Digitized by Google

germ. 150 g

4°

Sammlung

Digitized by Google

9930

<36608309600010

<36608309600010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen

für

das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen

von

1827 bis 1833.

Nach den Jahrgängen geordnet, mit beigefügtem alphabetischem Register

Der Gesetz-Sammlung dritter Band.

Sigmaringen, 1833.
Druck und Verlag bei M. Bucher und P. Liener.

Digitized by Google

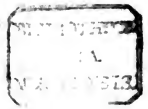

Digitized by Google

Die gegenwärtige Sammlung der Gesetze und Verordnungen ist gleich dem ersten und zweiten Bande derselben nach der Ordnung des Wochenblatts in Jahrgänge eingetheilt. Sie umfaßt den neunzehnten bis einschlüßig den fünf und zwanzigsten Jahrgang, leztern jedoch nur bis zu dem Eintritte der Landes-Verfassung.

In einem Anhang ist noch das K. K. Ehepatent von 1783 mit den einschlägigen Verordnungen angefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

über die in dieser Sammlung enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Jahrgang.	A.	Seite.
XXI.	Abrechnung mit der Hofkammer und den Rentämtern, deren Vornahme auf die Verfalltage	203
XXV.	Abwandlung der Unzuchtsfälle bis einschlüßig zum 4ten Vergehensfalle, Befugniß der Aemter hiezu und Bestimmungen hierüber	336
XXI.	Achberg, milde Stiftungen, Verleihung der Vorrechte für dieselbe	202
XXII.	Acten und deren Anlagen, Zusammenheften derselben	235
XXV.	Aemter erster Instanz: Befugniß derselben zu Abwandlung von Zollstrafsachen bis auf den Strafbetrag von 15 fl.	332
—	Aemter, deren Befugniß zu Dispensen von dem 2ten und 3ten kirchlichen Aufgebothe bei Verehelichungen, Vorschriften darüber, Verweisung auf das Ehepatent von 1783	333
—	Aemter erster Instanz, Befugniß derselben zu Eröfnung des Gantversahrens, Vorschriften hierüber	341
XXII.	Allmand-Plätze, Berücksichtigung der Schuldienste bei deren Vertheilung	218
XXV.	Amtsarmenanstalt zu Straßberg, Verleihung gesetzlicher Vorrechte für dieselbe	335
XXII.	Amtsarmenfond zu Haigerloch, Sigmaringen und Wöhringen, Verleihung gesetzlicher Vorrechte	239
XX.	Amtsarmenfond zu Ostrach, Verleihung der gesetzlichen Vorrechte	53
XIX.	Anleihen der Gemeinden von dem Kredit-Vereine in Würtemberg, Erfoderniß der höhern Bewilligung	28
—	Arbeitsschulen, deren Errichtung und Beförderung	48
XXIII.	Armenanstalt der Stadt Gammertingen, verliehene rechtliche Vorrechte derselben	258
XIX.	Armenanstalt zu Wald, Verleihung der Vorrechte für dieselbe	27
XXV.	Armenfond der Gemeinde Jungnau, Verleihung der gesetzlichen Vorrechte	339
XX.	Armen- und Krankenstiftung zu Gammertingen, Verleihung der Vorrechte für dieselbe	55

Digitized by Google

Jahrgang.		Seite
XXI.	Arme Kranke aus dem Fürstenthum, Verpflegung derselben bei ihrer Erkrankung in Baden und Uebereinkunft mit dem Großherzoglichen Ministerium	199
—	Arme Erkrankte, deren Verpflegung bei ihrem Erkranken in Würtemberg, Uebereinkunft wegen gegenseitiger Kosten-Uebernahme	252
XIX.	Arrestanten, Vorschriften über ihren Transport	44
XXI.	Arrestanten, krätzige, Maaßregeln zu ihrer Absönderung	192
XXII.	Arrestanten, Regulierung der Heizungsgelder für Verhaftete	219
XXII.	Audienztage, ihre Einführung	286
XXIV.	Aufhebung der Waarenschau bei Märkten	295
XXV.	Aufbesserungen an die Salzverschleißer aus Gemeindemitteln, deren Verbot	330
—	Aufhebung der Jahresberichte über die Hundstaxe, Ausweisung hierüber in dem Jahres-Schulberichte ;	331
—	Aufnahme fremder Staatsangehörigen in den Unterthansverband, Uebertragung derselben an die Aemter, Vorschriften hierüber	338
XIX.	Aufnahme fremder Staatsangehörigen in den dießeitigen Staatsverband	46
XX.	Aufspielen, Verboth desselben für die Schullehrer	54
XXIV.	Aufsicht, polizeiliche, auf die Schafheerden zu Verhütung ansteckender Krankheiten	301
XXIII.	Auslieferung gegenseitige der Militär-Deserteurs in den deutschen Bundesstaaten, Cartell-Convention darüber	261
XXIV.	Auswanderer und Reisende durch Frankreich nach Nordamerika, Vorschrift wegen Ausstellung der Päße	297
XX.	Auswanderungen, Vorschriften über die vorzulegenden Ausweise	70
XXIII.	Auswanderungen, Bürgschaftsbestellungen für Auswandernde	280
XXI.	Ausweichen der Fuhrwerke auf den Straßen	177
—	Ausweise, jährliche, über den Bevölkerungsstand, deren Vorlage und Einrichtung	164

B.

XXII.	Baden, Auftrag wegen Unterstützung der Gends'armerie in Diensverrichtungen	216
XIX.	Bahnen zur Winterszeit, Erneuerung früherer Verordnungen	3
XXII.	Baumpflanzungen in den Dienstgärten, Vergütung dafür	251
XX.	Bauordnung, Nachtrag wegen Ersatz der Fensterbeschädigung durch Hagel oder Sturm ꝛc.	55
XIX.	Bedingt Untaugliche zum Militärdienste, deren Behandlung und Superarbitrirung	28
XXIV.	Behörden, oberste und Mittelbehörden, organische Anordnungen über die Bestellung und den Geschäftskreis derselben	321
XIX.	Beleuchtung der Schlagbäume an den Straßen	48
—	Berichte an die Oberbehörden, deren Form und Einrichtung	7
XXI.	Berichterstattungen, Einhaltung ihrer Termine, Absendung von Leistern bei Versäumnissen	149
—	Berichte und Eingaben an die Regierung, deren portofreie Einsendung in Partheisachen	174

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XXV. Berufung gegen das Erkenntniß der Aemter über Eröfnung des Gantverfahrens, Vorschriften hierüber 341

XXII. Bestrafung der Garten- Feld und Obstdiebe, erneuerte Verordnung . . . 240

XXI. Bevölkerung, jährliche Nachweisung durch tabellarische Verzeichnisse . . . 161

XXII. Beuron, Zutheilung des Amtes an das Oberamt Wald 220

XX. Bier, Abgabe von eingeführtem Bier aus Würtemberg 57

— Bier, auswärtiges, Nothwendigkeit der Erlaubnißscheine für die Einfuhr . . 73

XIX. Bisthum Freiburg, Diözesan-Vereinigung mit demselben, Vertrag mit Baden . 43

XXI. Blattern-Kranke, deren Unterbringung und anzuordnende Sperre 176

XXV. Boten, Verbot ihrer Absendung an die Landesregierung zu Beschleunigung der Entschließung 323

-- Brandversicherungsordnung, Erläuterung derselben. §. 6. wegen Versicherung der lehenherrlichen Beiträge. §. 19. Bewilligung der jedesmaligen Einlage von neuen oder wesentlich veränderten Gebäuden. §. 3. Zeitbestimmung der sonstigen Einlagen. §. 4. Feststellung ordentlicher Umlagen und des höchsten Betrags für außerordentliche. §. 6. Verpflichtung für Verwendung des empfangenen Assekuranzbetrags. §. 7. und 8. Vorschriften für Verpfändungen assekurirter Gebäude 325

XXIII. Brod-Tarif, allgemeiner nach dem neuen Fruchtmaße 284

XXIV. Bundesbeschluß vom 7. July 1832. Verbot der Herausgabe von Druckschriften nicht über 20 Bogen haltend ohne Genehmigung der Regierung. Verbot der Vereine zu politischen Zwecken, des Tragens von Abzeichen und Cocarden außer den Landesfarben, Aufmerksamkeit auf Aufwiegler durch Reden, Schriften oder That, auf verdächtige Fremde. Auslieferung der politischen Verbrecher, Zusicherung gegenseitiger militärischer Assistenz 319

— Bundesbeschluß vom 6. September 1832 wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck 316

— Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832, die allgemeinen Verhältnisse der Bundesstaaten betreffend 311

XXIII. Bundesversammlung, deutsche, Verbot gemeinschaftlicher Eingaben an dieselbe über öffentliche Angelegenheiten 287

XIX. Bücher-Nachdruck, dessen Verboth 50

XXI. Bürgergelder, deren Bezug und Verwendung 140

XXIII. Bürgschaftsbestellung bei Auswanderungen 280

C.

XXI Chaussee- und Weggeld, Aufhebung gegen Entschädigung 142

XXIII. Cholera, Belehrung über die Schutzmittel gegen dieselbe 280

XIX. Christenlehr- und Schulbesuch, erneuerte Verordnung und Abforderung der Zeugnisse 4

— Creditverein, Würtembergischer, den Gemeinden verstattete Kapitalaufnahmen bei demselben, jedoch dafür erforderliche amtliche Bewilligung 28

Digitized by Google

Jahrgang. Seite

XXIII. Criminal-Tabellen, periodische Einführung derselben 268

XXII. Criminalverfahren, Anordnungen wegen Besetzung der Gerichte, Beiziehung von Beisitzern, und den Schlußverhören 231

D.

XXIII. Deserteurs, Cartel-Convention unter sämmtlichen Bundesstaaten wegen deren gegenseitiger Auslieferung 261

XXII. Dettensee, Vorrechte für die Schul- und Armenfondsstiftung der Judenschaft daselbst 223

— Dienstgüter, Baumpflanzung in denselben und Vergütung dafür 251

— Dienstprüfung der Forstbediensteten und Anordnung wegen ihrer Verpflichtung . 224

XXI. Dienstprüfung, Unerläßlichkeit derselben zur Anstellung im Staatsdienste . . 177

XX. Dienstprüfung der Geistlichen, nähere Vorschriften darüber 78

XXII. Diätenrechnungen, deren Vorlage bei Aufrechnungen auf öffentliche Kassen, Stiftungen oder Gemeinden 215

XIX. Diözesan-Verband mit der Metropolitankirche zu Freiburg. Vertrag mit Baden . 43

XXII. Dispense von der Wanderzeit, Uebertragung derselben an die Aemter . . . 221

XXV. Dispense von dem 2ten u. 3ten kirchlichen Aufgebothe bei Verehlichungen, Befugniß der Aemter zu deren Ertheilung. Verweisung auf das K. K. Ehepatent von 1783 . 333

XXV. Dispense von Ehehindernissen in Gewissensfällen, deren Ertheilung . . . 355

— Dispense von kirchlichen Aufgebothen, nur aus wichtigen Beweggründen zu bewilligen 356

XXIV. Durchgangsabgaben, Aufhebung derselben auf der Straße von Mößkirch durch Thiergarten, und von Stetten nach Frohnstetten 314

E.

XXV. Ehen, Erlassung der Dispense bei deren Eingehung außer den im Gesetze bestimmten Verwandtschaftsgraden 356

— Ehen, Gewissens- oder heimliche Ehen, deren Verboth 356

— Ehehindernisse aus Gewissensfällen, Dispensen darüber 355

— Ehepatent vom Jahre 1783, den bürgerlichen Ehevertrag und dessen rechtliche Folgen, auch dabei zu beobachtende gesetzliche Bestimmungen betr. 345

— Eheverkündigung, Dispense davon nur aus wichtigen Beweggründen zu ertheilen . 356

— Eheverkündigungen, Befugniß der Aemter zu Dispensen von dem 2ten und 3ten Aufgeboth, Vorschriften darüber, Verweisung auf das Ehepatent von 1783 . 333

XIX. Eingaben und Berichte an die Fürstliche Regierung, Vorschriften über die Einrichtung und Form derselben 7

XXI. Eingaben und Berichte an die Regierung in Parteisachen, deren portofreie Einsendung 174

XXII. Eingaben und Berichte, aus mehreren Bogen bestehend, angeordnetes Zusammenheften, und Strafverfügung bei dessen Unterlassung 235

XXI. Eingangszollstation für Seeweine, und Erläuterung der früheren Verordnung . 187

XX. Einstandsrecht, aufgehobenes, Bezeichnung der noch fortan bestehenden Loosungsrechte 130

Jahrgang. Seite.

XXIV. Entsprungene Verbrecher, ihre Verfolgung und Mithülfe zu ihrer Verhaftung . 295
XXI. Entzündung des eingebrachten Oehmdes, Maßregeln dagegen 188
XXIII. Epidemie, Benachrichtigung benachbarter Behörden bei deren Ausbruche . 259
XXI. Erbleben, Anzeige an die Lehenherrschaft bei Verpfändung derselben . . . 148
XX. Erlaubnißscheine für die Einfuhr von Bier aus Würtemberg, Vorschrift darüber . 73
— Erzeugnisse, inländische, unverkauft zurückgehend an Märkten, deren Zollbehandlung 128
XXI. Erzeugnisse, inländische, auf ungewissen Verkauf ausgeführt, Maßnehmungen wegen deren zollfreien Wiedereinfuhr 189
XXIV. Eßfrüchten, angeliehene, zeitliches Vorzugsrecht in Gantfällen . . . 300

F.

XIX. Familien- und Kirchen-Register, deren Einführung und Revision . . . 49
XXI. Familien- und Kirchenregister, Zeitbestimmung für die jährliche Vorlage und Untersuchung, Berichterstattung hierüber 152
XXIV. Feyerlichkeiten und Versammlungen, Verboth derselben ohne zuvor erhaltene Bewilligung der Landesregierung 299
XXIII. Feldschützen, Einführung derselben, Anordnungen über ihre Aufstellung und ihr Verhalten 271
XX. Fenster, durch Hagel und Sturm beschädigt in Dienstwohnungen, nachträgliche Bestimmung wegen der Kosten ihrer Herstellung 55
XXIV. Feuerpolizei-Ordnung, Erneuerung derselben und des Verbots wegen Umhertragen bloßer Lichter in den Ställen und Scheunen 315
— Forstbedienstete, Aufhebung ihres Standgeldbezugs bei Märkten 318
XXII. Forstbedienstete, Vorschriften wegen ihrer Dienstprüfung und Verpflichtung . 224
— Forstbedienstete, Vorrechte für ihren Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein . 230
XIX. Forstordnung, deren Verkündung, und Forstfrevel-Strafgesetz 27
XXI. Forstordnung, Erläuterung derselben, und der Forstfrevel-Strafordnung bezüglich auf Holzubermaße 200
XXIII. Forstordnung, nachträgliche Bestimmungen wegen Bestrafung von Forstfreveln und besonders des Holzubermaßes 276
— Förster, ihr Gebührenbezug bei Geschäften in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, Bewohnung der Revierförster bei Holzverkäufen 267
XXIV. Frankreich, Vorschriften wegen der Pässe für Reisende nach Nordamerika durch Frankreich 297
XIX. Fremdlinge, erkrankte, Aufnahme und Sorgfalt für dieselbe 6
XXV. Fremde Staatsangehörige, Aufnahme derselben in den Unterthansverband, Uebertragung dieser Befugniß an die Aemter, Vorschriften hierüber 338
XXI. Fuhrwerke, Ausweichen derselben auf den Straßen 177

G.

XIX. Gammertingen, Bestellung des Oberamtes, Rentamtes und der Oberförsterei . 22

)( )(

Seite.
XXIII. Gammertingen, städtische Armenanstalt, Verleihung gesetzlicher Vorrechte . . . 258
XXIV. Gantfälle, zeitliches Vorzugsrecht für Eßfrüchten 300
XXV. Gantsachen, deren Behandlung bei den Aemtern, Erkenntniß über Eröffnung des Gantverfahrens 311
XXII. Gartendiebstähle und Obstdiebe, deren Bestrafung und Belohnung der Anzeiger . 240
XXV. Geburts- und Namensfeyer des Landesfürsten, jährliche Begehung derselben . 315
— Gebührenbestimmung für die Revision der Gemeinde- und Steuerrechnungen . 330
XXIII. Gebühren der Oberförster und Förster bei Gemeinden und Stiftungen ꝛc. . . 267
XXI. Gefangene, krätzige, deren Absonderung, Beaufsichtigung und Untersuchung . . 192
XX. Geistliche, Vorschriften für ihre Dienstprüfung 78
XIX. Gemeinden, Anleihen derselben aus dem Kreditvereine in Würtemberg, amtliche Bewilligung zur Aufnahme 28
XXI. Gemeindehaushalt, Vorlage der Gemeinds- und Steuerrechnungen, Anschaffung von Gemeindsbüchern, Uebersicht des Gemeindehaushaltes 167
XXII. Gemeindsrechnungen, Verrechnung der Holzerlöse und Forststrafen, Ausweise darüber 218
XXI. Gemeindsrechnungen, Zeitbestimmung ihrer Vorlage, Revision und Rechnungsübersicht 168
XXIV. Gemeinden, Ueberlassung des Standgeldes bei Märkten an dieselbe . . . 318
XXV. Gemeinde-Obligationen, Vorschriften über deren Ausstellung und amtliche Bestätigung, Unstatthaftigkeit der Generalhypotheken 324
— Gemeindekassen, Verbot der Aufbesserungen für die Salzverschleußer . . . 330
XXI. Generalhypotheken, Aufhebung derselben mit Ausnahme der gesetzl. bestehenden Pfandrechte 147
XXII. Gensd'armerie im Großherzogthum Baden, deren Unterstützung in Dienstverrichtungen 216
— Gerichtsbesetzung in Criminalsachen, Beiziehung der Beisitzer, Gebühren derselben, Verhandlung der Schlußverhöre 231
XXIII. Gerichtshof, oberster, verlängerter Vertrag mit Würtemberg wegen seiner Bestellun 266
XIX. Gerichtsstände und Jurisdiktions-Verhältnisse überhaupt, darüber errichteter Vertrag mit Würtemberg 9
— Gerichtsstand, prorogirter, Unzulässigkeit desselben 10
— — des Wohnsitzes und der Erben 11
— — des Gantverfahrens 11
— — der gelegenen Sache 13
— — für Erbschaftsklagen 14
— — des Arrestes 14
— — des Kontraktes 15
— — der geführten Verwaltung 15
— — der Widerklage 15
— — der Provokation, Intervention 16

Digitized by Google

Jahrgang.		Seite.
XIX.	Gerichtsstand für Vormundschaftssachen	17
—	— Strafgerichtsbarkeit ꝛc.	19
—	Gerichtsstände, gleichlautender Vertrag mit Baden wie mit Würtemberg (siehe oben)	30—42
XXII.	Gesellen, ledige, welche ein Haus u. Hofstattrecht besitzen, Verleihung des Meisterrechts	217
XXIV.	Gesindel, verdächtiges, Anordnungen gegen das Eindringen desselben	310
XXI.	Gesetzsammlung, Anschaffung derselben für die Physikate	140
XXII.	Glashütte, Erhebung zu einer Gemeinde	252
—	Gnadenweg, Betretung desselben, und hiebei zu beobachtendes Verfahren	249
XXIII.	Grenzverkehr mit Baden, Beschränkung der Zollfreiheit	257
XXI.	Grundeigenthum, dessen Erwerbung in Baden durch dießeitige Landesangehörige	139
—	Gruol, Vorrechte für die Schulstiftung daselbst	199

H.

XXII.	Habèthal, Schulstiftung, Verleihung der Vorrechte für dieselbe	238
—	Hagelversicherungsgesellschaft Würtembergische, Bewilligung zu ihrer Ausdehnung auf das Fürstenthum	225
—	Haigerloch, Amtsarmenfond, Vorrechte für denselben	239
XX.	Handels- und Zollverein mit Würtemberg und Bayern	74
—	Handelsverhältnisse mit den Nachbarstaaten	75
XXI.	Handelsverein mit Preußen, Bestimmungen darüber	178
—	Handwerksgesellen, deren Wanderzeit, und Ausweise über Lehrzeit und Wanderung	150
—	Handwerkspursche krätzige, ihre Heilung, Absonderung oder Zurückweisung	196
XX.	Hausierhandel mit verbothenen Waaren, Strafbestimmung darüber, wie auch wegen des Schleichhandels	56
—	Hausieren ohne amtliche Erlaubniß, Strafbestimmung dagegen	78
—	Hausierer, Maßregeln gegen Verbreitung der Krätze durch dieselbe	196
XXIV.	Hausieren unbefugtes, Verbot desselben, auch der Niederlagen von Leder für auswärtige Juden	314
XXIII.	Hausierscheine, Abgabe derselben durch die Aemter	279
XXI.	Heilung unentgeldliche erkrankender dießeitiger Landesangehörigen, Übereinkunft mit Baden	199
XX.	Heimathscheine, Abfoderung und Einlieferung derselben an die Aemter	53
XXII.	Heizungsgelder von Arrestanten, deren Regulierung	219
XXI.	Hengsthalter unbefugte, Untersuchung und Zurückweisung derselben	152
—	Hofkammerkasse, Anordnung bestimmter Fristen für Abrechnungen und Zahlungen	203
—	Hofrathsgericht, Auflösung desselben, Vereinigung mit dem Oberamt Sigmaringen	208
XXII.	Holzersatzgelder, Forststrafen ꝛc., Verrechnung derselben bei Gemeinden u. Stiftungen	218
XXI.	Holzübermaß, Strafbestimmung darüber	200
XIX.	Holz- und Holzkohlenzoll, Zollsätze in Baden	5

Digitized by Google

XX. Hundemusterungslisten, Zustellung an die Förster und Polizeisoldaten . . . 112
XXV. Hundstaxen, Aufhebung der Jahresberichte über den Ertrag derselben, Ausweisung und Mittheilung an die Schulkommissariate zur Anzeige in dem Jahres-Schulberichte 331
XXI. Hypothekenwesen, Ordnung über dasselbe, Aufhebung der Generalhypotheken, Unterpfandsbuch-Erneuerungen, Einsicht in die Hypothekenbücher . . . 147

I.

XXI. Jahresberichte über den Gemeindehaushalt, Beifügung einer tabellarischen Übersicht 167
— Impfscheine, deren Abfoderung und Ablieferung, Bestrafung bei Unterlassungen . 175
XX. Juden, auswärtige, Verboth des Schleichhandels, des Sammelns von Bestellungen auf Waaren, und des Handels mit Leder 56
XXIV. Juden, auswärtige, neuerliches Verboth der Niederlagen mit Leder und unbefugten Hausierens 314
XXV. Jungnau, Ortsarmenfond, Verleihung der gesetzlichen Vorrechte . . . 339
XIX. Jurisdiktionsvertrag mit Würtemberg (s. Gerichtsstand) 9
— Jurisdiktionsvertrag mit Baden (s. Gerichtsstand) 30
XXI. Jünglinge aus der Wiederholungsschule, deren Eintritt in Dienst oder Lehre . 113

K.

XXI. Kassen öffentliche, beschränkte Annahme von Scheidemünzen bei denselben . 174
XXII. Kassen öffentliche, Vorlage der Diäten und Kosten auf dieselbe zur Dekretur . 215
XX. Kälber unreife, verbotener Verkauf derselben 127
XXI. Kinder schulpflichtige, Verboth der Begleitung der Leichen zur Winterszeit . . 116
— Kinder schulpflichtige, deren Eintritt in Dienst oder Lehre 143
XXIII. Kirchenbücher, deren Revision alle 3 Jahre durch die Aemter und Dekanate . 271
XXI Kirchenbücher, Zeitbestimmung ihrer Vorlage zur Revision 152
XIX. Kirchen- und Familienregister, deren Einführung und Revision 49
XXI. Kirchenstühle, besondere Herstellung für die Schuljugend 146
— Klafterholz, Bestrafung des Uebermaßes, Erläuterungen darüber . . . 200
XIX. Kohlenzoll, Zollsätze in Baden 5
— Kranke Fremdlinge, deren Aufnahme und Verpflegung 6
XX. Kranken- und Armenanstalt des Oberamtes Ostrach, Verleihung der gesetzl. Vorrechte 53
— Kranken- und Armenanstalt des Oberamts Wald dgl. . . . 27
— Krankenanstalt zu Gammertingen dgl. 55
XXI. Kranke Arme, Übereinkunft mit Baden wegen ihrer unentgeldlichen Verpflegung . 199
XXII. Kranke Arme, Übereinkunft mit Würtemberg wegen ihrer unentgeldlichen Verpflegung 252
XXI. Krätze, Maßregeln wider ihre Verbreitung unter den Verhafteten . . . 192

L.

XXV. Landesspitalfond, verstattete Verwendung eines Theils der jährlichen Zinseinnahmen zu Unterstützung armer Kranker 334

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XX. Landesspitalstiftung, Begründung und gesetzliche Vorrechte derselben . . 67 u. 68
— Landesspitalstiftung, Einsammlung von Beiträgen 69
— Landesspital, Verwaltung des Stiftungsvermögens, Organisation der Verwaltungsbehörde 68
— Lederhandel auswärtiger Juden, dessen Verboth wie auch des Schleichhandels . 56
XXII. Ledige Handwerker, Ertheilung des Meisterrechts an solche, welche Haus- und Hofstattrecht besitzen 217
XXIV. Lederniederlagen und unbefugtes Hausieren, Verbot derselben für auswärtige Juden 314
XIX. Lehrbücher, gleichförmige Einführung für die Schulen 44
— Lehranstalten auswärtige, Vorschriften über ihren Besuch, Erstehung der Prüfungen, Vorlage der Zeugnisse 7
XXI. Leichenbegängnisse, Verbothene Anwohnung der Schuljugend zur Winterszeit . 146
XXIV. Lichter bloße, Verboth ihres Umhertragens in Ställen und Scheunen . . 315
XXII. Lizenz an reisende Operateurs und Zahnärzte, von der Landesregierung zu ertheilen 220
— Lokalschulfonds, Verwaltung und Vermehrung derselben, Vorlage der Rechnungen 236
XX. Losungsrecht aufgehobenes, Ausnahmen hievon und Bestimmungen über die Ausübung noch bestehender Losungen 130

M.

XX. Malzbrechen, Verkauf an Würtembergische Unterthanen, Vorschriften hiewegen 71
— Marktbesuch im Auslande, Zollbehandlung zurückgehender Waaren . . . 123
XXIV. Marktwaarenschau, deren Aufhebung, Untersuchung in einzelnen Fällen . 295
XX. Medicinal-Taxordnung, auch für Wundärzte, Hebärzte, Hebammen und Thierärzte 80 bis 109
XXII. Meisterrecht, verstattete Ertheilung an ledige Gesellen und Handwerker, welche Haus- und Hofstattrecht besitzen 217
XXIII. Militair-Deserteurs, Vertrag über die gegenseitige Auslieferung derselben in den deutschen Bundesstaaten 261
XXI. Militairgericht, Zutheilung an das Oberamt Sigmaringen 208
XIX. Militairpflichtige, bedingt untaugliche, deren Superarbitrirung 28
— Militairpflichtige, zu klein Erfundene, Vorschriften hierüber 46
XXI. Mobilien, Verpfändung derselben, Einschätzung und Eintrag in die Hypothekenbücher 148
— Münzen, Scheidemünzen, Beschränkung ihrer Annahme bei öffentlichen Kassen . 174

N.

XXIV. Nachdruck, Bundesbeschluß gegen denselben zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger 316
XIX. Nachdruck, Uebereinkunft mit Preußen wegen eines Verboths und Bestrafung desselben 50
XXI. — — Privilegium, gegen denselben für die Werke des Bischofs Sailer . 166
— Nachhypotheken, Vorschriften für deren Statthaftigkeit, und zu beobachtendes Verfahren 148

X X X

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XXIV. Namens- und Geburtsfeier des Durchlauchtigsten Landesfürsten, Vorschriften wegen Begehung derselben 315
— Nordamerika, Reise-Päße dahin durch Frankreich, Vorschriften darüber . . 297

O.

XXIV. Ober-Behörden, organische Anordnungen über die Bestellung und den Geschäftskreis derselben 321
XXIII. Oberster Gerichtshof, dessen Bestellung durch Verlängerung des Vertrags mit Würtemberg 266
XX. Oberten, Verschließung derselben, Nachsicht durch die Feuerschau . . . 126
XXV. Obligationen der Gemeinden, Vorschriften über deren Ausstellung und amtliche Bestätigung, Unstatthaftigkeit der General-Hypotheken auf das Gemeinde-Vermögen 324
XXII. Obst- und Garten-Diebstähle, Bestrafung derselben, Belohnung der Anzeiger . 240
XXI. Oehmd, Maaßregeln gegen das Entzünden desselben 188
XXI. — Anordnung wider das Füttern des verdorbenen, und für die Behandlung des noch brauchbaren Oehmdes 201
XXII. Operateurs und Zahnärzte reisende, Licenzertheilung für dieselbe bei der Landesregierung nachzusuchen 220
XXIV. Organische Anordnungen, Verfügungen bezüglich auf den Vollzug derselben . 322

P.

XXV. Partheien, Verboth ihrer Absendung an die Landesregierung zu Beschleunigung der Entschließungen 323
XXIV. Päße durch Frankreich nach Nordamerika, Vorschriften wegen ihrer Ausstellung 297
XXI. Pfandbuchs-Erneuerungen, Vorschriften darüber 148
XXI. Pfründen, geistliche, Vorlage der Zeugnisse bei Gesuchen um deren Verleihung 145
— Physikate, Anschaffung der Wochenblätter und Gesetzsammlung auf Kosten der Amtskassen 140
XIX. Polizeisoldaten, Einlieferung erkrankender in die Kaserne 23
XXIII. Polizeibehörden inn- und ausländische Benachrichtigung derselben bei dem Ausbruche einer Epidemie 259
XXIV. Polizeiliche Aufsicht auf die Schafheerden zu Verhütung ansteckender Krankheiten 301
XXI. Population, jährliche Nachweisung derselben 164
— Postanstalten Thurn und Taxische, deren Einführung 153
— Postbeamten, deren Verpflichtung 163
XIX. Postbehörden, unverzügliche Hülfleistung auf Ansuchen derselben durch Bahnen zur Winterszeit, oder Beseitigung der Hindernisse für Befahrung der Straßen . 3
XXI. Postporto, freie Einsendung von Berichten und Eingaben an die Regierung in Partheisachen 174
— Preußen, Handels- und Zollverein 178
XXII. Prüfung der Forstbediensteten und ihrer Verpflichtung 224

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XX. Prüfung der Geistlichen, Gesuche um Zulassung zu der Dienstprüfung, Verfahren bei den Prüfungen 78

XX. Prüfung der Schullehrer zu Erlangung von Schuldiensten, Nothwendigkeit vorheriger Anstellung auf Schulprovisoraten durch zwei Jahre 127

R.

XXIV. Räude und ansteckende Krankheiten der Schafheerden, deren Verhütung durch polizeiliche Aufsicht 301

XIX. Rechtshulfe, Zusicherung gegenseitiger Leistung durch Vertrag mit Würtemberg und Baden . . . . . 9 und 30

XXIII. Regierungs-Antritt des Durchlauchtigsten Landesfürsten 285

XXIV. Reisepässe durch Frankreich nach Nordamerika, Vorschriften wegen ihrer Ausstellung 297

XIX. Rekrutirung, Vorschriften über Behandlung der bedingt Untauglichen . . . 28

— Rekrutirung, Anordnungen wegen jenen Militairpflichtigen, welche das Maaß nicht erreicht haben 46

XXII. Rekurs-Gesez, Verfahren in Rekursen gegen administrative Erkenntnisse und Verfügungen, Instanzen, Rekurse in Strafsachen 240

XX. Rengetsweiler, Zutheilung zum Oberamt und Rentamt Wald 54

XXI. Rentämter, Vornahme der Abrechnungen und Zahlungen auf bestimmte Fristen und die Verfallzeit 203

XX. Retrakt, Aufhebung desselben, noch bestehende gesezliche Losungsrechte . . . 130

XXI. Revision der Gemeinde- und Steuer-Rechnungen, Revisions-Terminbuch, dessen Einsicht und Vorlage 167

XXIII. Revision der Kirchenbücher, Vornahme derselben durch die Aemter und Dekanate je nach drei Jahren 271

XXV. Revision der Gemeinde und Steuerrechnungen, Gebühren-Bestimmung . . 330

XXI. Rheinkreis, Baierischer, Ausführung der Zollordnung, Aufnahme in den Zollverein 209

S.

XXIII. Salz, dessen Ablangung bei den inländischen Faktorieen für Weidschafe . . 257

XXII. Salzasche, verbothene Einführung in größerer Quantität ohne Erlaubnißschein . 250

XX. Salzeinschwärzungen, Verbot und Strafbestimmung, Belohnung der Anzeiger . 67

XXV. Salzverschleußer, Verbot von Aufbesserungen an dieselbe aus Gemeindekassen . 330

XXIV. Schafheerden, Verordnung über ihre Beaufsichtigung, Verfahren bei ansteckenden Krankheiten, Wanderurkunden 301

XXI. Scheidemünzen, deren beschränkte Annahme bei öffentlichen Kassen . . . 174

XIX. Schlagbäume, Beleuchtung derselben zur Nachtzeit 48

XXI. Schleichhandel, Maßregeln gegen denselben 204

Digitized by Google

Jahrgang.		Seite.
XXII.	Schlußverhöre in Criminaluntersuchungen, Verfahren hiebei, Beiziehung von Beisitzern	231
XXIV.	Schriftsteller und Verleger, Sicherstellung ihrer Rechte durch Bundesbeschluß gegen den Nachdruck	316
XIX.	Schulbesuch, Erneuerung früherer Verordnungen	4
XXI.	Schulbesuch, Vorschriften hierüber bei dem Eintritt in Dienst oder Lehre	143
XIX.	Schulen, Arbeits-Schulen, deren Beförderung	48
XX.	Schuldienste, Prüfung zu Erlangung derselben, Nothwendigkeit vorheriger Anstellung auf Schulprovisoraten	127
XXII.	Schuldienste, ihre Berücksichtigung bei Allmandsvertheilungen	218
—	Schulfondstiftung der Judenschaft zu Dettensee, Vorrechte derselben	323
—	Schulfond, Lokalschulfond, Verwaltung und Verrechnung, Vorlage der Rechnung an die Schulkommissariate	236
—	Schulgebäude, Berichterstattungen über deren Beschaffenheit	237
—	Schuljugend, verbothene Anwohnung bei Leichenbegängnissen zur Winterszeit	146
XXV.	Schuljugend, mit Einschluß der Sonntags- und Wiederholungsschüler, Verboth des Besuches der Wirthshäuser und Tanzbelustigungen	340
XX.	Schulkommissarien, Instruktion, auch bezüglich auf Schullehrer-Konferenzen, Schulbibliotheken	59 u. 60
XXII.	Schulkommissäre, Vorspannsleistung bei den Schulprüfungen, Vergütung der Gefährtsauslagen	215
XIX.	Schullehrerdienste, Ausschreiben, Verweseung und Besetzung erledigter Schulstellen	25
XX.	Schullehrer, Verboth des Aufspielens bei Tanzbelustigungen	54
XXIII.	Schullehrer-Unterstützungsverein, Vorrechte desselben	268
XIX.	Schulordnung, Erneuerung und Einführung gleichförmiger Lehrbücher	44
XXI.	Schulprüfungen, Bestimmung der Zeit ihrer Abhaltung	151
XX.	Schulprovisoren, ihre Dienstverhältnisse und Besetzung der Provisorate	110
XXII.	Schulstiftung zu Habsthal, Vorrechte derselben	238
XXI.	Schulstiftung in Gruol, Verleihung der gesetzlichen Vorrechte	199
—	Schupflehen, Nothwendigkeit lehenherrlicher Bewilligung bei Verpfändung derselben	148
XXIII.	— Erläuterung früherer Verordnungen wegen Nachfolge im Lehen	278
—	Schutzmittel gegen die Cholera, Belehrung darüber	280
XX.	Schwangerschaft, Anzeige vor Ablauf des 6. Monats, Strafe unterlassener Anzeige	79
XXI.	Seeweine, Bestimmung der Eingangsstationen, Erläuterung darüber	187
XXII.	Sigmaringen, Armenfond, Vorrechte für denselben	239
—	Singvögel, Verboth des Wegschießens und Fangens derselben	230
XXIII.	— abermaliges Verboth des Wegfangens und Schießens derselben, Strafbestimmung darüber	270
XXI.	Sperre bei Blatternkrankheiten, Ausmittlung geeigneter Lokale	176

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XXI. Staatsdienste, Erforderniß des Indigenats und der Befähigung durch vorgegangene befriedigende Dienstprüfung 177

XIX. Staats-Unterthansverband, Aufnahme in denselben, ersorderliche Ausweise . . . 46

XXIV. Standgeld, Aufhebung des Bezugs durch Forstbedienstete und Ueberlassung desselben an die Gemeinden 318

— Ställe und Scheunen, Verbot Umhertragens bloßer Lichter in denselben . . . 315

XXII. Steinsalz, dessen Verkauf und Preisbestimmung 253

XX. Stempel, Vorschriften bei Beifügung einzelner Stempelbogen für Berichte und Eingaben, Strafe der Unterlassung 129

XXV. Steuer- und Gemeinde-Rechnungen, Gebühren für deren Revision 330

XXI. Stiftungen milde in Achberg, Verleihung der gesezlichen Vorrechte 202

XXII. Stiftungs- und Gemeinderechnungen, Verrechnung der Forstfrevelstrafen, der Ersazposten und Holzverkäufe 218

XX. Stipendienfond, Rückerstattung empfangener Stipendien aus dem Stipendien- oder Kirchenfond, Verpflichtung dafür in der auszustellenden Quittung . . . 111

XXIII. Strafnormen in Forstfrevelsachen, Bestimmungen darüber 276

XXV. Straßberg, Amtsarmenanstalt, Verleihung der Vorrechte milder Stiftungen für dieselbe 335

XIX. Straßenmeister, Gebühren derselben bei ausserordentlichen Dienstgeschäften, Ersaz von den Schuldig-Erfundenen 22

XXII. Straßengeld, Aufhebung im Oberamte Wald mit Ausnahme der Vicinal- und Nebenwege 235

XIX. Studierende, Gleichstellung der dießeitigen mit den Landeseingebornen auf den Universitäten in Baiern, Würtemberg und Baden, Anordnung vorzulegender Prüfungs-Zeugnisse ꝛc 7

T.

XIX. Tabakauflage, Aufhebung derselben 23

XXIII. Tabellarische Ausweise über den Stand der Criminal- und schweren Polizei-Untersuchungen, Einführung derselben 268

XXV. Tanzbelustigungen und Wirthshäuser, Verboth des Besuches derselben für die Schuljugend einschlüßig der Wiederholungsschüler 340

XX. Tanzmusick, Verboth des Aufspielens für Schullehrer 54

— Tarif für Ein- und Ausgangszölle, Vereinszollordnung 113

— Taufscheine, Abgabe derselben an die Pfarrämter bei Einheirathungen . . . 112

— Tarbezug, zeitliche Verminderung desselben für Obligationen aus Veranlassung elterlicher Gutsübergabe oder Verlassenschaft 70

— Taxordnung für Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Thierärzte . . . 80 bis 109

XXI. Termine, Einhaltung derselben bei Berichten 149

XIX. Transport von Arrestanten und auf den Schub, Vorschriften hierüber, Zeit der Fortlieferung, Einführung von Transportbüchern 44

XXXX

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XXI. Transporte mit der Krätze Behafteter, Verfahren hiebei 192

U.

XIX. Untaugliche, bedingt, Vorschriften über ihre Superarbitrirung und Behandlung 28

XX. Unterpfandsbriefe für Waisenfoderungen, deren Ausstellung und theilweiser, jedoch zeitlicher Tarennachlaß bei älterlichen Gutsübergaben und Verlassenschaften 70

XXI. Unterpfandsbuch-Erneuerung, Vorschriften darüber 147

XXIII. Unterstützungs-Verein für Schulen und Schullehrer, Vorrechte desselben . 268

— Untersuchungen in Criminal- und schweren Polizeivergehen, tabellarische Vorlagen über den Stand derselben 268

XIX. Unterthans-Verband, Aufnahme in denselben, Verfahren und Ausweise . . 46

XXV. Unterthans-Verband, Aufnahme fremder Staatsangehöriger in denselben. Uebertragung an die Aemter und Vorschriften darüber 338

XIX. Unzuchtsfälle, Bestrafung derselben, Strafverminderung bei nachfolgenden Verehelichungen 24

XXV. Unzuchts-Vergehen, Befugniß der Aemter zu deren Abwandlung bis einschlüßig zum 4ten Straffalle, Bestimmungen hierüber 336

V.

XXIV. Verboth der Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" durch den deutschen Bund 313

XXIV. Verboth einiger Zeitblätter durch die deutsche Bundesversammlung . . . 296

XXIII. Verbot gemeinschaftlicher Eingaben an die deutsche Bundesversammlung über öffentliche Angelegenheiten 287

XXIII. Verbot der Zeitschrift „das constitutionelle Deutschland" 291

XXIV. Verbrecher entsprungene, Vertrag mit Würtemb. wegen Verfolgung und Verhaftung derselben 295

XX. Vereinszollordnung, nachträgliche Verfügung über ihren Vollzug, Kompetenz der Zollerhebungsbehörden, Erleichterungen für den Gränzverkehr und die Durchfuhr . 113

XXI. Verhaftete Krätzige, ihre Behandlung, Absonderung, Bestreitung der Heilungskosten 192

XXII. Verhaftete, Regulierung der Heizungsgelder bei den Aemtern 219

XXI. Verhaftete, Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter denselben, ärztliche Untersuchung 192

XXIV. Verleger und Schriftsteller, Sicherstellung ihrer Rechte gegen den Nachdruck, auch für Gegenstände des Kunsthandels, gewährt durch Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832 316

XXI. Verpflegung erkrankender Armen, Uebereinkunft mit Baden wegen gegenseitiger Kostenübernahme 199

XXII. Verpflichtung und Dienstprüfung der Forstbediensteten, Verfahren, Zurückweisung bei ungenügendem Erfolge, Vorlage der Verpflichtungs-Protokolle . . . 224

— Verrechnung der Holzstrafen, Ersazposten und Holzverkaufsgelder bei Stiftungen und Gemeinden 218

Digitized by Google

Jahrgang. Seite.

XXIV. Versammlungen öffentliche, Verbot ihrer Abhaltung ohne Bewilligung der L.Regierung 299
XXIII. Vertrag verlängerter mit Würtemberg wegen Bestellung des obersten Gerichtshofes 266
XX. Viehverkäufe, Ausweise auf Badischen Märkten, Erfoderniß der amtlichen Bestätigung bei herrschenden Viehkrankheiten 128
XIX. Viehzoll von Weid- und Schlachtvieh, Erlassung der Zollgebühr bei Wiedereinbringung desselben 3
XXII. Vogelnester, Verbot ihrer Zerstörung und Aushebung 230
XXIII. Vogelnester, abermaliges Verbot des Aushebens und Zerstörens derselben, und Strafbestimmung darüber 270
XXI. Voranschlag bei Gemeinde-Rechnungen, Herstellung und Vorlage derselben für die nächstfolgenden drei Rechnungsjahre 168
XXII. Vorlage der Diäten und Kostenrechnungen auf Gemeinds-Landschaft- u. Stiftungskosten 215
XXII. Vorspannsleistungen für Schulkommissäre, Vergütung für die dabei gebrauchten Gefährte 215
XXIV. Vorzugsrecht für angeliehene Eßfrüchten auf 3 Jahre, gewährt für Anleihen v. Jahre 1832 300
XXII. Wöhringen, Armenfond der vier obern Orte der Grafschaft Wöhringen, dessen Vorrechte 239

W.

XX. Waisenfoderungen, Unterpfandsbriefe für dieselbe (S. Unterpfandsbriefe für Waisenfoderungen) 70
— Wald, Oberamt, Ausschluß aus der Zolllinie 77
XIX. — Oberamt, Armenanstalt, deren Vorrechte 27
XXII. — Oberamt, Aufhebung des Straßengeldes auf Landstraßen 235
XXI. Wanderzeit, Feststellung derselben, Ausweisung, Gesuche um Nachsichtertheilung . 150
XXII. Wanderzeit, Dispensertheilung durch die Aemter, Fälle, wo sie eintreten darf, Rekurs gegen abweisliche Erkenntnisse 221
XXI. Weggeld, Aufhebung desselben inner des Zollvereins auf Landstraßen und Vizinalwegen, Fortbestand des Brücken- und Pflastergeldes 142
XX. Weibspersonen, deren Bestrafung wegen unterlassener Anzeige der Schwangerschaft 79
XXIII. Weidschafe, Ablangung des Salzes für dieselbe von den inländischen Faktorien 257
XIX. Weinzoll, von Badischen Weinen 24
XXI. Wiedereinfuhr inländischer Erzeugnisse, welche auf ungewissen Verkauf ausgeführt werden, Zeugnisse zu Einwirkung zollfreier Wiedereinbringung 189
— Wiederhohlungsschüler, deren Eintritt in auswärtigen Dienst oder Lehre, Ausweise wegen fortwährendem Schulbesuche 143
XXV. Wirthshäuser und Tanzbelustigungen, Verbot des Besuches derselben, für die Schuljugend, die Sonntags- und Wiederhohlungsschüler 340
XXII. Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein der Forstbedienstеten, Verleihung der Vorrechte für denselben 230
XXI. Wochenblätter Anschaffung für die Physikate, auch der Gesetzsammlung . 140

Digitized by Google

Z.

XXI. Zahlungen und Abrechnungen mit der Hofkammer und den Rentämtern . . . 203
XXII. Zahnärzte, Licenzertheilung für dieselbe 220
XIX. Zeugnisse, Beibringung durch die Studirenden auf Universitäten und Lizeen, Erforderniß bei Konkurs- und Dienstprüfungen 7
XX. Zeugnisse, deren Vorlage in beglaubter Abschrift bei Prüfungs- und Dienstgesuchen . 56
XXI. Zeugnisse, deren Vorlage bei Bewerbung von Kirchenstellen 145
XXV. Zinseinnahmen aus dem Landesspitalfond, verstattete Verwendung eines Theils derselben zu jährlichen Unterstützungen armer Kranken 334
XXIII. Zoll, freier Eingang verschiedener Waaren aus Preußen und Hessen . . 291
XIX. Zoll von aus- und eingehendem Vieh 3
— Zoll von Holz und Kohlen im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden . . . 5
XXII. Zoll von Waaren mit Schweizer-Certificaten, Erforderniß ihrer Plombirung . 217
XXI. Zolleingangsstationen für Seeweine, Bezeichnung derselben 187
— Zollformalitäten bei ausgehenden Waaren, Zusicherung freier Wiedereinfuhr . 189
XXIII. Zollgränzverkehr, Beschränkung der Zollfreiheit von Gülten und Zehnten bei der Ablieferung nach Baden 257
XX. Zoll- und Handelsverein mit Bayern und Würtemberg 71
XXI. Zoll- und Handelsverein mit Preußen 178
— Zollordnung des Vereins, Einführung im Rheinkreise 209
XX. Zollsätze, Herabsezung für mehrere Einfuhrgegenstände 125
— Zollstraße über Spöck und Junghof nach Ostrach 77
XXV. Zollstrafsachen, Befugniß zur Abwandlung derselben bei den Aemtern erster Instanz bis auf den Strafsbetrag von 15 fl. 332
XX. Zolltarif neuer, dessen Einführung 76
— Zolltarif, Verordnung darüber 113
XXIII. Zollverein, Aufnahmen des Großherzogl. Sachsen Weimar'schen Vordergerichts Ostheim 259
— Zollverein, Aufnahme des Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg . . 288
XXII. Zollverhältniß bei dem Verkehr mit Baden 226
XX. Zollverhältnisse, Ausschluß des Oberamtes Wald aus der Vereinsgränze . . 77
— Zugrecht aufgehobenes, Fortbestand einiger gesezlichen Einstandsrechte . . . 130
XXII. Zusammenheften von Eingaben und Anlagen aus mehreren Bogen bestehend, Strafe bei Unterlassungen 235

Digitized by Google

I.

XIX. Jahrgang 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Bahnen in der Winterszeit insbesondere die Hülfleistung auf Ansuchen der Postbehörden betr.

Man findet sich veranlaßt, die Verordnung vom 24. Januar 1812 wegen des Bahnens in der gegenwärtigen Jahreszeit, gleichwie auch die Verordnung vom 28. August 1821 §. 5. zu erneuern, hiebei aber zu verfügen, daß die Landes- und Poststraßen stets offen gehalten, und die durch Schnee oder sonst sich ergebenden Hindernisse für das Fortkommen der fahrenden und reitenden Posten und des Fuhrwesens überhaupt nach Möglichkeit sogleich hinweggeräumt werden sollen.

Die Aemter werden insbesondre beauftragt, auf Ansuchen der Postbehörden jede dienliche Hülfleistung hierinn ungesäumt anzuordnen, und die erfoderliche Anzahl von Fröhnern und Fuhren aufzubiethen, damit die Post nicht aufgehalten, sondern die Straßen soviel nur immer thunlich und für die Passage erfoderlich ist, wieder geöffnet werden.

Sigmaringen den 18. Januar 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die erneuerte Verfügungen in Absicht auf den Viehzoll betr.

In Bezug auf die Verzollung der in das Ausland gehenden Pferde, und des Schlachtviehes enthält das Zollgesetz nachstehende Verfügungen:

„Wenn Innländer Pferde, Maulthiere und Esel auf ausländische Märkte trei„ben, so sind sie zwar den Ausgangszoll zu bezahlen schuldig, werden „aber dieselben nicht wirklich verkauft, und sie kommen innerhalb 3 Tagen an die „nämliche Zollstätte wieder zurück, so unterbleibt nicht allein der Bezug des Ein-

Digitized by Google

„gangs-Zolls, sondern es wird auch der bezahlte Ausgangs-Zoll gegen Ablegung „der Zollzeichen wieder zurück erstattet.“

„Von Schlachtvieh findet in diesem Falle weder Ein- noch Ausfuhr-Verzollung Statt, es muß aber die Ausfuhr zur Vormerkung bei der betreffenden Zollstätte angezeigt werden.“

„Die gleichen Verhältnisse finden Statt, wenn Innländer Pferde, Maulthiere und Esel oder Schlachtvieh auf ausländische Waiden oder in „Stallfütterung ins Ausland geben, und wiederum ins Land zurückführen; „es muß jedoch in letztern Fällen eine obrigkeitliche Urkunde, daß mit dem „Vieh keine Verwechslung vorgegangen, und statt des aufgeführten kein neu aufgekauftes Vieh zurückgeführt werde, bei dem Zollamte producirt werden; auch „versteht es sich von selbst, daß von dem auf andere Weise, als durch „Geburt entstandenen Zuwachs der Eingangszoll entrichtet „wird.“

Da man wahrgenommen hat, daß die Unterthanen aus Unkunde des Gesetzes öfters dagegen handeln, und zur Untersuchung kommen; so findet man sich veranlaßt, auf die bestehenden Verordnungen aufmerksam zu machen.

Sigmaringen den 8. Februar 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erneuerung der Verordnung vom 28. Februar 1825. den Schul- und Christenlehrbesuch betr.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß die Verordnung vom 28. Februar v. J., die genaue Einhaltung des Schul- und Christenlehrbesuches und die darüber vorzulegende Zeugnisse betr., nicht allgemein in Vollzug gebracht werde.

Die Aemter und Pfarrgeistlichen werden daher zu Aufrechthaltung der gedachten Verordnung nach allen ihren Bestimmungen beauftragt.

Insbesondere soll die Abfoderung der vorgeschriebenen Zeugnisse nach Anordnung §. 4. bei nachgesuchter Bewilligung zur Verheirathung oder einem Gewerbsbetriebe nicht außer Acht gelassen werden.

Sigmaringen den 15. Februar 1827.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Aufhebung des mit Baden bisher bestandenen Vertrags wegen gegenseitiger Freigebung des Verkehrs mit Holz und Kohlen betr.

Durch eine Großherzoglich Badensche Verordnung vom 30. November v. J. sind die bisherigen Zollabgaben auf den Verkehr mit Holz und Kohlen abgeändert und ganz neue Zollsätze bestimmt worden.

Die Großherzoglich Badische Regierung hat sich hiedurch veranlaßt gefunden, den im Jahre 1819 abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Freigebung des Verkehrs mit Holz und Kohlen abzukünden, und zu verfügen, daß mit dem 1ten künftigen Monats März anfangend die neuen Zölle auch gegen das Fürstenthum in Wirkung gebracht werden sollen.

Die dießeitigen Unterthanen werden von dieser Anordnung schon dermal in Kenntniß gesetzt, damit sie bei Ankäufen von Holz und Kohlen in dem Badischen die nachbemerkten, nunmehr eintretenden Zölle gehörig berücksichtigen mögen.

Es wird auch dießeits von dem 1. k. M. März an auf Holz und Kohlen, in das Badische ausgehend, oder von Baden eingehend, der gemeinschaftliche Ein- und Ausgangszoll in Anwendung kommen.

Sigmaringen den 15. Februar 1827.

Verzeichniß der neuerlich festgesetzten Großherzoglich Badischen Zollsätze für Holz und Kohlen.

Es sind nach Maaßgabe der Großherzoglichen Verordnung vom 30. November v. J. und 19. Januar d. J. an Ausfuhrzoll zu bezahlen:

Von Brennholz, buchenes per Klafter zu 144 Cubicfuß	44 kr.
tannenes ꝛc.	28 kr.
Von Kohlen, buchene, vom Zuber zu 55 Cubicfuß	35 kr.
andere jeder Gattung	25 kr.
Von Sägewaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten ꝛc.	
von Eichenholz für die Roßlast	54.
— Nadelholz	44 kr.

Digitized by Google

von Nußbaumholz . . . . . 2 fl. 40.
— allen anderen Holzarten . . . . . 48 kr.

Die gleiche Zollgebühr ist von Faßtaugen, Reifen, Felgen ꝛc., Teucheln, Schindeln ꝛc. zu bezahlen.

Von Rinde, junge, eichene und erlene vom Ctr. . . . . 6 kr.
andere . . . . . 3 kr.

Buchenes Brennholz, wenn auch mit anderm Holze vermischt, muß als Buchenholz, buchener Kohl, wenn auch mit anderm gemischt, als Buchenkohl verzollt werden.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Aufnahme und Sorgfalt für erkrankte Fremdlinge betr.

Man hat aus einigen Fällen wahrzunehmen gehabt, daß Fremdlinge, welche in dießeitigen Ortschaften ankommen, oder während ihres Aufenthaltes durch einen Krankheitsanfall verunglücken, entweder gleichgültig und nachläßig besorgt, oder zu frühe der ärztlichen Behandlung entzogen, und weiters transportirt werden.

Da hieraus für solche Unglückliche nach dem Grade ihrer Krankheit sogar Gefahr für ihr Leben entstehen kann, so werden sämmtliche Ortsvorsteher dafür verantwortlich gemacht, daß Hülfsbedürftigen dieser Art ihre Aufnahme nicht nur nicht erschwert, sondern sie auch während der Andauer ihrer Krankheit mit der erfoderlichen Sorgfalt und Thätigkeit gepflegt, und nicht ohne eingeholtes ärztliches Zeugniß, daß ihre Entlassung unbedenklich erfolgen könne, fortgeschafft werden.

Die Kosten der Verpflegung für derlei unbemittelte Kranke fallen auf die Gemeinden und Lokalstiftungen, wo deren vorhanden sind. Bei bemittelten Kranken hingegen sollen die Kosten von derjenigen Amtsbehörde des auswärtigen Staates, welcher sie angehören, durch die Aemter nachgefodert, und im Falle sich ergebender Anstände Anzeige hieher erstattet werden. Dießeitige Unterthanen, falls sie in einem andern Orte erkranken, und bemittelt sind, haben ohnehin die Kosten zu erstatten.

Für die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verordnung haben die Aemter durch eine ununterbrochene Obsicht zu wachen, und vorkommende Entgegenhandlungen ernstgemessenst zu ahnden.

Sigmaringen den 9. April 1827.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die erneuerte Verordnung die Einreichung der Berichte und Eingaben an die Fürstliche Regierung betr.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Verordnung vom 12. Dezember 1817. in Betref der, bei der Fürstlichen Regierung einzureichenden Berichte, Eingaben und Gesuche häufig nicht in Anwendung gebracht werde; so findet man sich veranlaßt, nicht nur die Vorschriften der obigen Verordnung wiederholt zu erneuern, sondern auch zu verfügen:

1.) In einem Berichte oder Gesuche dürfen mehrere Gegenstände, welche nicht in einer unzertrennbaren Beziehung unter einander stehen, nicht vorgetragen werden. Es ist vielmehr über jeden einzelnen Gegenstand eine eigene Eingabe, oder ein besonderer Bericht zu erstatten.

2.) Es hat bei der Ordnung zu verbleiben, daß Berichte und andere Eingaben auf halb gebrochenen Bogen, wovon die Hälfte leer zu bleiben hat, geschrieben werden sollen. Unter der Aufschrift auf der leer bleibenden Seite ist noch unmittelbar ob dem Rubrum der Ort, das Datum und die Jahreszahl des Berichts oder der Eingabe zu setzen. Die frühere Verfügung, daß Ort und Datum erst am Ende beigefügt werden sollen, wird sonach aufgehoben.

3.) Die Aemter haben, falls sie in ihren Berichten auf frühere Rescripte und Beschlüsse sich beziehen, diese nicht im Original beizulegen, soweit selbe nicht einen Bestandtheil der sonst mit dem Berichte einzuschickenden Amtsakten ausmachen. Es genügt, daß Tag und Jahr und die Nummer des Rescripts oder Beschlusses in dem Berichte angezeigt werden.

4.) In allen andern Beziehungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 12. Dezember 1817. genau zu beobachten. Eingaben, welchen die vorgeschriebene Einrichtung ermangelt, werden unerledigt zurückgegeben, die Amtsberichte hingegen sogleich zur Abänderung zurückgeschlossen werden.

Sigmaringen den 26. April 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die auswärtigen Lehranstalten studirende Landes-Angehörige betr.

Auf dießeitiges Ansuchen sind von den Königlich Bairischen, Königlich

Digitized by Google

Würtemberg. und Großherzoglich Badischen hohen Staatsbehörden die geeigneten Weisungen ergangen, daß die Studirenden aus dem Fürstenthume auf den Universitäten, Lycäen und Gimnasien der obengenannten drei Staaten bezüglich auf die Prüfungen und die Aufsicht auf ihr sittliches Betragen den Innländern ganz gleich behandelt werden sollen.

Man findet sich veranlaßt, mit der Bekanntmachung dieser neuerlichen Anordnung, wovon die in dem Ausland studirenden Jünglinge durch ihre Eltern oder Angehörige ungesäumt in Kenntniß zu setzen sind, noch folgende Verfügungen zu verbinden:

1.) Die Studirenden auf Universitäten und Lycäen haben über die von ihnen gehörten Fächer durch förmliche Prüfungszeugnisse sich auszuweisen.

Es wird darüber die Verordnung vom 3. November 1820. und 4. Jul. 1823. erneuert. Bloße Frequentationsscheine werden weder bei der Konkursprüfung um Stipendien, noch bei Dienstprüfungen beachtet.

2.) Studirende aus dem Fürstlichen Gimnasium zu Hedingen werden bei dem Uebertritte auf auswärtige Gimnasien hinsichtlich des Vorschreitens in den Studienklassen und der Fortsetzung der Studien mit Berücksichtigung auf die von dem Fürstlichen Rektorate ausgestellten Studienzeugnisse behandelt werden.

Es haben daher dieselbe die zu Hedingen erhaltenen Zeugnisse auf die zu besuchende Lehranstalt mitzubringen, und ohne deren Vorzeigung nicht einmal die Bewilligung zu der Aufnahme zu erwarten.

3.) Das Rektorat des Fürstlichen Gimnasiums ist beauftragt, auf den auszustellenden Studienzeugnissen stets zu bemerken, ob der Studirende in eine höhere Lehrklasse aufsteigen dürfe oder nicht, und ob der Fortsetzung seiner Studien nichts entgegen stehe.

Sigmaringen den 3. May 1827.

Digitized by Google

Den mit Württemberg abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr.

Wir Anton Aloys, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit dem Königlich Württembergischen Ministerium über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse in Folge gepflogener Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen, und solcher von Uns genehemiget worden; so verordnen Wir, daß nachstehender wörtlicher Innhalt des gedachten Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für Unsere Behörden und Unterthanen, soweit dieselbe dabei betheiligt seyn mögen, öffentlich bekannt gemacht werde.

Sigmaringen den 10. May 1827.

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, so fern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Artikel 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; deßgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1.) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den

Digitized by Google

übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen; und

2.) keine eigene Unterthanen mit solchen Foderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Artikel 3.

Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Artikel 4.

Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Artikel 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Digitized by Google

Von dem Gerichtsstande des Wohnsizes.

Artikel 6.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den, in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahres, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Artikel 7.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Theilung nicht geschlossen ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gant-Gerichts-Stand.

Artikel 8.

Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Particular-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in

Digitized by Google

Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt, weßhalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Partikular-Concurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögensmasse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a) Im Allgemeinen.

Artikel 9.

Alle Foderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus innländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Foderungen.

Artikel 10.

Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Foderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokationserkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Hauptliquidation der Foderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Digitized by Google

Ist der Streit über die besonders verhandelte Foderung zur Zeit der Abfassung des Gantur theils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Artikel 11.

Das allgemeine Gantgericht hat

1.) die Foderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2.) Hypothekarfoderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt. Dasselbe gilt von Absonderungsansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3.) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtiget, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staates befriedigt werden.

4.) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Foderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu lociren.

Von den besondern Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Artikel 12.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, deßgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9. und 10. bestimmt ist.

Digitized by Google

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Artikel 13.

Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Artikel 14.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für dessen Erkennung;

b) für die Justifikations-Verhandlungen;

c) für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Foderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Foderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der

Digitized by Google

Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contractes.

Artikel 15.

Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechselverschreibungen.

Artikel 16.

Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Artikel 17.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Widerklage.

Artikel 18.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht,

Digitized by Google

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist,

b) dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Artikel 19.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Artikel 20.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreßklagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz.)

Artikel 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die

Digitized by Google

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Artikel 23.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Artikel 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Artikel 25.

Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Digitized by Google

Artikel 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Obercuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Vormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Obercuratelbehörde an Eidesstatt reversiren.

Artikel 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Artikel 28.

Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Artikel 29.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten. Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

Digitized by Google

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 30.

Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Artikel 31.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen, und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats, Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Artikel 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fodern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Digitized by Google

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Actenmittheilung.

Artikel 33.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle anderen Kosten, Protocollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Artikel 34.

In Strafsällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilsällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrages.

Artikel 35.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. May 1827 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

VI. Transitorische Bestimmungen

Artikel 36.

Die in dem Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand ıaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht n durch die vor dem 1. May 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 tshängig geworden sind.

Artikel 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 — 11 über den all. leinen Gantgerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine die förm. e Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Artikel 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor getretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straferkenntnisse von den Gerich. des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1 — 21) 30 — 33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben rgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen geleitet haben sollten.

Artikel 39.

Die Artikel 23 — 29 finden auf die am 1. May 1827 schon bestandenen und ht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; lmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch sondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu rer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in ıfehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine ormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Gebühren für die Straßenmeister wegen außerordentlichen durch Versäumnisse der Frohnpflichtigen veranlaßten Gängen betr.

Man hat aus den Straßenrechnungen wahrgenommen, daß die Straßenmeister zu manchen außerordentlichen Gängen veranlaßt werden, welche nicht statt finden könnten, wenn die anbefohlenen Straßenarbeiten von den Frohnpflichtigen oder Akkordanten jedesmal in der vorgeschriebenen Zeit unausgesetzt, und genau vollzogen würden.

Um nun die Straßenkasse nicht unbillig zu belasten, hat man beschlossen, zu verordnen, daß solche Gänge, welche die Straßenmeister wegen versäumtem Termin bei der Materialbeifuhr, oder überhaupt wegen Nachläßigkeit in Vollziehung der angeordneten Straßenarbeiten zu verrichten haben, nicht mehr von der Straßenkasse, sondern entweder von den Vorstehern der frohnpflichtigen Gemeinden, oder von den betreffenden Akkordanten bezahlt werden sollen.

Den Straßenmeistern wird hiebei eingeschärft, sich dießfalls genau und ohne alle Rücksicht an die Vorschriften zu halten, welche theils in ihrer Instruktion §. 20, theils in den Dienstobliegenheiten der Straßenwarthe §. 10 enthalten sind.

Gegenwärtige Verordnung soll in Vollzug gebracht, und zu allgemeiner Nachachtung und Verwarnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Sigmaringen den 14. May 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den erweiterten Amtsbezirk für das Ober- und Renntamt Gammertingen betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben durch einen mit den Freiherren von Speth auf Hettingen und Gammertingen abgeschlossenen Kaufsvertrag die Grundherrschaften Gammertingen und Hettingen erworben, und den Besitz derselben nunmehr übernommen.

Höchstdieselbe haben in dessen Gefolge die Bestellung eines Fürstlichen Oberamts und Renntamts in Gammertingen mit dem Beifügen anzuordnen geruhet,

Digitized by Google

daß der Oberamts- und Rentamtsbezirk von Gammertingen aus den Herrschaften Gammertingen und Hettingen, dann den vöhringischen Ortschaften: Stadt Vöhringen, Dorf Vöhringen, Harthausen an der Scheer, und Benzingen bestehen soll.

Die letztgedachten vier Orte werden von dem Oberamte Sigmaringen, welchem sie bisher angehört haben, getrennt, und von dem 1. künftigen Monats July anfangend, mit dem Oberamte Gammertingen vereinigt werden.

Die Oberförsterei in Gammertingen wird gleichfalls für den ganzen Oberamtsbezirk bestellt werden. Hinsichtlich der Physikatsgeschäfte hat man das Oberamt Gammertingen nach seinem ganzen nunmehrigen Bezirke dem Physikate in Trochtelfingen, zu welchem der größere Theil schon gehört, zuzutheilen beschlossen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Falles zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 15. Juny 1827.

Die Aufhebung der Tabakauflage betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Da durch die, in Folge des neuesten Vertrags mit der Krone Baiern herbeigeführten Abänderungen insbesondere die Abgaben auf die Einfuhr von Tabak und Tabaksblättern erhöhet worden; so haben Wir die durch Verordnung vom 8. Oktober 1824 eingeführte Tabakauflage aufzuheben beschlossen.

Wir verordnen hienach, daß ihr Bezug auf die nächste Verfallzeit mit Jakobi d. J. nicht mehr einzutreten haben.

Sigmaringen den 22. Juny 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Einlieferung erkrankender Polizei-Soldaten in das Militair-Spital betr.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Behandlung und Verpflegung erkrankter Polizeisoldaten in ihren Stationsorten ungleich größere Kosten verur-

Digitized by Google

sacht, als im Spital der Kaserne, wo nach der bestehenden Einrichtung für die Genesung und Herstellung der Kranken eine zweckmäßigere Sorgfalt statt findet; so werden sämmtliche Aemter angewiesen, sobald ein in ihrem Amtsbezirk stationirter Polizeisoldat mit einer Krankheit, welche anzudauren drohet, befallen wird, dessen alsbaldige Einlieferung in die Kaserne zu veranstalten, oder Anzeige an die Regierung zu erstatten, wenn der Krankheitszustand von der Art wäre, daß die Einlieferung nicht ohne Gefahr geschehen könnte.

Wenn die Beobachtung vorstehender Anordnung für die Zukunft versäumt werden sollte, so wird die Kostenrechnung bei der Landeskasse nicht angenommen, sondern an den säumigen Theil lediglich zurückgewiesen werden.

Sigmaringen den 28. Juny 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Eingangszoll von Badischen Weinen betr.

In Vollziehung des mit der Krone Baiern abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags Artikel VI. soll der Eingangszoll von Wein und Weinmost nach dem Centnergewicht erhoben werden, wonach bis auf weitere Verfügung der Eingangszoll von den, im Großherzogthum Baden erzeugten Weinen mit Ausnahme der Seeweine auf zwei Gulden dreißig Kreuzer vom Centner, und von den Badischen Seeweinen auf ein Gulden zwanzig Kreuzer für den Centner bestimmt wird.

Welches zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bei der Einfuhr die legalen Ursprungszeugnisse vorzulegen seyen.

Sigmaringen den 12. July 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die nachträglichen Verfügungen zu der Verordnung vom 24. August 1821 die Bestrafung der Unzuchtsfälle betr.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 24. August 1821 wird mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

1.) Die §. 1 der gedachten Verordnung festgesetzte Geldstrafe im ersten oder zweiten Unzuchtsfalle ist nur auf die Hälfte anzusetzen, und zu beziehen, wenn die Straffälligen entweder vor der erfolgten Abwandlung des Vergehens, oder inner

Digitized by Google

6 Monaten nach derselben mit einander sich verehlichen, und sonst keine die Strafe erschwerende Umstände vorkommen.

2.) Wenn die Geldstrafe schon erhoben wäre, nachdem der §. 1 bestimmte Fall, daß sich die Straffälligen unter einander verehlichen, inner der bestimmten Zeit von sechs Monaten eingetreten ist; so soll die Hälfte der bezahlten Strafe gegen amtliches Zeugniß wegen wirklich erfolgter Verehlichung wieder zurückgegeben werden.

3.) Das Straferkenntniß über den dritten Unzuchtsfall, ohne andere erschwerende Umstände, wird den Aemtern überlassen. Die Strafe ist auf 4 wochentliche Strafarbeit durch die ersten 14 Tage mit bürgerlichem Verhaft für die Manns- u. Weibsperson zu bestimmen. Das §. 1 der Verordnung vom 24. August 1821 ausgesprochene Verboth, daß bei einer spätern Verehlichung solcher Personen keine Tanzmusik gehalten werden dürfe, findet hier um so mehr seine Anwendung.

4.) Die Strafbestimmung über das 4te oder weitere Unzuchtsvergehen, wie auch überhaupt in dem Falle verheimlichter Niederkunft, oder anderer das Vergehen erschwerender Umstände bleibt in bisheriger Ordnung dem Fürstlichen Hofgerichte vorbehalten.

Sigmaringen den 19. July 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Anzeigen und Ausschreiben bei Erledigungen von Schulstellen betr.

In der Absicht, die Verleihung der Schullehrerdienste an übereinstimmende Vorschriften zu binden, und die Auswahl unter den befähigten Subjecten zu erleichtern, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht mit Beziehung auf die allgemeine Schulordnung Art. VI. verordnet:

1.) Von jeder eintretenden Erledigung eines Schuldienstes ist durch das Pfarramt dem Amte und Schulkommissariate die Anzeige zu erstatten, und ein Antrag wegen einstweiliger Verwesung des Dienstes beizufügen.

2.) Das Amt und Schulkommissariat haben über die einstweilige Verwesung sogleich gemeinschaftlich zu verfügen, sodann aber ungesäumt die Anzeige wegen dieser Verfügung und der Diensterledigung an die Regierung zu machen. Es ist dem zu erstattenden gemeinschaftlichen Berichte ein genauer Ausweis über das Diensteinkommen beizufügen, und bei jenen Schulstellen, mit welchen der Meß-

Digitized by Google

nerdienst schon vereiniget ist, oder sogleich vereiniget werden kann, der Ertrag des Meßnerdienstes als Bestandtheil des Diensteinkommens anzusehen.

3.) In dem amtlichen Berichte soll zugleich angezeigt werden, wem die Verleihung des Dienstes nach Urbarien oder bisheriger Uebung zustehe.

4.) Die Regierung wird alsbald nach eingelangter Anzeige die erfolgte Dienst-erledigung unter Bezeichnung des Einkommens und Anberaumung eines vierwo-chentlichen Anmeldungstermins bei derjenigen Behörde, welche die Verleihung vorzunehmen hat, in dem Wochenblatte verkünden.

5.) Die Bewerber haben an die, in dem Ausschreiben benannte Verleihungsbehörde sich schriftlich zu wenden, die Ausweise über ihre Befähigung in Abschrift dem Gesuche beizulegen, und zugleich ein amtlich bestättigtes Zeugniß über ihren letzten Aufent-halt, sittliches Prädikat und Dienstverhalten, wenn sie als Provisoren oder sonst Dienste geleistet, demselben beizulegen.

6.) Die Herrschaft oder Gemeinde, welche den Dienst verleiht, oder jeder andere rechtmäßig befugte Collator ist an dießeits geprüfte, und befähigt erkannte Schulkandidaten gebunden. Die Ernennung zu der erledigten Schulstelle ist inner der nächsten vier Wochen nach dem Ablauf der, in dem Ausschreiben bestimmten Frist vorzunehmen, und dem Amte und Schulkommissariate zur gemeinschaftlichen Vorlage an die Regierung anzuzeigen.

7.) Auf die amtliche Vorlage wird die Regierung die getroffene Wahl bestät-tigen, oder falls sie mangelhaft oder ordnungswidrig ist, verwerfen. Wird der für die Ernennung zu der erledigten Schulstelle vorgeschriebene Termin nicht ein-gehalten, sonach diese inner der gesetzlichen Zeit nicht vorgenommen, und angezeigt, so wird die Fürstliche Regierung den Schuldienst, jedoch für diesen einzigen Fall und unbeschadet künftiger Rechte, verleihen.

8.) Wenn eine Schulstelle, mit welcher der Meßnerdienst vereiniget ist, durch Begebung oder sonst künftig erlediget wird; so ist auch der Meßnerdienst ohne weitern Anspruch des bisherigen Besitzers für erledigt anzunehmen. Es bleibt bei der allgemeinen Schulordnung Art. VI., daß der Meßnerdienst stets, und sobald möglich mit dem Schuldienste vereiniget werden soll.

Sigmaringen den 19. July 1827.

Digitized by Google

Die allgemeine Forstordnung betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu Hebung der Verschiedenheit in den bisherigen Forstgesetzen eine allgemeine Forstordnung zu erlassen, mit welcher Wir zugleich eine Forstfrevel-Ordnung und Strafnormen für die Abwandlung der Forstfrevel verbunden haben.

Die allgemeine Forstordnung mit der Frevelstrafordnung und den Strafnormen ist in den 2ten Band der Gesetzsammlung aufgenommen worden, und wird auf diesem Wege den Gemeinden zukommen.

Wir verordnen aber, daß solche beinebens sämmtlichen Aemtern und Forstämtern zugestellt werde, auch daß die Aemter ein Exemplar dieser Gesetze für jede Gemeinde zur Vertheilung an die Waldbannwarten, sodann für jede Kirchen- u. Stiftungspflege, welche Waldungen besitzt, zur Zustellung an den Kirchen- oder Stiftungspfleger bei der Hofbuchdruckerey abzulangen haben.

In gleicher Ordnung beauftragen Wir Unser Fürstliches Forstamt, und die standesherrlichen Forstämter, die ergangene Forstordnung jedem in dem dießeitigen Bezirke angestellten Förster und herrschaftlichen Waldschützen zustellen zu lassen, zu welchem Ende die Abdrücke in erfoderlicher Anzahl von der Hofbuchdruckerey abzunehmen sind.

Sigmaringen den 16. August 1827.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Armenanstalt des Oberamts Klosterwald betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Vereinigung mit Unsers Sohnes und Erbprinzen Liebden einen Armen- und Krankenfond für Unser Oberamt Klosterwald mit einer angemessenen Dotation begründet.

In dessen Gefolge verleihen Wir nunmehr der Armenanstalt des Oberamts Klosterwald die nemlichen Vorrechte, welche durch Unsere Verordnung vom 25. September 1824 und 21. April 1826 anderen derlei Anstalten in dem Fürstenthum gewährt worden sind. Es sollen sonach der gedachten Armenanstalt folgende Rechte von nun an zukommen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

Digitized by Google

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) Das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 25. August 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Bewilligung zu Anleihen aus dem Württembergischen Creditvereinund dabei zu beobachtende Ordnung betr.

Auf Ansuchen des provisorischen Ausschusses des in dem Königreich Württemberg begründeten Creditvereines wird hiemit den dießeitigen Gemeinden und Corporationen bewilliget, zu successiver Tilgung ihrer Schulden von dem gedachten Creditvereine Capitalien unter den, in den Statuten des Vereines vom 13. Dez. 1826 festgesetzten Bedingungen, aufzunehmen, jedoch verfügt, daß zur Gültigkeit des Anleihens-Contraktes die Einwilligung der, den Gemeinden vorgesetzten Aemter erfoderlich sey, welche angewiesen werden, den Anleihens-Contrakt zu dießeitiger Genehmigung vorzulegen, sobald das Anleihen die Summe von 1000 fl. übersteigt.

Vorstehende Bewilligung wird ausdrücklich nur auf Anleihen der Gemeinden für eigenen Bedarf und auf eigene Rechnung derselben beschränkt, und es soll die Verordnung vom 24. May 1823 (Gesetzsammlung 2ter Band Seite 105, stetshin aufrecht erhalten werden, wonach den Gemeinden nicht verstattet ist, für Privaten sich zu verbürgen.

Sigmaringen den 24. September 1827.

Die bedingt untauglichen Milizpflichtigen betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Erkenntniß über solche Gebrechen, welche zu dem Militärdienste bedingt untauglich machen, ein gleichförmiges Verfahren, und die Anwendung

Digitized by Google

übereinstimmender Grundsätze erfodert; so haben wir mit Beziehung auf Unser Rekrutirungsgesetz und die nachträgliche Verfügung vom 13. Oktober 1826 zu verordnen beschlossen:

1.) Wenn ein Milizpflichtiger durch das Loos zu dem Militairdienste bestimmt wird, und der Amtsphysikus bei Vornahme der Visitation ein solches Gebrechen entdeckt, welches zu dem Militairdienste bedingt untauglich macht, so hat sich der Physikus eines Erkenntnisses zu enthalten, sondern dem Amte von dem Erfund mit dem Beifügen die Anzeige zu machen, daß der Ausgewählte zur Superarbitrirung hieher abgeschickt werden soll.

2.) Die Aemter sind schuldig, inner 8 Tagen von der Aushebung an, die bedingt Untauglichen mit einem Berichte, und unter Beifügung des ärztlichen Erfundes an die Fürstliche Regierung hieher einzuschicken.

3.) Das bei der Superarbitrirung gefällte Erkenntniß wird dem Amte zugeschlossen. Es ist jedoch, da vor dem Erkenntnisse zweifelhaft bleibt, ob der bedingt Untaugliche angenommen, oder losgezählt werde, schon bei der Aushebung auch der Nachmann zu visitiren, und nach Erfodern die Visitation fortzusetzen, bis unter den Ausgehobenen ein Diensttauglicher vorgefunden wird.

4.) Bei der dahier vorzunehmenden Superarbitrirung sollen folgende Bestimmungen in Anwendung gebracht werden:

a.) Solche Gebrechen, welche durch eine alsbaldige Heilung oder eine Operation ohne große Kosten, ohne Gefahr und mit gewissem Erfolge ganz gehoben werden können, und nach deren Hebung der Milizpflichtige zu dem Militairdienste vollkommen tauglich ist, können dem Eintritte in das Militair nicht entgegen stehen. Der Milizpflichtige ist als diensttauglich zu erklären, und zu verhalten, sich der Heilung oder Operation zu unterziehen, welche dahier auf Landeskosten an ihm vorgenommen wird.

b.) Wenn die Heilung oder Operation ohne Gefahr nicht vorgenommen werden kann, wenn sie ziemliche Kosten erfodert, oder der Erfolg derselben nicht mit Gewißheit voraus bestimmt werden kann; so ist der Milizpflichtige als unbedingt untauglich zu erklären.

c.) Wenn das Gebrechen, mit welchem der bedingt Untaugliche behaftet ist, nur in Länge der Zeit entweder durch die Natur allein, oder mittelst Anwendung von Heilmitteln gehoben werden kann; so ist der Milizpflichtige zu Anwendung der allenfalls erfoderlichen Heilmittel und dahin anzuweisen, daß er nach Umfluß eines Jahres sich abermal zu der Superarbitrirung zu stellen habe. Für die sogleich vorzunehmende Auswahl wird er als dienstuntauglich angesehen, und hat sich das Gebrechen inner Jahr

Digitized by Google

und Tag nicht gehoben; so wird er für immer als ganz untauglich entlassen.

d.) Gebrechen, welche für den Infanteriedienst untauglich machen, nicht aber für andere Waffengattungen, oder für den Train, die Bäckerei ꝛc. werden in Friedenszeiten als solche betrachtet, welche einer wahren Dienstuntauglichkeit gleich kommen. Für die Kriegszeit werden andere Bestimmungen vorbehalten.

5.) Gegenwärtige Anordnungen haben einzig auf die bedingt Untauglichen sich zu beziehen, und bleibt außerdem Unsere Verordnung vom 13. Oktober 1826 unabgeändert in Wirkung.

Sigmaringen den 6. Oktober 1827.

Den mit Baden abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit dem Großherzoglich Badischen Staatsministerium in Folge gepflogener Unterhandlungen unterm 12. bis 20. September d. J. ein umfassender Vertrag über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse abgeschlossen, und von Uns genehmiget worden ist:

So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Innhalt dieses Vertrags zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtliche Unterthanen und Behörden, soweit solche hierbei betheiligt seyn mögen, andurch öffentlich bekannt gemacht werde.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, sofern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß be-

Digitized by Google

gründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; deßgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1.) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungsmittel vorhanden seyen; und

2.) keine eigene Unterthanen mit solchen Foderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Art. 3.

Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4.

Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen,

Digitized by Google

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsizes.

Art. 6.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthan des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den, in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahres, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft unter die Erben noch nicht vertheilt ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Digitized by Google

f Allgemeiner Gantgerichtsstand.

Art. 8.

Gerath Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Particular-Concurs nicht Statt gegeben: außer in dem Falle, wenn Erbschaftsgläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungsrecht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt, weßhalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Partikular-Concurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6. einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögensmasse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a) Im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Foderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gantgerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Foderungen.

Art. 10.

Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängigen Rechts-

Digitized by Google

sachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Foderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokationserkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Hauptliquidation der Foderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Foderung zur Zeit der Abfassung des Ganturtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Art. 11.

Das allgemeine Gantgericht hat

1.) die Foderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2.) Hypothekarfoderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt. Dasselbe gilt von Absonderungsansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3.) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gantgerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtiget, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (vergl. Art. 9), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staates befriedigt werden.

4.) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Foderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gantgerichts zu lociren.

Von den besondern Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle Actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, deßgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenann-

Digitized by Google

ten Actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehaltlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9. und 10. bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt, und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Art. 13.

Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Von dem Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für dessen Erkennung;

b) für die Justifikations-Verhandlungen;

c) für die Wiederaufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Foderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrestrichters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrestrichters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrestrichter zwar nicht von dem Ungrunde der Foderung, aber

Digitized by Google

doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contractes.

Art. 15.

Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechselverschreibungen.

Art. 16.

Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Widerklage.

Art. 18.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Digitized by Google

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist,

b) dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provokation.

Art. 19.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provokaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitsverkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreßklagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Art. 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staatsvertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Digitized by Google

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von der Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25.

Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Digitized by Google

Art. 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Obercuratel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Obercuratelbehörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehaltlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güterkuratel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28.

Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güterkuratel bestellt: vorbehaltlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten. Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

Digitized by Google

III. Von der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 30.

Uebertreter von Strafgesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 31.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen, und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staatsgüter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen des Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen, und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landesgerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fodern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Digitized by Google

Bestimmungen über Kostenersatz, Fanggeld und Aktenmittheilung.

Art. 33.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle anderen Kosten, Protocollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kostenersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichtsbehörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34.

In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugenverhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugenverhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrages.

Art. 35.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. October 1827 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

VI. Transitorische Bestimmungen

Artikel 36.

Die in dem Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Oct. 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Artikel 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8 — 11 über den allgemeinen Gantgerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine die förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Artikel 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straferkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30 — 33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Artikel 39.

Die Artikel 23 — 29 finden auf die am 1. Oct. 1827 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

Sigmaringen den 1. October 1827.

Digitized by Google

Die Auflösung des Diozesan-Verbandes mit dem Bisthum Konstanz und die Vereinigung mit der Metropolitankirche zu Freiburg betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Geben zu vernehmen:

Da Wir mit des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit und Liebden durch einen zwischen beidseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Staatsvertrag vom 18. Oktober / 14. Novemb 1821 wegen Feststellung der Diozesanverhältnisse, und Anschließung Unsers Fürstenthums an das Landesbisthum des Großherzogthums Baden übereingekommen sind, auch mit Beziehung auf die, der gedachten Uebereinkunft vorangegangene Unterhandlungen die sämmtlichen Pfarrbezirke des Fürstenthums der Metropolitankirche zu Freiburg zu ihrem Diozesan-Sprengel mittelst der päbstlichen Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten „provida solersque“ beginnt, zugetheilt worden sind; so haben Wir nunmehr offizielle Kenntniß erlangt, daß am 21. d. M. der Erzbischof zu Freiburg Herr Bernhard Boll feierlich consecrirt, und in die Metropolitankirche eingesetzt werde, wonach von diesem Tage an das Erzbisthum von Freiburg und das Großherzogliche Landesbisthum in seine Wirksamkeit treten wird.

Wir genehmigen in dessen Gefolge, daß die von dem Herrn Bischof zu Evara, als Bevollmächtigter Sr. Päbstlichen Heiligkeit ergangene Kundmachung ddo. Rottenburg am Neckar den 15. Oktober 1827, die Uebertragung der Kirchengewalt von dem nun aufgehobenen bischöflichen Sitze zu Konstanz auf das Bisthum Freiburg betreffend, gleichwie auch die päbstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „provida solersque“ und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „ad dominici Gregis custodiam“ beginnt, der dießeitigen Geistlichkeit so wie den sämmtlichen Bisthums-Angehörigen des Fürstenthums auf dem geeigneten Wege verkündet werde.

Es soll jedoch aus dieser Unserer Genehmigung niemals auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Verordnungen, oder den bischöflichen Rechten entgegen wäre.

Wir werden wegen der vertragsmäßigen Vollziehung der nunmehr eintretenden neuen Diozesanverhältnisse, insbesondere wegen Bestellung eines bischöflichen, mit hinreichenden Vollmachten versehenen Commissariates in dem Fürstenthum weitere Einleitungen treffen, und solche bekannt machen lassen.

Sigmaringen den 20. Oktober 1827.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Fortlieferung der Transporte von Arrestanten oder auf dem Schub betr.

Damit bei Transporten von Arrestanten oder auf dem Schube eine Gleichförmigkeit beobachtet, und die größt mögliche Sicherheit erzweckt werde, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1.) Wenn ein Transport um 10 Uhr Vormittags bei einer Amtsbehörde eingebracht wird; so ist derselbe über Mittag zu verpflegen, und erst dann wieder weiter zu schicken.

2.) In den Sommer-Monaten, nemlich vom 1ten April bis 1ten Oktober dürfen Transporte über zwei Stunden Weges nach 5 Uhr Abends, und in den Winter-Monaten vom 1ten Oktober bis 1ten April nach 3 Uhr Nachmittags nicht mehr weiter geschafft werden, sondern sind über Nacht zu behalten, und zu verpflegen.

3.) Hätte der Transport auf mehr als zwei Stunden Weges oder darüber bis zu seiner Ankunft in dem Stations-Orte zu geschehen; so wird die Stunde der Abschickung für die Sommer-Monate auf 4 Uhr, und für die Winter-Monate auf 2 Uhr festgestellt, wobei überhaupt stets darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Transport bestimmt noch zur Tageszeit in der Station ankommen kann.

4.) Die Ankunft und der Abgang eines jeden Transportes ist in dem Transportscheine genau zu bemerken, auch sind

5.) die Aemter gehalten, für die Eskortanten eigene Bücher nach dem Erfoderniß der verschiedenen Stationsorte fertigen zu lassen, in welchen der Name, und Geburts- oder Wohnort, der Stand und das Gewerbe des Transportaten, wie auch die Zeit der Uebergabe eines jeden Transportes genau zu bemerken, und einzutragen ist. Das Buch hat der Eskortant bei seiner Rückkunft sogleich dem Amte wieder zu übergeben.

Sigmaringen den 22. Oktober 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erneuerung der allgemeinen Schulordnung und der Anordnung wegen gleichförmigen Lehrbüchern betr.

Das Schuljahr für sämmtliche Stadt- und Landschulen des Fürstenthums hat

nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung vom 9. November 1809 nunmehr den Anfang zu nehmen.

Es wird sonach verordnet:

1.) Die gedachte Schulordnung soll in allen Gemeinden neuerlich verkündet, und nach Vorschrift derselben, Abtheilung I. §. 1., in allen Pfarrkirchen ein angemessener, die Wichtigkeit der Erziehung und des Schulunterrichts darstellender Kanzelvortrag abgehalten werden.

2.) Sämmtliche Aemter werden angewiesen, dem Schulwesen die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und die Bemühungen der Schulkommissariate und Pfarrgeistlichkeit nachdrücklichst zu unterstützen.

3.) Da gegen die Anordnung der Schulordnung, Abtheilung III. §. 4., die für den Unterricht vorgeschriebenen Lehrbücher nicht allgemein angewendet, und hierin willkührliche, der Gleichförmigkeit des Unterrichts nachtheilige Abänderungen vorgenommen werden; so wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 14. November 1817. abermal eingeschärft, daß die vorgeschriebenen Lehrbücher in allen Schulen gebraucht, und willkührliche Abweichungen von der allgemeinen Vorschrift nicht gestattet werden sollen. Es bleibt jedoch den Schulkommissariaten und Pfarrgeistlichen überlassen, für die 3te Schulklasse neben der allgemein einzuführenden biblischen Geschichte für Kinder von Christoph Schmid, auch Wilmsens Kinderfreund, oder ein anderes vollständiges und zweckmäßiges Lesebuch anzuwenden. Für den kristlichen Unterricht darf, bis ein allgemeiner Katechismus für die Diozese erscheint, auch der in mehreren Schulen bisher eingeführte Auszug des österreichischen Katechismus fortan benutzt werden.

4.) Hinsichtlich der, zu Schulgeschenken gewidmeten Bücher wird die Verordnung vom 14. November 1817. §. 3. erneuert, und den Schulkommissariaten genaue Aufsicht empfohlen, damit keine unschickliche, oder Aberglauben verbreitende Bücher hiefür verwendet werden. Die Pfarrgeistlichen sind deßwegen schuldig, den Schulkommissarien das Verzeichniß der auszutheilenden Bücher vorzulegen, und vor der Austheilung ihre Beistimmungen dafür einzuholen.

Sigmaringen den 31. Oktober 1827.

Digitized by Google

Die Aufnahme fremder Staats-Anghörigen, in den dießeitigen Unterthans-Verband betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, die Befugniß, fremde Staatsangehörige in den dießeitigen Unterthans-Verband aufzunehemen, den untergeordneten Aemtern abzunehmen, und dem Geschäftskreise Unserer nachgesetzten Regierung zuzuweisen; so verordnen Wir, wie folgt:

1.) So oft sich der Fall ergiebt, daß ein Angehöriger eines andern Staatsgebiethes, Manns- oder Weibsperson, in das Fürstenthum einwandern, und sich in demselben verbürgern will, hat das betreffende Amt das Aufnahmegesuch Unserer nachgesetzten Regierung berichtlich vorzulegen, und

a. die Entlassungs-Zusicherung von der bisherigen Obrigkeit des Bittstellers,

b. ein obrigkeitlich beglaubigtes Vermögens-Zeugniß,

c. ein eben so beglaubigtes Leumund-Zeugniß,

d. die Erklärung der betreffenden Gemeinde, in welcher sich der Einwandernde niederlassen will, dem Berichte beizuschließen.

2.) Die Regierung wird über das Gesuch entscheiden, und hiebei die Verordnung über das statutenmäßige Vermögen dd. 31. May 1822 in Anwendung bringen, auch Personen von schlechtem oder zweifelhaftem Leumund die Einwanderung nicht verstatten.

3.) Bloße Uebersiedlungen Fürstlicher Unterthanen von einem Amtsbezirke in den Andern, oder gar nur von einem Amtsorte in den Andern, dürfen Unserer Regierung nicht vorgelegt werden, sondern bleiben, wie bisher, den betreffenden Aemtern — unter Beobachtung der bestehenden Verordnungen und vorbehaltlich des Rekurses — überlassen.

Sigmaringen den 19. November 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Anordnungen wegen jener Militairpflichtigen, welche die vorgeschriebene Größe nicht haben, betr.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß die Vorschriften des Rekrutirungsgesetzes vom 27. August 1825 bezüglich auf diejenigen Militairpflichtigen, welche die vor-

Digitized by Google

schriftmäßige Größe nicht haben, theils gar nicht, theils nicht in gleichförmiger Ordnung zur Anwendung gelangen.

Es wird daher mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

1.) Jene Militairpflichtigen, welche die vorschriftmäßige Größe nicht haben, und von welchen nach ärztlichem Gutachten mit Gewißheit anzunehmen ist, daß sie solche niemals haben werden, sind nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes (Abtheilung VI. §. 29. Nro. 2.) von dem Militairdienste und der persönlichen Aushebung gänzlich befreit, jedoch mit Vorbehalt ihrer Verwendung bei Kriegszeiten zum Train, oder anderen Verrichtungen, in so ferne sie sonst tauglich sind.

2.) Militairpflichtige, welche zwar zur Zeit der Aushebung die vorschriftmäßige Größe nicht haben, aber noch Wachsthum versprechen, sind zwar bedingungsweise von dem Militairdienste, nicht aber von der Loosung bei der Aushebung befreit. Sie sollen vielmehr, wenn das Loos sie trift, (nach Anordnung Abtheilung VI. §. 30. Nro. 2.) bei künftigen Aushebungen durch abermalige Messung nachgenommen werden, um zu erheben, ob sie das gehörige Maaß erreicht haben.

3.) Ein solcher Militairpflichtiger, welchen das Loos bei der vorhergegangenen Aushebung getroffen, der aber damals die vorschriftmäßige Größe nicht gehabt, jedoch Wachsthum versprochen hat, ist bei der nächst folgenden Aushebung abermals einzurufen. Wird bei dieser Aushebung und abermaligen Untersuchung seine Größe als ganz unzureichend erkannt, und erfunden, daß er durchaus kein Wachsthum mehr verspreche; so erhält der Militairpflichtige nach Vorschrift §. 67 des Rekrutirungsgesetzes seine gänzliche Entlassung von der Militairpflicht; jedoch mit dem §. 29 Nro. 2 ausgesprochenen Vorbehalt des Rekrutirungsgesetzes.

4.) Wenn hingegen bei der abermaligen Untersuchung erfunden wird, daß der Militairpflichtige wirklich noch Wachsthum verspreche, sonach seine Größe nicht als ganz unzureichend erkannt werden müsse: so ist er für die folgende Aushebung zum Behuf der Messung nach Anordnung §. 30 Nro. 2 des Rekrutirungsgesetzes abermal vorzurufen.

5.) Der Militairpflichtige hat nach der Reihe des gezogenen Looses in den Militairdienst einzutreten, sobald er die vorgeschriebene Größe bei einer der nächsten Aushebungen zu Folge der Nachmessung erreicht hat, und er ist nach §. 38 des Rekrutirungsgesetzes gleich anderen Bedingnißweise befreiten, deren Befreiungsgrund aufgehört hat, zu behandeln, der Nachmann aber sofort aus dem Dienste zu entlassen.

Wonach sich geachtet werden soll.

Sigmaringen den 20. November 1827.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Beleuchtung der Schlagbäume an den Straßen betr.

Es ist die Anordnung getroffen, daß die zur Sicherung des Zollbezuges an den Straßen befindlichen Schlagbäume während der Nacht beleuchtet werden.

Sollten nun wegen des Chaussee- und Weggeld-Bezuges derartige Wehrbäume sich vorfinden; so sind solche ebenfalls während der Nacht mit einer brennenden Laterne zu behängen, oder wegzuschaffen.

Die Aemter haben für den Vollzug vorstehender Anordnung zu wachen.

Sigmaringen den 29. November 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Errichtung und Beförderung der Arbeitsschulen betr.

Schon mittelst der allgemeinen Schulordnung vom 6. November 1809 Abtheilung III. §. 6 ist die Wichtigkeit anerkannt, und ausgesprochen worden, daß mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte eine Arbeitsschule verbunden werde, in welcher die mehr erwachsene Schuljugend und die Wiederhohlungsschüler zu verschiedenen häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten, insbesondere auch zum Gartenbau und der Baumpflanzung angeleitet werden.

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß diese Arbeitsschulen nicht nur den gewünschten Fortgang keineswegs nehmen, sondern selbst da, wo sie bisher bestanden haben, zum Theil wieder in Abgang kommen.

Es werden daher mit Hinweisung auf die allgemeine Schulordnung die Aemter und Schulkommissariate aufgefodert, den schon bestehenden Arbeitsschulen jeden geeigneten Vorschub zu geben, und sich für das Emporkommen derselben nachdrücklichst zu verwenden, zugleich aber unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen und Ortsvorsteher daran zu seyn, daß überall, wo solches nur immer geschehen kann, derlei Arbeitsschulen errichtet werden.

Die Aufsicht über dieselbe ist den Aemtern und Schulkommissariaten in der nemlichen Ordnung, wie auf die Hauptschule, selbst übertragen. Sie haben von dem Bestand und Fortgang der Arbeitsschulen bei den jährlichen Schulvisitationen sich zu überzeugen, und in dem zu erstattenden Jahresberichte anzuzeigen:

a.) Bei welchen Schulen die Arbeitsschulen schon bestehen, und wo sie noch ermangeln,

b.) welche Mittel für die Errichtung einer Arbeitsschule sich darbiethen sowohl in Hinsicht auf das Schullokal, als die Bestellung und Besoldung des Lehrerpersonals, oder

c.)

Digitized by Google

c.) welche Hindernisse der Errichtung entgegenstehen, und wie dieselbe gehoben werden können.

Da die Errichtung und Beförderung solcher Anstalten vornemlich von dem Eifer und der Thätigkeit der Pfarrgeistlichen abhängt; so sieht man ihrer lobenswerthen Bemühung und Verwendung in dieser gemeinnützigen Angelegenheit entgegen.

Sigmaringen den 18. Dezember 1827.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Untersuchung der Kirchen- und Familien-Register durch die Aemter und Dekanate betr.

Die Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register ist durch eine Landesherrliche Verordnung vom 10. März 1819 allgemein anbefohlen worden.

Diese Höchste Verfügung wurde mittelst einer Verordnung vom 29. Novemb. 1824 erneuert, und den Aemtern und Dekanaten aufgetragen, von den Kirchen- und Familien-Registern ihres Bezirks jährlich in dem Verlaufe der Monate Januar und Februar Einsicht zu nehmen, über den Erfolg aber in dem nächstfolgenden Monat Bericht zu erstatten.

Da in dem künftigen Jahre 1828 voraussichtlich die Erneuerung der Bevölkerungslisten zu geschehen hat, für welchen Zweck die neu eingeführten Kirchen- u. Familien-Register von wesentlichem Nutzen sind; so hat man mit Hinweisung auf die Verordnung vom 29. November 1824 §. 3, 4 und 5 sämmtliche Aemter und Dekanate zu der Abforderung und Revision der Kirchen- und Familien-Register in sämmtlichen Pfarreien ihres Bezirks und zu der hienach vorzunehmenden Berichterstattung abermal anzuweisen beschlossen.

Es ist dieses Geschäft dermal um so wichtiger, weil die Bevölkerungs-Listen auf den Inhalt der Familien-Register begründet werden sollen, und man diese Vergleichung für die neuerlichen Aufnahmen anordnen wird.

Würden in einzelnen Orten entweder gar keine oder nur mangelhafte Kirchen- und Familien-Register vorgefunden, was in dem zu erstattenden gemeinschaftlichen Berichte der Aemter und Dekanate getreu anzuzeigen ist; so werden dieselbe auf Kosten derjenigen, welche hieran Schuld tragen, verbessert werden. In gleicher Ordnung bleiben auch die Aemter und Dekanate für ihre Angaben verantwortlich, wenn bei der von hieraus vorzunehmenden Revision und Vergleichung die Register abgängig oder mangelhaft erfunden würden, sie aber solches anzuzeigen unterlassen hätten.

Sigmaringen den 19. Dezember 1827.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Bücher-Nachdruck und dessen Verbreitung betr.

Nachdem das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemäßheit der ihm von Sr. Königlichen Majestät ertheilten Ermächtigung erklärt hat, daß das Verboth wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutze der innländischen Schriftsteller und Verleger nach den, in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen Anwendung finden, und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preußischen Monarchie selbst;

So wird mit Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durlaucht verordnet, daß vorläufig, mit Vorbehalt der in Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte allgemein zu erwartenden Maasregeln gegen den Nachdruck, insbesondere ein Verboth zum Schutze der Schriftsteller und Verleger der Königlich Preußischen Monarchie dahin zu bestehen habe, daß der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Confiskation und einer Strafe von fünfzig Reichsthaler belegt werden soll.

Wonach sich jedermann zu achten hat, und vorkommende Straffälle zu Beeinträchtigung Königlich Preußischer Schriftsteller und Verleger unnachsichtlich geahndet werden sollen.

Sigmaringen den 22. Dezember 1827.

Digitized by Google

II.

XX. Jahrgang 1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Abfoderung und Einlieferung der Heimathscheine von Tagwerkern, Handwerksgesellen u. Lehrjungen betr.

Die Verordnung vom 23. Februar 1816 und 24. März 1825, die Einfoderung der Heimathscheine betr., wird auf erfolgte Anfrage mehrerer Aemter dahin erläutert, daß sich dieselbe nicht nur auf die, in einem Orte eintretenden fremden Dienstbothen zu beziehen habe, sondern daß auch den Handwerksgesellen, Lehrjungen und Tagwerkern, welche auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in den Dienst mit Kost und Wohnung aufgenommen werden, die Heimathscheine von dem Dienstherrn bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafe abgefodert, und dem Ortsvorsteher übergeben werden sollen, welcher dieselbe dem Amte zu der vorgeschriebenen Zeit, falls die Tagwerker, Lehrjungen oder Handwerksgesellen zur selben Zeit noch im Dienste und Orte sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen hat.

Sigmaringen den 3. Januar 1828.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Armenanstalt des Oberamtes Ostrach.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus dem Aktivvermögen der aufgelösten Waisenkasse zu Ostrach einen Armen- und Krankenfond für dieses Oberamt begründet.

In dessen Gemäßheit verleihen Wir nunmehr der Kranken- und Armenanstalt zu Ostrach die nemlichen Vorrechte, welche durch Unsere Verordnungen bereits anderen derlei Anstalten gewährt worden sind. Es sollen sonach der gedachten Armenanstalt folgende Rechte von nun an zukommen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

Digitized by Google

3.) Das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides Letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 5. Januar 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Zutheilung von Rengetsweiler an das Oberamt Klosterwald betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verfüget, daß der Ort Rengetsweiler, welcher dem Oberamte Sigmaringen bisher unterstanden, von dem 1. k. M. Februar anfangend, in allen amtlichen und gerichtlichen Beziehungen dem Oberamte Klosterwald zugetheilt werden soll, welches auch wegen des Physikats und der Oberförsterei Klosterwald rücksichtlich der betreffenden Geschäfte von diesem Tage an Statt zu finden hat.

Das Rentamt Klosterwald wird in den gesammten Gefällbezug zu Rengetsweiler mit dem 1. May d. J. eintreten.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und vorkommenden Falles zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 10. Januar 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth an die Schullehrer und Provisoren wegen des Aufspielens bei öffentlichen Tänzen betr.

Den aufgestellten Schullehrern und Schulprovisoren wird das Aufspielen bei Tänzen in öffentlichen Wirthshäusern, als mit ihren Dienstverhältnissen unverträglich, gänzlich verbothen. Entgegenhandlungen sind im ersten Falle mit 10 fl., in dem zweiten aber mit 15 fl. zu bestrafen. Der dritte Straffall, auf welchen die Entlassung von dem Dienste festgestellt wird, ist zu Erkennung der Strafe hieher anzuzeigen.

Wonach sämmtliche Aemter angewiesen werden.

Sigmaringen den 24. Januar 1828.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Nachtrag zu der Bauordnung, die Beschädigung der Fenster durch Hagel oder Sturm betr.

In der Bauordnung vom 24. July 1822 ist die Ordnung festgesetzt, nach welcher die Bewohner herrschaftlicher Gebäude die in denselben vorkommenden Ausbesserungen zu übernehmen haben. (Gesetzsammlung 2ter Band Seite 84 bis 86.)

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche bisher, besonders in Bezug auf Fenster-Reparationen, eingeschlichen sind, findet man sich veranlaßt, zu dem §. 3 Lit F. Folgendes nachträglich zu verfügen:

1.) In Wohnungen, wo äußere Läden angebracht sind, soll jede Fensterbeschädigung, welche durch Sturm oder Hagel veranlaßt worden, dem Bewohner zur Last fallen.

2.) Wenn eine Fensterbeschädigung durch Sturm oder Hagel in solchen Wohnungen erfolgt, wo keine äußere Läden angebracht sind; so hat der Bewohner hievon dem betreffenden Rentamte oder der betreffenden Verwaltung binnen der ersten 24 Stunden Anzeige zu machen, welche gehalten ist, die Beschädigung sogleich einzusehen, oder durch den aufgestellten Bauaufseher einsehen zu lassen, und, daß solches geschehen sey, seiner Zeit auf dem Conto zu bemerken.

Wer diese Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Zeit unterläßt, oder die Reparation vor erfolgter Besichtigung des Schadens vornehmen läßt, muß die Kosten selbst tragen.

Welches sowohl den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude, als den herrschaftlichen Rentämtern und Verwaltungen zu genauer Beobachtung bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 21. Januar 1828.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Krankenanstalt zu Gammertingen betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Der Krankenstiftung zu Gammertingen haben Wir die nemlichen Vorrechte, welche anderen derlei wohlthätigen Stiftungen nach Unseren Anordnungen zukommen, gleichfalls zu verleihen beschlossen.

Es sollen demnach der gedachten Krankenstiftung folgende Rechte von nun an zustehen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

Digitized by Google

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) Das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 28. Januar 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Vorlage von Studien- und anderen Zeugnissen in beglaubter Abschrift betr.

Es werden bei Gesuchen um Anstellung oder um Zulassung zu Dienst- oder anderen Prüfungen, wie auch bei den jährlichen Berichten über die Studirende gewöhnlich die Studien- oder andere Zeugnisse im Original vorgelegt. Da jedoch die Vorlage von beglaubigten Abschriften der Studien- und sonstigen Zeugnisse für den beabsichteten Zweck zureichend ist; so wird verordnet, daß in den obenbemerkten Fällen nicht die Original-Studien- oder Befähigungszeugnisse, sondern nur Abschriften derselben vorgelegt, diese Abschriften aber hinsichtlich der Treue und Uebereinstimmung mit dem Original von dem, Berichterstattenden Amte, oder demjenigen Amte, in dessen Bezirk der Studirende oder Schulkandidat gehört, beurkundet werden sollen.

Sigmaringen den 4. Februar 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erläuterung der Verordnungen gegen das Hausieren mit verbothenen Waaren, und gegen den Schleichhandel auswärtiger Juden mit Leder betr.

Das Verboth des Hausierens mit verbothenen Waaren (Verordnung vom 21. März 1822 §. 1) wird nach erhaltenen Anzeigen dadurch häufig umgangen, daß der Verkäufer zwar die Waare nicht mit sich herumträgt, aber hausierend Bestellungen darauf sammelt. Ebenso sind Fälle vorgekommen, wo die Verordnung vom 31. Oktober 1822, den Schleichhandel auswärtiger Juden mit Leder betreffend, dadurch

um-

Digitized by Google

umgangen worden, daß das Leder auf Bestellung, aber ohne festen Kauf und auf künftiges Aushandeln des Preises, verschickt worden ist.

Man sieht sich daher veranlaßt, hiemit zu erklären, und zu verordnen, daß

a.) das Sammeln von Bestellungen auf solche Waaren, womit zu hausieren verbothen ist, dem unbefugten Hausieren ganz gleich zu achten, und ebenso zu bestrafen, und

b.) den auswärtigen Juden ebenso und unter der nemlichen Strafe verbothen sey, Leder auf Bestellung ohne vorher abgehandelten, festen und verbindlichen Kauf an Innländer zu versenden, wie ihnen die Errichtung von Lederniederlagen und das Hausieren mit Leder untersagt ist.

Sigmaringen den 7. Februar 1828.

Die Abgaben von dem aus Württemberg eingeführten Biere betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem in dem Königreich Württemberg auf die Einfuhr ausländischen Bieres erhöhte Abgaben gelegt worden sind, welche bei dem braunen Bier drei Gulden, bei dem weißen Bier aber zwei Gulden von einem Eimer betragen; so sind Wir zu dem Schutze der innländischen Bräuereigewerbe, und um dieselbe gegen die sonst eintretenden unverkennbaren Nachtheile sicher zu stellen veranlaßt, die Einführung ganz gleicher Abgaben auf das aus Württemberg bezogene Bier zu verfügen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Von allem aus Württemberg bezogenen Bier ist sogleich bei der Einbringung in den dießeitigen Ort eine Abgabe zu bezahlen, welche bei dem braunen Bier drei Gulden, bei dem weißen Bier zwei Gulden von dem Eimer dießeitigen neuen Maaßes beträgt.

§. 2. Der gegenwärtigen Abgabe unterliegt alles aus Württemberg bezogene Bier ohne Unterschied, ob selbes für den Ausschank, oder den eigenen Bedarf, von einem Umgeldpflichtigen, oder einem Andern eingeführt werde.

§. 3. Die Abgabe wird in jedem Orte von dem gewöhnlichen Steuereinzieher erhoben, an welchen derjenige, der Bier aus Württemberg einführt, sogleich bei der Ankunft in dem Orte und vor der Abladung des Bieres die Anzeige zu machen hat. Wer diese Anzeige unterläßt, oder die Einfuhr verheimlichet, wird für jeden Uebertretungsfall um den zwanzigfachen Betrag der Abgabe bestraft, wovon über

Digitized by Google

Abzug der betreffenden einfachen Abgabe die Hälfte dem Anzeiger gebührt, die andere Hälfte aber zu den landesherrlichen Strafgefällen eingezogen wird.

§. 4. Es soll die Abgabe auf das aus Württemberg bezogene Bier zum Vortheil des Landes und für Unsere Landeskasse erhoben werden. Die Steuerbezieher haben sonach die aus der Bierabgabe erhobenen Gelder mit den übrigen Steuern alle Quartal an die Landschaftskasse ihres Bezirks abzuliefern, und zugleich die Rechnung darüber nach einem ihnen vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

Für den Bezug, die Verrechnung und Ablieferung wird ihnen auf das erste 100 fl. eine Gebühr von 25 fl. und von 10 fl. für jedes weitere 100 fl. des Quartalbetrags zugestanden.

§. 5. Da neben der gegenwärtigen Abgabe von dem aus Württemberg eingeführten Bier nicht auch noch das Umgeld, Maaßpfenning, Bierheller oder Bierbatzen, bezogen werden kann, sondern diese Abgaben unter der allgemeinen Auflage schon begriffen sind; so haben die Umgeldberechtigten mit dem Landschaftskassier ihres Bezirks alle Quartal Abrechnung zu pflegen, welcher ihnen den auf Umgeld, Maaßpfenning und Bierheller betreffenden Antheil der Abgabe über den verhältnißmäßigen Abzug wegen der Erhebungskosten auf ihre Rechnung und Quittung heraus bezahlen wird.

§. 6. In den Ortschaften, wo das Umgeld oder auch Maaßpfenning, Bierbatzen und Bierheller verpachtet sind, hat der Pächter die gleiche Vergütung, welche dem Umgeldberechtigten zukommen würde, in Anspruch zu nehmen. Er ist daher in gleicher Ordnung mit dem Landschaftskassier abzurechnen, und den gebührenden Antheil zurückzufodern befugt.

§. 7. Die noch verbleibenden und der Landeskasse zukommenden Gelder sind mit den Landessteuren unter Beifügung der von den Steuereinziehern eingelieferten Bezugsregister, und der mit den Umgeldberechtigten oder deren Rentämtern, oder den Pächtern gepflogenen Abrechnung alle Quartal an die Verwaltung Unserer Hauptlandeskasse hieher einzuschicken, woselbst die Rechnungen genau geprüft, und vorkommende Bemänglungen sogleich verbessert werden sollen.

Unsere gegenwärtige Verordnung ist von dem Tage der Bekanntmachung an in Vollzug zu setzen, und Wir wollen Uns noch weitere Verfügung wegen Sicherstellung der Abgabe, wie auch jene Anordnungen vorbehalten, welche Wir über Einvernahme einer, demnächstens einzurufenden Landesdeputation zu erlassen, angemessen erachten.

Sigmaringen den 15. März 1828.

Digitized by Google

Die Instruktion für die Schulkommissarien betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Gefolge der allgemeinen Schulordnung vom 6. November 1809 haben Wir den Entwurf einer umfassenden Instruktion für die Schulkommissarien, und die öffentliche Bekanntmachung dieser Instruktion genehmiget.

Wir verordnen sonach, daß nicht nur diese Instruktion in allen Theilen vollzogen, sondern vorzüglich auch nachstehenden Anordnungen derselben in der Art gesetzliche Folge gegeben werden soll, als wenn hierüber eine eigene Verordnung ergangen wäre, nemlich:

§. 2. wegen dem coordinirten Amtsverhältnisse der Schulkommissariate zu den Aemtern,

§. 6. wegen der Diensteinweisung neu angestellter Schullehrer und ständiger Provisoren,

§. 8. wegen beschränkter Erlaubniß zu Betreibung bürgerlicher Gewerbe für die Schullehrer und Provisoren und gänzlichen Verbothes für den Betrieb größerer Gewerbe, oder anderer mit der Schulstelle unverträglicher Dienste,

§. 9. wegen der Urlaubsertheilung für Schullehrer und Provisoren.

§. 12. wegen Feststellung der Vakanztage in den Schulen des Commissariatsbezirks,

§. 17. wegen Anwesenheit der Schulkommissarien bei den Prüfungen mit den Wiederholungsschülern,

§. 18. wegen Mitwirkung der Schulkommissarien bei der Untersuchung und Bestrafung der Schullehrer und angestellten Provisoren in Dienstvergehen.

§. 22., 23. und 24. wegen der Errichtung von Lokalschulbehörden in jedem Schulorte, und deren Obliegenheiten,

§. 25. wegen Bestrafung der Versäumnisse bei den Schullehrer-Conferenzen,

§. 29. wegen der Vorprüfung der Aspiranten zu dem Schulfache,

§. 30. wegen allgemeiner Verwandlung der Viersestmahle und Faßnachtsküchlen in eine jährliche Zahlung an den Schulfond,

§. 32. wegen der Anwohnung der Beamten bei den Schulprüfungen,

§. 33. wegen der jährlichen Zahlung für Büreau-Kosten.

Hienach ist sich zu achten.

Sigmaringen den 15. März 1828.

Digitized by Google

Instruction für die Schulkommissarien des Fürstenthums Hohenzollern Sigmaringen.

Nachdem bei Bildung der neuesten Schulkommissariats-Bezirke auf die bestehenden Amtsbezirke besondere Rücksicht genommen, sich übrigens vorbehalten worden ist, nach Ermessen der Umstände, die bereits vollzogene Eintheilung der Schulkommissariate wieder abzuändern, selbe wo möglich alle in den Amtssitzen zu etablieren, auch das Commissorium nach höchster Entschließung stets einzuziehen, und überhaupt gegenwärtige Instruction zu mehren, oder zu mindern, oder sonst zu verändern; so wird nun diesen allgemeinen Bestimmungen gemäß folgende Dienstinstruction in höchstem Auftrage den Schulkommissarien zugestellt, und zur genauen Nachachtung vorgeschrieben.

§. 1. Der Schulkommissair hat die Schulordnung von 1809, so wie alle seit dieser Zeit ergangenen oder künftig ergehenden Verordnungen im Schulwesen in Vereinigung mit dem betreffenden Amte genau zu handhaben, solche in die Zukunft ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Amte den Localschulbehörden seines Distrikts zu eröfnen, und darauf zu sehen, daß sie von diesen vollzogen werden.

§. 2. Die Schulkommissarien sind in ihrem Wirkungskreise den Aemtern coordinirt. Den letztern steht gemeinschaftlich die Mitaufsicht über den genauen Vollzug aller Anordnungen in dieser Beziehung zu. Sie haben daher nach Umständen, schriftlich oder mündlich, miteinander zu verhandeln.

§. 3. Es haben die Schulkommissarien die Schulen des ihnen zugetheilten Bezirkes außer der jährlichen Schulprüfung während des Jahres bei sich ergebenden Gelegenheiten, so oft es geschehen kann, zu besuchen, und sich von dem Zustande derselben zu überzeugen. Sie sollen ihr Augenmerk auch auf die Sommerschule, und die Sonntagschule richten, indem der Fortbestand und die nachdrückliche Betreibung der beiden letzteren Schulen in jeder Beziehung höchst wichtig ist.

§. 4. Von den Pfarrern sowohl, als von den Schullehrern und Schulprovisoren soll auf der Gleichförmigkeit der Lehrart, auf der Beischaffung der vorgeschriebenen Lehrbücher, so wie überhaupt auf der Beobachtung der Schulverordnungen festgehalten werden. Es ist den Schulkommissarien obgelegen, diesen Gegenstand mit Hinsicht auf die Verordnung v. 31. Oktb. 1827. sorgfältig wahrzunehmen, und jede Abweichung zu ahnden.

§. 5. Sie haben besonders ihr Augenmerk auf die Fähigkeit, den Eifer, und das sittliche Betragen der Schullehrer, und der Schulprovisoren zu richten, und bei sich dießfalls ergebenden Gebrechen besorgt zu seyn, daß denselben ungesäumt abgeholfen werde.

Digitized by Google

§. 6. Die Schulkommissarien sollen neuernannte Schullehrer und selbstständige Schulprovisoren, nach vorgegangener Verpflichtung beim Amte, in ihren Dienst einweisen: welches in Beiseyn des Pfarrers, des Ortsvorstandes, des Schulaufsehers und der gesammten Schuljugend geschieht, und sie haben letztere zur Folgsamkeit gegen den Lehrer anzuweisen; sodann ist der Lehrapparat, und die Schulbibliotheck dem Lehrer zu übergeben, und das darüber gefertigte Inventarium von dem Schullehrer unterzeichnen zu lassen. Ein gleichlautendes Exemplar des Inventars ist dem Schulkommissair, und der Local-Schulbehörde zuzustellen, und es bleibt der Schullehrer für jeden Verlurst an den Inventarstücken aus seinem Verschulden verantwortlich.

§. 7. Vorschläge zur Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der Schullehrer, namentlich zu Gratificationen, und Besoldungserhöhungen, deßgleichen zu Beförderungen verdienter Schullehrer werden von dem Schulkommissair unter Anlegung des Berichts der Localschulbehörde und mit einem amtlichen Beiberichte der Regierung vorgelegt.

§. 8. Es ist den Schullehrern nicht verstattet, sich mit bürgerlichen Gewerben abzugeben, den Betrieb einer kleinen, ein mäßiges Söldnergut nicht übersteigenden Landwirthschaft ausgenommen; ebenso werden die Schulkommissarien dieselben abhalten, alle mit dem Schulamte unverträglichen Dienste, namentlich Schultheißen- und Bürgermeister-Aemter, Gemeindspflegen, Gerichtsschreibereien ꝛc. ꝛc. so wie die Rechnungsführungen bei Freischießen, Hochzeiten und anderen Ergötzlichkeiten in den Wirthshäusern zu übernehmen; wogegen ihnen unbenommen bleibt, einzelnen Stiftungs- und Pflegschaftsrechnungen, so fern dieselbe außer der Schulzeit besorgt werden können, mit zuvor eingeholter Genehmigung des Amtes und Schulkommissariats sich zu unterziehen.

§. 9. Die Schullehrer und Provisoren, welche während der Schulzeit Geschäfte halber verreisen müssen, erhalten einen Urlaub von 3 Tagen von der Localschulbehörde; von 10 Tagen vom Schulkommissair; über 10 Tage muß vom Schulkommissair an die Regierung berichtet werden. Die Commissarien haben darauf zu sehen, daß die Urlaube nicht über die bestimmte Zeit ausgedehnt werden, auch haben sie unter Mitwirkung der Pfarrämter nach Maßgabe der Localverhältnisse für den fortgesetzten Unterricht der Kinder zu sorgen.

§. 10. Bei dem Eintreten plötzlicher Unfähigkeit eines Schullehrers, oder bei Erledigung von Schulstellen durch Tod hat sich der Schulkommissair nach der Verordnung vom 19. Juli 1827 zu benehmen.

§. 11. Es ist von den Schulkommissarien darauf zu sehen, daß die in den Schulen vorgeschriebenen Tabellen von den Schullehrern, und Schulprovisoren pünktlich geführt, und von ihnen nach bestehender Regierungs-Verordnung alle

Digitized by Google

zwei Monate dem Schulkommissariate eingehändiget werden, wobei nach genommener Einsicht die etwa fehlerhaft vorgefundenen Tabellen sogleich zur Verbesserung zurückzusenden sind. Ueberhaupt haben die Schulkommissarien sämmtliche Schullehrer zu genauen Ausfüllungen der Rubricken in der vorgeschriebenen Formularien strenge anzuweisen, und damit es um so unfehlbarer geschehe, denselben hiefür die erforderliche Anleitung zu geben.

Namentlich ist die Rubrick über die Anwesenheit des Ortspfarrers, und des Schulaufsehers in der Schule von den Schullehrern mittelst Angabe des Tages zu bezeichnen, an welchem selbe Statt gefunden hat. Der Ortspfarrer hat durch seine Unterschrift in der Tabelle zu bezeugen, daß die Schule selbst, so wie die Wiederholungsschule an den vorgeschriebenen Tagen wirklich abgehalten worden.

§. 12. Den Schulkommissarien ist obgelegen, besonders darauf zu beharren, daß der Schulunterricht durch die ganze Woche mit Einschluß der abgewürdigten Feiertage genau nach der Vorschrift der allgemeinen Schulordnung Abtheilung I. §. 6. fortgesetzt werde. Nur bleibt ihnen überlassen, die Vakanztage unter den Wochentagen nach Ermessen und örtlichen Verhältnissen, gleichförmig für ihren ganzen Bezirk, jedoch mit der Ermäßigung zu bestimmen, daß nicht über zwei halbe Tage dafür zugestanden, und die sonstige Vorschrift der Schulordnung stets beobachtet werde.

§. 13. Es hat sich der Schulkommissair zur besondern Angelegenheit zu machen, die der Schulordnung entgegenstehenden Hindernisse zu erforschen, und nach Beschaffenheit derselben solche entweder sogleich, oder, wenn erforderlich, unter vorheriger Rücksprachnahme mit dem Amte abzustellen, oder aber in Uebereinstimmung mit demselben in geeigneten Fällen eine Anordnung der Regierung zu veranlassen, wobei aber jederzeit zugleich die gutächtlichen Vorschläge anzugeben sind.

§. 14. Ueberhaupt hat der Schulkommissair während dem Schuljahre über die ihm vorkommenden Gebrechen, das Schulwesen angehend, oder über Verfügungen, welche ihm zweckmäßig scheinen, mit dem Amte seines Commissariats zu verkehren, und in sich eignenden Fällen dessen Einschreiten zu veranlassen. Im Falle aber, wenn die amtliche Assistenz verweigert würde, oder wenn der Schulkommissair mit dem Beamten in den Ansichten des Gegenstandes sich nicht vereinigen könnte, oder in sehr dringenden Fällen hat das Schulkommissariat ungesäumte Anzeige an die Regierung zu machen.

§. 15. Jährlich, an dem Schlusse der Winterschule werden die vorgeschriebenen Schulprüfungen in allen Schulen des Bezirks mit Einschluß der jüdischen Schulen, wo solche sich befinden, abgehalten. Ueber die Tage vereinigen sich die Schulkommissarien, welchen der Vorschlag zusteht, mit den Aemtern. Die Schulprüfung hat alle Gegenstände des Unterrichts zu umfassen, und mit Ausnahme

Digitized by Google

ganz kleiner Schulen durch den ganzen Tag anzudauren. Nach vollendeter Prüfung haben die Schulkommissarien die Schulentlassungs-Zeugnisse, welche bereits gefertigt vorliegen sollen, mitzuunterzeichnen. Am Ende sämmtlicher Schulprüfungen ist der Hauptbericht über den Zustand des Schulwesens in dem Bezirke zu erstatten, und spätestens bis zu dem Anfang des Monats Juli hieher einzusenden. Es ist dieser Bericht mit der möglichsten Ausweisung und Unpartheilichkeit zu verfassen, und dem Amte des Schulkommissariats vor der Einschickung zur Abfassung eines Beiberichts oder zu unterschriftlicher Beitretung zu übergeben. Sollte übrigens der Schulkommissair aus Gründen Bedenken tragen, einzelne Rügen, Anzeigen oder Vorschläge zur Kenntniß des Amtes gelangen zu lassen, so ist ihm die Befugniß unbenommen, über die betreffenden Gegenstände einen besondern Bericht unmittelbar einzuschicken.

§. 16. Der gemeinschaftliche amtliche und schulkommissariatische Bericht hat sich vorzüglich über folgende schon in der allgemeinen Schulordnung enthaltene Gegenstände auszudehnen:

a.) Wo und in welchen Stücken der Schulordnung ungehorsam entgegengehandelt werde;

b.) welche Hindernisse dem Fortgang des Schulwesens entgegenstehen;

c.) was zu besserer Aufnahme desselben zu geschehen habe;

d.) welche Pfarrgeistliche, Localschulbehörden, Schullehrer und Schulprovisoren durch Eifer und Verwendung zum Besten der Schule; und in welchen Stücken sich vorzüglich ausgezeichnet; oder

e.) welche ihre Obliegenheiten und die Sorgfalt für die Schule und in was auffallend vernachläßiget haben.

Insbesondere sollen in dem Schulberichte auch die Industrieschulen, deren Aufkommen oder Hindernisse erwähnt werden. Die Schulkommissarien und Aemter sollen bezüglich auf diesen Gegenstand die Verordnung vom 13. Dezember v. J. sich stets gegenwärtig halten.

§ 17. Die Prüfung mit den Wiederholungsschülern soll nach Maßgabe der Schulordnung Art. V. §. 5. jährlich abgehalten werden. Diesen Prüfungen hat der Schulkommissair wenigstens alle 3 Jahre einmal beizuwohnen, so weit er nicht eine jährliche Anwesenheit bei einzelnen Schulen nothwendig findet.

§. 18. Wegen Dienstvergehen dürfen die Schullehrer und Schulprovisoren von dem Amte, jedoch nur in Vereinigung mit dem Schulkommissair, bis auf 15 fl. bestraft werden. Der Schulkommissair ist der Untersuchung und Straferledigung beizuziehen, es mag das Dienstvergehen durch ein Anbringen von seiner Seite, oder sonst dem Amte bekannt geworden seyn. Wenn die Ansicht des Amtes und

Digitized by Google

Schulkommissariats hinsichtlich der Strafverfügung abweichend seyn sollte, ist die Strafbestimmung höherer Verfügung zu unterstellen. Schwerere Vergehen, besonders gegen die Sittlichkeit, sind alsbald der Regierung anzuzeigen, wogegen die Schulkommissarien die erkannten Disciplinarstrafen mit dem gewöhnlichen Jahresberichte anzuzeigen haben.

§. 19. Schulgegenstände von größerem Umfange, deren Erledigung umfassende Verhandlungen erheischen, als z. B. die Entfernung gänzlich untauglicher oder unverbesserlich unsittlicher Schullehrer oder Schulprovisoren, die unumgänglich nothwendige Erweiterung von Schulzimmern, die Vermehrung der Schulstellen, und die dadurch nothwendig gewordene Herstellung zweier Schulzimmer oder die Erbauung eines Schulhauses, die unabwendbar erforderliche Aufbesserung von Schulstellen ꝛc. sind der Fürstlichen Regierung in besonderm Berichte vorzulegen, wenn gleich solcher Gegenstände allenfalls schon in dem Hauptschulberichte erwähnt wurde.

§. 20. Es ist den Aemtern und Schulkommissariaten anheim gegeben, mit dem jährlichen Schulberichte zugleich den Entwurf eines Recesses vorzulegen.

§. 21. Bei der Anlage neuer Schulgebäude oder erfolgender Erweiterung schon bestehender haben die Schulkommissarien einverständlich mit dem Amte dafür zu wachen, daß die ergangenen Anordnungen genau beobachtet werden. Sollte dieses nicht geschehen, und ihnen eine Anzeige nothwendig erscheinen, so haben sie solche an die Regierung zu machen.

§. 22. In jedem Schulorte hat eine Localschulbehörde zu bestehen. Die Mitglieder derselben sind der Ortspfarrer, der erste Ortsvorstand und der Schulaufseher. Der Schulaufseher wird aus dem Ortsgerichte oder der Gemeinde ernannt, und die Ernennung ist dem Amte und Schulkommissariate über Rücksprache mit dem Ortspfarrer zuständig. Die Localschulbehörde erstattet alle 2 Monate Bericht an das Schulkommissariat über den Zustand der Schule.

§. 23. Die von den Localschulbehörden einkommenden Berichte werden von den Schulkommissarien geprüft, und mit den angemessenen Erinnerungen wieder zurückgesendet. Sollte der Gegenstand derselben sich zu gemeinschaftlicher Verhandlung mit dem Amte vereigenschaften; so ist an das Amt Mittheilung zu machen, auch nach Erfodern die Sache Fürstlicher Regierung zu höherer Verfügung vorzulegen.

§. 24. Die Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Localbehörden werden von den Schulkommissarien durch Ermahnung oder Verweise geahndet. Sie haben auch nach Umständen die amtliche Mitwirkung aufzufodern, und im Falle erheblicher oder wiederholter Vernachläßigung, oder nicht erfolgter amtlicher Mitwirkung und Abhülfe Anzeige an die Regierung zu erstatten.

§. 25. Die Schullehrer-Conferenzen sind nach Maßgabe der Verordnung vom

18.

Digitized by Google

18. Dezember 1820 ein wichtiger Theil der Obliegenheiten des Schulkommissariats. Sie sind regelmäßig nach der Verordnung vom 29. Oktober 1827 abzuhalten, und die Schullehrer und Schulprovisoren zu deren Besuche um so mehr aufzufodern, weil ihnen sogar angemessene Taggelder dafür bewilliget sind. Diejenigen, welche ohne hinreichend gerechtfertigte Ursache nicht erscheinen, sind in eine Geldbusse, welche das Dreifache der bestimmten Taggebühr ausmacht, vorzumerken, und die Aemter haben diese Strafsaren auf Anzeige des Schulkommissariats unnachsichtlich zu Gunsten derjenigen Casse zu erheben, welche sonst die Gebühren zu bezahlen hat.

Die Incipienten und andere Schulkandidaten des Bezirks beziehen zwar keine Gebühren, sie sind aber zum fleißigen Besuche der Conferenzen ernstlich anzuhalten.

§. 26. Wegen der jährlich für die Schullehrer und Provisoren auszusetzenden Preisfragen, und des dabei zu beobachtenden Verfahrens werden besondere Anordnungen ergehen.

§. 27. Ueber den Erfolg und Fortgang der Schullehrer-Conferenzen hat jedes Schulkommissariat jährlich vor dem Eintritt der Winterschule einen umfassenden Bericht unter Beifügung der gelieferten Arbeiten zu erstatten. Es sind in dem Berichte besonders auch die Hindernisse anzuzeigen, welche dem Fortschreiten dieser Anstalt entgegen stehen, und wie denselben abzuhelfen sey. Auch ist zu bemerken, ob die Schullehrer und Schulprovisoren sich der Musik und Gesanglehre fortan widmen, und hierin fortbilden.

§. 28. Durch Verordnung vom 29. Oktober 1827 ist die Anlegung von Schullehrer-Bibliotheken für jeden Commissariatsbezirk verfügt worden. Die Schulkommissarien werden bezüglich auf die Anschaffung, den Umlauf und die Aufbewahrung der Schulschriften an die gedachte Verordnung §. 4 et 5 angewiesen; gleichwie ihnen auch obliegt, das Verzeichniß des Vorhandenen und neu Angeschafften nebst der jährlichen Rechnung dem Berichte über die Schullehrer-Conferenzen beizufügen.

§. 29. Wenn in einem Commissariatsbezirke Jünglinge dem Schulfache sich zu wiedmen Neigung und Geschick zeigen, so ist von der Localschulbehörde die Anzeige an das betreffende Schulkommissariat zu machen. Der Schulkommissair hat hierauf eine Prüfung mit dem Adspiranten vorzunehmen, seine körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften sorgfältig zu erforschen, und im Falle der Würdigkeit den Geprüften in die jährlich an die Schulkommission einzusendenden Liste aufzunehmen.

§. 30. Die in den Ortschaften schon bestehenden Schulfonds sollen erhalten, und vermehrt werden. Es ist den Schulkommissarien obgelegen, bei der jährlichen Schulprüfung die Rechnungen über den Schulfond sich vorlegen zu lassen, und dieselbe hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu prüfen. Insbeson-

dere soll wegen der richtigen Erhebung der Schulstrafen, wie auch besonders darauf Bedacht genommen werden, daß die sogenannten Faßnachtsküchlen und Vierfestmahle ganz für den Localschulfond verwendet werden. Es ist sich hierüber lediglich an den Ausspruch der allgemeinen Schulordnung Abthl. III. §. 4 zu halten, u., wo noch eine Entgegenhandlung hinsichtlich der Vierfestmahle, oder Faßnachtsküchlen besteht, in Vereinigung mit dem betreffenden Amte das Geldsurrogat an den Schulfond zu bestimmen, und zur Bestätigung an die Regierung anzuzeigen.

§. 31. In den Orten, wo noch kein Schulfond besteht, sind alle geeigneten Mittel für dessen Begründung aufzusuchen, und sobald nur geschehen kann, dienliche Vorschläge darüber gemeinschaftlich mit dem Amte an die Regierung vorzulegen.

§. 32. Die Schulkommissarien sind verbunden, den Schulprüfungen in den sämmtlichen Schulen ihres Bezirks persönlich anzuwohnen, und im Falle eines gegründeten Hindernisses zur Ernennung eines Stellvertreters an die Regierung Anzeige zu machen. Der amtsführende Beamte oder bei dessen Verhinderung der Aktuar hat der Schulprüfung in den größern Schulen alle 2 Jahre, in den kleineren alle 3 Jahre einmal anzuwohnen. Es bleibt ihm jedoch überlassen, in denjenigen Schulen, wo er eine Nachhülfe nothwendig und dringend erachtet, oder wo er auf die Nothwendigkeit einer solchen Nachhülfe durch den Schulkommissair aufmerksam gemacht wird, auch jährlich bei der Schulprüfung anwesend zu seyn.

§. 33. Die Bezahlung der gesetzlichen Gebühren an den Schulkommissair aus der Kirchenfabrik hat durch den Ortspfarrer zu geschehen. Auch haben die Aemter für die Beischaffung eines anständigen und sichern Gespanns von Seite der Gemeinde zu sorgen. Es werden jedem Schulkommissair noch 10 fl. jährlich für Bureaukosten und andere Auslagen auf die vereinigten Stiftungen des Amtsbezirks angewiesen; wogegen man zu ihnen sich versieht, daß sie der Prüfung mit den Wiederholungsschülern nach Anordnung §. 17 sich ebenfalls unterziehen werden. Für den kleinen Commissariatsbezirk Achberg wird die jährliche Bezahlung auf 5 fl. bestimmt.

§. 34. Im Allgemeinen werden die Schulkommissarien zu genauer Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten und zu strenger Festhaltung der allgemeinen Schulordnung aufgefodert. Besonders haben sie auf die Einhaltung der vorschriftmäßigen Schulzeit für die Winter- und Sommerschule, und darauf zu bestehen, daß die letztere in allen Städten täglich gehalten werde. Auch bleibt ihnen überlassen, nach Möglichkeit daran zu seyn, daß selbst auf dem Lande für die Sommerschule mehr, als zwei Tage wochentlich bestimmt werden.

§. 35. Zur Förderung des Schulwesens überhaupt haben sich die Schulkommissarien unter wechselseitiger Mittheilung ihrer Ansichten und Erfahrungen in der

Digitized by Google

Ausübung ihrer Amtspflichten möglichst zu unterstützen, und man wird gerne sehen, wenn sie persönlich zuweilen zusammentreten, um ihre Ideen gegen einander auszutauschen, und zu berichtigen.

Sigmaringen den 13. Januar 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Strafbestimmung gegen das Salzeinschwärzen betr.

Um dem häufigen Einschwärzen fremden Salzes möglichst zu begegnen, wird verfügt, daß derjenige, welcher auswärtiges Salz in das Fürstenthum einbringt, um den zehenfachen Werth desselben bestraft werden soll. Die Hälfte der Strafe gehört dem landesherrlichen Fiskus, und die andere Hälfte dem Anzeiger zur Belohnung.

Als Uebertreter dieses Gesetzes wird Jeder angesehen, und bestraft, welcher anderwärts als von den angewiesenen Factorien, oder den in dem Fürstenthume aufgestellten Verschleußern Salz ablangen wird.

Sigmaringen den 27. März 1828.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Landesspitalstiftung betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, Unseren Unterthanen die Wohlthat eines allgemeinen Landesspitals zuzuwenden, und den dafür bestehenden Stiftungsfond gesetzlich zu sichern, und zu begünstigen, verordenen Wir, wie folgt:

Es soll der Landesspitalstiftung gleich anderen öffentlichen Stiftungen zukommen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden:

3.) Das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Digitized by Google

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 29. März 1828.

Die Landesspitalstiftung betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben für die Landesspitalstiftung nicht nur über die von des Herrn Erbprinzen Durchlaucht gestiftete 10,000 fl. einen sehr bedeutenden landesherrlichen Beitrag von 20,000 fl. gnädigst zu gewähren, und dieser Stiftung die nemlichen gesetzlichen Vorrechte wie anderen öffentlichen Stiftungen zu verleihen, sondern auch insbesondere zu verordnen geruhet:

1.) Es soll der aus den bisherigen Beiträgen vorhandene Fond in eine eigene Verwaltung vereiniget, für seine Erhaltung und Vermehrung getreue Fürsorge getragen, und Bedacht genommen werden, denselben durch allgemeine Abgaben und einzelne Unterstützung noch zu vermehren.

2.) Das Landesspital soll, sobald der gesammelte Fond für die vorzunehmende Bauung und den jährlichen Bedarf der Anstalt zureicht, errichtet werden. Die Anstalt wird zunächst nur für wahrhaft bedürftige Kranke aus allen Theilen des Landes bestimmt werden. Ihr nächster Zweck ist folgender:

a.) Für die Aufnahme gefährlicher und heilbarer Irren, da die Irrenanstalt in Hornstein dagegen aufhören, und mit dem Landesspital vereiniget werden wird.

b.) Für eckelhafte und ansteckende Kranke, deren Unterbringung in den Ortschaften oder ihren Familien nach der Natur des Uebels nicht, oder nur mit größter Belästigung Statt finden kann.

c.) Für arme Kranke, welche sich beschwerlichen Operationen unterziehen müssen.

d.) Für fremde Kranke, welche nicht sogleich in ihr Heimwesen zurückzubringen, sondern auf Kosten der Gemeinde oder Stiftungen zu verpflegen sind.

Die Aufnahme ganz armer Kranken wird unentgeldlich, derjenigen Kranken aber, welche bemittelt, oder aus Stiftungen zu unterstützen sind, nur gegen angemessenen Beitrag erfolgen. Für arme Kranke in den mehr entfernten Landestheilen, deren Einlieferung in das Spital nicht immer geschehen kann, soll durch angemessene Unterstützung aus dem Spitalfond Fürsorge erfolgen, soweit solche nicht aus den Localfonds zu bewerkstelligen ist.

Digitized by Google

3.) Die vorstehenden Grundbestimmungen der Anstalt werden allein in der Absicht bekannt gemacht, um eine vorläufige Uebersicht über den Zweck und Umfang der Stiftung zu geben. Ihre genauere Feststellung und Berathung mit einem zu ernennenden Verwaltungsrathe wird für den Zeitpunkt vorbehalten, wo die Anstalt mit dem Besitze zureichender Mittel in das Leben treten kann.

4.) Für die einstweilige Verwaltung des, durch Höchste Mildthätigkeit, und andern Beitrag schon auf 30,100 fl. stehenden Fonds, für die Empfangnehmung der Beiträge, den Bezug der Zinse, die Anlegung der Gelder wird eine eigene Verrechnung mit gehöriger Verpflichtung und Instruktion bestellt, und ihr eine gewissenhafte Controle beigegeben, welche die Verrechnung und Verwaltung stets beaufsichten wird.

5.) Die jährliche Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht, und es sollen alle eingehenden Beiträge mit dem Namen des Wohlthäters, falls solcher nicht das Gegentheil verlangen wird, durch das Wochenblatt angezeigt werden. Jede, auch die kleinste Gabe, wird mit dem verdienten Danke aufgenommen, und nach der wohlwollenden Absicht des Gebers getreu verwaltet, und verwendet werden.

6.) Die Stiftung wird unter den besondern landesherrlichen Schutz gestellt, und stets möglichst begünstiget werden. Auch werden des Herrn Erbprinzen Hochfürstliche Durchlaucht für ihre Aufnahme und Beförderung thätigst mitwirken, und einer unmittelbaren Theilnahme an dem Verwaltungsrathe sich unterziehen.

Sgmaringen den 29. März 1828.

Die Bestellung der einstweiligen Verwaltung und Einsammlung der Beiträge betr.

Mit Beziehung auf die ergangenen Höchstlandesherrlichen Anordnungen die Landesspitalstiftung betreffend haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht die Aufstellung einer einstweiligen Verrechnung und Verwaltung verfüget, und dieselbe dem Kaufmann Johann Georg Frick zu Sigmaringen, *) zu übertragen, auch für die Controle der Verrechnung den Stadtpfarrer zu Sigmaringen Herrn Geistlichen Rath und Dekan Herz, welcher sich diesem Geschäfte aus Eifer für die gute Sache unterzogen, zu beauftragen geruhet.

Eingehende Beiträge können entweder an die Fürstliche Regierung oder unmittelbar an den Verrechner Kaufmann Frick übergeben werden. Sie können nach der Auswahl des Gebers in Geld, oder Schuld- und Kapitalbriefen bestehen, und werden nach Höchster Anordnung §. 5 angezeigt, und verwendet werden.

Es werden insbesondere sämmtliche Pfarrgeistliche des Landes aufgefodert,

*) nunmehr dem Rathsverwandten Grauer

Digitized by Google

ihre Pfarrangehörigen von dem Zwecke der Stiftung und ihrer allgemeinen Wohlthätigkeit bei angemessener Veranlassung zu belehren, und in Gefolge der wohlwollenden landesfürstlichen Anordnungen mit rühmlicher Thätigkeit mitzuwirken. Zu denselben sowohl, als sämmtlichen Beamten ist man des Vertrauens, daß ihnen die Beförderung und Unterstützung der Anstalt sehr angelegen seyn werde.

Sigmaringen den 29. März 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Vorlage von Heirathsoder Kauf- und Uebergabsbriefen bei Auswanderungen betr.

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß bei vorkommenden Auswanderungen von den Aemtern noch die Vorlage der in dem Auslande abgeschlossenen Eheberedung, oder der Kauf- und Uebergabs-Urkunde gefodert wird, wie solches vormals durch die Verordnung vom 9. Dezember 1820 angeordnet gewesen, so wird mit Hinweisung auf die nachmaligen Verordnungen vom 23. July 1823. und vom 27. August 1825 verfügt, daß eine Vorlage der in dem Auslande abgeschlossenen Eheberedung oder der daselbst verhandelten Kauf- oder Uebergabs-Urkunde nicht mehr erfoderlich, sondern bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligung nur auf jenen Ausweisen zu bestehen sey, welche durch die jüngsten Gesetze vorgeschrieben sind.

Wonach sich zu achten ist.

Sigmaringen den 18. April 1828.

Die Ausstellung von Unterpfandsbriefen für Waisenfoderungen, und bezugsweisen Tarnachlaß betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Waisenordnung vom 24 Februar 1822 §. 29 haben Wir verordnet, daß alle Activfoderungen der Waisen, selbst diejenigen, welche ihnen durch Erbschaft oder auf andere Weise zukommen, mit einem gerichtlichen Unterpfand gesichert werden müssen.

Der Vollzug dieser Anordnung hat Beschwerden und Gesuche hinsichtlich solcher Foderungen veranlaßt, welche den Waisen bei einer elterlichen Verlassenschaft oder Uebergabe als Erbtheil oder Voraus zukommen, und von dem Gutsübernehmer heraus zu bezahlen sind.

Digitized by Google

Derlei Foderungen sind bis zu dem Erscheinen Unserer Waisenordnung nicht unterpfändlich versichert, sondern dafür angesehen worden, daß sie auf das übernommene Gut von selbst begründet seyen, womit sich aber mancherlei Gefahr und Verlust für die Waisen ergeben hat.

Wir mißkennen nicht, daß die unterpfändliche Sicherstellung solcher, besonders aus früherer Zeit herrührender Foderungen mehrere Unserer Unterthanen belästiget und hiewegen sowohl, als in der Absicht, den Vollzug des Gesetzes zu erleichtern, verordnen Wir:

1.) Auf die nächstfolgenden 3 Jahre, und falls nicht früher ein neues, andere Verfügung gebendes Pfandgesetz erlassen wird, darf wegen Obligationen, welche aus Veranlassung einer elterlichen Uebergabe oder Verlassenschaft für Voraus oder Kindstheil von dem übernehmenden Kinde an seine Geschwister auszustellen sind, neben dem Stempel und der Schreibgebühr nur noch die halbe Taxe entrichtet werden.

2.) Die Nachsicht der hälftigen Taxgebühr findet nicht Statt, wenn der Uebernehmende nicht ein Sohn, Tochtermann oder Enkel des Uebergebenden ist, oder wegen Herauszahlungen, welche er an andere, als seine Geschwister oder deren Kinder zu machen hat.

3.) Die gegenwärtige Vergünstigung hat hinsichtlich der auszustellenden Obligationen von dem heutigen Tage an in Wirkung zu treten, und beendiget sich mit dem Umfluß von drei Jahren, oder dem Erscheinen eines neuen Pfandgesetzes.

4.) Die gesetzliche Bestimmung der Waisenordnung, §. 28 und 29, wonach alle Waisenforderungen ohne Ausnahme durch gerichtliche Hypothek gesichert werden müssen, ist allgemein in Vollzug zu bringen. Die Amtsbehörden sind, auf den Vollzug strenge zu wachen, verantwortlich.

Wonach sämmtliche Aemter, auch jene Gerichtsbehörden, welchen die Ausstellung von gerichtlichen Unterpfandsbriefen zukommt, sich zu achten haben.

Sigmaringen den 19. April 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Vorschriften wegen des Malzbrechens u. Malzverkaufs an Königl. Württemberg. Unterthanen betr.

Mit dem Königlich Württembergischen Finanzministerium sind zu Sicherstellung der Königlich Württembergischen Malzsteuer nachstehende Verfügungen bezüglich auf die bestehenden Zoll- und Handelsverhältnisse verabredet worden:

1.) Die dießeitigen Mühlenbesitzer werden verbindlich gemacht, von Königlich

Württembergischen Unterthanen kein Malz zum Brechen anzunehmen, wenn ihnen nicht zugleich ein Erlaubnißschein des betreffenden Königlichen Accisamtes übergeben wird, worinn das Quantum des zu brechenden Malzes und der Namen des Eigenthümers, der solches in die Mühle liefert, genau angezeigt sind.

Die Müller sind schuldig, diese Erlaubnißscheine an das ihnen nächst gelegene Königliche Accisamt monatlich abzuliefern, wofür ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt werden wird.

2.) Es ist den Königlichen Accis-Visitatoren gestattet, auf vorherige Anzeige bei dem Ortsvorsteher und in Gegenwart des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters in den dießeitigen Mühlen nachzusehen, ob nicht von Königlich Württembergischen Unterthanen Malz zum Brechen ohne Erlaubnißschein eingebracht worden.

Die dießeitigen Aemter haben die entdeckten Vergehen sogleich zu erheben, und die Verhandlung dem betreffenden Königlichen Kameralamte zu weiterer Einleitung mitzutheilen.

3.) Soweit das Verschulden Fürstlicher Unterthanen in der Sache betrift, kann die Untersuchung und Bestrafung nur von den dießeitigen Gerichtsstellen ausgehen.

4.) Den dießeitigen Unterthanen ist der Verkauf von gebrochenem Malze an Königlich Württembergische Unterthanen nur alsdann gestattet, wenn der Käufer einen Erlaubnißschein seiner Ortsobrigkeit beibringen wird, worinn der Namen und Wohnort des Käufers, auch das zu erkaufende Quantum gebrochenen Malzes angezeigt sind.

Diesen Erlaubnißschein hat der Verkäufer in Verwahrung zu nehmen, und solchen auf jedesmaliges Abfodern den Königlichen Accisevisitatoren, oder dem Königlichen Kameralamte vorzuzeigen. Er bleibt für die sorgfältige Aufbewahrung des Erlaubnißscheines auf sechs Monate, jedoch nicht länger, verantwortlich.

5.) Gegen die Müller, welche der gegenwärtigen Verordnung §. 1 durch Malzbrechen ohne empfangenen Erlaubnißschein, oder durch Malzbrechen über das, in dem Erlaubnißscheine angezeigte Quantum entgegen handlen, ist in dem ersten Vergehungsfalle eine Geldstrafe von 10 bis 15 fl. zu verfügen.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe jedesmal verdoppelt. Auch die Mithülfe oder Theilnahme an der Gefährde soll nach Maßgabe des Verschuldens und mit Hinsicht auf die vorstehende Strafbestimmung mit einer angemessenen Geld- oder Verhaftstrafe belegt werden.

6.) Die gleiche Strafe kommt gegen diejenigen in Anwendung, welche dem §. 4 gegenwärtiger Verordnung zuwider gebrochenes Malz ohne beigebrachten und in

Ver-

Digitized by Google

Verwahrung genommenen Erlaubnißschein, oder über das, in demselben angezeigte Quantum an Königlich Württembergische Unterthanen verkaufen.

Das Vorgeben, daß der Erlaubnißschein verlohren gegangen, wird für die Zeit von 6 Monaten, während welcher der Empfänger nach §. 4. solchen zu verwahren schuldig ist, nur dann berücksichtiget, wenn erwiesen werden kann, daß der Erlaubnißschein von der Ortsobrigkeit des Käufers wirklich ausgestellt worden.

7.) Von den Geldstrafen, welche nach Bestimmung §. 5. und 6. erkannt werden, gebührt dem Anzeiger die Hälfte, die andere Hälfte wird zu den Gerichtsgefällen bezogen.

Gegenwärtige Verordnung ist allgemein, insbesondere aber den Müllern und Bräuern bekannt zu machen, und in vorkommendem Falle genau zu vollziehen.

Sigmaringen den 28. May 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die abzulangenden Erlaubnißscheine bei der Biereinfuhr aus Württemberg betr.

Zu Sicherung des Vollzugs der, wegen der Biereinfuhr aus Württemberg ergangenen Höchsten Verordnung vom 15. v. M. wird verfüget:

1.) Diejenigen, welche weißes oder braunes Bier aus dem Königreich Württemberg zum Ausschank, oder eigenen Gebrauch einführen wollen, haben vor der Ablangung sich einen Erlaubnißschein des Ortsvorstehers, worin der Name und Wohnort des Käufers und die abzulangende Quantität Bieres bezeichnet sind, zu verschaffen, und solchen an den Verkäufer, von welchem sie das Bier ablangen, zu übergeben.

2.) Die genaue Beobachtung dieser Anordnung ist um so nothwendiger, da zufolge getroffener Vereinbarung auch die Königlich Württembergischen Bräuer angewiesen werden, weißes oder braunes Bier an dießeitige Unterthanen nur gegen Uebergabe eines Erlaubnißscheines abzugeben.

3.) Die Wirthe oder andere Abnehmer, welche ohne vorherige Anzeige bei dem Ortsvorsteher und erhaltenen Erlaubnißschein Bier einführen, sollen, obgleich sie die Einfuhrabgaben berichtiget haben, für den ersten Vergehungsfall um 5 bis 10 fl. bestraft, und diese Strafen bei jeder Wiederhohlung verdoppelt werden.

4.) Dem Anzeiger ist die Hälfte der erkannten Strafe zu verabfolgen, der übrige Strafbetrag aber zu den Gerichtsgefällen zu beziehen.

Digitized by Google

5.) Der Erlaubnißschein ist von den dießeitigen Ortsvorstehern, nach dem, gegenwärtiger Verordnung beigefügten Formular gegen eine Gebühr von 6 kr., welche der Abnehmer zu bezahlen hat, zu verabfolgen, und überhin von denselben der Innhalt des Erlaubnißscheines in ein zu haltendes, ganz gleichförmiges Regiſter einzutragen, dessen Einsicht auf jedesmaliges Verlangen dem Steuereinzieher des Ortes zu gestatten ist.

Sigmaringen den 28. May 1828.

Nro.

Erlaubnißschein

für eingeführtes Württembergisches Bier in das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen.

Der Einfuhr		Name Stand und Wohnort des Einführenden	Quantum des einzuführenden Bieres				Woher und von wem solches bezogen wird
Monat	Tag		braunes		weißes		
			Eim.	Im.	Eim.	Im.	

den 18

Ortsvorsteher.

Die Einführung des Zoll- und Handelsvereins betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Gefolge Unseres Beitritts zu dem zwischen Baiern und Württemberg abgeschlossenen Grundvertrage wegen eines gemeinschaftlichen Zollvereins verordnen, und verfügen Wir hiemit, wie folgt:

§. I.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt der Zollverein in allen Theilen und Punkten nach den Bestimmungen des Grundvertrags in Vollzug.

§. II.

In Folge dessen werden mit dem Schlusse des laufenden Monats die längs der

Digitized by Google

Grenze gegen das Königreich Baiern bestehenden Zollerhebungsstellen aufgelöst, und vom 1. Juli an die Eingangs-Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den hienach anfallenden Zollstempelgebühren von den Zollerhebungs-Behörden auf gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben.

§. III.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle richtet sich nach der nunmehr ergangenen provisorischen Zollordnung, welche so lange in Kraft bleibt, bis ein neues Zollgesetz des Vereins gemeinschaftlich beschlossen seyn wird.

§. IV.

Vom 1. Juli 1828. an dürfen die Erzeugnisse und Fabrikate des Baierischen Rheinkreises unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln in die vereinten Staaten mit den nemlichen Zollbegünstigungen eingehen, welche sie bisher in den übrigen Kreisen des Königreichs Baiern genossen haben.

Gegeben Sigmaringen den 27. Juny 1828.

Die Handelsverhältnisse mit den Nachbarstaaten betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Hinsicht auf die nach der Vollziehung des Zollvereins eintretenden Handelsverhältnisse mit den Nachbarländern verordnen, und verfügen Wir, wie folgt:

§. I.

Die Begünstigung, mit welchen die Erzeugnisse und Fabrikate des Baierischen Rheinkreises nach dem §. IV. der Verordnung vom heutigen Tage in die vereinten Staaten eingehen dürfen, sind folgende:

Es sind zu erheben:

a.)	von weißen Weinen	25 kr.	[vom (Baierischen) Zentner.
	von weißen Weinmosten	12 1/2 kr.	[Sporcogewicht.
b.)	von rothen Weinen	3 fl.	[vom
	von rothen Weinmosten	1 fl. 30 kr.	[Sporco Zentner.
c.)	von Tabaksblättern	— 25 kr.	[
d.)	von Oelen	— 25 kr.	[
e.)	von Krapp	12 1/2 kr.	[

Digitized by Google

f.) von Schmiedeisen, Eisenblech, Eisendrath und Eisengußwaaren 12 1/2 kr. vom Sporco Zentner.

Zollfrei gehen ein, die im Rheinkreise erzeugten Weintrauben.

Die Erzeugnisse und Fabrikate, auf welche diese Begünstigungen Anwendung finden sollen, müssen über eine der Zollstätten Edelfingen, Mergentheim, Fürfeld, Neckarsulm, Heilbronn, Knittlingen, oder Neuenburg eingebracht werden.

Hinsichtlich der Ursprungszeugnisse und Versicherungen werden den Erhebungs-Behörden die erfoderlichen Anweisungen ertheilt werden.

§. II.

Was den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden betrift, so hat es bis zu anderer Verfügung bei der dießeitigen Verordnung vom 7. Juli 1827. und der K. Baierischen Verordnung vom 24. September 1822. sein Verbleiben, wonach die Badenschen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten einem Eingangszoll von 3 fl. vom Baierischen Sporco Zentner unterliegen, so lange die Württembergischen und Baierischen Weine auch im gedachten Großherzogthume nicht höhern Eingangszöllen als bisher unterworfen werden.

§. III.

Zu Gunsten der Schweiz bleiben die in Unserer Verordnung vom 21. Februar 1828. Art. 3. bestimmten Erleichterungen bis auf weitere Anordnung in dem Vereine in Wirkung.

Sigmaringen den 27. Juny 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Einführung eines provisorischen Zolltarifs betr.

Nach Maßgabe der heute ergangenen Höchstlandesherrlichen Verordnung wird ein provisorischer Zolltarif mit dem 1. künftigen Monats Julius auf allen Zollerhebungsstationen des Vereins in Wirkung treten.

Mit Vorbehalt des noch besonders zu verkündenden Provisorischen Tarifs und der damit verbundenen gleichfalls provisorischen Zollordnung wird vorläufig bekannt gemacht:

1.) Die Eingangszölle werden lediglich nach dem bisher in Anwendung gebrachten Tarif vom 12. Februar 1828. ohne Abänderung erhoben.

2.) Die Ausgangs- und Durchgangszölle sind auf den Baierischen Zolltarif von 1826. gegründet, und in vielen Gegenständen gegen bisher sehr ermäßigt. Insbesondere hat

Digitized by Google

3.) für den Durchgang auf den Eintrittsstationen in dem Fürstenthum die Erleichterung einzutreten, daß

a.) eine gänzliche Befreiung von dem Durchgangszolle für Güter und Waaren Statt findet, welche an der Gränze bei Ostrach und Krauchenwies eingehen, und bei Pfronten oder Füßen wieder ausgehen,

und

b.) der Durchgangszoll auf 1 Heller pr. Zentner und Stunde herabgesetzt ist, von dem Eingang bei Ostrach oder Krauchenwies für Waaren und Güter, welche bei Waldmünchen, Eschelkam, Zwiesel, Passau, Kleinphilipsreut, Mariahülf, Schärdig am Thurn, Simbach und Freilaßing wieder ausgehen.

4.) Die näheren Bestimmungen für den Durchgangszoll und die dabei eintretenden Erleichterungen werden mit der Zollordnung bekannt gemacht werden.

Sigmaringen den 27. Juny 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Ausschluß des Oberamts Wald aus der Zoll-Linie des Vereins betr.

In Folge getroffener Uebereinkunft wird das Oberamt Klosterwald nach seiner dermaligen Ausdehnung, mit Ausnahme der, in der Zoll-Linie des Vereins verbleibenden Glashütte bei Klosterwald, außer dem Zollverband gesetzt, und von dem ersten k. M. Juli anfangend, wie das Ausland, hinsichtlich der Zollverhältnisse behandelt werden, wobei jedoch die Amtsangehörigen von Klosterwald, nach §. 11. des dießeitigen Zollvertrags vom 13. May 1824. im innern Verkehr die Vortheile der übrigen Unterthanen des Fürstenthums zu genießen haben.

Hienach sind von besagtem Tage an alle von dem Amte Wald in die Vereinsstaaten eingehenden, oder in das Amt Wald zur Ausfuhr kommenden Gegenstände nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zur Verzollung zu bringen, und nach Vorschrift der Zollgesetze zu behandlen.

Welches zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 27. Juny 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Eröffnung einer Zollstraße von Spöck und Jungbof nach Ostrach betr.

Nachdem ein gemeinschaftliches Zollamt mit allgemeiner Verzollungsbefugniß

Digitized by Google

in dem Amtsorte Ostrach errichtet worden; so wird von dem 1. k. M. Julius anfangend die Einfuhr von Kaufmannswaaren auf den Eintrittspunkten von Spöck und Junghof nach Ostrach mit dem Beifügen erlaubt, daß die früher verfügte Sperre dieser beiden Straßen von dem besagten Tage an aufgehoben werde, und die zollamtliche Behandlung in Ostrach nunmehr Statt zu finden habe.

Dagegen darf der Verbindungsweg von Pfullendorf über Mottschieß nach Mengen nur für den landwirthschaftlichen Verkehr gebraucht werden, und bleibt solcher für den Transport von Kaufmannswaaren gänzlich verbothen.

Sigmaringen den 27. Juny 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Festsetzung einer Legalstrafe gegen unbefugte Hausirer betr.

Da in der Verordnung vom 21. März 1822. (Gesetzsammlung 2. Bd., Seite 39.) gegen Diejenigen keine Strafe ausgesprochen ist, welche ohne nachgesuchten und erhaltenen Erlaubnißschein hausiren; so ist von einigen Aemtern schon die Anfrage erfolgt, wie solche unbefugte Hausirer bestraft werden sollen. Zu Erledigung dieser Anfragen, und um Gleichförmigkeit in die Handhabung der Hausir-Ordnung zu bringen, wird nun verfügt, daß der erste Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr., der zweite Fall mit einer solchen Strafe von 5 fl. der dritte aber mit der Confiscation der umhergetragenen Waare bestraft werden soll.

Im ersten und zweiten Straffalle soll es jedoch dem Contravenienten frei stehen, statt der Geldstrafe auf das Eigenthum der Waare zu verzichten, sofort die Confiscation der Erlegung der Strafe vorzuziehen.

Gegenwärtige Verfügung wird zu allgemeiner Verwarnung und Nachachtung bekannt gemacht, auch werden die Polizeidiener und Ortsvorsteher aufgefodert, den Hausirern die Erlaubnißscheine fleißig abzufodern, und jeden unbefugten Hausirer dem betreffenden Amte zur Bestrafung einzuliefern. Von den Strafen soll dem Anzeiger jedesmal die Hälfte zuerkannt werden.

Sigmaringen den 23. Juny 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Dienstprüfung der Geistlichen betr.

In der Absicht den Geistlichen, welche der vorschriftmäßigen Dienstprüfung sich unterziehen, die ergangenen, auf das Prüfungsgeschäft sich beziehenden Anordnungen allgemein bekannt zu machen, hat man mit Beziehung auf die Verordnung vom 23. Dezember 1825. (Gesetzsammlung 2. Band Seite 229.) zu verfügen beschlossen:

Digitized by Google

1.) Die Gesuche um Zulassung zu der Dienstprüfung sind von jedem Geistlichen, welcher die Prüfung zu erstehen hat, in einer Eingabe an die Regierung unmittelbar einzusenden, oder zu übergeben. Der Eingabe ist ein verschlossenes Zeugniß des vorgesetzten Dekanats, welchem der Bittsteller untersteht, über sein bisheriges Dienstverhalten und sittliches Prädikat beizufügen. Es wird nicht verstattet, daß mehrere solche Gesuche miteinander und nicht abgesöndert übergeben werden.

2.) Die Prüfungsfragen aus der Dogmatik und dem Kirchenrecht werden in lateinischer Sprache gestellt, und sind in lateinischer Sprache zu beantworten.

Von dieser Verfügung wird keine Nachsicht gestattet, und jede andere Beantwortung als nicht gegeben angesehen. Jedoch wird zugegeben, daß die Beantwortung auch in deutscher Sprache der lateinischen beigesetzt werden dürfe.

3.) Während der schriftlichen Prüfung dürfen weder Bücher noch Collegienhefte gebraucht werden. Die nöthigen Gesetz- und Hülfsbücher werden in dem Prüfungszimmer aufgelegt. Der während der schriftlichen Prüfung anwesende Commissair wird die genaueste Wachsamkeit üben, und den Prüfungs-Candidaten mittelst Handschlags an Eidesstatt die Zusicherung abnehmen, sich bei der Prüfung der Anwendung aller verbotenen Hülfsmittel zu enthalten. Die Uebertreter sollen nicht nur von der wirklich abzuhaltenden Prüfung sogleich ausgeschlossen, sondern auch vor Ablauf eines längeren Zeitraums zu einer wiederholten Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Sigmaringen den 3. July 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Strafverfügung gegen außerehelich geschwängerte Weibspersonen wegen unterlassener Anzeige ihrer Schwangerschaft betr.

Da unrücksichtlich auf die Verordnung vom 19. July 1827. die Anzeige über eine außerehelich erfolgte Schwangerschaft großentheils unterlassen wird, so hat man in der Absicht, den nachtheiligen Folgen einer verheimlichten Niederkunft zuvorzukommen, zu verordnen beschlossen:

1.) Jede außerehelich geschwängerte Weibsperson ist schuldig, ihrem Ortsvorsteher die Anzeige von ihrer Schwangerschaft spätestens vor Ablauf des sechsten Monats derselben zu machen. Der Ortsvorsteher hat sofort die Sache dem vorgesetzten Amte anzuzeigen.

2.) Wird die Anzeige von Seite der Geschwächten bis nach dem Ablauf des 6ten Monats nicht gemacht, und unterbleibt dieselbe, ohne daß die Unterlassung

Digitized by Google

genüglich gerechtfertiget werden kann, so wird gegen die Geschwächte die in der Verordnung vom 24. August 1821. §. 7. verfügte Geldstrafe auf das Dreifache, sonach in dem ersten Schwängerungsfalle auf 12 fl., in dem zweiten auf 18 fl. erhöht. In dem dritten Schwängerungsfalle ist die durch Verordnung vom 19. July 1827. §. 3. angeordnete Verhaft- und Arbeitsstrafe ebenfalls auf den dreifachen Betrag zu erhöhen.

3.) Sollten erschwerende Umstände sich ergeben, und den Verdacht einer verheimlichten Niederkunft begründen; so hat das betreffende Amt die gepflogene Untersuchung zur Strafbestimmung an das Fürstliche Hofgericht vorzulegen.

Hienach ist sich zu achten, und gegenwärtige Verordnung durch die Ortsvorsteher in allen Gemeinden jährlich bekannt zu machen.

Sigmaringen den 5. July 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Einführung einer Medicinal-Taxe betr.

Schon lange ist das Bedürfniß einer allgemeinen, den gegenwärtigen Zeitumständen angemessenen Medicinal-Taxe fühlbar geworden.

Mit Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird nunmehr eine allgemeine Medicinal-Taxordnung durch den Druck bekannt gemacht, welche sowohl die ärztlichen als heb- und wundärztlichen Gebühren und selbst die Gebühren der Hebammen umfaßt. In einem Anhange derselben sind auch die Gebühren der Thierärzte beigefügt.

Man hat in der Bestimmung dieser Taxen diejenige Ermäßigung angewendet, welche dem bisherigen Gebrauche und den Vermögensverhältnissen der Unterthanen angemessen ist. Zugleich wurden die in andern Staaten bestehenden Medicinal-Taxen berücksichtiget, und die mäßigsten derselben in den Ansatz aufgenommen.

Die gegenwärtig verordnete Medicinal-Taxe ist nunmehr als gesetzliche Vorschrift in Anwendung zu bringen, und auf derselben unabänderlich festzuhalten, bis andere Verfügung ergehen wird, welche in diesem Gegenstande, seiner Natur nach, und bei der Möglichkeit, daß einzelne Sätze noch eine Abänderung oder Modifikation erfodern, ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Was die Anwendung der Taxen betrift; so wird verordnet:

1.) Die Taxen sind in 2 Klassen abgetheilt: für Vermögende; für wenig Bemittelte. Bei entstehendem Zweifel oder Anstand, ob der eine oder andere Taxansatz

für

Digitized by Google

für einen gegebenen Fall in Anwendung kommen soll, hat das betreffende Amt vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden. In denjenigen Fällen, wo schon die Taxordnung vorschreibt, daß nur der Ansatz für minder Bemittelte gebraucht werden dürfe, muß sich an diese Vorschrift lediglich gehalten werden.

2.) Auslagen für Heilmittel, deßgleichen für Werkzeuge, die durch ihre Anwendung nothwendig unbrauchbar werden; wie Bougie, elastische Katheder, Mutterkränze, so wie für Leinwand zum Verbande oder zu Charpien, wo sie der Arzt oder Wundarzt selbst beischaffen muß, sind in den Taxansätzen nicht begriffen, sondern besonders zu vergüten.

3.) Wenn durch Anstellungsdekrete oder Verträge über Gebühren und Entschädigung des ärztlichen Personals in Legalfällen etwas höheres bestimmt ist, als die neue Taxordnung besagt; so hat es dabei bis zu anderer Anstellung, mit Ausschluß der neuen Taxe, noch ferner zu verbleiben.

4.) Wahrheitswidrige Angaben in den Kostenberechnungen werden nach Maaßgabe der gebrauchten Gefährde, oder Verschuldung bestraft werden, ein etwaiges Uebermaaß in der Hülfsleistung wird dadurch geahndet, daß mindestens die dießfallsige Anrechnung durchstrichen wird.

Die Medicinaltaxordnung ist in den Verlag der Hofbuchdruckerei dahier gegeben worden, woselbst die dießeitigen Aemter das benöthigte Exemplar für den amtlichen Gebrauch und für das Physikat auf Rechnung der Gerichtsherrschaft anzukaufen haben.

Auch die Gemeinden sind anzuweisen, daß sie diese Taxordnung für die Gemeinde sich anschaffen.

Sigmaringen den 1. July 1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

Medicinal-Taxordnung

für

das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen.

Taxe

für Dienstleistungen der Aerzte.

	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Geschäfte im Hause des Arztes.				
1.) Für eine ärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arzneivorschrift	—	12	—	15
2.) Dieselbe zur Nachtszeit nach 9 Uhr	—	15	—	30
3.) Für schriftliche ärztliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arzneivorschrift	—	20	—	30
II. Besuch der Kranken in ihrer Wohnung.				
4.) Bei ansteckenden oder nicht ansteckenden Krankheiten ohne Unterschied für den ersten Besuch und Untersuchung eines Kranken	—	20	—	36
5.) Für dieselbe Bemühung, wenn der Arzt bei der Nachtzeit nach 9 Uhr gerufen wird	—	24	—	48
6.) Für jeden folgenden Krankenbesuch in schnell verlaufenden nicht über 21 Tage dauernden Krankheiten, mit oder ohne Arzneivorschrift	—	12	—	15
7.) Für dieselbe Bemühung, wenn der Arzt zur Nachtzeit gerufen wird	—	15	—	30

Digitized by Google

Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.	Bei wenig Vermittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
8.) Für den Besuch am Tage bei langwierigen Krankheiten	—	8	—	12
9.) Zur Nachtszeit stets die obige Gebühr . .	—	15	—	30
III. Aerztlicher Beistand, Consultationen u. d. gl.				
10.) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation	1	30	3	—
11.) Für die Besichtigung eines Verstorbenen mit dem Zeugniß über den Befund auf Verlangen der Familie oder anderer Privaten	—	30	1	—
12.) Für die Leichenöffnung eines nicht an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird, mit Einschluß des hierüber verlangten schriftlichen Befundberichts	3	—	4	30
13.) Für dieselbe, eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen auf Verlangen der Verwandten mit Einschluß des hierüber verlangten schriftlichen Befundberichtes .	4	—	8	—
14.) Wird eine Leichenöffnung ohne Verlangen der Verwandten aus freier Bewegung des Arztes zu seiner Belehrung vorgenommen, so hat er dafür keine Vergütung zu fodern.				
15.) Rettungsversuche an Verunglückten und Scheintodten vorzunehmen, ist Pflicht eines jeden Menschen, und um so viel mehr des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind den Aerzten zu ersetzen. Für gelungene Versuche haben die Aerzte besondere Belohnungen und Auszeichnungen zu erwarten.				
16.) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft ohne Unterschied der Tags- oder Nachtszeit, wenn er nicht die Stelle des Hebarztes vertritt, in welchem Fall die Gebühren Nro. 221. eintreten	1	30	3	—

Digitized by Google

Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
17.) Für Berathung mit andern Aerzten über einen Kranken, wenn der Kranke solches verlangt, oder der betreffende Arzt es für nothwendig erkannt, und dem Kranken oder seinen Angehörigen davon vorher Eröffnung gemacht hat, jedem der in Berathung gezogenen Aerzte . .	1	30	2	—
18.) Für die Ausarbeitung einer Krankengeschichte zum Zwecke der Berathung mit andern Aerzten, und nach Beobachtung des obigen Beisatzes	1	—	3	—
19.) Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit nebst Entwerfung des Heilplanes mit obiger Vorschrift	2	—	6	—
20.) Für die Ausfertigung eines Zeugnisses die Gesundheit oder Krankheit betreffend auf Privatverlangen .	—	15	—	45
IV. Krankenbesuche, welche mit Entfernung des Arztes aus seinem Wohnorte verbunden sind.				
21.) Für einen Krankenbesuch unter 2 Stunden Entfernung	1	—	2	—
22.) Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung	2	—	4	—
23.) Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzuge haftet, zur Nachtszeit reisen muß, das Doppelte.				
24.) Beinebens hat der Arzt die Vergütung der Fuhrwerksauslage besonders zu verrechnen, wenn ihm nicht von Seite des Kranken oder seiner Angehörigen schickliche Ueberkunft verschafft wird. Bezieht hingegen der Physikus eine Pferdration aus der Amtskasse, so hat er für Futter und Stalltrinkgeld auf den halben Tag 24 kr., auf				

Digitized by Google

Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.	Bei wenig Vermittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
den ganzen Tag 36 kr. anzurechnen. Wird der Arzt außer dem Physikatsbezirke, jedoch in dem Lande, gerufen, so hat er neben der Diät und freien Ueberkunft auch noch freie Verpflegung zu erhalten, oder wenn er solches vorzieht, auf den halben Tag 1 fl., auf den ganzen Tag 2 fl. Verpflegungsgebühr zu beziehen.				
25.) Befindet sich der Arzt wegen Geschäften oder sonst in einem auswärtigen Orte anwesend, und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt; so kann er dafür nicht mehr in Aufrechnung bringen, als befänden sich diese Kranke in seinem Wohnorte.				
26.) Ist der Arzt auf einer Geschäftsreise begriffen, und wird zu einem Kranken außerhalb des Ortes, wo er sich eben befindet, gerufen; so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nach obiger Bestimmung der Entfernung, so wie die darauf verwendeten Transportkosten in Aufrechnung bringen.				
27.) Berufen mehrere Kranke an einem auswärtigen Orte den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach 21. und 22. und des Transportes zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuches, wie im Wohnorte des Arztes zu entrichten.				
V. Dienstleistungen der Aerzte in gerichtlichen und gesundheitspolizeilichen Fällen.				
28.) Alle Geschäfte, schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche der Physikus oder im Verhinderungsfalle, der seine Stelle vertretende Arzt bei Gegenständen der Gesundheitspolizei vornimmt, an die Fürstlichen Aem-				

Digitized by Google

Taxe für Dienstleistungen der Aerzte	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
ter, oder an die Regierung einreicht, und erstattet, sind Pflichtgeschäfte, und werden nicht remunerirt.				
29.) Sind die Physici genöthiget, dergleichen Geschäfte außer ihrem Wohnorte vorzunehmen, so kommen ihnen nach Maaßgabe der Entfernung, und des mit dem Geschäfte selbst verbundenen Zeitaufwandes entweder ganze Taggelder oder nur halbe zu, nach den Bestimmungen zu 21., 22., 23. und 24.				
30.) In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Physici, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen und worüber sich die Instruktion für Amtsärzte §. 51. deutlich ausspricht, die in einem Orte oder einer Gegend vorhandenen Kranken durch sie ohne alle Ausnahme behandeln zu lassen verfügt, von einzelnen Kranken keine Belohnung, sondern die ihnen gebührende Taggelder mit 4 fl. auf den ganzen, und 2 fl. auf den halben Tag nebst Transportkosten, oder falls der Arzt eine Pferdration bezieht, Vergütung der Pferdfütterung und des Trinkgeldes anzusprechen.				
31.) Innerhalb dem Wohnorte sind die Physici und practicirenden Aerzte schuldig, notorisch ganz arme Kranke unentgeldlich zu behandeln. Bei den ärztlichen Bemühungen für notorisch arme Kranke außer dem Wohnorte des Arztes, wo die Kosten auf Gemeinden, oder milde Stiftungen ꝛc. ꝛc. übernommen werden, gebührt dem Arzte die Gebühr wie bei minder bemittelten Kranken.				
32.) In Beziehung auf die Schutzpockenimpfung bleibt es bei der Bestimmung der Verordnung vom 31. Mai 1826.				

Digitized by Google

Taxe für gerichtliche Funktionen der Physici.	von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Gerichtliche Funktionen der Physici.				
33.) Für Untersuchung eines Verhafteten, oder in Untersuchung Stehenden und das darüber auszustellende Zeugniß, wenn der zu Untersuchende bemittelt ist . .	—	—	—	45
34.) Für die Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten	1	—	3	—
35.) Für die Untersuchung eines körperlich Mißhandelten sammt dem Befundschein mit Gutachten . .	—	40	1	40
36.) Für die gerichtliche Inspection einer Leiche nebst dem Visum Repertum und Gutachten	4	—	—	—
37.) Für die gerichtliche Inspection und Section einer Leiche einschlüßig des nachher abzugebenden Judicii medici				
a.) vor eingetretener } Verwesung . .	4	—	—	—
b.) nach eingetretener }	6	—	—	—
38.) Wird in dem Laufe der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgerichte über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspection oder Section herausgestellt haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weitern Gutachten aufgefodert, für dieses nach Maaßgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes . . .	1	20	3	—
39.) Für chemische Untersuchung einer vermuthlichen Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maaßstabe der Taggelder mit der Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet.				
40.) Für das, über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfertigte Gutachten	1	20	3	—
Für die Geschäftsleistungen 33., 34., 35. u. 38. sind dem Arzte, wenn die Gerichtsherrschaft die Kosten zu tragen hat, zwar				

Digitized by Google

Taxe für gerichtliche Functionen der Amts-Wundärzte.	von fl.	von kr.	bis fl.	bis kr.
zwar keine Gebühren aufzurechnen erlaubt, wohl aber Verpflegungs- und Fuhrkosten, wenn die Verhandlung nicht in seinem eigenen Wohnorte geschieht, und der Physikus zu reisen genöthiget ist. Das Nämliche findet bei der Behandlung ganz mittelloser Verhafteter statt.				
Bei Verhinderung und Krankheiten des Physici hat der seine Stelle vertretende Arzt bei gerichtlichen Functionen die gleichen Gebühren zu beziehen.				
VII. Gerichtliche Functionen der Amts-Wundärzte.				
41.) Für die Untersuchung eines in Untersuchung stehenden, wenn derselbe bemittelt ist	—	30	—	—
42.) Für die Untersuchung eines körperlich Mißhandelten, oder andern körperlichen Gebrechens und Krankheitszustandes, je nachdem der Zustand Ekel erregend ist, oder nicht	1	—	1	30
43.) Für die gerichtliche Inspection eines Leichnams nebst Gutachten	3	—	—	—
44.) Für die Inspection und Section einer Leiche sammt Gutachten				
a.) vor eingetretener Verwesung . . .	3	—	—	—
b.) nach eingetretener Verwesung . . .	6	—	—	—
45.) Für die Anwohnung bei der chemischen Untersuchung einer im Magen oder Darmkanale eines Verstorbenen vorgefundenen verdächtigen Substanz	2	—	3	—

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte und Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
VIII. Taxe für operirende Aerzte und Wundärzte.				
46.) Rathsertheilungen im Hause, Besuche im Orte, und außer Orts, schriftliche Gutachten, Verordnungen, Berathungen mit andern Medicinal-Personen u. s. w., welche Aerzte bei wundärztlichen Gegenständen ertheilen, und verrichten, werden nach den Ansätzen 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 17., 18., 21., 22., 23., 24., 25., ꝛc. ꝛc. honorirt.				
A. Geschäfte im Hause des Wundarztes.				
47.) Für eine wundärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arzneivorschrift	—	8	—	10
48.) Dasselbe zur Nachtszeit nach 9 Uhr . .	—	12	—	15
49.) Für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arzneivorschrift	—	15	—	24
B. Besuch der Kranken in ihrer Wohnung.				
50.) Für den ersten Besuch und Untersuchung eines chirurgischen Falles	—	15	—	24
51.) Für dieselbe Bemühung zur Nachtszeit .	—	20	—	36
52.) Für jeden folgenden Besuch im Verlaufe der Heilung				
a.) zur Tageszeit	—	10	—	12
b.) zur Nachtzeit	—	12	—	24
c.) bei langwierigen Fällen . . .	—	6	—	8
C. Wundärztlicher Beistand, Consultationen ꝛc. ꝛc.				
53.) Bei einer Consultation mehrerer Wundärzte 1. Klasse über einen wichtigen Kranken, bei welchem eine Operation vorzunehmen ist, unter der Direktion eines Arztes für jeden	1	—	1	21
54.) Leichenöffnungen auf Verlangen der Angehörigen der Verstorbenen werden in der nemlichen Ordnung wie bei gerichtlichen Fällen bezahlt.				

Digitized by Google

Taxe für wundärztliche Bemühungen.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
55.) In Rettungsversuchen bei Verunglückten finden rücksichtlich der Wundärzte die nemlichen Bestimmungen wie Nro. 15. statt.				
56.) Für einen an den Arzt oder Wundarzt über einen wichtigen Krankheitsfall zu erstattenden Bericht nebst der umfassend bearbeiteten Krankengeschichte . . .	—	45	1	—
57.) Für jeden kurzen Bericht über Krankheitsfälle	—	12	—	15
58.) Für die Ausfertigung eines Zeugnisses nebst Untersuchung des Krankheitszustandes, wozu aber nur ein Wundarzt I. Klasse befugt ist	—	12	—	20
D. Krankenbesuche des Wundarztes außer dem Wohnorte.				
59.) Für einen Krankenbesuch unter 2 Stunden Entfernung dem Wundarzte I. Klasse	—	30	1	—
II.	—	24	—	45
III.	—	15	—	30
60.) Für einen Krankenbesuch über 2 Stunden Entfernung dem Wundarzte I. Klasse	1	—	2	—
II. Klasse	—	45	1	30
III. Klasse	—	30	1	—
61.) Ist die Berufung des Wundarztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf Verzug haftet, zu Nacht reisen muß, so gebührt ihm das Doppelte.				
62.) Für eine schickliche Ueberkunft des Wundarztes hat der betreffende Kranke zu sorgen.				
63.) Die Bestimmungen Nro. 25., 26., 27. für Dienstleistungen der Aerzte finden auch bei den Wundärzten ihre Anwendung.				

Digitized by Google

Wundärztl. Hilfleistungen im Krankendienste.	Bei wenig Vermittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
IX. Wundärztliche Hilfleistungen im Krankendienste.				
64.) Für Krankenpflege in oder außer dem Wohnorte darf der Wundarzt, jedoch ohne besondere Aufrechnung anderer Hilfleistungen, in Ansatz bringen:				
a.) auf Tag u. Nachtwache mit 24 Stunden der Wundarzt				
I. Klasse	2	—	2	—
II. Klasse	1	30	1	30
III. Klasse	1	—	1	—
b.) auf die Krankenpflege bei Tag ohne Nachtwache für den ganzen Tag der Wundarzt				
I. Klasse	1	—	1	—
II. Klasse	—	36	—	36
III. Klasse	—	24	—	24
c.) Auf die Krankenpflege bei Nachtzeit der Wundarzt				
I. Klasse	1	12	1	12
II. Klasse	—	48	—	48
III. Klasse	—	30	—	30
bei langwierigen Krankheiten bleibt es jedem Kranken unbenommen, über die Krankenwart mit dem Wundarzte abzuschließen.				
X. Dienstleistungen der Wundärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.				
65.) In Bezug auf Pflichtgeschäfte findet die Vorschrift 28. 29. wie bei den Aerzten ihre Anwendung.				
66.) Die Taggebühr wird festgestellt für den Wundarzt				
I. Klasse	2	—	—	—
II. Klasse	1	30	—	—
III. Klasse	1	—	—	—

Digitized by Google

Taxe für Dienstleistungen der Wundärzte.	von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Für die Ueberkunft in aufgetragenen polizeilich-gerichtlichen oder anderen derlei Geschäften darf billige Rechnung Statt finden.				
67.) Innerhalb des Wohnortes sind ganz arme Kranke um die Hälfte des geringsten Ansatzes zu behandeln. Außer dem Wohnorte, wo die Bezahlung der Kosten auf Stiftungen oder Gemeinden ꝛc. ꝛc. übernommen wird, darf nur der Ansatz wie für minder Bemittelte aufgerechnet werden.				
XI. Besondere chirurgische Verrichtungen und Operationen.				
68.) Alle einer chirurgischen Operation vorgängige und nachfolgende Besuche werden außer der Taxe für die Operation besonders honorirt. Wenn jedoch die Zahlung auf Gemeindskosten und Stiftungen ꝛc. ꝛc. übernommen wird, ist stets nur der Ansatz wie für minder Bemittelte in Anrechnung zu bringen.				
XII. Taxe für operirende Aerzte, auch von der Prüfungsbehörde approbirte operative Wundärzte.				
69.) Für den ersten einfachen Verband in der Wohnung des Wundarztes	—	10	—	30
70.) Jeder folgende Verband wird honorirt mit .	—	6	—	15
71.) Für den ersten complicirten Verband in der Wohnung des Wundarztes	—	24	—	48
72.) Für jeden folgenden	—	10	—	20
73.) Geschieht der Verband außer dem Hause des Wundarztes ꝛc.; so wird der Besuch noch besonders honorirt.				
74.) Für die Eröffnung einer Schlagader . .	—	30	1	—

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte und von der Prüfungsbehörde approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
75.) Für die Eröffnung einer Blutader am Halse .	—	30	1	—
76.) Für die Eröffnung einer Blutader am Arme oder Fuße im Hause des Kranken ohne Aufrechnung des Ganges	—	12	—	24
77.) Für Unterbindung großer Blutgefäße oder anderweitige radikale Hemmung gefährlicher Blutungen je nach Wichtigkeit des operativen Heilverfahrens . .	2 bis 4	24	8 bis 11	—
78.) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst .	8	6	16	—
79.) Für die Scarifikation mittelst des Messers .	—	18	—	36
80.) Für die blutige Erweiterung einer Wunde, eines Geschwüres, je nachdem der Fall mehr oder minder wichtig ist				
bei minder wichtigen Fällen . . .	—	30	1	30
bei wichtigen	2	—	6	—
81.) Für Ausziehung oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren nach Maßgabe der größern [	—	30	1	30
oder geringern Wichtigkeit . . . . . [	2	—	6	—
82.) Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen Fällen, wobei aber nicht jede wiederhohlte Anwendung zu verstehen ist	—	40	1	20
83.) Für die Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders je nachdem mehr oder wenigere Stellen gebrannt werden	—	40	2	—
84.) Für Anlegung der blutigen Nath, verschieden nach Wichtigkeit des Falles	—	40	2	—
Bei größerer Wichtigkeit	1	30	5	—
85.) Für die Einlegung eines Eiterbandes . .	—	30	1	30
86.) Für das Setzen einer Fontanelle bis zur gehöri-				

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungsbehörde approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
gen Eiterung mit Inbegriff aller hiezu nöthigen Verbände und Besuche	—	36	2	—
87.) Für die Oeffnung eines Abszeßes, eines kleinen, eines größern und wichtigern	—	12	—	36
88.) Für die Oeffnung einer Lymphgeschwulst	—	24	1	12
89.) Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste, Scirrhen oder Blutadernknoten	—	48	2	24
90.) Für die Ausrottung größerer oder wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirender Balggeschwülste und Scirrhen nach Maßgabe der mindern oder größern Wichtigkeit	1	—	3	—
bei minder Wichtigen	1	30	4	—
bei größerer Wichtigkeit	3	—	12	—
91.) Für die Besorgung einer Einspritzung wird das Gleiche wie bei complicirtem Verbande Zf. 71. und 72. verrechnet.				
92.) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen	5	30	20	—
93.) Für die Anwendung eines Exfoliativtrepanes	1	30	5	—
94.) Für die Trennung verwachsener Augenlieder	2	—	6	—
95.) Für die Operation des Hasenauges (Lagophthalmos)	2	—	6	—
96). Für die Operation gegen die Einwärtskehrung der Augenlieder, so wie gegen den Augenliedervorfall	2	—	6	—
97.) Für das blutige Verfahren gegen die kranke Thränendrüse	4	—	12	—
98.) Für die Ausrottung der Thränen-Karunkel	3	—	9	—
99.) Für die Eröffnung des Thränensackes	1	—	3	—

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
100.) Für die Operation der Thränenfistel nach Verschiedenheit ihrer Complication				
bei minder complicirten	3	—	9	—
bei mehr complicirten	6	—	18	—
101.) Für Eröffnung der vordern Augenkammer	1	30	4	—
102.) Für Ablösung des Pterygiums	2	—	6	—
103.) Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge	—	48	2	24
104.) Für die Operation des Staphyloms	5	—	15	—
105.) Für die Operation des grauen Staares an einem Auge	8	6	22	—
106.) Für die Operation des grauen Staares an beiden Augen, wenn sie zu gleicher Zeit operirt werden, um die Hälfte mehr als obiger Ansatz	12	9	33	—
107.) Für die Bildung einer künstlichen Pupille	8	6	22	—
108.) Für die Exstirpation des Augapfels	10	—	30	—
109.) Für die Durchschneidung der Gesichtsnerven	4	—	12	—
110.) Für Eröffnung des äußern Gehörganges	1	30	4	—
111.) Für Durchbohrung des Trommelfelles	1	30	4	—
112.) Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöhle oder dem äußern Gehörgange nach Maßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit, verharteten Ohrenschmalzes, oder anderer fremder Körper ꝛc. ꝛc.	—	36	1	—
113.) Für dir Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher	1	30	4	—
114.) Für die Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme	20	—	60	—
115.) Für Anbohrung des Warzenfortsatzes	2	42	8	6

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
116.) Für Anbohrung der obern Kinnbackenhöhle	4	—	12	—
117.) Für Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöhle	4	—	12	—
118.) Für die Operation der Speichelfistel	3	—	9	—
119.) Für Operation der einfachen Hasenscharte	4	—	12	—
120.) Für die Operation einer doppelten Hasenscharte die Hälfte mehr	6	—	18	—
121.) Ist die Hasenscharte mit einem Wolfsrachen verbunden, das Doppelte von der einfachen Hasenscharte	8	—	24	—
122.) Für die Ausrottung des Zäpfchens	1	—	3	—
123.) Für die Ausrottung der Mandeln	5	—	15	—
124.) Für Ausrottung eines Theiles der Zunge	4	—	12	—
125.) Für Ausrottung eines Nasen-Rachen- und Ohrenpolipen, nach Verschiedenheit der Form und Substanz,				
bei minderer Schwierigkeit	1	—	3	—
bei größerer Schwierigkeit	3	—	9	—
126.) Für Lösung der Zunge	—	24	1	12
127.) Für Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch und der innern Backenhöhle	2	42	8	6
128.) Für Ausrottung des Lippenkrebses	5	30	16	12
129.) Für Ausrottung der Ohrendrüße	11	—	33	—
130.) Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12	—	36
131.) Für das Ausbrennen eines Zahnes	—	12	—	36
132.) Für das Ausfüllen eines Zahnes	—	36	1	12
133.) Für das An- oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven.	—	36	1	12
134.) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	1	—	3	—
135.) Für das Gleichfeilen der Zähne	—	12	—	36
136.) Für das Stumpffeilen scharfer Zähne	—	12	—	36

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
137.) Für das Abfeilen carióser Zähne	—	12	—	36
138.) Für das Durchfeilen neben einander stehender carióser Zähne	—	12	—	36
139.) Für die Richtung eines schief gewachsenen Zahnes bei Kindern	—	20	1	—
140.) Für Ausfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes	—	—	5	30
141.) Für die neue Befestigung eines losen Zahnes	—	24	1	—
142.) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	—	36	1	12
143.) Für den Luftröhrenschnitt	5	—	15	—
144.) Für den Speiseröhrenschnitt	8	—	24	—
145.) Für die Amputation einer Brust	11	—	22	—
146.) Für die Paracenthese der Brust	6	—	15	—
147.) Für die Durchbohrung des Brustbeines	6	—	15	—
148.) Für die Ausrottung der Schilddrüse	8	—	24	—
149.) Für die Operation des schiefen Halses nach dem Grade der mindern Schwierigkeit	3	—	9	—
größern Schwierigkeit	6	—	18	—
150.) Für die Paracenthese des Unterleibes	1	30	4	—
151.) Für die Punction des Wasserbruches	1	—	3	—
152.) Für die zur Radikalkur des Wasserbruches erforderliche Operation	4	—	12	—
153.) Für die Punktion der Harnblase	4	—	12	—
154.) Für die Anwendung des Katheters bei				
a.) Männern	—	40	2	—
b.) Weibern	—	20	1	—
155.) Für die Einbringung eines Mutterkranzes	—	24	1	—

Der Mutterkranz wird besonders bezahlt.

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
156.) Für die Einbringung einer Kerze oder Bougie	—	24	1	—
157.) Für die Operation des Phimosis	1	30	4	—
158.) Für die Operation der Paraphimosis	2	—	6	—
159.) Für die Castration	11	—	33	—
160.) Für die Rückbringung eines Darm- oder Netzbruches	1	30	4	—
161.) Für die Operation eines eingeklemmten Bruches nach verschiedener Schwierigkeit				
bei minderer [	5	—	15	—
bei größerer [	8	—	24	—
162.) Für das blutige Verfahren gegen den Blutbruch	2	—	6	—
163.) Für den Harnröhrenschnitt	2	—	5	—
164.) Für den Steinschnitt	15	—	45	—
165.) Für die Zurückbringung des vorgefallenen Afters, der Gebährmutter und Mutterscheide	1	—	3	—
166.) Für Unterbindung eines Mutterscheidenpolipen	3	—	9	—
167.) Für Unterbindung eines Mutterpolipen	5	—	15	—
168.) Für Exstirpation eines Theils der Gebährmutter	15	—	45	—
169.) Für Unterbindung eines Mastdarmpolipen	3	—	9	—
170.) Für Ausrottung eines Hämorrhoidal-Knotens	2	42	8	6
171.) Für die Operation einer Harn- oder Darmfistel	8	—	24	—
172.) Für die Amputation des männlichen Gliedes	6	—	18	—
173.) Für die Operation der verschlossenen Harnröhre	2	—	8	—
174.) Für die Operation der verschlossenen Mutterscheide	3	—	12	—
175.) Für Trennung der verwachsenen Mündung der Gebährmutter	4	—	12	—
176.) Für die Operation des verschlossenen Afters	2	—	8	—
177.) Für die Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarme	1	—	3	—

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
178.) Für Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre	1	—	3	—
179.) Für die Ablösung des Armes aus dem Schultergelenke	11	—	33	—
180.) Für die Ablösung des Oberschenkels aus der Pfanne	22	—	66	—
181.) Für die Amputation des Oberarmes u. Oberschenkels	10	—	30	—
182.) Für die Amputation des Vorderarmes und Unterschenkels	11	—	33	—
183.) Für die Ablösung des Unterschenkels im Kniegelenke	11	—	33	—
184.) Für die Ablösung des Vorderfußes im Sprunggelenke	11	—	33	—
185.) Für die Ablösung eines oder mehrerer Glieder der Finger und Zehen	2	—	6	—
186.) Für die Trennung zusammengewachsener, so wie gebogener, mit der Hand oder Fuß zusammengewachsener Finger oder Zehen	1	30	5	—
187.) Für das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht	2	—	6	—
188.) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers	2	—	6	—
189.) Für die Reposition des verrenkten Schlüsselbeines	2	—	6	—
190.) Für die Reposition des verrenkten Oberarmes	3	—	9	—
191) Für die Reposition des verrenkten Vorderarmes	4	—	12	—
192.) Für die Reposition des verrenkten Handgelenkes	2	—	6	—
193.) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne	8	—	24	—
194.) Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe	2	—	6	—
195) Für die Reposition des verrenkten Fußes	3	—	9	—
196.) Für die Reposition eines verrenkten Fingers oder Zehen	—	40	2	—
197.) Für die Reposition verschobener Wirbelbeine	6	—	18	—
198.) Für operative Behandlung der Rückgrathswassersucht	3	—	9	—
199.) Für die Reposition einer verrenkten Rippe	1	—	3	—

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, wie auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
200.) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochen	1	—	3	—
201.) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen	2	—	6	—
202.) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens	2	—	6	—
203.) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeines	3	—	9	—
204.) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes	2	—	6	—
205.) Für die Reposition des gebrochenen Oberarmes	3	—	9	—
206.) Für die Reposition des gebrochenen Vorderarmes	3	—	9	—
207.) Für die Reposition des gebrochenen Schenkelbeinhalses	8	—	24	—
208.) Für die Reposition des gebrochenen Schenkelbeines	4	—	12	—
209.) Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe	4	—	12	—
210.) Für die Reposition beider gebrochenen Knochen des Unterschenkels	4	—	12	—
211.) Für die Reposition des gebrochenen Wadenbeines	2	—	6	—
212.) Für die Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband	5	—	15	—
213.) Für die Reposition der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand- oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes	1	—	3	—
Unter diesen Ansätzen für 188., 189., 190., 191., 192., 193., 194., 195., 196., 197., 199., 203., 204., 205. 206., 207., 208., 209., 210., 211., 212., 213. wird die ganze Behandlung bis zur Heilung mitverstanden, und kann für Besuche in Loco keine besondere Anrechnung statt finden. Sind die Verrenkungen, Brüche complicirt, erfodern selbe in Loco den täglichen Besuch, und öftern als gewöhnlichen Verband, und ist diese Nothwendigkeit genüglich angezeigt, so ist bei Unbemittelten und Vermögenden noch weiter das				

Digitized by Google

Taxe für operirende Aerzte, und auch von der Prüfungs-Commission approbirte operative Wundärzte.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Doppelte der Taxe in Anrechnung zu bringen. Sind aber Reisen über Land erfoderlich; so werden diese bei operirenden Aerzten nach 21., 22., bei Chirurgen nach 59., 60., noch besonders remunerirt.				
214.) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person	12	—	30	—
215.) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen	4	—	12	—
XIII. Taxe für mindere alltäglich vorkommende chirurgische Verrichtungen.				
216.) Für das Setzen eines Clysters	—	10	—	15
217.) Für das Setzen von 4 Schrepfköpfen	—	8	—	16
218.) Für das Setzen mehrerer	—	12	—	24
219.) Für das Legen von einer oder mehreren Blasenpflastern und das hierauf nöthige erste Verbinden	—	12	—	24
220.) Für jedes folgende Verbinden, wo selbes verlangt wird	—	4	—	8
221.) Für das Anlegen der Blutigel, ohne Lieferung derselben, vom Stück	—	1	—	8
222.) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel	—	4	—	12
223.) Der Wärterdienst richtet sich nach der Bestimmung bei Nro. 64.				
XIV. Taxe für Hebärzte.				
224.) Für Untersuchung einer Schwangern sammt Gutachten	—	45	1	36
225.) Für Untersuchung einer schwangern unreinen Person sammt Gutachten	1	—	2	42

Digitized by Google

Taxe für Hebärzte.	Bei wenig Vermöglichen fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
226.) Für Abnahme einer unreifen Frucht oder einer Mola	1	30	3	—
227.) Für eine leichte regelmäßige Entbindung	2	—	4	—
228.) Für eine regelmäßige, sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht fodert	3	—	6	—
229.) Für eine Zangengeburt	5	30	11	—
230.) Für die Wendung, ohne oder mit Anwendung der Zange	5	30	11	—
231.) Für die operative Hülfe bei Nachgeburtszögerungen	2	—	4	—
232.) Für die Perforation	3	—	9	—
233.) Für die Entbindung mittelst Zerstücklung	8	—	16	—
234.) Für den Schoosfugenschnitt	8	—	16	—
235.) Für die Reposition der vor oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft	1	30	4	—
236.) Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter	2	—	6	—
137.) Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshilflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für praktische Aerzte und operative Wundärzte bestimmte Taxe gültig. Bei Reisen über Land sind sowohl die Diäten, als Transportkosten nach schon gegebenen Bestimmungen zu verrechnen.				
238.) Alle in die Geburtshilfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen sind unter der Taxe für operirende Aerzte und Wundärzte zu finden, und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.				

Digitized by Google

Taxe für Hebammen.	Bei wenig Bemittelten		Bei Vermögenden	
XV. Taxe für Hebammen.	fl.	kr.	fl.	kr.
239.) Für Untersuchung einer Schwangern außer der Geburtszeit	—	8	—	15
240.) Für Untersuchung in gerichtlichen Fällen, wobei der Befund zu Protokoll gegeben wird . . .	—	15	—	30
241.) Für Untersuchung einer unreinen Person .	—	20	—	40
242.) Für den Beistand bei frühzeitiger Geburt, bei Molen, bei einer regelmäßigen Geburt die in dem Hebammendistrikte, für den sie aufgestellt ist, herkömmliche Taxe.				
243.) Für die Beibringung eines Clystiers . .	—	8	—	12
244.) Für außerordentliche Berufung bei Tag .	—	4	—	8
245.) Für dieselbe Bemühung bei Nacht . .	—	8	—	16

In den Rechnungen, welche die Sanitätsbeamten, die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Beurtheilung und Decretur einreichen, sind:

a.) der Tag, an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist,

b.) der Zeitaufwand, welcher die Dienstleistung erfoderte,

c.) die Entfernung des Ortes, wenn eine Reise damit verbunden war, und

d.) die an einem Tage an verschiedenen Orten vorgenommene Geschäfte, wie z. B. bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren, anzuführen. Betrift das Geschäft die Behandlung kranker Menschen oder Thiere; so sind Aerzte oder Thierärzte verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, und über andere die Kosten erhöhende Auffoderungen entsteht, eine vollständige Krankengeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, und auch über jeden besondern Zweifel auf Erfodern Erläuterung und Nachweisung, und zwar alles unentgeldlich zu geben, damit hienach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann.

Sigmaringen den 1. July 1828.

An.

Digitized by Google

Anhang.

Taxe für Thier-Aerzte.

Taxe für Thier-Aerzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
XVI. Verordnungen und Besuche.				
246.) Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes ohne oder mit Arzneivorschrift . . .	—	4	—	8
247.) Dasselbe zur Nachtszeit nach 9 Uhr . .	—	6	—	15
248.) Für den ersten Besuch im Wohnorte mit Untersuchung der Krankheit und Verordnung . . .	—	4	—	8
249.) Für jeden der folgenden Besuche mit Verordnung	—	4	—	8
250.) Für den Besuch zur Nachtzeit, nach 9 Uhr	—	6	—	15
251.) Für Berathung mit andern Thierärzten .				
dem Verordnenden	—	24	—	48
jedem der andern	—	24	—	40
XVII. Reisen über Land.				
252.) Für jede Reise von der Stunde Entfernung Beträgt die Entfernung über eine Stunde Wegs, oder ist bei geringerer Entfernung die Witterung sehr ungünstig, oder wird der Thierarzt außer seinem Bezirke gerufen; so hat die Parthei für seine Ueberkunft zu sorgen.	—	15	—	20
XVIII. Operationen und Verrichtungen bei Thieren überhaupt.				
253.) Aderlassen	—	4	—	6
254.) Einschnitte machen, Scarificiren mit der Fliete oder Lanzette	—	10	—	15
255.) Haarseile-Ziehen, Leder- oder Wurzelstecken	—	10	—	15
256.) Klystiersetzen	—	4	—	8

Digitized by Google

Taxe für Thierärzte.	Bei wenig Vermittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
257.) Oeffnen einer Eitergeschwulst	—	6	—	18
258.) Anwendung des Brenneisens	—	20	—	40
259.) Ausschneiden von Geschwülsten nach dem Unterschied der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe				
mit größerer Schwierigkeit	—	45	1	30
mit geringerer Schwierigkeit	—	30	1	—
260.) Stillung bedeutender Blutflüsse	—	24	—	48
261.) Anwendung der blutigen Nath	—	18	—	36
262.) Heilung von Verrenkungen und Beinbrüchen	1	—	2	—
XIX. Operationen und Verrichtungen bei Pferden.				
263.) Meiseln der Ohren	—	45	1	30
264.) Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells	—	45	1	30
265.) Ausrottung der Nasenpolypen	—	48	1	—
266.) Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	15	—	30
267.) Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	—	24	—	30 bis 48
268.) Kur der Speichelfistel	1	—	3	—
269.) Operation der Oeffnung der Luftsäcke bei Pferden	1	—	1	30
270.) Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genikbeule einschlüssig der Besuche	1	—	3	—
271.) Kur des Satteldruckes mit Beinfäule einschlüßig der Besuche	1	—	3	—
272.) Englisiren ohne Garantie	—	—	6	—
mit Garantie	—	—	11 bis 22	—
273.) Stutzen des Schweifes	—	—	1	—
274.) Operation des Nabel- oder Hodensackbruches einschlüssig der Besuche	1 bis 3	30 —	4 bis 6	—
375.) Castration eines Pferdes	2	42	2	42
276.) Castration eines Fohlens	1	21	1	21
277.) Kur der Hodensackfistel	1	—	3	—
278.) Ausrottung des Stollschwams oder Pipphackens	—	30	1	30
279.) Ausrottung des Aderkropfes beim Blutspat	1	30	3 bis 4	—

Digitized by Google

Taxe für Thier-Aerzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
280.) Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre	—	30	1	—
281.) Heilung des Hornspats	—	40	1	20
282.) Ausreißen der Sohle	—	40	1	20
283.) Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verbundenen Herausnehmen fremder Körper nach Verhältniß der Schwierigkeit	1	30	3	—
284.) Heilung eines schwierigen Nageltritts und der Steingallen	1	—	2	30
285.) Heilung der Aderlaßfistel	1	—	2	—
286.) Heilung der Räude	—	40	1	20
287.) Beistand bei schweren Geburten	1	—	1	30
XX. Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.				
288.) Bauchstich beim Aufblähen	—	12	—	36
289.) Ochsenschneiden	1	—	1	30
290.) Kälberschneiden	—	24	—	40
291.) Bei Saugkälbern	—	8	—	12
292.) Ausschneiden des Harnröhrensteins	—	30	—	48
293.) Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube	1	30	2	—
294) Blasenstich oder Anwendung des Katheters bei männlichen Thieren	—	48	1	12
bei weiblichen —	—	12	—	24
295.) Zurückbringung des Tragsacks	—	40	1	—
296.) Oeffnung der Karbunkelbeulen	—	15	—	30
297.) Heilung des Sterzwurms	1	—	1	30
298.) Heilung des Klauengeschwürs	—	15	—	45
299.) Beistand beim Kalben	—	24	—	48
XXI. Operationen und Verrichtungen bei Schafen und Ziegen.				
300.) Operation der Drehschafe	—	6	—	12

Digitized by Google

Taxe für Thierärzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	kr.	Bei Vermögenden fl.	kr.
301.) Stich beim Aufblähen	—	6	—	12
302.) Pockenimpfung, das Stück . . .	—	1	—	2
303.) Heilung der Räude, ein Stück . .	—	3	—	6
XXII. Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.				
304.) Verschneiden eines Ebers . . .	—	36	1	12
305. Verschneiden eines jungen Schweins . .	—	4	—	6
306.) Verschneiden eines Mutterschweins . .	—	36	1	12
307.) Ausschneiden des Rankkorns . . .	—	10	—	20
XXIII. Verrichtungen in polizeilichen oder gerichtlichen Fällen.				
308.) Die aufgestellten Thierärzte haben bei angeordneter Untersuchung kranker Thiere, in dem Wohnorte die gewöhnliche Ganggebühr, außer dem Wohnorte die gesetzliche Gebühr zu verrechnen.				
309.) Für jede Sektion, welche sie aus polizeilichem oder richterlichem Auftrag selbst verrichten, oder durch einen andern verrichten lassen, nebst dem Gutachten .	1	—	1	—
310.) Für Untersuchung eines Thieres in streitigen Fällen wegen Gewährschaften sammt Gutachten . . .	—	40	1	—
311.) Bei Epizootien mit den bemerkten Beschränkungen auf den ganzen Tag	2	—		
auf den halben Tag	1	—		
Für die Ueberkunft hat die betreffende Gemeinde zu sorgen.				
312.) Bei polizeilichen Aufträgen namentlich Hundsmusterungen, Taggeld, auf den ganzen Tag . .	1	30		
auf den halben Tag	—	45		
Für die Ueberkunft bei größerer Entfernung hat das betreffende Amt zu verfügen.				
313.) Wird ein Thierarzt außer seinem Bezirk ander-				

Digitized by Google

Taxe für Thierärzte.	Bei wenig Bemittelten fl.	Bei wenig Bemittelten kr.	Bei Vermögenden fl.	Bei Vermögenden kr.
wärts versendet; so darf er neben der Tagsgebühr noch verrechnen: Verpflegungsbeitrag täglich . . .	1	—		
314.) Bei Besichtigung von Schafheerden, Pferde- oder Hornviehschau ist der Thierarzt auf den Bezug der gesetzlichen Diät beschränkt.				
315.) Bei der Fleischschau, wenn sie dem Thierarzt aufgetragen, und er nicht ständig dafür verwendet wird, worüber besondere Uebereinkunft vorbehalten bleibt,				
vom Stück Mast- und Schmalvieh . . .	—	6		
vom Stück Kühe und Schmalrinder . . .	—	4		
vom Stück Schweine	—	2		
vom Stück Schafe, Ziegen, Kälber . .	—	1		
vom Stück Wildprät aller Gattung . . .	—	4		

316.) In allen Unglücksfällen, wo die Veterinair-Polizei einzutreten hat, ist von dem Thierarzt die Fleischbeschau in dem Wohnorte unentgeldlich, außer demselben mit einfachem Bezug der Taggebühr zu verrichten, falls solche ihm übertragen wird.

317.) Die Thierärzte haben in der Behandlung kranker Thiere zunächst einfache und wohlfeile Mittel, in so fern solche für den gegebenen Fall wirksam genug sind, anzuwenden, überhaupt aber die ihnen verstatteten Arzneivorräthe nur aus öffentlichen Apotheken, oder soliden Materialhandlungen zu beziehen, soweit solche nicht aus Kräutern und Gegenständen bestehen, welche sie selbst sammlen, oder sammlen lassen, und nachher für den Bedarf in dem Heilverfahren bereiten, oder benützen.

Sigmaringen den 1. July 1828.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Dienstverhältnisse der Schulprovisoren betr.

In der Absicht, die Dienstverhältnisse der Schulprovisoren genau festzustellen, wird verordnet:

1.) Die Schulprovisorate ohne Ausnahme, ob dieselbe als selbstständig bestehen, oder einem Schullehrer untergeordnet seyen, werden von der Fürstlichen Regierung nach vorgegangenem Ausschreiben über Einvernahme des Amtes und Schulkommissariates besetzt. Die frühere Anordnung, wonach das Ausschreiben und die Ernennung zu den Provisoraten durch das vereinigte Schulkommissariat zu geschehen hatte, wird aufgehoben.

2.) Die Ernennung auf ein Provisorat ist nicht als eine ständige Anstellung zu betrachten. Es bleibt der Regierung vorbehalten, im Wege des Dienstes oder der Fortbildung Versetzungen von einem Provisorate auf das andere zu verfügen. Eine gänzliche Entlassung, falls das Provisorat nicht blos zeitlich ist, und wegen eingetretener Umstände wieder aufhört, soll nur auf den Grund eines erwiesenen Verschuldens erkannt werden.

3.) Die Schulkommissariate haben über das Dienstverhalten und das sonstige Betragen der in ihrem Bezirke angestellten Schulprovisoren sorgfältig zu wachen, und den Vorschriften ihrer Instruktion §. 5 stets nachzukommen. Es werden ihnen zu diesem Ende die Formularien tabellarischer Berichte zugefertigt werden, welche sie über Einvernahme des Ortspfarrers und der Lokalschulbehörde mit strenger Gewissenhaftigkeit und mit Hinweisung auf vorgekommene Ergebnisse abzufassen, und von 2 zu 2 Monaten an die Regierung einzusenden haben.

4.) Es soll bei Besetzung der Provisorate gleichwie auch bei der Beförderung zu wirklichen Schulstellen auf ein gesetztes tadelloses, einem Lehrenden geziemendes Betragen vornehmliche Rücksicht genommen, jedes unwürdige, den Lehrstand entehrende Subjekt aber von der Gelangung zu den Provisoraten und Schulstellen ausgeschlossen werden. Sämmtliche Provisoren und Schulpräparanden sind von den betreffenden Schulkommissariaten von gegenwärtiger Verordnung in Kenntniß zu setzen.

Sigmaringen den 28. August 1828.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Zurückerstattung der empfangenen Gelder aus dem Stipendienfond betr.

In der Verordnung vom 4. Juli 1823. wurde §. 4. ausgesprochen, daß die jährlich aus dem Stipendienfond abzureichenden acht Stipendien zur Unterstützung für unbemittelte Studirende bestimmt werden sollen.

In dieser Erwägung und in der Absicht die erfoderlichen Mittel zu der Unterstützung unbemittelter Studirenden auf eine billige, der Gründung der Stipendien angemessene Weise zu vermehren, wird mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

1.) Jene Studirende, welche aus dem Stipendien- oder Kirchenfond künftig Stipendien erhalten werden, sind die empfangene Unterstützung an den Fond zurückzuerstatten schuldig, sobald sie zu einer selbstständigen Kirchenpfründe oder einer ständigen Anstellung im Staatsdienste gelangen, und ihnen die Pfründe oder Dienststelle ein jährliches Einkommen an Geld oder Naturalien über 450 fl. gewährt.

2.) Die Verpflichtung zur Rückerstattung nimmt mit dem Ablauf des ersten Jahrs von dem Dienstgenusse ihren Anfang, und der vollständige Rückersatz ist inner des zweiten Jahres zu bewerkstelligen, soweit nicht auf erfolgendes genüglich auszuweisendes Ansuchen und geschehene zureichende Sicherstellung weitere Frist bewilliget wird.

3.) Die Rückerstattung darf ohne Aufrechnung und Vergütung von Zinsen geschehen. Wenn sie jedoch nicht inner des zweiten Dienstjahres erfolgt; so sind die Verzugszinse mit 5 Gulden vom Hundert jährlich an den Fond zu bezahlen. Sie haben nach dem Ablauf des zweiten Dienstjahres anzufangen.

4.) Die gegenwärtige Verordnung tritt für die Studirenden, welche in dem laufenden Jahre Stipendien beziehen werden, zum Erstenmal in Wirkung.

5.) Diejenigen, welche zu auswärtigen Staats- oder Kirchendiensten gelangen, oder sonst auswandern, haben, wie bisher beobachtet worden, die empfangenen Stipendien zurückzubezahlen, ehe sie aus dem dießeitigen Unterthansrechte treten. Die Auswanderungsbewilligung wird ihnen nur dann ertheilt werden, wenn sie entweder den Rückersaz schon richtig gestellt, oder hiefür hinreichende Sicherstellung inner Landes beigebracht haben.

6.) Die Verwaltung des Stipendien- und Kirchenfond wird zu Beobachtung gegenwärtiger Anordnung mit dem Beifügen beauftragt, künftig an die Stipendi-

Digitized by Google

aten die ihnen zugetheilten Stipendien erst dann zu bezahlen, wenn sie in der auszustellenden Quittung zugleich verbindlich erklären, die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung in dem eintretenden Fall gewissenhaft zu befolgen.

Welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 21. August 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Abgabe von Taufscheinen einheirathender Personen an die Pfarrämter betr.

Damit die Trauungs-Bücher und Familien-Register stets in Ordnung erhalten werden können, werden sämmtliche Aemter beauftragt, die Taufscheine von Auswärtigen, welche in den Amtsbezirk einheirathen, oder sich in demselben ansiedlen, dem betreffenden Pfarramte jedesmal zuzustellen, welches den Eintrag in die Kirchenbücher zu besorgen, und die Taufscheine bei den Pfarrakten aufzubewahren hat.

Sigmaringen den 4. September 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Mittheilung der Hundemusterungslisten an die Forstämter betr.

Da nach eingekommener Anzeige nach vorgenommener Hundemusterung viele Hunde in den Ortschaften eingestellt, und keine Taxen hiefür bezahlt werden; so wird zur Aufrechthaltung der Verordnung vom 1. April 1822 verfügt:

1.) Damit die Jäger und Polizeisoldaten stets Wissenschaft haben können, wer bei der vorgegangenen Hundemusterung seinen Hund vorgeführt, und die gesetzliche Taxe entrichtet habe, sollen die Aemter die Hundemusterungs-Tabellen in Abschrift den betreffenden Forstämtern mittheilen, welche ihren untergebenen Förstern Kopien zuzufertigen, und selbe zur genauen Befolgung der Verordnung vom 1. April 1822 zu verpflichten haben.

2.) Ebenso haben die Aemter Auszüge aus den Tabellen den Polizeisoldaten und Ortspolizeien zuzustellen, selben die gedachte Verordnung deutlich zu erklären, und die Verfügung zu treffen, daß die Polizeisoldaten bei ihrer Ablösung die Tabellen jedesmal ihren Nachfolgern übergeben.

3.)

Digitized by Google

3.) Bei der bereits getroffenen Verfügung, daß die Hundemusterung jährlich in dem Verlaufe des Monats April in Gegenwart eines Ortsvorstehers durch den betreffenden Thierarzt ohne Beizug eines Försters vorgenommen werde, hat es sein Verbleiben; nur in solchen Aemtern, in welchen keine Thierärzte aufgestellt sind, dürfen die Förster des Bezirkes beigezogen werden.

4.) Jeder Uebertreter des Gesetzes vom 1. April 1822 wird um die dreifache Taxe bestraft, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukömmt; jedoch sind von der Strafe diejenigen Hunde-Eigenthümer befreit, welche erweislichermaßen die Taxe bezahlt, und nur den hiefür ausgestellten Schein verloren haben.

Gegenwärtige Anordnung ist sogleich in Vollzug zu setzen.

Sigmaringen den 16. September 1828.

Die Einführung der Vereins-Zollordnung und des Tarifs für den Ein- und Ausgangszoll betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Haben die Vereins-Zollordnung vom 26. d. M. und den damit verbundenen Tarif für den Ein- und Ausgangszoll nach Maßgabe des mit den Kronen Baiern und Württemberg und dem Fürstenthum Hohenzollern Hechingen bestehenden Zollvertrags als ein verbindliches Landesgesetz erklärt, und verordnet, daß dasselbe mit dem 1. künftigen Monats Oktober in Wirkung gesetzt werden soll.

Hinsichtlich der Untersuchung und Straferhebung der Zollvergehen hat es bei den Bestimmungen des Vertrags vom 28. Juni 1824. und der bisherigen Ordnung zu verbleiben. Auch sollen die Straßen-Abgaben bis zu weiterer Unserer Verordnung nochweils in bisheriger Ordnung bezogen werden.

Sigmaringen den 30. September 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die nachträgliche Verfügungen die Vollziehung der Vereins-Zollordnung betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben mit Beziehung auf die

Digitized by Google

Verordnung vom 30. v. M. die gesetzliche Einführung der Vereins-Zollordnung vom 26. v. M. betreffend verfügt, daß nachstehende Verordnungen:

1.) in Betref der Kompetenz der Zoll-Erhebungs-Behörden,

2.) in Betref der Erleichterung des Grenzverkehrs,

3.) in Betref der Erleichterung der Durchfuhr in dem Gebiethe des Zoll-Vereins, in gesetzlicher Ordnung bekannt gemacht, und in dem Fürstenthum vollzogen werden sollen. Mit Beziehung auf den Inhalt der gedachten Verordnungen werden die herwärtigen Unterthanen auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

1.) Wegen der Kompetenz der Zoll-Erhebungsbehörden:

Bei den Oberzollämtern darf mit allen Handelsgütern und Waaren, welche der Tarif zur zollamtlichen Behandlung bezeichnet, ein- und ausgetreten werden.

Die Zollämter haben die gleiche Befugniß zur zollamtlichen Behandlung aller Gegenstände, jedoch mit der Beschränkung, daß im Gränzverkehr die Quantität bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle, Baumwolle und Garn 50 Pfund bei der Leinwand und Wollenzeugen 25 Pfund nicht übersteigen darf.

Die Zollstationen sind nur auf geringere, in der Verordnung benannte Gegenstände beschränkt, und haben alle andere Ein- und Ausfuhr entweder an das nächste Zollamt oder Oberzollamt zu verweisen. Wer mit Handelsgütern oder Waaren eine Zollerhebungs-Behörde betritt, welche zur zollamtlichen Behandlung der mitgeführten Waaren nicht befugt ist, muß sich die Zurükweisung der Waaren über die Zoll-Lienie, oder an das betreffende Zollamt jedenfalls mittelst Begleitung auf seine Kosten gefallen lassen.

2.) Wegen den Erleichterungen in dem Grenzverkehr:

Alle Erleichterungen in dem Grenzverkehr finden in der Regel nur Statt auf eine von der Zoll-Linie zur Hälfte durchschnittene Entfernung von sechs Stunden, somit niemals weiter als für Gränzbewohner, welche nur drei Stunden oder darunter von der Grenze entfernt sind, und auf Gegenstände, welche nicht über drei Stunden Entfernung von der Grenze hereingebracht werden.

3.) Hinsichtlich der Erleichterungen für die Durchfuhr.

Eine gänzliche Weggeldbefreiung findet unter anderen für solche durchgehende

Digitized by Google

Güter Statt, welche von Füßen oder Pfronten nach Krauchenwies oder Ostrach, und von diesen letzteren Orten nach Füßen oder Pfronten durchgeführt werden.

Alle sonstigen Bestimmungen sind aus dem Inhalte der gedachten Verordnungen des Näheren zu entnehmen, und wird insbesondre die Verordnung Nro. I. wegen der Kompetenz der Zollerhebungs-Behörden, und die Verordnung Nro. II. wegen des Grenzverkehrs in einem ausführlichen Abdruck beigefügt.

Sigmaringen den 27. Oktober 1828.

I. Verordnung, die Kompetenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren betreffend.

§. 1. Die auf der Zoll-Linie des Vereins dermalen bestehenden Ober-Zoll-Aemter, Zoll-Aemter, Zoll-Stationen und Neben-Zoll-Stationen werden durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 2. Bei den Ober-Zoll-Aemtern darf mit allen Handels-Gütern und Waaren, welche die Zoll-Ordnung und die Tarife zum Uebertritte über die Zoll-Linie zulassen, ein- und ausgetreten werden, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1.) Das eintretende Baum- oder Leccer-Oel, was, um der Verzollung nach Tarifs-Ziffer 302 lit. d. zu unterliegen, mit Terpentin-Oel vermischt werden muß, darf bei ihnen, wenn sie nicht zugleich Hall-Aemter sind, nur als Hallgut eintreten;

2.) der Ein- und Austritt von Begünstigungs-Gegenständen, wie sie in den §§. 94. und 95. der Zoll-Ordnung bezeichnet sind, und der rückkehrenden, angeblich schon einmal verzollten oder einheimischen Waaren, für welche nach §. 59. der Zoll-Ordnung bedingungsweise Nachlaß oder Minderung an Zöllen bewilligt werden kann, richtet sich nach den besondern Verordnungen und einzelnen Bewilligungen.

§. 3. Die Zoll-Aemter haben die Kompetenz der Ober-Zoll-Aemter (§. 2.), jedoch unter Hinweisung auf die Verordnung über den Grenz-Verkehr mit der weiteren Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden, oder gegen Reciprocität des angrenzenden Staates ausgehenden Gegenstände:

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, bei Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben — auf 50 Pfund;

Digitized by Google

b) bei Leinwand zum Färben und Drucken und bei Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht kompetent sind) zum Färben und Drucken — auf 25 Pfund;

c) bei Gegenständen der Reparatur — auf einzelne Gegenstände beschränkt ist.

§. 4. Die Zoll-Stationen sind auf folgende Kompetenz beschränkt:

1.) Alles, was bei ihnen nach den folgenden Bestimmungen ein- und rücksichtlich der durchgehenden Gegenstände austreten darf, muß entweder offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn.

2.) Rein durchgehende und die mit Betretung des ausländischen Gebiethes verführten einheimischen oder schon zum Eingange verzollten Gegenstände (Passirgüter können bei ihnen nur in so ferne zur Behandlung ein- und austreten, als:

a) bei der Durchfuhr die Strecke innerhalb der Zoll-Linie, bei den Passirgütern die Strecke außerhalb derselben nicht zwölf Stunden übersteigt, und auf diesem Wege die Behandlung bei keinem vor- oder zurückliegenden Hall-, Ober-, Zoll-, oder Zollamte gepflogen werden kann, außerdessen sie lediglich als äußerste Postirungen sich zu verhalten haben;

b) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als zehn Centner beträgt;

c) bei dem auf oben bezeichnetem Wege durchgehenden Vieh und Holz keine Rückvergütung des entrichteten Eingangs-Zolles angesprochen wird.

Indessen bleibt es rücksichtlich dieser Durchfuhr-Kompetenz vorbehalten, sie nach Umständen auf einzelne Strecken zu beschränken.

d) Die Passir-Behandlung sich nur auf jene Gegenstände und Quantitäten erstrecket, für welche die Zoll-Stationen zur Einfuhr-Behandlung kompetent sind.

3.) Zur Einfuhr sind:

a) von den Gegenständen, welche die Tarife mit keinem Zolle belegen, Gold und Silber in Barren, Stangen, ausgezupftes Gold, die Musterkarten jeder Art und die Seiden-Cocons oder Galleten bei ihnen nicht gestattet, und die Quantität der übrigen eingangszollfreien Gegenstände mit Ausnahme der schon gebrauchten Geräthschaften in Einwanderungs- oder erwiesenen

Digitized by Google

Erbschafts-Fällen, der Reisebedürfnisse und derjenigen Gegenstände, deren Zollfreiheit sich nach ihrem Marktpreise richtet, ist auf 50 Pfund beschränkt.

b) Die Einfuhr von den zollbaren Waaren nur bis zu 50 Pfund ist bei ihnen gestattet, für

Bier,
Eisentacher oder Pottloth,
Essig,
Fleisch,
Frösche,
rohes ungebleichtes Garn von Linnen und Wolle,
alte Fette,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Bälge und Felle der Ziffer 194. a. b. d., des gegenwärtigen Tarifes,
Hefe,
Honig,
Kreide,
Kümmel,
Sämereien, alle
Kien-, Terpentin-, Pech- und Steinöl,
alles und jedes zerbrochene alte Metall,
Reis,
neue Säcke,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte und Griffel,
gemeine getrocknete Schwämme,
Bienenkörbe von Stroh,
Syrup,
Terpentin,
Theer,
Viktualien, nicht eigens belegte,
Klepp-, Pech- oder Baumwachs,
Wagenschmiere,
Werg,
Wildpret,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf,

c) auf zehn Stück in einem Triebe ist beschränkt:
alles Vieh;

d) in unbeschränkter Quantität erlaubt:

Erdengeschirr, gemeines,
Erze,
Holz,
gemeine Dreher- und Holzwaaren,
Faßbinder-, gemeine Schreiner- und Zimmermanns-Arbeiten,
rohes Eisen in Floßen oder Gänsen,
Getreide, auch wenn es Zoll entrichtet,
Flachs und Hanf,
Früchte, gemeine, frische,
Gartengewächse,
Geflügel,

Digitized by Google

Beeren, alle,
Besen,
Binsen,
Brod, Mehl, Grütze, alles gemeine Grieselwerk,
Eyer,
Kienruß,
Steine, alle, bearbeitet oder unbearbeitet (Steinhauer-Arbeiten),
Gefährte zum Oekonomie-Dienste, große und kleine dergleichen,
Gyps,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen,
Kardendistel,
Pech, Ziffer 318 a. b. c. des gegenwärtigen Tarifs,
Weberkämme und Wepsen.

c) Allen übrigen mit Eingangs-Zoll belegten, in Vorstehendem nicht genannten Gegenständen ist bei Zoll-Stationen einzutreten nicht gestattet.

4.) Der Austritt einheimischer oder schon zum Eingange verzollter Waaren, ist, wenn sie mit Zollschein über bezahlten Ausgangs-Zoll begleitet sind, bei allen Zoll-Stationen gestattet. Zur Ausfuhr-Behandlung bei ihnen können diese Waaren aber nur in unbeschränkter Quantität angemeldet und deklarirt werden, wenn sie nicht höher als mit 50 kr. per Centner, 1 fl. 24 kr. per Scheffel, 24 kr. per Stück, 6 kr. per Guldenwerth, Ausgangs-Zoll belegt sind.

Von den höher belegten Gegenständen dürfen bei ihnen nur

getrocknetes Blut,
trockene Därme,
getrocknete Flechsen,
rothe Schweinshaare,
Häute und Leder-Abfälle,
Häute, rohe, unbearbeitete,

} bis zu 25 Pfund,

Fohlen bis zu 5 Stück in einem Triebe, zur Ausfuhr-Behandlung angemeldet und deklarirt werden.

5.) Rücksichtlich der Erleichterungen im Grenz-Verkehre sind die Zollstationen:

a) zum zoll- und beischlagsfreien Ein- oder Austritt dessen, was ein Grenz-Bewohner bei sich führt, und wovon der Zoll mit Einschluß des Stempel-Geldes im Gesammtbetrage nicht mehr als 4 kr. beträgt, nur für die in vorstehenden Punkten 3 und 4 zum Ein- und Austritte bei ihnen gestatteten Gegenstände competent;

Digitized by Google

b) zur Behandlung der Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen, der Aussaat für diese Grundbesitzungen, der Natural-Gülten und Zehenten und Holzrechte, des Viehes zur Weide und Fütterung und der von demselben gewonnenen Produkte, des auf Probezeit verkauften Viehes, der Fahrniß und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Erzeugnisse Verunglückte, des Marktviehes, unter den in der besonderen Verordnung festgesetzten Bedingungen und eben so zur weggeldfreien Behandlung der Grenz-Bewohner und des innerhalb des Grenz-Bezirkes verführten Holzes und Viehes befugt;

c) für zollfreien Ein- und Austritt der zur Ausrüstung, Veredlung oder Reparatur einkommenden und gegen Reciprocität des angrenzenden Staates ausgehenden Gegenstände nur für Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, für Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben, und zwar bis auf 50 Pfund, für Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken bis auf 25 Pfund, dann für Häute zum Gerben, und Felle zum Färben, so wie für Gegenstände zur Reparatur auf einzelne Stücke, sonst aber für keine Gegenstände kompetent.

§. 5. Die Nebenzoll-Stationen dürfen keine Durchfuhr und keine Passir-Behandlung vornehmen.

Außerdem wird neben der Bestimmung, daß dasjenige, was bei ihnen austreten darf, entweder offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn müsse, ihre Kompetenz in der Art bestimmt.

1.) daß die Gegenstände,

a) welche eingangszollfrei sind, und welche die Zollstationen bis zu 50 Pfund behandeln dürfen, von den Neben-Zoll-Stationen nur bis zu 25 Pfund,

b) die mit Eingangszoll belegten Gegenstände, welche die Zoll-Stationen bis zu 50 Pfund behandeln dürfen, von den Neben-Zoll-Stationen nur bis zu 10 Pfund, und

2.) alles Vieh nur bis zu 5 Stück in einem Triebe in Verzollung genommen werden dürfen;

3.) dagegen haben die Neben-Zoll-Stationen rücksichtlich der in unbeschränkter Quantität bei den Zollstationen zur Ein- und Ausfuhr gestatteten zollbaren Gegenstände unter denselben Bedingungen die Kompetenz der Zollstationen.

Digitized by Google

4.) In Betreff der Erleichterungen im Grenz-Verkehre haben sie, jedoch mit Ausnahme der Naturalgülten, Zehenden und Holzrechte, die Kompetenz der Zollstationen und zwar namentlich für Vieh zur Weide und Fütterung und deren Produkte, so wie für das auf Probezeit verkaufte Vieh, für Unterstützung der durch Brand- und andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, für Markvieh, und für die Gegenstände zur Ausrüstung, Veredlung und Reparatur.

§. 6. Wenn mit Handelsgütern und Waaren eine Zoll-Erhebungs-Behörde betreten wird, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Uebertritt oder die Anmeldung und Deklaration als inkompetent nicht gestatten kann, so muß der Einbringer sich die Zurückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zoll-Linie, oder an die nächste kompetente Zoll-Erhebungs-Behörde gefallen lassen.

§. 7. Erweiterung oder Beschränkungen der vorstehenden Kompetenz-Bestimmungen nach örtlichen Verhältnissen, oder besondern Umständen auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung bleiben der Ober-Zoll-Administration vorbehalten.

Sigmaringen den 27. Oktober 1828.

II. Verordnung, den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

1.) Gegenstand der Erleichterung.

§. 1. Zoll- und Beischlagsfrei dürfen ein- und austreten:

1.) die Gegenstände, welche ein Grenz-Bewohner mit sich führt, wenn der Gesammt-Zollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempel-Geldes, im Ganzen nicht mehr als 4 Kreuzer beträgt;

2.) die Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grund-Besitzungen an Gärten, Feldern, Weinbergen und Waldungen;

3.) die Aussaat für die Nro. 2. genannten Grund-Besitzungen;

4.) Naturalgülten und Zehnten, so wie Holzrechte;

5.) das Getreide, das Holz, die Lohe und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

6.) das Vieh zur Weide und Fütterung und die von demselben gewonnenen und zurückgebrachten Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von

von 2 Pfund, oder an Käse bis zu 3 Pfund! wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pfund für jedes Schaf.

7.) Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückte;

8.) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden und je nach der Reciprocität des angrenzenden Staates auch die ausgehenden Gegenstände, die einen wie die andern aber je nach der Verschiedenheit der Zollbehörden, bei welchen sie ein- oder ausgehen, nur nach der diesen Zoll-Erhebungs-Behörden in der besondern Verordnung eingeräumten Kompetenz;

9.) das verkauft zurückgehende Grenzmarkt-Gut und Marktvieh, so wie das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2. Weder einer Gebührenerhebung noch der zollamtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zollaufsicht unterliegen

10.) die Gegenstände Nro. 2, 3 und 5 in dem Falle, als der Ort der Bestimmung bei dem Eintritte und der Ort der Herkunft bei dem Austritte zwischen der Landes-Grenze und der Zoll-Linie gelegen ist, sonach die letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann.

§. 3. Weggeldfrei ist:

11.) das Holz und Vieh, soweit hiefür die Erleichterungen Nro. 2 bis 7 zur Einfuhr in Anwendung kommen;

12.) der Grenz-Bewohner für die Wegstrecke innerhalb des Grenz-Verkehr-Distriktes.

2.) Förmlichkeiten der Erleichterung.

A.) Allgemeine.

§. 4. Sämmtliche Erleichterungen im Grenz-Verkehre

1.) können je nach der Reciprocität des angrenzenden Staates beschränkt oder zurückgenommen werden.

Außerdem finden sie nur Statt.

2.) auf eine von der Zollinie zur Hälfte durchschnittene Entfernung von 6 Stunden;

3.) wenn der Zoll-Pflichtige als Grenz-Bewohner notorisch bekannt ist, oder in Ermanglung dessen als solcher sich legitimirt;

Digitized by Google

4) mit Ausnahme des Falles §. 2:

a) gegen Anmeldung und mündliche Erklärung gleich bei der Ankunft an der kompetenten Zoll-Erhebungs-Behörde, und

b) gegen Erholung eines zollamtlichen Freischeines.

Dieser besondere Ausweis (b) ist jedoch erlassen:

a) bei Natur-Erzeugnissen (§. 1., Nro. 2.) wenn sie ausgeführt werden, und

b) wenn die eingeführten Natur-Erzeugnisse am Sitze der Zoll-Erhebungs-Behörde verbleiben, oder zwar innerhalb des Grenz-Distrikts weiter, jedoch unmittelbar von Feldern und Wiesen weggeführt werden.

B.) Besondere Förmlichkeiten.

§. 5. Die Natur-Erzeugnisse (§ 1., Nro. 2.) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6. Die Gegenstände, welche als Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechte (§. 1., Nro. 4.), dann die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen (§. 1., Nro. 7), welche für durch Brand ꝛc. Verunglückte ein oder ausgehen, müssen durch Vorweis der einschlägigen Behörde legitimirt seyn.

§. 7. Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1, Nro. 5), zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (1., Nro. 8.) zum Marktbesuche (§. 1, Nro. 9), das Vieh zur Fütterung und Waide (§. 1, Nro. 6) müssen:

a) bei einer und derselben Zollpostirung ein- und austreten;

b.) innerhalb des erklärten oder vor Ablauf zur Verlängerung angemeldeten, oder auf die Dauer des Marktbesuches beschränkten Termines zurückgeführt werden, und unterliegen

c) bei der ursprünglichen Vormerkung einer Stempel-Gebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem sind die Erleichterungen

d.) für die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung, Reparatur ein- oder ausgehenden Gegenstände

e) des Markt-Besuches

f.) für alle übrigen §. 7 benannten Gegenstände,

noch dadurch bedingt, daß

zu d) die Waare an denjenigen wieder zurückgebracht wird, von dem sie zur Ausrüstung ꝛc. ein- oder ausgebracht worden ist;

zu e.) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgeführten Marktgutes (§. 1, Nro. 9.) nur mittelst Rückvergütung des hievon entrichteten Zoll- und Stempel-Betrages erfolgt, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben wird; dann daß mit Ausnahme des Viehes die Gegenstände des Markt-Besuches nur von jenen Grenz-Bewohnern unmittelbar, oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch, oder erwiesen selbst verfertigt haben;

zu f) 1) unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden sind, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Aenderung erleidet, dann

2.) daß mit Ausnahme rechtzeitig erwiesener Unglücksfälle und der gewonnenen Vieh-Produkte (§. 1, Nro. 6) der tarifmäßige Zoll von allen nicht mehr zurückgehenden Gegenstände zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung (§§. 96 und 98, Nro. 5 der Zoll-Ordnung) die Nicht-Zurückbringung vor oder bei Ablauf des Termins anzumelden sey; endlich

3.) in dem Falle, als ausgetriebene Schafe geschoren zurückkehren, der Ausgangs-Zoll der Wolle von 2 Pfund für jedes Schaf erhoben wird.

Sigmaringen den 27. Oktober 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte ausgehenden und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse betr.

Um den Marktverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, sind in Hinsicht auf die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden innländischen Erzeugnisse hiedurch zu Vollziehung der dießfallsigen Bestimmungen der Vereins-Zoll-Ordnung folgende Vorschriften erlassen worden:

§. 1. Die auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden innländischen Erzeugnisse sollen bei der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangs-Zolle, bei der Wieder-Einfuhr aber nur dem in §. 20 der Zoll-Ordnung fest-

gesetzten Zoll-Beischlage von jenem Eingangs-Zolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif dieselben Waaren ausländischen Ursprunges belegt.

§. 2. Die zweifellose Identität solcher Marktgüter ist von den kompetenten Zoll-Behörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bei der Ausfuhr-Behandlung

a) der Marktbeziehер sich über die Berechtigung zur Fabrikation, oder zum Handel der von ihm als Marktgut angegebenen inländischen Erzeugnisse mittelst Certifikate der Polizei-Behörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) wenn er, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbstverfertigung durch Bestätigung der Gewerbs-Corporation (wo eine solche vorhanden ist oder das einschlägige Gewerbe zu einer solchen gehört) in dem unter Punkt a benannten Certifikate der Polizei-Behörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, darthut, dagegen

c) der Handelsmann den Ankauf des Marktgutes durch Vorlegung der urschriftlichen, von der Polizei-Behörde legalisirten und von den einschlägigen Gewerbs-Corporationen (wo solche vorhanden sind, oder die betreffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Einkaufs-Rechnungen inländischer Fabrikanten und Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschrift jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3. Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleich der Ausweise (§. 2) mit der zur Zoll-Behörde gebrachten Marktwaaren kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen oder sonst in Gattung und Größe mannigfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte, oder wie bei Gold- und Silberwaaren ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zoll-Behörde einzuhändigen, oder es wird die Marktwaare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgebrachten Waare unverrückt und unversehrt erfunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bei dem behandelnden Amte verwahrt.

b.) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhrzoll bleibt nach Bestätigung des Austritts-Amtes in Händen des Markt-Beziehers, und muß bei

der Wiedereinfuhr vorgezeigt, und dem behandelnden Amte eingehändigt werden.

§. 4. Diejenige Marktwaare, welche an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bei einer andern kompetenten Grenz-Zoll-Behörde, als diejenige war, bei welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als durchgehendes Gut zur Umladung (Hallgut) an das Hallamt, welches sie zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpasses verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befunde findet bei letzterem Amte die nach §. 1 begünstigte Einfuhr-Behandlung Statt.

Ist die Ausfuhr-Behandlung des Marktgutes bei einem Grenzamte geschehen, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59 der Zollordnung auch dort wieder eingetreten, und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifellosen Befundes nach §. 1 zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem andern Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere sammt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5. Die Marktwaare soll längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Ausfuhr wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zoll-Behörde, welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgt, die Eigenschaft als Marktgut verloren, und das Gut unterliegt gleich jeder andern vom Auslande kommenden Waare der Eingangs-Verzollung.

Sigmaringen den 27. Oktober 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Herabsetzung einiger Zollsätze betr.

In Gefolge neuerlicher Verhandlungen wurden die in der Vereins-Zollordnung vom 30. September d. J. festgesetzten Eingangszölle von folgenden Gegenständen herabgesetzt, und sollen solche von nun an in nachbemerkten Ansätzen bezogen werden:

Digitized by Google

Für Eisenfabrikate, Sicheln, Sensen ꝛc. statt bisher 7 fl. 30 kr.
künftig . . . . . 6 fl. 40 kr.
für Salmiak statt bisher 5 fl. künftig . . . . 3 fl. 20 kr.
für Soda rohe und kristallisirte statt bisher 3 fl. 20 kr. künftig 1 fl. 40 kr.
für Zucker roher für Raffinerien
a.) in Kisten gepackt, statt bisher 7 fl. 20 kr. künftig 5 fl.
b.) in Säcken statt 10 fl. künftig . . . . 5 fl. 30 kr.

vom Baierischen Zentner

Welches zu allgemeiner Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 15. November 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erneuerte Verordnung wegen Verschließung der Oberten betr.

Damit die Verordnung vom 20. August und 26. November 1812. (Gesetz-Sammlung 1. Band S. 118 und 123.) die angeordnete Verschließung der Oberten betr. stets gehandhabt werde, wird verfügt, daß die Feuerschau, welche ohnehin sämmtliche Häuser zu untersuchen hat, bei Vornahme ihres Geschäftes jedesmals genau nachsehen, und sich überzeugen solle, ob die Oberten überall gehörig verschlossen seyen.

Diejenigen, welche die Verordnung nicht beobachten, und ihre Oberten der Vorschrift gemäß nicht eingeschlagen haben; sollen unnachsichtlich mit der gesetzlichen Strafe von 4 fl. 30 kr. belegt werden, von welcher dem Anzeiger der dritte Theil als Belohnung gebührt.

Sämmtliche Aemter haben die Feuerschau und das Polizei-Personal genau hienach anzuweisen.

Sigmaringen den 6. Oktober 1828.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erstehung der Prüfung für Schullehrerdienste betr.

Da sich ergeben hat, daß die Schulprovisoren nach kaum erhaltener Anstellung auf einem Schulprovisorate schon bei dem ersten wieder Statt habenden Konkurse um Bewilligung für die Prüfung zu Schullehrerdiensten nachsuchen, während sie unmöglich ihre praktische Kenntnisse im Schulfache noch hinlänglich erweitert haben können; so wird für die Zukunft verfügt, daß ein Gesuch, um Erstehung der Prüfung zu Schullehrerdiensten erst nach 2 Jahren — von der Provisorats-Anstellung an gerechnet — angebracht werden dürfe.

Sigmaringen den 13. Oktober 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Verkauf unreifer Kälber betr.

Nachdem öfters wieder Beschwerden über das Aushauen unreifer Kälber eingekommen sind; so wird unter Aufhebung der Verordnung vom 31. Merz 1824. (Gesetz-Sammlung 2. Theil Seite 128) jene vom 10. Merz 1808. und 16. Januar 1818. (Gesetz-Sammlung 1. Theil Seite 4 und 199) hiemit wieder erneuert, und in dessen Gefolge verfügt:

1.) Darf kein Kalb vor dem 14. Tage verkauft werden.

2.) Wem ein Kalb gefallen ist, der hat es sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher ein Büchlein nach dem vorgeschriebenen Formular zu halten, und alle gefallene Kälber darinn aufzuschreiben hat.

3.) Wenn das Kalb 14 volle Tage alt ist; so kann es verkauft werden; es muß aber der Käufer von dem Ortsvorsteher einen Verkaufsschein nach dem vorgeschriebenen Formular lösen, und dafür 3 kr. bezahlen.

4.) Wer die Anzeige zu machen unterläßt, wird um 1 fl. gestraft, und wer ein Kalb, das nicht eingeschrieben ist, kauft, wird um eben so viel gestraft.

5.) Wer vor Verfluß von 14 vollen Tagen ein Kalb verkauft, wird um 3 Reichsthaler gestraft. Von jeder der angesetzten Strafen erhält der Anzeiger, er sey Ortsvorsteher oder Metzger, oder auch jemand anderer ein Drittheil als Belohnung.

Digitized by Google

Sämmtliche Aemter haben für den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen, und das untergebene Dienstpersonal hienach anzuweisen.

Sigmaringen den 20. Oktober 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die erforderlichen Ausweise bei Viehverkäufen auf Badischen Viehmärkten betr.

Zur Beseitigung verschiedener Anstände rücksichtlich der sanitätspolizeilichen Aufsicht auf die Viehmärkte wurde von dem Großherzoglich Badenschen Ministerium des Innern verfügt, daß jeder Eigenthümer von Vieh, der solches zum Verkaufe auf einen Markt im Großherzogthum Baden bringt, ein Zeugniß von seinem Ortsvorstande beizubringen habe.

Damit nun die dießeitigen Unterthanen von den Verhältnissen der Viehmärkte im Großherzogthum Baden, insbesondere von der Ausstellung der Viehurkunden und der Protokollirung der Viehverkäufe nähere Kenntniß erhalten mögen, um sich vor Schaden zu hüten; so werden hiemit die Großherzogl. Bad. Verordnungen vom 10. Januar 1823 Nro. 584, vom 5. April und 27. Juni d. J. Nro. 6056 und 11228 nach ihrem ganzen Inhalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Die Ortsvorgesetzten sind zur Ausstellung der Viehurkunden befugt, die Urkunden müssen jedoch gestempelt, mit der Unterschrift des Ortsvorgesetzten, und mit dem Gemeindssiegel versehen seyn.

2.) Wenn in einem Amtsbezirke eine Viehkrankheit herrscht, welche die Anordnung der Ortssperre zur Folge hat; so sind die Viehurkunden der Vorgesetzten der übrigen Amtsorte nur in so fern gültig, als dieselben amtlich legalisirt sind.

Diese Legalisationen müssen die eigenhändige Unterschrift des Amtsvorstandes und das Amtssiegel enthalten.

3.) Wenn Gesundheits-Urkunden für Viehstücke bei Viehmärkten ausgestellt werden; so genügt das Zeugniß, daß an dem Verkaufsorte keine Krankheit unter dem Viehstand herrsche, nicht, sondern es muß beigefügt werden, daß der Verkäufer hinsichtlich des verkauften Viehstückes ein unbedenkliches Gesundheits-Zeugniß vorgelegt habe.

4.)

Digitized by Google

4.) Jeder Kauf und Verkauf vom großen Vieh, die Rinder einschließlich, soll bei Vermeidung einer Strafe von 45 kr. bis 1 fl. 30 kr., in welche der Käufer sowohl als der Verkäufer verfällt, in ein besonders hiezu bestimmtes Kontrakten-Protokoll von den Ortsvorstehern oder Gerichtsschreibern eingetragen werden, wofür eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen bezahlt werden muß.

Auszüge aus dem Kontrakten-Buche werden nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers gegeben, und für einen jeden solchen Auszug ist, der Stempel nicht eingerechnet, eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Vorstehende Verfügungen sind bei dem Verkehre mit dem Großherzogthum Baden streng zu beobachten, indem das auf die Großherzoglich Badenschen Viehmärkte gebracht werdende auswärtige Vieh, wenn keine Gesundheits-Attestate nach der vorgeschriebenen Weise vorgezeigt werden können, zurückgewiesen würde.

Sigmaringen den 25. November 1828.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die zu beobachtende Vorschriften bei Beifügung einzelner Stempelbogen zu Berichten und Eingaben betreffend.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß für Berichte oder Eingaben kein Stempelpapier gebraucht, sondern der betreffende Stempelbogen beigefügt wird, ohne daß hierüber auf dem beigelegten Stempelbogen irgend etwas bemerkt wäre, wodurch geschehen kann, daß derlei zu Ergänzung des Stempels beigelegte Stempelbogen auch wieder in anderen Vorkommnissen angewendet, und dadurch die Stempeleinnahmen gefährdet werden.

In dieser Erwägung hat man zu verordnen beschlossen, daß in allen Fällen, wo ein Bericht, oder eine Eingabe nicht auf das vorschriftmäßige Stempelpapier geschrieben, sondern der Stempel nur durch Beifügung des geeigneten Stempelbogens ergänzt wird, auf dem Berichte oder der Eingabe die Beilegung des betreffenden Stempelpapiers angezeigt, und insbesondre auf den beigefügten Stempelbogen, oder, wenn deren mehrere sind, auf jedem derselben nebst Durchstreichung des Stempels mit Tinte noch angemerkt werden soll, zu welcher Eingabe mit Anzeige des Gegenstandes des Tages und Jahres selber beigelegt worden.

Digitized by Google

Wenn diese Vorschrift nicht beachtet und künftig einzelnen Eingaben oder Berichten Stempelpapier beigelegt wird, worauf der Stempel nicht durchstrichen, und das Aktenstück, zu welchem der beigelegte Stempelbogen gehört, nicht bemerkt, oder auf der Eingabe die Beilegung des Stempels nicht angezeigt ist; so soll die Sache der Art, als wäre gar kein Stempel angewendet worden, angesehen, sonach der Berichterstatter oder Exhibent in die gesetzliche Stempelstrafe unnachsichtlich verfällt werden.

Wonach sich zu achten ist.

Sigmaringen den 5. Dezember 1828.

Die gesetzlichen Bestimmungen für das Losungsrecht betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Beziehung auf das Losungsrecht, auch Einstands- oder Zugrecht genannt, noch sehr abweichende Bestimmungen obwalten, und sich großentheils nur an ein unsicheres und zweifelhaftes Herkommen gehalten wird, wodurch viele Streitigkeiten und Hindernisse in der freien Verfügung über das Eigenthum bisher entstanden sind; so verordnen Wir in der Absicht, eine Gleichförmigkeit in der Ausübung des Losungsrechtes herzustellen, und dem Eigenthumsrecht nachtheilige Beschränkungen aufzuheben, nach Einvernahme sämmtlicher Aemter auf den Antrag Unserer Fürstlichen Regierung wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Jänner 1829 anfangend sollen alle wie immer Namen habende Losungs-, Zug-, und Einstandsrechte, soweit Wir nicht in gegenwärtiger Verordnung eine Ausnahme ausdrücklich festsetzen, gänzlich und ohne Unterschied aufgehoben seyn. Wir begreifen unter dieser Aufhebung insbesondere folgende bisher üblich gewesene Losungs- und Einstandsrechte: die Hoheits- und Herrschaftslosung, die Bahn- oder Markloſung gegen Innländer, die Erb- und Verwandtschafts-Losung, den Lehenszug, die Gült- und Zins-Losung, die Waldlosung, die den nächsten Verwandten in Gantfällen vorbehaltene Losung der Liegenschaften des Gantirers, die Fahrniß- und Viehlosung, die bei Gütern bestehende Nachbars- und Theil-Losung, hinsichtlich welcher Wir die Verordnung vom 12. März 1809 Art. 5. außer Wirkung setzen.

Digitized by Google

Sollten außer den Vorbenannten noch andere, wie immer geartete Losungsrechte in Uebung gewesen seyn; so sind dieselbe, obgleich sie gegenwärtig nicht benannt werden, ebenfalls für aufgehoben, und erloschen anzusehen.

§. 2. Einzig haben von dem gedachten 1. Jänner 1829 an noch folgende Losungsrechte gesetzlich fortzubestehen:

a) Die Territorial- oder Landeslosung bei dem Verkaufe oder Tausche von Gütern oder Gebäuden inner Landes an Ausländer und Angehörige solcher Staaten, in welchen diese Territorial- oder Landeslosung noch gegen Unsere Unterthanen in Ausübung kommt.

Das vorstehende Losungsrecht soll bei vorkommendem Verkaufe oder Tausche nicht nur den Ortsbürgern und Markungsgenossen, sondern jedem Unserer Unterthanen gegen den Ausländer gesetzlich zustehen.

In Beziehung gegen Königliche Württembergische Unterthanen findet jedoch diese Losung nicht mehr statt, sondern Unsere Verordnung vom 12. Oktober 1820 bleibt hinsichtlich derselben so lange in Wirkung, als das gegenseitige Vertrags-Verhältniß bestehen wird.

b) Die Theillosung bei Wohngebäuden, auch Dachlosung benannt, kraft welcher demjenigen, der an einem getheilten Wohngebäude schon einen Theil besitzt, die Befugniß zukommt, bei dem Verkaufe oder der Vertauschung des andern, mit dem seinigen unter einem Dache stehenden Antheils in den Kontrakt einzutreten.

c) Die Gedinglosung, welche durch Vertrag oder Testament bestimmt worden, und denjenigen für sich und seine Person zukommt, dem sie durch Vertrag oder Testament gewährt wurde, falls solches in dem Unterpfands- oder Grundbuche gehörig vorgemerkt, oder nach richterlichem Erkenntniß ausgewiesen ist.

Unter der Letztern begreifen Wir auch

d) Die Fideicommiß- oder Stammlosung für die dafür berechtigten Familienglieder, wenn ihnen die Losungsbefugniß durch einen, von Uns genehmigten Familien- oder Fideicommißvertrag bei Veräußerung von Fideicommiß- oder Stammgütern zusteht, und sie ihre Einwilligung zu der Veräußerung nicht sonst gegeben haben.

Digitized by Google

§. 3. Zu der Ausübung vorstehender fortan gesetzlich bestehender Losungsrechte sind alle diejenigen befähigt, welche Kontrakte abzuschließen, oder Verbindlichkeiten einzugehen rechtlich befugt sind, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, und die Bedingung, unter welcher die Losung eintreten darf, auszuweisen vermögen.

Auch Waisen und Bevormündete sind von diesem Losungsrechte nicht ausgeschlossen, so ferne ihre Pfleger oder Beistände solches mit Einwilligung des Waisengerichts in ihrem Namen ausüben, und die Vorschrift der Waisenordnung beobachtet wird.

Diese Losungsberechtigung ist jedoch nur persönlich, und kann von den Erben nur dann angesprochen werden, wenn die Losung von ihrem Erblasser bereits angekündet war, oder die Erben auch ohne ihr Erbrecht zu der Losung für sich befugt sind.

§. 4. Zu der Gedinglosung sind nur diejenigen Personen berechtiget, welche in dem Vertrag oder Testamente ausdrücklich benannt sind. Auf ihre Erben übergeht diese Befugniß eben so wenig, als es überhaupt nicht verstattet ist, daß in einem Vertrage das Losungsrecht unbenannter Personen, oder einer ganzen Ortsbürgerschaft oder allen und jeden dermaligen oder künftigen Markungsgenossen und Eingebürgerten vorbehalten werde.

§. 5. Unter den Berechtigten zu einer Losung hat bei der Territoriallosung gegen Ausländer derjenige den Vorzug, welcher die Losung zuerst anmeldet, deßgleichen auch bei der Dach- und Gedinglosung, soweit bei Letzterer der Vertrag oder das Testament nichts Anders besagt. Bei der Fideicommiß- oder Stammlosung gebührt demjenigen der Vorzug, der am nächsten zu der Fideicommiß- oder Stammfolge berufen ist.

Wird von mehreren Losungsberechtigten die Losung ganz gleichzeitig angemeldet; so hat das Loos unter ihnen zu entscheiden.

§. 6. Das Losungsrecht findet nur gegen Käufe statt, welche auf Zahlung an Gelde oder Naturalien abgeschlossen werden, auch gegen Tauschverträge, wenn das in den Tausch gegebene Gut zu Geld angeschlagen ist.

Dagegen kann eine Losung nicht ausgeübt werden gegen Käufe, wobei persönliche Leistungen, Verpflegung oder Verköstigung bedungen werden, gegen Tauschverträge, wobei das einzutauschende Gut unangeschlagen mit oder ohne Aufgeld hingegeben wird, gegen Schankungen, Uebergabe von Gütern oder

Digitized by Google

Wohngebäuden zum Heirathgute, in Erbschaftsfällen, oder bei Abtretungen und Uebergaben durch gerichtlichen Vergleich.

§. 7. Bei Verkäufen im Wege des öffentlichen Ausgebots und der Versteigerung, welche zuvor öffentlich bekannt gemacht worden sind, findet kein Losungsrecht statt.

§. 8. Wenn mehrere Gegenstände in einem ungetrennten Gesammt-Kaufe hingegeben werden, so muß der gesammte Kauf von dem Losenden übernommen werden. Eine theilweise Losung findet nicht statt.

Ist hingegen jedes einzelne Stück besonders angeschlagen, und nur das Ganze in einen Kaufschilling zusammen gerechnet, und ist nicht ausdrücklich bedungen, daß der Gesammt-Kauf übernommen werden müsse, und kein einzelnes Stück davon um den bestimmten Anschlag getrennt werden dürfe; so steht der theilweisen Losung eines einzelnen dazu geeigneten Gegenstandes aus dem Gesammtkaufe nichts entgegen.

§. 9. Die Losung muß bei Gebäuden inner 24 Stunden, bei Grundstücken aber vor dem Ablauf von 30 Tagen nach erfolgter amtsgerichtlicher Bestätigung des Kauf- oder Tauschvertrages geschehen. Die Losungsfrist lauft sonach nicht von der Zeit des unter den Parthien abgeschlossenen, und dem Ortsvorstande angezeigten Kontrakts, sondern nimmt von dem Tage der Uebergabe und Genehmigung der Kaufsurkunde (gewöhnlich Kopei benannt) bei dem Amte ihren Anfang.

§. 10. Die Anmeldung der Losung kann von dem Losungsberechtigten, oder einem gehörig Bevollmächtigten desselben entweder bei dem vorgesetzten Amte oder dem Ortsgerichte, oder auch bei dem Ortsvorsteher mündlich oder schriftlich vorgenommen werden, ist aber von der Behörde, bei welcher sie geschieht, schriftlich zu bescheinigen.

§. 11. Der Losende ist schuldig, in alle jene Bedingungen und Bestimmungen einzutreten, welche in der Vertrags-Urkunde eingetragen sind. An andere, als in den schriftlichen Kontrakt aufgenommene, wenn gleich verabredete Bedingungen, ist der Losungsberechtigte nicht gebunden. Wäre hingegen in die Vertragsurkunde etwas anderes, als wirklich abgeredet und bedungen worden, nur zu Hinderung und Erschwerung der Losung eingetragen worden; so ist solches ohnehin nichtig, und hat gegen die Kontrahenten die Strafe der Verfälschung einzutreten.

§. 12. Wenn für die Berichtigung des Kaufschillings Termine bedungen

Digitized by Google

sind; so hat der Losende, falls er von diesen Fristen Gebrauch machen will, dem Verkäufer wegen richtiger Einhaltung derselben vollständige Sicherheit durch Unterpfand, oder Bürgschaft zu leisten.

Ueberhin wird dem Verkäufer das unschädliche Eigenthum des verkauften, und gezogenen Gegenstandes bis zu gänzlicher Berichtigung des Kaufschillings vorbehalten, wenn solches auch sonst nicht bedungen wäre.

§. 13. Während der Losungszeit darf der Käufer keine wesentliche Veränderung mit dem erkauften, und der Losung unterstehenden Gegenstande vornehmen.

Wenn er hingegen nur wirklich nothwendige und gewöhnliche Unterhaltungs- und Benützungskosten aufwendet, und solche gehörig ausweiset; so muß von dem Losenden Ersatz dafür geleistet werden.

§. 14. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1ten Jänner 1829. angefangen in Wirkung. Auf früher abgeschlossene Kontrakte finden dieselbe keine Anwendung, sondern solche sind bezüglich auf das Einstands, und Losungsrecht nach der bisher bestandenen Ordnung zu beurtheilen.

§. 15. Die Judenschaft bleibt in der Ausübung des Losungsrechtes an jene Anordnungen gebunden, welche in Bezug auf dieselbe wegen Erwerbung von Gebäuden und Liegenschaften dermal bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 16. Die Verkäufe von Gebäuden oder Grundstücken an Ausländer, gegen welche nach §. 2. Lit. a. das Losungsrecht eintritt, sind in dem Orte, inner dessen Markung sie gelegen sind, sogleich nach ihrem Abschlusse durch öffentlichen Ausruf bekannt zu machen, wofür die Ortsvorsteher verpflichtet werden, und wozu sie durch die Aemter genau anzuweisen sind.

Besteht ein Losungsrecht durch Fideicommiß, Vertrag oder Testament, oder wegen des theilbaren Hausbesitzes; so ist dem Verkäufer obgelegen, dem Losungsberechtigten von dem Verkauf entweder selbst oder durch den Ortsvorsteher Kenntniß zu geben, und daß solches geschehen, bei der Uebergabe des Kontraks zur amtlichen Bestätigung auszuweisen.

Unsere gegenwärtige Verordnung soll durch das Wochenblatt bekannt gemacht, in allen Gemeinden verkündet, und unabänderlich vollzogen werden.

Digitized by Google

Sollte wegen benachtheiligender Anordnungen der Nachbarstaaten eine Abänderung nothwendig werden; so wollen Wir auf einkommende Berichte weitere Verfügung Uns vorbehalten, gleichwie Wir auch, wenn mit einzelnen benachbarten Staaten eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung der Territorial-Losung zu erreichen seyn wird, das Angemessene zu verordnen ausdrücklich vorbehalten.

Sigmaringen den 18. December 1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

XXI. Jahrgang 1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Befugniß dießeitiger Unterthanen zu einem Grundbesitz inner dem Großherzogthum Baden betr.

Von dem Großherzoglich Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist aus Veranlassung einer an dasselbe gebrachten Losungssache durch Schreiben vom 29. v. M. hieher erwiedert worden:

„Es kann durchaus keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Artikel „18. der deutschen Bundesakte sub. Lit. a. der im Großherzoglichen Constitu„tionsedikt vom 4. Juni 1808 §. 7. enthaltenen Bestimmung vollständig „derogirt, daß daher auch dortseitige Unterthanen sowohl zur Erwerbung, als zur Beibehaltung von Grundeigenthum innerhalb des „Großherzogthums unbedingt berechtiget sind.“

Hienach ist die Verordnung des obenbemerkten Constitutions-Edicts von 1808, wonach die Fürstlichen Unterthanen kein liegendes Gut in dem Großherzogthum erwerben, oder ein, ihnen anfallendes oder zugeschätztes Gut nicht über Jahr und Tag unveräußert beibehalten durften, für aufgehoben anzusehen, und bei vorkommenden Anständen auf die obige Ministerial-Erklärung sich zu berufen.

Es ist jedoch damit das in dem Großherzogthum gesetzlich bestehende Territorial-Losungsrecht gegen Ausländer nicht aufgehoben.

Sigmaringen den 8. Januar 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Anschaffung der Wochenblätter und Gesetz-Sammlung für die Amtsphysikate betr.

In der Erwägung, daß sämmtlichen Physikaten eine vollständige und fortdaurende Kenntniß der bestehenden Gesetze und Verordnungen für die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten unentbehrlich ist, wird verfüget:

1.) Es soll für jedes Physikat, wo es nicht schon geschehen ist, das Wochenblatt des Fürstenthums gehalten, und auf Kosten der Amtskasse fortan angeschafft werden.

2.) Die Anschaffung der früheren Wochenblätter ist nur für die Jahrgänge 1827. und 1828. erfoderlich, und statt der vorherigen Jahrgänge für jedes Physikat die dießeitige Gesetz-Sammlung 1ter und 2ter Band ebenfalls auf Kosten der Amtskasse anzuschaffen.

3.) Wenn das Physikat nicht nur für einen einzigen, sondern für mehrere Amtsbezirke gemeinschaftlich besteht; so sind die Kosten der Anschaffung für das gemeinschaftliche Physikat unter den betreffenden Amtskassen nach dem nemlichen Maßstabe zu vertheilen, in welchem sie zu dem Physikatsgehalte beitragen. Die Aemter haben sich darüber zu vereinigen, und die Zahlung für das Wochenblatt sowohl, als die Gesetz-Sammlung hienach unter sich auszugleichen.

4.) Die Amtsärzte werden für die sorgfältige Sammlung und Aufbewahrung der angeschafften Wochenblätter und Gesetz-Sammlungen, und deren vollständige Uebergabe an ihren Amtsnachfolger in der Art verantwortlich, daß jeder erfundene Abgang auf ihre Kosten, oder aus ihrem Nachlaß ohne weitere Rükficht nachgeschafft werden soll.

Wonach sich zu achten.

Sigmaringen den 15. Januar 1829.

Den Bezug der Bürgergelder betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Die willkührliche Behandlung der Bürgeraufnahms-Gelder in mehreren Ge-

Digitized by Google

meinden Unseres Fürstenthumes bestimmt Uns schon vorläufig und bis zu Erscheinung einer allgemeinen Verordnung nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1.) Die Bürgeraufnahms-Gelder sollen lediglich zu den öffentlichen Kassen der Gemeinden bezogen werden, wobei es jedoch in Betreff der Ausgleichung zwischen der Bürgermeister- und Steuerkasse, ob diese getrennt sind, oder nicht, vor der Hand bei der bisherigen Uebung sein Bewenden hat.

Jede andere Verwendung ist strenge verbothen, insbesondere die Austheilung der Bürgeraufnahms-Gelder unter die einzelnen Bürger bei Ahndung und doppeltem Rückersatz an die betreffende Gemeindskasse untersagt.

2.) Außer dem Bürgeraufnahms-Gelde dürfen keine Nebenbezüge der einzelnen Bürger weder an Geld auf die Hand, noch an Getränk u. dgl. mehr statt haben. Diese Abgaben der neu aufgenommenen Bürger sind, falls sie noch bestünden, gänzlich aufgehoben.

3.) Zu letzteren gehören aber nicht die Feuerkübelgelder, welche von jedem neu aufgenommenen Bürger mit 1 fl. 30 kr. besonders zu entrichten sind. Die Gemeindskasse hat diese Abgabe zu beziehen, und dafür die Anschaffung der Feuerkübel pünktlich zu besorgen.

4.) Sollte Jemand wegen unverhältnißmäßigem Ansatze des Bürgeraufnahms-Geldes sich beschwert fühlen, so soll er seine Beschwerde unter gehöriger Begründung bei dem betreffenden Amte vorbringen, welches sodann dessen Betrag in diesem einzelnen Falle nach gehörten Partheien durch Bescheid zu bestimmen hat, wobei jedoch jedem Theile der Rekurs an Unsere Landes-Regierung vorbehalten bleibt.

Gegenwärtige Anordnungen sind auf das Genaueste zu beobachten, wofür insbesondere die Ortsvorsteher und Gemeindsrechner hinsichtlich der Verfügung zu 1., 2. und 3. verantwortlich gemacht werden.

Sigmaringen den 22. Januar 1829.

Digitized by Google

Die einstweilige Aufhebung des Chaussee- und Weggeldbezugs inner dem Verein betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Verordnen in Beziehung auf die §§. 20. und 21. der unterm 29. September v. J. verkündeten Vereinszollordnung in Hinsicht auf den Bezug des Chaussee- und Weggeldes, wie folgt:

§. 1. Das Chaussee- und Weggeld sowohl auf den öffentlichen Landstraßen als den Vizinalwegen wird bis auf weitere Verfügung von dem heutigen Tage an, jedoch vorerst nur in Unsern Aemtern und Ortschaften aufgehoben, welche zu dem Vereinsgebiete gehören, und nicht außer der gemeinschaftlichen Zolllinie sich befinden.

§. 2. Die Landeskasse, die Amtskassen und Gemeinden werden für den aufgehobenen Bezug, soweit ihnen solcher mit Unserer Bewilligung zugestanden ist, aus den Einnahmen des Zollbeischlags nach Maaßgabe des Ertrags und ihrer vorherigen Einnahmen entschädiget.

§. 3. Die wegen des Chaussee- und Weggeldbezugs abgeschlossenen Akkorde hören mit dem verflossenen Tag Lichtmeß, an welchem sich das laufende Quartal ohnehin beendiget hat, gänzlich auf, jedoch nur in den Bezirken, welche gegenwärtige Verordnung betrifft. Wo das Weggeld nicht durch Akkord, sondern von aufgestellten Einziehern erhoben wird, hat ebenfalls ihre Verpflichtung von nun an aufzuhören.

§. 4. In Hinsicht des Brücken- und Pflastergeldes findet der Bezug in bisheriger Ordnung, und dem gesetzlichen Betrage auch für die Zukunft Statt. Diese Abgaben sollen, wie bisher auch fortan, überall erhoben werden, wo sie in vorgeschriebener Ordnung bestehen.

§. 5. Die Chaussee- und Weggeldtafeln sind sogleich abzunehmen, an die Aemter einzuliefern, und bei denselben zu verwahren.

Gegenwärtige Verordnung ist nach Einlangung derselben bei den Aemtern unverzüglich in Vollzug zu setzen.

Sigmaringen den 5. Februar 1829.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Eintreten von schulpflichtigen Kindern oder von der Schule entlassenen, jedoch zu dem Besuch der Wiederholungsschule verpflichteten Jünglingen und Mädchen in auswärtigen Dienst oder in die Lehre betr.

Man hat durch abgefoderte amtliche Berichte in Erfahrung gebracht, daß besonders zur Sommerszeit viele aus der Schule noch nicht entlassene Kinder in auswärtige Dienste versendet, und dem Schulunterrichte gänzlich entzogen werden, und daß auch jene Knaben und Mädchen, welche aus der Schule entlassen sind, und vorzüglich während der Sommerszeit zum Viehhüten und Dienen in das Ausland sich begeben, in diesem Dienste der Wiederholungsschule und kristlichen Lehre ganz oder doch größentheils sich entziehen.

Da hiedurch den Vorschriften der allgemeinen Schulordnung entgegen gehandelt, und die größte Vernachläßigung in der sittlichen und religiösen Ausbildung der Jugend herbeigeführt wird; so hat man mit Beziehung auf die allgemeine Schulordnung zu verfügen beschlossen:

§. 1. Kinder beiderlei Geschlechts, welche das 14. Jahr noch nicht vollständig erreicht, und überhin die Entlassung aus der Schule nicht wirklich erhalten haben, dürfen weder zur Winters- noch Sommerszeit in auswärtigen Dienst gegeben werden. Das Verboth der allgemeinen Schulordnung Abtheilung I. §. 9. und Abtheilung II. §. 3. (Gesetzsammlung I. Bd. Seite 30 und 33.) ist strenge handzuhaben. Die Aemter und Schulkommissarien haben keine Entgegenhandlung zu gestatten, und die Local-Schulbehörden, insbesondre die Pfarrgeistlichen, sind dafür verantwortlich, daß jeder eigenmächtige Austritt aus der Schule sogleich dem Amte zur Bestrafung angezeigt werde.

§. 2. Der Eintritt in einen Dienst darf einem noch schulpflichtigen Kinde nach Vorschrift der Schulordnung Abtheilung II. §. 3. nur dann gestattet werden, wenn der Hausvater, in dessen Dienst das Kind eintreten wird, sich anheischig macht, daß er dasselbe durch die vorschriftmäßige Zeit von dem Schulbesuche nicht abhalten wolle. Man sieht sich veranlaßt, diese Bewilligung dahin zu beschränken, daß ein solches schulpflichtiges Kind nur inner Landes, niemals aber im Auslande in einen Dienst treten dürfe, und in der Schultabelle seines Geburtsortes sowohl, als des nachmaligen Aufenthaltsortes das Gehörige ausführlich anzumerken sey.

Digitized by Google

§. 3. Die nicht mehr schulpflichtigen Knaben oder Mädchen, welche nach vorgegangener förmlicher Entlassung aus der Schule nach dem Ausspruch der allgemeinen Schulordnung Abtheilung I. §. 10. (Gesetzsammlung I. Bd. Seite 32.) noch bis zu gänzlich zurückgelegtem zwanzigsten Jahre die Wiederholungsschule zu besuchen gehalten sind, sollen zwar von dem Eintritt in einen Dienst oder in die Lehre bei einem Gewerbe in oder außer Landes nicht gehindert werden, es ist aber in dem abzugebenden Heimathscheine und in dem pfarramtlichen Zeugnisse ausdrücklich anzumerken, daß der Empfänger noch zu der Wiederholungsschule und dem Besuche der kristlichen Lehre verpflichtet sey, und sich bei der Rückkehr in seine Heimath durch ein pfarramtliches Zeugniß darüber, daß er diesen Obliegenheiten Genüge geleistet, auszuweisen habe.

§. 4. Die Eltern und Vormünder eines, zu dem Besuche der Wiederholungsschule noch verpflichteten Jünglings oder Mädchens sind nach dessen Unterbringung in einen Dienst oder bei einem Handwerke schuldig, ihren Pfarrgeistlichen den Dienst- oder Lehrherrn und den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen, auch ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts beizubringen, daß der Eintretende zu dem steten Besuche der Wiederholungsschule und kristlichen Lehre angehalten werde. Die Pfarrgeistlichen und Ortsvorsteher haben darauf zu wachen, daß diese Anzeige nicht unterbleibe.

Sobald der Pfarrgeistliche hievon in Kenntniß gelangt, und das Zeugniß nicht sogleich mit vorgelegt wird, hat sich derselbe an das betreffende Pfarramt zu wenden, und solches dafür anzugehen, daß der Eingetretene zu dem Besuch der Wiederholungsschule und der kristlichen Lehre unausgesetzt angehalten werde, es wäre denn Sache, daß schon mit der Anzeige ein Zeugniß wegen richtiger Verhaltung zu dem Besuche der Wiederholungsschule und kristlichen Lehre vorgelegt worden, für welchen Fall keine weitere Einschreitung nothwendig ist.

☞ §. 5. Die bei dem Pfarrgeistlichen einkommenden Anzeigen sind, wenn das vorgeschriebene Zeugniß nicht beigebracht wird, dem vorgesetzten dießeitigen Amte ungesäumt mitzutheilen. Dasselbe hat sich an das Amt desjenigen Bezirkes, in welchem der Dienstbothe oder Lehrling sich befindet, zu wenden, und zu ersuchen, daß wegen seines vorschriftmäßigen und ungehinderten Besuches der Wiederholungsschule und kristlichen Lehre geeignete Verfügung getroffen, und darüber genügende Zusicherung gegeben werden möge.

§. 6. Wenn der Dienst- oder Lehrherr den Besuch der Wiederholungsschule oder kristlichen Lehre zu gestatten sich weigert, und nicht dazu verhalten wird;

Digitized by Google

wird; so ist der in den Dienst oder die Lehre Eingetretene erfoderlichen Falles durch amtliche Einschreitung ungesäumt abzurufen.

§. 7. Da die gegenwärtigen Anordnungen auf Handwerksgesellen bei ihren Wanderungen in das Ausland nicht in Anwendung zu bringen sind; so sollen dieselbe bei Ertheilung von Wanderbüchern und Reisepässen auf den §. 11. Abtheilung I. der allgemeinen Schulordnung aufmerksam gemacht, und die §. 11. ausgesprochenen Anordnungen bei Meisteraufnahmen und Eheverwilligungen genau beobachtet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Gemeinden gehörig verkündet, und von den Pfarrgeistlichen bei schicklicher Veranlassung durch einen angemessenen Kanzelvortrag nach ihrer Wichtigkeit und dem Zwecke für die religiöse und sittliche Bildung der Jugend erläutert werden.

Sigmaringen den 5. Februar 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die, für Gesuche um Verleihung erledigter geistlicher Pfründen beizulegenden Zeugnisse betr.

Es sind die Gesuche um Verleihung erledigter Pfarrstellen oder geistlicher Pfründen gewöhnlich ohne allen Ausweis eingereicht worden.

In dieser Beziehung wird verordnet, daß alle derlei Gesuche, sie mögen an unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht, oder sonst an einen Kirchenpatron gestellt werden, mit folgenden Ausweisen versehen werden müssen:

a.) Mit einer amtlich beglaubten Abschrift des auf die Dienstprüfung erfolgten dießeitigen Befähigungszeugnisses,

b.) mit einem, jedoch versiegelt, beizufügenden Zeugnisse des vorgesetzten Dekanats über sittliches Betragen und bisherige Verwendung in der Seelsorge,

c.) mit einem ebenfalls verschlossen beizufügenden Zeugnisse des vorgesetzten Pfarramtes über bisherige Dienstleistung in der Seelsorge und Schule, falls ein angestellter Pfarrvicar oder Kaplan um eine Kirchenstelle sich meldet, oder

Digitized by Google

d.) mit einem versiegelt beizulegenden Zeugnisse des betreffenden Amtes und Schulkommissariats über Verwendung in der Seelsorge und besonders der Schule, falls ein Pfarrer oder Pfarrverweser um eine Kirchenstelle einkommt.

Gesuche, welche mit den vorstehenden Ausweisen nicht versehen sind, werden nicht berücksichtiget, und die Bittsteller haben jeden, ihnen zugehenden Nachtheil dem eigenen Versäumnisse lediglich beizumessen.

Wird eine Präsentation zu landesherrlicher Bestätigung eingesendet; so müssen auch die vorbemerkten Zeugnisse und Ausweise mit der Präsentation vorgelegt werden, welches von Seite sämmtlicher Patronen oder ihrer Behörden zu beobachten ist.

Sigmaringen den 12. Februar 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Herrichtung der Kirchenstühle für die Schuljugend betreffend.

Da nach eingekommener Anzeige die Schulkinder in vielen Kirchen auf kalten Steinplatten oder auf äußerst zweckwidrig eingerichteten Stühlen knieen müssen, was auf die Gesundheit der Kinder in jeder Beziehung nur nachtheilig einwirken kann; so wird verfügt, daß in allen Kirchen, wo es nicht schon geschehen, zweckmäßige Stühle und in erforderlicher Anzahl gebaut, auch die Steinplatten unter diesen Stühlen mit einem Bretterboden überzogen werden.

Die Ober- und Pfarrämter haben für den genauen Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Sigmaringen den 3. Februar 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Begleitung der Schuljugend bei Leichen-Begängnissen und dem Providiren während der Winterszeit und der Andauer der Winterschule betr.

Aus medizinisch polizeilichen Gründen findet man zu verfügen sich veranlaßt,

daß die schulpflichtigen Kinder während der Winterszeit und so lange die Winterschule andaurt, weder zu den Leichenzügen beigezogen werden, noch bei dem Providiren der Kranken zur Begleitung anwohnen dürfen.

Die Kinder sind vielmehr anzuhalten, daß sie zur bestimmten Stunde in der Schule sich einfinden, und wenn in einem Orte, wo der Schullehrer mit dem Meßnerdienste vereiniget ist, während der Schulzeit einer der vorbemerkten Fälle eintritt, wobei der Lehrer als Meßner anwesend seyn muß; so sind die Schulkinder während solcher Zeit entweder einer eigenen Aufsicht in der Schule zu unterstellen, oder bis zur Zurückkehr des Lehrers nach Haus zu entlassen.

Die Pfarrämter haben insbesondere auf der genauen Beobachtung dieser Verordnung zu bestehen.

Sigmaringen den 12. Februar 1829.

Das Hypothekenwesen betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nach Einvernahme Unserer Aemter und auf erstatteten Vortrag Unserer Fürstlichen Regierung finden Wir Uns bewogen, bis zu Einführung eines allgemeinen Hypotheken-Gesetzes schon jetzt nachstehende vorbereitende Verfügungen zu treffen:

§. 1. Außergerichtliche Hypotheken haben keine rechtliche Wirkung als solche, daher auch Unterpfands-Bestellungen schriftstäßiger Personen bei der betreffenden höheren Gerichtsstelle eingetragen werden müssen.

§. 2. General-Hypotheken für Foderungen, welche weder durch Gesetz, noch durch Gewohnheitsrecht ein privilegirtes Pfandrecht haben, dürfen nicht ferner ausgestellt, und in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden. Die bisher gesetzlich privilegirten Unterpfänder sind daher allein noch als General-Hypotheken zu betrachten.

§. 3. Die Kinds- und Erbtheile aus Gutsübergaben und Erbschaften gehören namentlich zu den mit einer gesetzlichen Generalhypothek versehe-

nen Foderungen, in so fern deren Theilzettel und gerichtliche Erbschafts-ausweise in das Hypothekenbuch gehörig eingetragen sind, wofür die Pfleger und Waisenbehörden verantwortlich gemacht werden. Hiemit ist jedoch die Vorschrift der Waisenordnung §. 28. und 29. nicht aufgehoben, wonach eine Spezial-Hypothek solange einzulegen ist, als das Vermögen des Schuldners dieses gestattet.

§. 4. Nachhypotheken sind in soweit unstatthaft, als sie Generalhypotheken in sich begreifen. Spezialnachhypotheken sind aber in dem Falle noch zu gewähren, wenn der Gläubiger mit einem zweiten Unterpfands-Rechte auf ein spezielles Object sich zufrieden erklärt, wobei das ältere Unterpfand in den gerichtlichen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden muß.

§. 5. Die Mobilar-Verpfändungen dürfen zur Zeit auch ferner noch in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Es muß aber hiebei, wie bei den Immobilien, eine Schätzung statt finden, und gehörigen Orts eingetragen werden. Diese Schätzung hat jedoch nicht stückweise, sondern in Bausch und Bogen zu geschehen. Die Ortsschätzer haften für die richtige Schätzung durch drei Monate, für das Vorhandenseyn einzelner Stücke sind sie gar nicht verantwortlich.

§. 6. Schupflehengüter können nur mit besonderer Bewilligung des Lehenherrn verpfändet werden. Werden geschlossene Erblehen verpfändet, so ist der Lehenherrschaft geeignete Anzeige zu Wahrung ihrer Rechte zu machen, und ein Ausweis hierüber vor Ausfertigung der Obligation beizubringen.

§. 7. Die Kapital- und Pfand-Briefe sollen jedesmal das Unterpfand mit den Anstößern gehörig bezeichnen, daß Feldmaß möglichst genau und die Einschätzungs-Summe vollständig angeben. Auch ist die Seiten-Zahl des Unterpfands-Buches oder Pfand-Protokolls beizufügen.

Da geschlossene Erblehen nicht stückweise verkauft werden können; so sind sie auch bei deren Verpfändung nur im Ganzen einzuschätzen, niemals anders, als das ganze geschlossene Gut insgesammt und ungetrennt zu verpfänden, in den Pfandbriefen aber nach der Schätzungs-Summe alle früher darauf versicherten Foderungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen, und zu summiren, damit der Gläubiger über die Versicherung seiner Foderung in genaue Kenntniß komme.

§. 8. Unterpfandsbuch-Erneuerungen oder Herstellung ganz neuer Hypothekenbücher können nur mit Verwilligung Unserer Landes-Regierung

Digitized by Google

geschehen, daher es sowohl Unseren Aemtern als den Ortsgerichten untersagt bleibt, ohne Anfrage bei der höhern Stelle dergleichen Geschäfte vorzunehmen.

Wir haben Unsere Regierung beauftragt, zu Erzielung der erfoderlichen Gleichförmigkeit angemessene Formularien für die zu erneuernden Hypothekenbücher hinauszugeben.

§. 9. Jedem Besitzer einer verpfändeten Sache, jedem darauf eingetragenen Gläubiger, und jedem, der ein erweisliches Interesse daran hat, muß die Einsicht des Hypotheken-Buches oder Verpfändungs-Protokolles gestattet, oder ein beglaubigter Auszug ertheilt werden.

§. 10. Unsere gegenwärtige Verfügungen haben auf frühere Vorgänge keinen Bezug, treten aber mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirkung. Alle übrigen darin nicht berührten Einrichtungen haben in bisheriger Ordnung fortzubestehen.

Sigmaringen den 14. Februar 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Einhaltung der Termine für Berichterstattungen und Geschäftsvorlagen betr.

Nachdem es erfoderlich ist, daß die zu Berichterstattungen, oder sonst für laufende Geschäfte gegebenen Termine von den Aemtern, Verwaltungen, oder sonstigen Behörden genau eingehalten, und hiedurch alle nachtheilige Zögerungen in dem Geschäftsgange beseitiget werden; so wurde zu verfügen beschlossen, daß der betreffenden Amts- oder sonstigen Behörde ein Leister auf ihre Kosten ohne weitere vorläufige Erinnerung zugeschickt werden soll, sobald der aufgetragene Bericht inner des vorschriftmäßig bestehenden, oder durch Rescript gegebenen Termins nicht erstattet wird, ohne daß eine Fristverlängerung noch vor Ablauf des Termins aus hinreichenden Gründen nachgesucht, und ertheilt worden wäre.

Es werden hienach sämmtliche Aemter, Verwaltungen und alle diejenigen Behörden, welche entweder periodische Berichte zu erstatten, oder auf Abfoderung inner eines Termins Bericht einzuschicken haben, an genaue Einhaltung der gesetzten Frist angewiesen, und vor Nachtheil verwarnet.

Der Ordnung in der Geschäftsführung ist es übrigens angemessen, daß von

Digitized by Google

sämmtlichen Aemtern, Physikaten, Schulkommissariaten, Rent- und Forstämtern und Verwaltungen ein genaues Verzeichniß über die gesetzlich vorgeschriebenen Termine für periodische Berichterstattungen gehalten werde, worinn die Zeit und der Gegenstand des Berichtes mit der Abtheilung aufgezeichnet wird, welche Berichte alle Monate, vierteljährig, halbjährig, oder nur einmal im Jahre einzuliefern sind.

Diese Verzeichnisse sollen sogleich hergestellt, und in der Art bereit gehalten werden, daß ihre Vorlage auf jedesmalige Abfoderung geschehen kann.

Sigmaringen den 25. Februar 1829.

Die Feststellung der Wanderzeit für Handwerksgesellen betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Absicht gleichförmige Bestimmungen über die Wanderschaft der inländischen Handwerksgesellen zu erlassen, haben Wir die verschiedenen in den Zunftordnungen oder sonst hierüber bestehenden Verfügungen aufzuheben beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1.) Die Wanderschaft darf von einem Handwerksgesellen erst dann angetreten werden, wenn er die Lehrzeit gehörig vollendet, und das Zeugniß über genügende Befähigung mittelst des Ledigsprechens ordnungsmäßig erhalten hat.

2.) Jeder innländische Handwerksgeselle ohne Unterschied des Gewerbes ist verpflichtet, nach erstandener Lehrzeit zu Erweiterung seiner Befähigung und Kenntnisse zu wandern. Die Wanderzeit wird allgemein auf drei Jahre festgesetzt.

3.) Die Handwerksgesellen sind bei Ertheilung der Wanderbücher und Reisepässe von den Aemtern anzuweisen, daß sie ihre Befähigung vorzüglich in größeren Städten suchen sollen. Ein Aufenthalt in dem Inn- oder Auslande, der nicht wenigstens über sechs Stunden von der Heimat entfernt ist, wird bei der gesetzlichen Wanderzeit nicht berechnet.

4.) Den Militair- und Reservepflichtigen darf von dem Antritt des zwanzigsten bis zum Ablauf des drei und zwanzigsten Jahres mit Hinsicht auf das Re-

Digitized by Google

krutirungs-Gesetz §. 20. und §. 27. die Wanderung nur in dem Innlande und in die benachbarten Bundesstaaten Baiern, Württemberg, Baden, wie auch in das Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Hechingen und die freie Stadt Frankfurt verstattet werden. In andere entferntere Staaten dürfen sie weder Reisepässe, noch Heimathscheine oder Wanderbücher erhalten.

Die in Unserer Verordnung vom 27. August 1825 Abtheilung I. §. 2. bis 4. gegebenen Vorschriften über das Wandern sind hiebei fortwährend in Anwendung zu bringen.

5.) Will der Handwerksgeselle zum Meisterrecht gelangen, so hat er nicht nur über die vollstreckte Lehr- und gesetzliche Wanderzeit sich auszuweisen, sondern auch über sein sittliches und arbeitsames Verhalten auf der Wanderschaft durch Vorlage der Wanderbücher und Zeugnisse sich zu rechtfertigen. Mangelhafte Zeugnisse sollen bei der Zunft nicht angenommen, und überhaupt jene Fälle, wo es an genügenden Zeugnissen ermangelt, oder eine grobe Unsittlichkeit angezeigt ist, dem vorgesetzten Amte zur Untersuchung und Erledigung vor Verleihung des Meisterrechts vorgelegt werden.

6.) Unsere Verordnung vom 5. Februar d. J. §. 7. bezüglich auf die Verfügung der allgemeinen Schulordnung §. 11. Abtheilung I. ist sowohl bei Meisteraufnahmen und Eheverwilligungen als bei der Ertheilung von Wanderbüchern und Reisepässen genau zu beobachten, wofür Wir die Aemter und Zunftvorsteher insbesondere beauftragen.

7.) Die Nachsicht von der gesetzlichen Wanderzeit kann nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden, wenn übrigens die hinlängliche Befähigung für den Gewerbsbetrieb ausgewiesen wird. Derlei Dispensen sind bei Unserer Fürstlichen Regierung mittelst eines zu erstattenden amtlichen Berichtes nachzusuchen, und werden allein von derselben ertheilt.

Sigmaringen den 25. Februar 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Zeitbestimmung für die Abhaltung der Schulprüfungen betr.

Da man wahrzunehmen gehabt, daß in verschiedenen Schulkommissariatsbe-

zirken die Schulprüfungen schon im Monate März oder doch am Anfange des Monats April abgehalten werden, die zu frühe Abhaltung der Schulprüfungen aber offenbar sehr nachtheilig auf den Schulunterricht einwirkt; so sieht man sich veranlaßt, die Schulkommissariate auf die Abtheilung V. §. 1. der allgemeinen Schulordnung hinzuweisen, kraft welcher die Abhaltung der Schulprüfungen auf 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Tag Georgi, als dem in der Schulordnung Abtheilung I. §. 6. gesetzlich bestimmten Ende der Winterschule festgesetzt ist; wonach sich daher die Schulkommissariate genau zu richten haben.

Sigmaringen den 5. März 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die neuerliche Terminsbestimmung für die Revision der Kirchenbücher und Familien-Register betr.

Da die Dekanat-Aemter anderer Geschäfte wegen verhindert sind, in den Winter-Monaten die Revision der Kirchen- und Familien-Register vornehmen zu können; so wird mit Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1824 Art. 3. und 4. verfügt:

1.) Die Pfarrgeistlichen haben in Befolgung der Verordnung vom 10. März 1819 alle Jahre in dem Verlaufe des Monats May ihre Kirchen- und Familien-Register an das Dekanat einzusenden, welches dieselbe unter Beiziehung des betreffenden Amtes genau zu prüfen, und wegen der richtig erfolgten jährlichen Vorlage gemeinschaftlich mit dem Amte zu unterzeichnen, sodann aber an die Pfarre zurückzustellen hat.

2.) Das Amt und Dekanat haben über den Erfolg der Vorlage längstens bis den letzten Juni jeden Jahres gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, und was ihnen mangelhaft aufgefallen, pflichtmäßig zu bemerken.

Sigmaringen den 9. März 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Verfügung gegen unbefugte Hengsthalter betr.

In Folge erhaltener Benachrichtigung ist zu vernehmen gekommen, daß mehrere Hengst-

Digitized by Google

Hengsthalter in Württemberg, welchen das Königliche Land-Oberstallmeisteramt die Patente versagt hat, demungeachtet mit ihren Beschälern umherreisen, und in Ermanglung anderer Ausweise nur Pässe vorlegen, welche gleich den Patenten von den Ortsbehörden unterzeichnet sind.

Diejenigen Hengsteigenthümer, welchen für dieses Jahr Patente und Instruktion von dem Königlichen Land-Oberstallmeisteramte ertheilt wurden, sind in dem Anhange zu gegenwärtiger Verordnung namentlich bezeichnet.

Sollten demungeachtet noch andere Hengsthalter aus Württemberg oder sonst in den dießeitigen Ortschaften zu Bedeckung der Pferde sich einfinden, welche sonach nicht das vorschriftmäßige Patent, sondern nur Pässe oder Zeugnisse der Ortsbehörden zu ihrer Anweisung beizubringen vermögen; so ist denselben das Beschälen mit ihren Hengsten erst dann zu gestatten, wenn diese vorher durch den Amtsthierarzt untersucht, und zum Bedecken tüchtig erkannt sind.

Hieran ist sich genau zu halten, und jede Entgegenhandlung streng zu ahnden, auch solche Anordnung von den Aemtern ungesäumt zu verfügen, daß derlei unbefugte, mit untüchtigen Hengstpferden erscheinende Pferdhalter durch Eskorte auf ihre Kosten über die Gränze zurückgewiesen werden.

Sigmaringen den 12. März 1829.

Die Einführung der Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten in dem Fürstenthume betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir wegen zukünftiger Ueberlassung Unserer Landesposten in erbliche Verwaltung und nutzbares Eigenthum an das Fürstliche Haus Thurn und Taxis nach erfolgter Auflösung des bisher mit der Krone Württemberg bestandenen Postvertrags in Folge eines unter dem 27. Dezember v. J. abgeschlossenen und von Uns, wie auch von Fürstlich-Taxischer Seite genehmigten Vertrags nachstehende Bestimmungen, welche mit dem Ersten künftigen Monats April in Wirkung treten sollen, festgesetzt haben, und sonach verordnen, wie folgt

Art. 1.

Wir übertragen an des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden und Dessen

Digitized by Google

standesmäßige männliche Nachkommenschaft, und in Ermanglung derselben des Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis Liebden und Dessen standesmäßiger männlicher Nachkommenschaft die Verwaltung und das nutzbare Eigenthum der Posten in Unserm Fürstenthum.

Art. 2.

Alle und jede Hoheitsrechte, die auf das Obereigenthum der Postanstalt selbst, so wie auf die, dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis überlassene Administration und damit verbundene Benutzung Bezug haben, bleiben in ihrem ganzen Umfange und nach allen Verhältnissen ausschließlich Uns und Unsern Nachfolgern immer vorbehalten.

Diesem Grundsatz zufolge steht der Landesherrschaft ausschließlich das Recht der Gesetzgebung, der Polizei und der Oberaufsicht über die Postanstalt in Unserm Fürstenthum zu, so wie jede Art von Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über alle, beim Postwesen angestellte Personen, und rücksichtlich aller in den Postgebäuden oder überhaupt auf Unserm Territorio in Bezug auf das Postwesen vorfallenden Begebenheiten oder Handlungen.

Bei Verhaftungen von Postbeamten oder von Personen, die bei den Postämtern Dienste leisten, so wie bei jeden derlei Vorkommenheiten wird für jede Unterbrechung des Postdienstes im Einverständniß mit der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection gesorgt werden. Der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion bleibt vorbehalten, bei wichtigen Fällen einen Commissair an die betreffende Behörde abzuordnen, und Namens derselben den Untersuchungen anzuwohnen.

Bei Untersuchungen in eigentlichen Postdienstsachen wird von Unsern Behörden auf die bestehenden Postordnungen und Dienstvorschriften die geeignete Rücksicht genommen werden.

Die Postwagensendungen bleiben den jeweils bestehenden Zollgesetzen und den daraus hervorgehenden Zollabgaben in gesetzlicher Ordnung unterworfen.

Art. 3.

Mit der Wahrung der Landesherrlichen Hoheitsrechte ist Unsere Landesregierung zu Sigmaringen beauftragt, an welche Landes-Oberbehörde alle Anträge der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion zu gelangen haben. Auch sollen ohne Landesherrliche Genehmigung keine neue oder abgeänderte Postordnungen und Reglements in Anwendung gebracht werden.

Eine gleiche Bestimmung tritt auch hinsichtlich der Tarife ein, in so ferne die

Digitized by Google

selbe Unser Fürstenthum allein betreffen. Veränderungen der Tarife müssen jederzeit Unserer Regierung angezeigt werden. Das Nemliche gilt auch bei Extrapost- und Estaffeten-Taxen, die immer den im Königreich Württemberg in Anwendung kommenden Extrapost- und Estaffeten-Taxen gleich gestellt werden. Die gegenwärtig bestehenden Postordnungen und Reglements bleiben aber in ihrer vollen Kraft, und hat die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirektion die Befugniß, alles dasjenige zu verfügen, und anzuordnen, was sich auf den eigentlichen Postdienst und die Aufrechthaltung und Vervollkommnung des geregelten und klaglosen Fortgangs desselben bezieht, jedoch wie oben, nur nach vorläufiger Anzeige und im Einverständniß mit Unserer Landesregierung.

Art. 4.

Die Postämter und Stationen in Unserm Fürstenthum und die bei demselben angestellten Personen stehen in Postdienstsachen unmittelbar unter der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion, und können keinem andern ausländischen Oberpost- oder Postamte untergeordnet werden.

Von diesem Grundsatz ausgegangen, und anderseits wegen Entfernung der Postämter im Fürstenthum von dem Sitze der General-Postdirektion und der zum Besten des Dienstes erfoderlichen Dazwischenkunft einer Mittelstelle wird während der dermaligen Distriktseintheilung von Seite der Fürstlichen General-Postdirection ein eigener Commissair nach jedesmaliger vorgängiger Anzeige bei Unserer Landesfürstlichen Regierung aufgestellt werden, welcher aus speziellem Auftrage der Fürstlich Thurn- une Taxischen General-Postdirektion der unmittelbare Vorgesetzte der Postämter in Postdienstsachen seyn soll, und sonach in dieser Beziehung die Aufsicht über dieselben zu führen, die erfoderlichen Weisungen zu erlassen hat, und an welchen die Fürstlichen Postämter als Fürstlichen Commissair ihre Berichte zu erstatten haben. Seinen Wohnsitz kann dieser Fürstlich Thurn- und Taxische Commissair auch außerhalb des Fürstenthums haben.

Art. 5.

Die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirection hat die Befugniß, die Dienstverfehlungen der bei den Posten in Unserm Fürstenthum angestellten Postbeamten durch Verweise und Geldstrafen bis zu dem Betrage von 20 Reichsthalern zu ahnden, und zu bestrafen, den Strafbetrag zu erheben, auch die in den bestehenden und landesherrlich genehmigten Postordnungen und Reglements auf Verfehlungen im Postdienste festgesetzten Strafen zu erkennen, und einzuziehen, in so ferne die Sache nicht litigios wird.

Der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion steht auch das Recht

zu, die Postbeamten in Unserem Fürstenthum vom Dienste zu suspendiren, sie hat aber von einer solchen Verfügung Unsere Landesregierung sogleich zu benachrichtigen.

Bei der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection sind auch alle Beschwerden gegen die Poststellen im Fürstenthum wegen Uebervortheilungen, unrichtiger Spedition der Briefe oder Postgüter, über Verlust oder Beschädigung derselben und dergleichen anzubringen. Diese Beschwerden sind von der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection ordnungsgemäß zu erledigen. Gegen die Verfügungen auf dergleichen Beschwerden und gegen die Strafverfügungen der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection überhaupt können die Postbeamten im Fürstenthum im Administrationswege den Rekurs an die Fürstliche Regierung in Sigmaringen ergreifen.

Alle Unsere Gerichts- und Polizeistellen haben auf erfolgte Requisition zu Vollziehung der Straferkenntnisse der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection nach ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

Art. 6.

Die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirection ist befugt, zur Sicherung der Postgefälle, und der von den Postbeamten übernommenen Verbindlichkeiten sich von denselben eine angemessene gerichtliche Caution stellen zu lassen.

Die betreffende Behörde wird jedesmal das Cautions-Instrument ausfertigen lassen, und der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion zusenden.

Art. 7.

Der Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung ist vorbehalten, neben den bereits bestehenden Postämtern zu Sigmaringen, Gammertingen und Haigerloch an jedem beliebigen Orte im Umfange des Fürstenthums neue Postämter, Postexpeditionen und Stationen, so wie Postkurse nach jeder beliebigen Richtung zu errichten.

Der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection bleibt es ferner vorbehalten, auf etwaige, den Umständen angemessen befunden werdende Abänderungen und Modifikationen in den bestehenden Postkursen oder Verlegung der schon bestehenden Postämter und Postställe bei Unserer Regierung Anträge zu stellen, jene können jedoch nur mit Zustimmung der landesherrlichen Behörde vorgenommen werden, welches sowohl hinsichtlich der Postkurse als bezüglich auf die Tage der Ankunft und des Abganges der Posten Statt findet. Jedoch soll die Einwilligung von Seite der Landesbehörde nicht verweigert werden können, wenn die Abänderung durch Einrichtungen in den größern Postkursen gebothen wird.

Digitized by Google

Art. 8.

Mit der Uebernahme der Verwaltung und des nutzbaren Eigenthums Unserer Postanstalt übernehmen des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden den gesammten Administrations-Aufwand, die Besoldung und Pensionirung der Beamten, deren Gleichstellung mit den übrigen Postbeamten derselben Categorie, die Anschaffung der Postlivreen und sonstiger Requisiten und die Verpflichtung zum Ersatze des Werthes der den Posten anvertrauten, innerhalb Unseres Postverwaltungsbezirkes entkommenen oder beschädigten Gegegenstände, nach Maßgabe der hierüber in dem Königreich Württemberg bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt des Regresses an die schuldhaften Postbeamten. Unsere Gerichtsstellen werden auch in solchen Fällen, so wie bei Rechnungs- und etwaigen Kassendefekten zu Beitreibung des, sodann von dem betreffenden im Fürstenthum angestellten Beamten oder Individuum an die Fürstlich Thurn- und Taxische Postverwaltung zu leistenden Ersatzes einschreiten, und diese hierunter unterstützen. Die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirection hat daher auch das Recht, den Postbeamten im Fürstenthum den Ersatz des Werthes für die durch ihr Verschulden oder Nachläßigkeit entkommenen oder beschädigten Briefe und Postgüter zuzuerkennen, und Unsere Behörden zu Beitreibung dieser Ersatzleistungen zu requiriren, den Postbeamten ist aber unbenommen, gegen diese Erkenntnisse der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection den Rechtsweg zu ergreifen. Ergreifen die Postbeamten aber den Rechtsweg nicht, oder wird von denselben darauf verzichtet, so haben Unsere Behörden die Requisitionen der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirection entsprechend zu erledigen.

Art. 9.

Wenn eine Poststelle im Fürstenthum in Erledigung kommt; so hat die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirection Namens des Fürsten von Thurn Taxis Liebden zwei Subjecte Unserer Landesregierung in Vorschlag zu bringen, die aus Landeseingebornen zu wählen sind, und wovon eines Unsere Landesherrliche Bestätigung erhalten wird.

Art. 10.

Die Postbeamten in Unserm Fürstenthum werden für Uns als Souverainen Fürsten und in Bezug auf ihre Dienstobliegenheiten für des Fürsten von Thurn und Taxis Liebden durch Unsere betreffende ordentliche Gerichts-Behörde nach den anliegenden landesherrlichen, und dienstherrlichen Verpflichtungs-Formularien in Eid und Pflicht genommen, und das Verpflichtungs-Protokoll sodann von jenen Behörden der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion zugesendet.

Digitized by Google

Der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion ist vorbehalten, einen Commissair dem Verpflichtungsakte beiwohnen zu lassen.

Art. 11.

An den Postgebäuden wird Unser landesherrliches Wappen, unter welchem sich das Fürstlich Thurn- und Taxische Wappen befindet, angeheftet. Die Postämter, Posterpeditionen, Posthaltereien im Fürstenthum werden das Prädikat „Fürstlich „Hohenzollern Sigmaringen, Thurn- und Taxisches Postamt, Posterpedition, „Posthalterei" in Unterschrift und Siegel führen.

Die Postbeamten tragen Unsere Kokarde und die Fürstlich Thurn- und Taxische Postuniform, die Postillons die Fürstlich Thurn- und Taxische Postlivree mit Unserer Kokarde, dann eine weiß- und schwarze Armbinde und den Armschild, auf welchem sich das landesherrliche, über dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Wappen befindet.

Art. 12.

Zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Postdienstes wird von Unserer Seite bewilligt, daß

a) die Postbediensteten die Personalfreiheit von Landes- und Gemeinde-Handdiensten zu genießen haben.

b.) Daß dieselben von den Spannfrohnden und Kriegsfuhren hinsichtlich der zum Postdienst vorgeschriebenen Anzahl Pferde zu befreien seyen, als Güterbesitzer und Gemeindsmitglieder haben sie jedoch die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verbindlichkeiten gleich jedem andern Gemeindesmitglied zu erfüllen, und mit den, die vorgeschriebene Anzahl übersteigenden Pferden Spannfrohnden und Kriegsfuhren in Natura zu leisten.

c.) Daß von den frohnpflichtigen Postknechten die persönliche Leistung der Frohndienste nicht verlangt, sondern denselben die Bestellung eines Stellvertreters nachgegeben, und im Falle sie keinen zu finden vermöchten, auf ihre Kosten ein solcher durch die betreffende Beamtung bestellt werde.

d.) daß die Postbeamten, wenn sie nicht zuglich Wirthschaft treiben, in Ansehung derjenigen Häuser, in welchen sich die Posterpeditionen befinden, von aller Quartierlast zu befreien seyen, daß aber, wofern die Postbeamten in jenen Häusern zugleich Wirthschaft treiben, sie zwar auch in diesem Falle vom Naturalquartier in diesen Häusern frei zu lassen, hingegen denselben in Hinsicht auf die Wirthschaft die Einquartirungsquote zuzuscheiden, und ihnen zu überlassen sey, ob sie für die Unterbringung und Beköstigung der zugetheilten

Digitized by Google

Quartier-Mannschaft durch Uebereinkunft mit einem Dritten sorgen, oder aber ein Geldaversum an die Gemeindekasse zahlen wollen.

e.) Daß in gleicher Ordnung wie durch die Königlich Würtembergische Verordnung vom 12. Januar 1809 und vom 19. Juni 1815 bestimmt ist, in den Fällen, wo die von den Posthaltern vorschriftmäßig zu haltende Anzahl Postpferde für den Postdienst nicht ausreichen sollte, eine Aushülfe mit Pferden von Seite der Pferdhalter, und auf Verfügung der Fürstlichen Aemter auch ferner gegen die an die Pferdhalter als Entschädigung zu bezahlende Extraposttaxe nach Abzug der Expeditionsgebühr eintrete.

f.) In allen übrigen Verhältnissen bleiben die Postbeamten, ihre Gehilfen und Postknechte ohne Ausnahme den Landesgesetzen, den Polizeiverordnungen, und in ihrer Eigenschaft als Unterthanen auch der Conscription unterworfen.

Art. 13.

In Unserm Fürstenthum sind alle reitende Posten, Eil-Post-Pack- und Beiwägen, so wie die Estaffeten von Bezahlung eines Chaussee-Brücken-Pflaster- und Thorsperr-Geldes gegen eine jährliche Aversalsumme, die von der Fürstlich Thurn- und Taxischen Oberpostkasse an Unsere Landeskasse bezahlt wird, befreit. Wird während der Dauer des Zollvereins mit Württemberg und Baiern in Folge der gemeinschaftlichen Zollordnung in Unserm Fürstenthum kein Chausseegeld erhoben, so hat auch die Entrichtung vorerwähnter Aversalsumme in solang, als kein Chausseegeld in Unserm Fürstenthum erhoben wird, in Folge besonderer Uebereinkunft zu cessiren.

Unsere Regierung hat die Postwägen im Fürstenthum Sigmaringen jederzeit bei Nacht durch bewaffnete zuverläßige Leute eskortiren zu lassen in der Ordnung, wie solches bisher bestanden, wogegen die Fürstlich Thurn- und Taxische Postverwaltung Unserer Landeskasse eine jährliche Aversalsumme in vierteljährigen Raten ausbezahlen läßt. Die bedungene jährliche Aversalzahlung hat auf die Dauer von zehen Jahren zu bestehen, nach deren Ablauf über den Betrag der vertragsmäßigen Zahlung für die abzugebende Eskorte neuerliche Uebereinkunft getroffen werden soll.

Art. 14.

Das Bothenwesen in Unserm Fürstenthum unterliegt nachfolgenden Beschränkungen:

a.) Kein Bote oder Fuhrmann darf in den Orten, wo Posten bestehen, und welche durch regelmäßige Briefpost und Postwagenkurse in Verbindung mit einander gesetzt sind, Briefe, Geld, Prätiosen namentlich verarbeitetes Gold,

Digitized by Google

Silber, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterien und Galanteriewaaren, Gold und Silberstoffe, ächte goldene und silberne Borten ohne Unterschied des Werthes und Gewichts annehmen, und befördern.

b.) Derselbe darf keine Pakete überhaupt befördern, die 25 Pfund und weniger im Gewichte haben, und folgende Gegenstände enthalten: Baumwolle (verarbeitete), Baumwollenfabrikate, Blumen gemachte, Borten unächte, Bücher gebundene und ungebundene, China, Edelsteine, halbe z. B. Agath, Jaspis, Carniol, Onix ꝛc., Elfenbein und Fabrikate davon, Fischbeine und Fabrikate davon, Flittern von Gold und Silber ächte und unächte, Floretseide verarbeitete und unverarbeitete, Galanteriewaaren unächte, Karmin, Korallen und Fabrikate davon, Kupferstiche, Landkarten, Leder feines, Safian, Korduan, Mahlereien ohne Gläser, Meerschaum, Meerschaumköpfe, Musikalien, Naturalien von Foßilien und Pflanzen, Perlenmutter und Fabrikate davon, Putzwaaren Saiten, Schildkrotenwaaren, Seide und Seidenwaaren, Spitzen, Schwals, Spielkarten, Tabak, Tapeten, Thee, Wollenfabrikate, Gummi, Quinqualleriewaaren, Bernstein und Fabrikate davon.

c.) Ein ordinaire Both oder Fuhrmann darf an den zum Abgang reitender oder fahrenden Posten bestimmten Tagen nicht an denselben Ort abgehen.

d.) Darf kein ordinaire Both oder Fuhrmann zu seinem Gewerbe sich einer Kalesche, Kutsche oder ähnlichen Gefährts bedienen, auf Straßen, auf welchen regelmäßig die fahrende Post geht, doch soll ihnen gestattet seyn, auf ihren Wagen auch Reisende aufzunehmen, und deßhalb auf dem Wagen einen Sitz einzurichten.

e.) Ein ordinaires Fuhrwerk in Kutschen, Kaleschen und ähnlichen Gefährten soll auf Straßen, worauf regelmäßig der Postwagen geführt wird, auch den Lohnkutschern nicht gestattet werden, und ein solches ordinaires Fuhrwerk, welches das Jahr hindurch alle Wochen, oder alle vierzehen Tage, oder alle Monate an einem gewissen Tage ab- oder zufährt, und mit Personen, Waaren und Paketen, ohne vorher von Jemanden besonders bestellt zu seyn, die Fahrt macht, kann nur mit Einwilligung der Fürstlichen Postadministration eingeführt werden. Sollte künftig etwa durch besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm nothwendig werden; so sind die fernern Anordnungen und Verfügungen über diesen Gegenstand mittelst Einverständnisses mit der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Postdirektion festzusetzen.

Gegen die Einrichtung der wochentlichen Postkurse von Haigerloch nach Hechin-

Digitized by Google

chingen, und von Hechingen nach Haigerloch, wie solche ausgeglichen ist, wird auf den Vorbehalt einer Bothenfahrt von Haigerloch nach Hechingen gänzlich verzichtet.

Art. 15.

Das Postfreithum wird in dem Umfange und der Art, wie es durch den Vertrag vom 27. Dezember v. J. bestimmt ist, erhalten und den Postbehörden geeignete Weisung darüber von der Fürstlich Taxischen General-Postdirection ertheilt werden.

Insbesondere besteht eine unbedingte Briefpost- und Postwagen-Portofreiheit auf Unseren, den Fürstlich Hohenzollern Hechingischen und Königlich Württembergischen Posten.

a) Für Unsere Fürstliche Landesregierung zu Sigmaringen oder deren einzelne Departements und die Hauptlandes- oder Steuer-Casse in herrschaftlichen Dienst- oder Regierungs-Angelegenheiten.

b. Für Unsere unmittelbar Fürstlichen Aemter jedoch nur in herrschaftlichen Angelegenheiten, und mit Ausschluß aller Partheisachen.

c.) Für die Unserm Fürstlichen Hause gehörigen Rentämter und Verwaltungen.

Die gegenwärtig bedungene Postfreiheit erstreckt sich auf ankommende oder abgehende Postgegenstände, welche an die befreiten Stellen, Aemter und Personen gelangen, oder von denselben abgeschickt werden.

Hingegen ist für alle Correspondenz und Pakete, welche Parthiesachen betreffen, solche mögen an Unsere Regierung oder sonstige Behörden ankommen, oder von diesen abgeschickt werden, so wie für Geldsendungen von oder an die Spezial-Landschaftskassen, welche mit der Post befördert werden, das Postporto zu entrichten, soweit nicht die Behörde oder Privatperson, an welche Schreiben und Pakete abgeschickt werden, für Aufgaben oder Absendungen frei sind, und nur die Geldsendungen, welche an die landesherrliche Casse, an die Hauptlandes- oder Steuer-Casse und an die Rentämter mit der Post ankommen, oder abgehen, sind portofrei zu belassen, wie solches gleichmäßig von allen, an Unsere landesherrliche Regierung gelangenden oder von derselben ergehenden Schreiben und Paketen in landesherrlichen Angelegenheiten und Verordnungen sich versteht.

d.) Die zwischen Unserer betreffenden Behörde zu Sigmaringen und der Fürstlichen Bundestags-Gesandtschaft zu Frankfurt am Main, oder wo künf-

tig etwa der Sitz der Bundes-Versammlung innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungs-Umfanges seyn möchte, laufende offizielle Correspondenz und Aktenpakete sollen überhin von allem Ansatz eines Fürstlich Thurn- und Taxischen Brief- oder Postwagenporto befreit bleiben, und versteht es sich von selbst, daß das Großherzoglich Badensche Transitporto bei reitender und fahrender Post, so wie überhaupt jedes ausländische Post- und Transitporto bei allen in diesem Artikel 15. zugestandenen Postportofreiheiten jederzeit zu bezahlen und zu vergüten ist.

e.) Für alle Briefpost- und Postwagenversendungen, für welche nach vorstehenden Bedingungen die Postportofreiheit gestattet ist, sollen zu Sicherung gegen mögliche Unterschleife diejenigen Vorschriften in Anwendung gebracht werden, welche hinsichtlich der Besieglung und Deklarirung in der Königlich Würtembergischen Verordnung vom 31. August 1806. §§. 10., 11. und 12. enthalten, und wonach derlei Sendungen unter der Addresse mit der Aufschrift „Herrschaftliche Dienstsache" zu bezeichnen sind.

f.) In Beziehung auf die Eingaben der Privaten an Unsere Regierung und sämmtliche landesfürstlichen Stellen und Aemter ist festgesetzt worden, daß dieselbe jederzeit bei der Aufgabe frankiert werden, oder im Falle des rein herrschaftlichen Inhaltes auf der Addresse, mit den Worten „herrschaftlich" bezeichnet werden müssen, so weit nemlich die Aufgabe auf Posten geschieht, welche von der Fürstlich Thurn und Taxischen General-Postdirection abhängen.

g.) Unsere Fürstlichen Behörden, Aemter und Verwaltungen werden bei strenger Ahndung und eigener Verantwortlichkeit angewiesen, daß die oben für den herrschaftlichen Dienst bedungene Postportofreiheiten nur für diesen Dienst, nicht aber für Privat- und Parteisachen benützt werden dürfen.

Art. 16.

Unsere Fürstliche Regierung wird in allen Postangelegenheiten der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Post-Direction stets nachdrücklichen landesherrlichen Beistand leisten, auch selbige gegen alle Beeinträchtigungen in dem verliehenen Nutzungsrechte der Postgefälle schützen, und überhaupt zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Postdienstes alle geeigneten Maaßregeln nach den bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen fortwährend eintreten lassen, so wie die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Postdirection ihrer Seits sich stets wird angelegen seyn lassen, bei der ihr übertragenen Administration Unserer Postanstalt auch auf alle Weise Unsern Vortheil und Nutzen, so wie jenen Unserer Unterthanen möglichst zu befördern.

Digitized by Google

Nach diesen Bestimmungen haben sich Unsere Stellen und Behörden in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Sigmaringen den 20. März 1829.

Dienstes-Eides-Formular der Postbeamten.

I. Zur Verpflichtung gegen den Landesfürsten.

Nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Souveraine Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen gnädigst geruhet haben, den N. N. in der ihm von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis übertragenen Stelle eines N. N. zu bestättigen; so soll derselbe geloben, und schwören, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Souverainen Fürsten zu Hohenzollern Sigmaringen als verpflichteter Unterthan getreu und gehorsam zu seyn, Höchstihren Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den ihm anvertrauten Postdienst getreulich zu verwalten, den gegenwärtigen und künftigen Postordnungen pünktlich nachzukommen, und insbesondere den landesherrlichen Anordnungen schuldige Folge zu leisten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung.

Daß ich diesem Allem, so mir deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch mit gegebenem Handschlage angelobt habe, stets fest und unverbrüchlich nachkommen will, solches gelobe und schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort (seine Heiligen.)

II. Zur Verpflichtung gegen Se. Hochfürstliche Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis.

Nachdem des Fürsten von Thurn und Taxis Hochfürstliche Durchlaucht dem N. N. die Stelle eines N. N. übertragen haben, und derselbe von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Souverainen Fürsten zu Hohenzollern Sigmaringen in diesem Dienste gnädigst bestättigt worden ist; so soll derselbe geloben und schwören: Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis oder der Höchstdenselben vertretenden Generalpostdirection gleich wie den vorgesetzten Postbeamten in der Verwaltung dieses Dienstes den schuldigen Gehorsam zu leisten, Höchstdessen Schaden zu verhüten und dessen Bestes zu befördern, die ihm zukommenden Briefe und sonstige Effekten, an wen sie immer gerichtet seyn mögen,

Digitized by Google

pflichtmäßig und den landesherrlichen Verordnungen gemäß zu besorgen, die Aufgeber und Empfänger der Briefe und Effekten bei reitenden und fahrenden Posten nicht zu übernehmen; sondern sich allein nach der vorgeschriebenen Taxe zu richten, keine Portofreiheiten als die vorgeschriebenen zu gestatten, in Abfertigung der Briefposten, Estaffeten und Postwägen die festgesetzte Zeit richtig einzuhalten, an die ihm vorgesetzte Postbehörde zur bestimmten Zeit Rechnung abzulegen, die aus den Rechnungen hervorgehenden Ueberschußgelder richtig und in den gesetzlichen Fristen an die ihm bezeichnende Postkasse abzuliefern, die über seine abgelegte Rechnungen ihm von Seite der Revisionsbehörden zugehenden Rechnungsmoniten prompt zu beantworten und überhaupt alles zu leisten, was von einem treuen Diener gefordert werden kann.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Stabung wie oben.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die jährliche Vorlage über den Stand der Bevölkerung in dem Fürstenthum betr.

Da daran gelegen ist, daß man über den jährlichen Zuwachs oder Abgang der Bevölkerung des Fürstenthums genaue Kenntniß erlange, und da nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. März 1819. überall gleichförmige Kirchen- und Familien-Register eingeführt sind; so sollen jedesmal nach Umfluß eines Jahres folgende tabellarische Ausweise angefertiget, und spätestens bis zu Ende des Monats Januar, zum Erstenmal am Ende des Monats Januar 1830, dahier vorgelegt werden.

Art. 1.

I. Ein summarisches Verzeichniß über die Anzahl der Angehörigen eines jeden Ortes im vorhergegangenen Jahre.

II. Der Zuwachs

1.) durch Geburten,
   a) eheliche,
   b) uneheliche,

2.) durch den Einzug

Digitized by Google

a) aus andern Orten des Fürstenthumes,

b) aus fremden Staaten.

III. Der Abgang

1.) durch Todfälle,

2.) durch Auswanderungen

a) in andere Orte des Fürstenthumes,

b) in fremde Staaten.

IV. Die gegenwärtige Anzahl der Ortsangehörigen der Familien, Bürger und Beisaßen.

V. Die Anzahl der, im Jahre getrauten Ehen.

Art. 2.

Die Rubriken vom I. bis IV. zerfallen in die Unterabtheilungen „Männliche und Weibliche."

Art. 3.

Bei der Rubrik II. ist zu bemerken, wie viele unzeitige, frühzeitige oder widernatürliche Geburten sich ergeben haben.

Art. 4.

Bei der Rubrik III. ist die Verschiedenheit der Altersjahre und insbesondere noch anzumerken, wie viele Personen jeden Geschlechtes an Epidemien, durch ausserordentliche Zufälle oder Selbstentleibung verstorben sind.

Art. 5.

Die Todtgebornen sind sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen.

Art. 6.

Die Pfarrämter haben die vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisse für jedes einzelne Ort in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres aus den Familien- und Kirchen-Registern anzufertigen, dieselben den betreffenden Aemtern zu übergeben, welche eine Haupt-Zusammenstellung sämmtlicher Amtsorte verfassen, und längstens bis zum Ende des Monats Januar hieher verlegen werden.

Die Formularien können bei der Regierungskanzlei abgelangt werden.

Digitized by Google

Art. 7.

Vorstehende Verfügungen treten für das Jahr 1829 mit der, in dem Eingang der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Fristbestimmung erstesmal in Wirksamkeit.

Sigmaringen den 26. März 1829.

Das Privilegium gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe der Schriften des Bischofs von Sailer betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Coadjutor und Domprobst des Bischthums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis, Dr. von Sailer, im Begriff steht, eine neue Ausgabe seiner Gesammtwerke im Verlag der von Seidelschen Buchhandlung in Sulzbach zu veranstalten, und um ein Privilegium auf den Zeitraum von zwanzig Jahren sowohl gegen den Nachdruck, als gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in Unserm Fürstenthum zu erhalten, sein dießfallsiges Gesuch an Uns hat gelangen lassen; so haben Wir gedachtem Bischof von Sailer das erbethene Privilegium auf die Dauer von zwanzig Jahren ertheilt.

In dessen Gemäßheit wird allen Unseren Unterthanen ernstlich untersagt, innerhalb des bemerkten Zeitraums von zwanzig Jahren jene Werke oder einen Theil derselben nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Fürstenthum zu verkaufen, welcher Verkauf überhaupt auch hereinkommenden Ausländern inner obiger Zeit verbothen ist.

Derjenige, welcher Unserm Verbothe zuwider handelt, soll nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Gulden belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Originalausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an den Verleger erkannt werden.

Sigmaringen den 11. April 1829.

Digitized by Google

Den Gemeinde-Haushalt betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Da die Wohlfahrt des ganzen Landes hauptsächlich von dem geordneten Haushalte der Gemeinden und dieser wieder von der unausgesetzten Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden abhängt; so haben Wir bereits in den Verordnungen vom 20. März 1817 und vom 8. May 1822 durch Unsere Regierung einige Vorschriften hierüber ertheilen lassen. Um jedoch den Wohlstand der Gemeinden noch mehr zu befördern, und sowohl Uns als Unserer Fürstlichen Regierung eine fortwährende Kenntniß hierinn zu verschaffen, haben Wir auf erstatteten Vortrag der Letztern noch weiter verordnet, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Gemeinds- und Steuer-Rechnungen haben künftig und zwar in dem gegenwärtigen Jahre 1829 das Erstemal mit dem ersten May jeden Jahres ihren Anfang zu nehmen. Alle andere Rechnungstermine sind abgeschafft.

§. 2.

Die Gemeinds- und Steuer-Rechnungen sollen künftig auch da, wo dieses bisher nicht der Fall war, von einander getrennt, geführt werden. Zudem ist eine besondere Natural-Rechnung da zu führen, wo ein Theil des Gemeinds-Einkommens aus Natural-Erträgnissen besteht.

Ueber die Einrichtung dieser Rechnungen und die besondern Pflichten der Rechner werden Wir jedoch eine eigene Dienstesanweisung erlassen.

§. 3.

In jeder Gemeinde soll ein Gemeindsbuch gehalten werden, in welches das Eigenthum der Gemeinde als solcher, ihre Gerechtsame und ihre Schuldigkeiten eingetragen werden.

Dasselbe muß enthalten:

1.) Die Beschreibung der Gemeinds-Grenzen;

2.) die Beschreibung des Grundbesitzes der Gemeinde mit ihren Gerechtsamen und Lasten;

3.) die Abschriften oder Auszüge der dahin einschlagenden Verträge mit amtlicher Beglaubigung;

Digitized by Google

4.) die von der Gemeinde an die Bürger abzugebenden Nutzungen;

5.) das Inventar der Feuerlösch- und anderer Gemeinds-Geräthschaften;

6.) Gemeindsgebäude sammt deren Beschrieb;

7.) die Frohnverhältnisse;

8.) den Concurrenzfuß zu den Steuern, Anlagen u. s. w.

Diese Bücher bilden zugleich die Prämissen der Gemeindsrechnungen. Sie sind, sobald es die übrigen Verrichtungen der Aemter gestatten, unter deren unmittelbaren Leitung herzustellen, und nach der Anerkennung durch Gericht und Ausschuß amtlich zu bestätigen. Eine beglaubigte Abschrift ist bei dem Amte, das Original aber in der Gemeindslade zu verwahren.

§. 4.

Längstens sechs Wochen nach dem Rechnungsverfalltage haben die Gemeindsrechner oder Bürgermeister ihre Rechnungen dem Schultheißen und Ortsgerichte zu übergeben, welches dieselben vierzehen Tage lang zu jedes Bürgers Einsicht und Erinnerung öffentlich aufzulegen hat. Acht Wochen nach dem Rechnungs-Verfalltage sind die Rechnungen sammt Beilagen und den gemachten Erinnerungen dem Amte zur Revision einzureichen.

§. 5.

Mit diesen Rechnungen ist dem Amte auch noch ein Voranschlag für die künftige Rechnung einzureichen. Damit nemlich in jeder Gemeinde weder zu viel noch zu wenig Umlagen erhoben werden; so haben die Bürgermeister mit dem Schultheißen einen Voranschlag zu machen, was und wie viel über das gewöhnliche Gemeinds-Einkommen an Umlagen noch nothwendig sey, um die bevorstehenden Ausgaben des laufenden Jahres zu bestreiten? — Dieser Voranschlag gilt auf drei Jahre, soweit nicht wesentliche Abänderungen früher nothwendig werden, er ist von dem Ortsgerichte und Gemeindsausschusse anzuerkennen, und von dem Amte zu genehmigen. Letzteres hat den Ortsvorstehern ein einfaches und deutliches Muster hiefür hinauszugeben.

§. 6.

Sämmtliche Gemeindsrechnungen müssen von den Aemtern bis letzten September jeden Jahres revidirt, und durch einen förmlichen Rechnungsbescheid erlediget seyn.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Zu diesem Behufe hat jedes Amt ein Revisionstermin-Buch nach dem in Anlage Nro. 1. beigefügten Formulare zu führen, woraus die Tage der Einreichung der Rechnung, und des eröffneten Rechnungsbescheides zu ersehen sind. Unsere Fürstliche Regierung hat sich von Zeit zu Zeit von der richtigen Führung dieses Buches durch Vorlage oder bei Amtsvisitationen zu überzeugen.

§. 8.

Wir beauftragen Unsere Aemter, jedes Jahr spätestens bis den ersten November einen erschöpfenden Jahresbericht über das Gemeinde-Wesen mit besonderer Rücksicht auf den Gemeindshaushalt an Unsere Fürstliche Regierung zu erstatten. Hierüber sind die Gemeinden einzeln unter fortlaufenden Nummern aufzuführen, die Verwendung der Ortsvorsteher, die Beobachtung der Gesetze, die Ab- und Zunahme des Gemeinds-Vermögens und die Ursachen hievon genau anzugeben, der Fortgang der Schuldentilgung oder die nützliche Verwendung der Activen, so wie der Bestand der Waldungen auszuweisen, Verbesserungen vorzuschlagen, auch der Zustand und die Zahl der Gemeindsgebäude, der Gemeinds-Brücken und Wege und der Feuerlöschgeräthschaften anzuzeigen.

Wir wollen ferner, daß diese amtlichen Berichte diejenigen Schultheißen, Bürgermeister oder andere Vorsteher namentlich anführen, welche durch eifrige Pflichterfüllung und Beförderung des Wohlstandes ihrer Gemeinden sich ein wirkliches Verdienst erworben haben.

§ 9.

Zur Ausweisung des Gemeinds-Vermögens und dessen Lasten ist dem Jahresberichte eine tabellarische Uebersicht nach dem in Anlage Nro. 2. hier angefügten Formulare beizulegen. Die einzelnen Gegenstände sind theils in dem Berichte, theils in der Rubrik der Bemerkungen zu erläutern.

In der Letzteren soll insbesondere der Bürgergenuß aufgeführt werden. Da jedoch das Grundvermögen der Gemeinden nicht leicht sich ändert; so dürfen sich die Aemter in den betreffenden Rubriken, wenn keine Veränderungen darinn vorgekommen sind, zu ihrer Erleichterung jedes Mal auf die vorhergehende Tabelle beziehen.

Digitized by Google

§. 10.

Um sich von der vorschriftmäßigen Führung der Gemeindsrechnungen und der gehörigen Verwendung der Aemter und Gemeindsrechner zu überzeugen, soll Unsere Fürstliche Regierung alle Gemeindsrechnungen in der Art einer Oberrevision unterwerfen, daß zu diesem Zwecke jede Gemeindsrechnung sammt Beilagen, Revisions-Erinnerungen und Verbescheidungen alle drei Jahre einmal vorgelegt werden muß. Es hat daher jedes Amt seine Gemeinde in drei Abtheilungen einzutheilen, und jährlich einen Drittertheil ihrer Rechnungen mit dem Jahrsberichte vorzulegen.

§. 11.

Endlich hat Unsere Fürstliche Regierung in ihrem Hauptjahresberichte Uns hienach den Zustand der Gemeinden genau darzulegen, die sich verdient gemachten Beamten und Ortsvorsteher Uns zu bezeichnen, und eine Gesammt-Uebersicht nach dem Formulare für die Aemter beizufügen.

Gegenwärtige Unsere Anordnungen sind durch die betreffenden Behörden sogleich auf das genaueste in Vollzug zu bringen, und ist sich von Jedermann stets hienach zu achten.

Gegeben Sigmaringen den 11. April 1829.

Digitized by Google

Anlage Nro. 1.

Formular zum: Revisions-Termin-Buch des Amtes N.

1. Gemeinde N.

Rechnungs-Jahr.	Eingab der Rechnung.			Zustellung der Erinnerungen.			Eingab der Beantwortung.			Bescheid und Abhör.			Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	

Bemerkung. Für jede Gemeinde sind wenigstens zwei Seiten in großem Papier-Format zu bestimmen.

Digitized by Google

Anlage

Formular zur: Uebersicht des Gemein

Gemeinde.	Activ-Bürger.	Gemeinds-Vermögen.										
		Aecker.	Wiesen und Gärten.	Oedplätze.	Wald.	Viehweid.	Schafweid.		Gebäude.		Activ-Kapital.	
							Stück.	Pacht und Pferch.	Zahl.	versich-ert zu	ohne Zins.	Zins zu Cto.
		Mg.	M.	M.	M.	Stück.		fl.		fl.	fl.	fl.

Nro. 2.

aushaltes des Amtes N. N. für 1. May 18

Gemeinds-Lasten							Letzte Rechnung.					Bemerkungen.
Passiv-Kapital.		Umlagen					Abhör.					
Kap.	Zins zu Cto.	Landes.	Amts.	Landschafts.	Gemeinds.	Summa	Jahr.	Tag.	Einnahme.	Ausgab.	Ausstände.	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	fl.	fl.	

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Beschränkung der Annahme fremder Scheidemünzen bei öffentlichen Kassen betr.

Nachdem durch eine Großherzoglich Badische Verordnung vom 12. März d. J. verfügt worden, daß in dem Großherzogthum mit Ausnahme der mit dem Baierischen, Württembergischen oder Hessen-Darmstädtischen Landesgepräge versehenen 6 und 3 Kreuzerstücke alle fremde Scheidemünzen verbothen seyen, ferner auch alle Scheidemünzen, welche so abgeschliffen sind, daß ihr Gepräge nicht mehr erkannt werden kann, und daß bei allen Kassen des Staats außer den Baierischen, Württembergischen und Großherzoglich Hessischen 6 und 3 Kreuzerstücken keine andere fremde Scheidemünzen angenommen werden dürfen; so werden die herwärtigen Unterthanen vor allem Nachtheile verwarnt, der ihnen durch das Zuströmen der verbotheuen Scheidemünzen in dem Verkehr mit dem Großherzogthum Baden zugehen könnte.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Königreich Württemberg schon durch Verordnung vom 19. Juli 1827 derlei geringhaltige Scheidemünzen insbesondere die Sachsen Koburgischen und Hildburghausischen 6 und 3 Kreuzerstücke ganz außer Kurs gesetzt worden.

Insbesondre wird aber verordnet, daß bei den Fürstlichen Kassen, den Landes- und Landschafts-, auch den Stiftungskassen keine anderen Scheidemünzen als die Baierischen, Württembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen 6 und 3 Kreuzerstücke angenommen werden sollen.

Die Kassenbeamten und Rechnungsführer bleiben ihrer Verwaltung bei Nichtachtung des gegenwärtigen Verbothe für allen aus ihrem Verschulden hervorgehenden Nachtheil verantwortlich.

Sigmaringen den 7. May 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die portofreie Einsendung von Berichten und Eingaben an die Regierung in Partheisachen betr.

Durch Verordnung vom 7. April 1819 (Gesetzsammlung erster Band Seite 234) sind sämmtliche dießeitige Aemter angewiesen worden, Berichte und Eingaben an die Regierung in Partheisachen schon bei der Aufgabe auf die Post zu frankiren, und das Postporto von den Partheien sogleich zu erheben.

Digitized by Google

Man findet sich veranlaßt, diese Verordnung zu erneuern, und sämmtliche Aemter und Behörden zu deren genauen Befolgung mit dem anzuweisen, daß solches auch bei Einsendungen von Akten und Paketen an das Hochfürstliche Hofgericht beobachtet werden soll.

Sigmaringen den 7. May 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Abforderung der Impfscheine betr.

Die in der neuesten Zeit vorgekommenen Ergebnisse haben hinreichend dargethan, daß die Verbreitung der Blatternseuche vorzüglich aus dem Auslande hereingebracht, und besonders auch durch fremde Dienstbothen bewirkt worden sey, welche früher weder mit gutem Erfolge geimpft worden, noch die natürlichen Blattern erstanden haben.

In dieser Beziehung wird verordnet:

1.) Es ist Niemand verstattet, in dem Fürstenthum entweder längeren Aufenthalt zu nehmen, oder in einen Dienst zu treten, der sich nicht durch einen Impfschein ausweisen kann, daß er entweder die natürlichen Blattern erstanden habe, oder mit Erfolg geimpft worden sey.

2.) Jeder Hausvater, der einen außer dem Orte gebornen inn- oder ausländischen Dienstbothen aufnimmt, oder der einem Fremden Wohnung und ständigen Aufenthalt in seinem Hause giebt, ist verbunden, demselben nicht nur, wie bisher vorgeschrieben gewesen, einen Heimathschein, sondern auch noch einen Impfschein abzuverlangen, und solchen dem Ortsvorsteher zu überliefern.

3.) Jene Hausväter, welche den Impfschein dem eingestellten fremden Dienstbothen oder dem bei ihnen auf längere Zeit wohnenden Fremden nicht abfodern, oder denselben ohne solchen Impfschein in ihrem Dienste und Hause behalten, sollen um 1 fl. 30 kr. bestraft, und beinebens für alle Kosten und Nachtheile, welche aus ihrem Verschulden entstehen mögen, verantwortlich gemacht werden.

4.) Die Ortsvorsteher, welche einen Heimathschein ohne gleichzeitige Vorlage des Impfscheines annehmen, oder wissentlich fremde mit keinen Impfscheinen versehene Dienstbothen, Hirten, oder sonst in dem Orte sich aufhaltende Personen gedulden, ohne darüber dem vorgesetzten Amte Anzeige

Digitized by Google

zu erstatten, sind um 1 fl. 30 kr., auch nach Maßgabe des Verschuldens und seiner Wiederholung noch höher zu bestrafen, und gleichfalls für alle hieraus entstehende Kosten und Schaden verantwortlich zu machen.

5.) So weit solche Kosten auf die Gemeinden zurückfallen, darf ihre Wiedererstattung niemals nachgesehen werden, sondern sie sind von den Schuldigen durch die Aemter beizutreiben, und an die Gemeindskasse abzuliefern.

6.) Für Fremde werden alle diejenigen angesehen, welche nicht in dem Orte selbst angesessen sind, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn.

7.) Bei der jährlichen Revision der Heimathscheine im Monat May nach Verordnung vom 24. März 1825. haben die Aemter auch auf die Beibringung der Impfscheine ihr Augenmerk zu nehmen.

8.) Die eingehenden Strafgelder sind von den Aemtern einzuheben, und nach Maßgabe der Verordnung vom 31. May 1826. §. 22. in die Gemeindskassen abzuliefern, mit dem jedoch, daß dem Anzeiger die Hälfte zur Belohnung abgegeben wird.

Sigmaringen den 27. May 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die polizeilichen Vorkehrungen bei dem Ausbruche der Blatternkrankheit, besonders während der dringendsten Feldarbeiten betr.

Nach Maßgabe der dießeitigen Verordnung vom 31. May 1826 §. 27. und 28. sollen jene Häuser, in welchen sich Blatternkranke befinden, gesperrt werden. Da diese Anordnung vorzüglich zu der Zeit der dringendsten Feldgeschäfte für die Ackerbau treibende Klasse der Unterthanen sehr beschwerlich ist, bei der noch theilweise erscheinenden Blattern-Epidemie aber Fälle eintreten können, wo die Sperre unausweichlich angelegt werden muß; so hat man zu bewilligen beschlossen, daß derlei von den natürlichen Blattern befallene Kranke außer ihrem gewöhnlichen Wohnhause in ein, von den Gemeindsvorstehern vorher zu bestimmendes, wo möglich abgelegenes und sonst gar nicht, oder nur von wenigen Personen bewohntes Haus unterbracht, und daselbst von Einem ihrer Eltern oder nächsten Anverwandten verpflegt, und gewartet werden dürfen. Dagegen würde ihr sonstiges Wohnhaus, welches sie verlassen, so wie der ganze übrige Theil der Familie von der Sperre enthoben bleiben, und diese nur auf den dermaligen Aufenthaltsort

und

und die zur Wartung beigegebene oder in dem Gebäude befindliche Personen beschränkt werden. Die Sperre müßte jedoch gegen dieselbe nach der Strenge der gesetzlichen Vorschriften in Anwendung kommen, auch müßte wegen Reinigung der Häuser, Betten, Geräthschaften ꝛc. ꝛc. dasjenige beobachtet werden, was den Physikaten hiewegen besonders vorgeschrieben worden.

Den Aemtern wird überlassen, die Gemeindsvorsteher zu vorläufiger Auswahl solcher, zu Unterbringung von Blatternkranken geeigneter Gebäude anzuweisen, und sonach für einzelne Familien in vorkommendem Falle während der Zeit der Feld- und Erntearbeiten die möglichste Erleichterung in den sonst unausweichlichen polizeilichen Maasregeln zu gewähren.

Sigmaringen den 24. Juny 1829.

Die Befähigung zur Anstellung im Staatsdinste betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die Erfoderniſſe für die Anstellung in dem Staatsdienste festzustellen, haben Wir zu verordnen beschlossen:

1.) Die vorschriftmäßige Dienstprüfung ist unerläßlich, und es soll keiner Nachsicht von derselben mehr statt gegeben werden. Vielmehr wird die Verfügung §. 14 Unserer Verordnung vom 25. April 1823, wonach in einzelnen Fällen um Dispense einzukommen bewilliget ist, aufgehoben, und außer Wirkung gesetzt.

2.) Für die Anstellung zu allen Staatsdiensten in Unserm Fürstenthum sind nur jene befähiget, welche, wie schon Unsere Verordnung vom 25. April 1823 §. 13 besagt, der Dienstprüfung, wenigstens mit befriedigendem Erfolge, sich unterzogen haben, auch überhin entweder Landeseingeborne sind, oder das Indigenat mit Unserer Genehmigung erworben haben.

Wonach sich in allen künftig vorkommenden Fällen geachtet werden soll.

Sigmaringen den 17. July 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Ausweichen von Gefährten und Fuhren betr.

Da die Verordnung vom 24. July 1810 und die Verfügung der Straßen-

Polizeiordnung vom 24. May 1820 §. 7 das Ausweichen von Gefährten und Fuhren betr. häufig außer Acht gekommen ist; so wird verordnet:

Von zwei einander entgegen kommenden Gefährten soll eines dem andern stets auf die halbe Straßenbreite und seine rechte Seite ausweichen. Wenn ein Gefährte dem andern vorfährt, so soll das Vordere ebenfalls rechts die halbe Straßenbreite weichen.

Die Kutscher und Fuhrleute, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, werden um 1 fl. 30 kr. bei jedem Vergehensfalle bestraft.

Welcher Fuhrmann auch mit der Spur seines Fuhrwerks, den Fall des Ausweichens ausgenommen, dem Straßenrande näher als drei Fuß kommt, wird um 1 fl. 30 kr. bestraft.

Die Strafen sind zu der Straßenkasse zu beziehen, und gebührt die Hälfte davon dem Anzeiger.

Sigmaringen den 30. July 1829.

Den Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Bayerisch-Württembergischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem zu Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Bayerisch-Württembergischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Verein Unterhandlungen gepflogen worden sind, und von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir in allen seinen Bestimmungen genehmigend beigetreten sind, und an dessen Rechten und Vortheilen Unsere Unterthanen nach Art. 18. gleichfalls Antheil zu nehmen haben: so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht werde, daß sämmtliche für Bayern und Württemberg eintretende Bestimmungen und Vergünstigungen in gleicher Ordnung auch für Unser Fürstenthum in Anwendung kommen.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen bis auf die im folgenden Artikel bestimm-

Digitized by Google

ten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und ebenso aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frei von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

I. Fortwährend:

a.) Das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b.) Die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a. und b.) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c.) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrottetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Tabak, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1.) von inländischen Tabaksblättern 40 Procent,

2.) von dem im Inlande fabrizirten Tabak aller Art 50 Procent,

3.) von inländischem Wein und Most 40 Procent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung auf den aus Bayern und Württemberg nach Preußen und in das Großherzogthum

Digitized by Google

Hessen eingehenden Wein sind 40 Procent des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weins in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

c) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art, und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Procent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz gemälztes Getreide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder, und Stärke, deßgleichen Schlachtvieh, Rind- Schaf- und Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden, wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeinde eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Producten und Fabrikaten dieser Art unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde, ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Oktroi) erhoben wird.

Dieser unterliegen bei dem Eingange in die Stadt oder Gemeinde, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Communal-Abgaben nicht auch blos transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene, gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamen-

Digitized by Google

tier-Waaren (Königl. Bayerischer und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38, d. 1 — 4 Königl. Preußischen Tarifs Nro. 2, lit. c. Abtheilung II.)

b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentier-Waaren (Königlich Bayerischer und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408, c, 1. 2. Ziffer 423. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 31, lit. c und d Abtheilung II.)

c) Wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter). (Königlich Bayerischer und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456. 469. f. Königl Preußischen Tarifs Nro. 41, lit. c und e, Abtheilung II).

d) Leder und Leder-Waaren (Königl. Bayerischer und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarifs Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 21. a. b. c. d. Abtheilung. II).

e. Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergl. (Königl. Bayerischer und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2. Königl. Preußischen Tarifs Nro. 19. lit. c. Abtheilung. II.)

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren (Königlich Bayerischer und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2. l. 1. 2.; ferner 387. und Ziffer 424. 427. a. b. 1 — c Königlich Preußischer Tarif Nro. 6, c. d. e. II. Abtheilung).

Diesen unter a — f benannten Gegenständen wird bei dem Eingange in einen andern der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Procent bis zum 1. Januar 1831 und von da an von 50 Procent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Digitized by Google

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Art. 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den obenbezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst von den eigentlichen Durchgangsabgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wegegelder und der Wasserzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener-Congreß-Akte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatsaline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erfoderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst kann zwar jeder der beiden Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen, die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreit. Ebenso unterliegt die Regulierung des Ausgangszolls von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitcontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreit.

Die aus Preußen nach Bayern und Würtemberg ausgehende, rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangsabgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Digitized by Google

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehre Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte sire Zollbeischlag, ebenso Pflaster-Damm-Brücken-Fährgelder oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussee-Geld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als ein Maximum der Chaussee-Gebühr angesehen und hinfüro in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise

Digitized by Google

dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zoll-systeme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zoll-Stellen werden die hohen contrahirenden Theile bei den in ihrem Zoll-Tarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter, als des handeltreibenden Publikums, öffentlich bekannt machen lassen.

Art. 9.

Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in ihren Staaten ein gleiches Münz-Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Art. 10.

Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staats-Verträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den contrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasser-Zölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bei Flüssen der letzten Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern contrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Fluß-Gebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse behandelt werden.

Art. 11.

Digitized by Google

Art. 11.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1 und 2 verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen wo der Preußisch-Hessische und Bayerisch-Würtembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Art. 13.

Da die in den Artikeln 1 und 2 vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Bayern und Würtemberg durch die Natur erzeugt oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthume Hessen nach Bayern und Würtemberg, und umgekehrt aus Bayern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerb-Treibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Digitized by Google

Art. 14.

Zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zoll-Systems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königl. Bayerischen und Königl. Würtembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Art. 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 17.

Sobald in dem Bayerischen Rhein-Kreise die Zoll-Ordnung des Bayerisch-Würtembergischen Vereines eingeführt und durch eine gehörig sichernde Zoll-Linie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Art. 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Bayerisch-Würtembergischen oder dem Preußisch-Hessischen Zollsysteme angeschlossen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Art. 19.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und

Digitized by Google

Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Art. 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündet, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Sigmaringen den 14. August 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Bestimmung der Einfuhrstationspunkte für die Seeweine in die Zollvereinsstaaten betr.

Diejenigen Seeweine, für welche die Behandlung nach Ziffer 478. c. des Vereins-Zolltarifs, oder die begünstigte Behandlung, welche den weißen Schweizer Seeweinen zusteht, in Anspruch genommen wird, dürfen nur auf folgenden Punkten in das Vereinsgebieth eintreten:

in Langenargen, Friederichshafen, Ravensburg, Ostrach, Krauchenwies, Tuttlingen und Rotweil.

Was zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 25. August 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die nachträgliche Erläuterung der Verordnung vom 25. August d. J. betr.

Die Verordnung vom 25. v. M. (Wochenblatt 35. St.) die Bestimmung der Einfuhrstationspunkte für die Seeweine in die Zollvereinsstaaten betr. wird dahin abgeändert, daß diese Bestimmung der Eintrittspunkte sich blos auf die Schwei-

Digitized by Google

zer Weine beziehe, die Einfuhr der Badenschen Seeweine sofort auch bei den übrigen Zollstationen wie früher Statt finden dürfe.

Sigmaringen den 11. September 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Vorsichtsmaßregeln gegen Entzündung des eingebrachten Oehmdes betr.

Bei der anhaltend regnerischen Witterung des gegenwärtigen Jahres wird das Oehmd großentheils naß und nicht gehörig gedörrt, eingebracht, wodurch sich dasselbe, in diesem Zustand aufgehäuft, leicht entzünden kann. Man findet sich daher veranlaßt, die aus gleicher Ursache den 20. September 1821 erlassene Verordnung (Gesetzsammlung 2ter Band Seite 24.) zu erneuern, sofort zu verfügen, daß in jedem Orte des Fürstenthums durch den Ortsvorsteher oder bei dessen Verhinderung durch einen Gerichtsmann mit Beiziehung der aufgestellten Feuerschau inner der nächstfolgenden 14 Tage eine allgemeine Hausuchung vorgenommen werden soll. Es sind hiebei die Oehmdstöcke fleißig zu untersuchen, und es ist ohne Unterschied, überall, wo sich ein mehr als gewöhnlicher Grad der Gährung und eine besondere Erhitzung des Oehmdes vorfindet, welche den Ausbruch eines Brandes besorgen läßt, sogleich anzuordnen, daß das Oehmd ohne Verzug umgeschlagen, mit Stroh vermischt, und wo möglich dem Luftzuge ausgesetzt werden soll.

Bei allenfalls vorkommender widersetzlicher Weigerung der Eigenthümer, sich diesen Anordnungen zu fügen, hat der Ortsvorgesetzte unverzügliche Anzeige bei dem betreffenden Amte zu machen, welches ihm nöthigenfalls selbst mit Zwangsmitteln um so mehr unverweilt an die Hand zu gehen hat, als hier Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Für die erste Hausuchung hat der Ortsvorgesetzte und die Feuerschau eine mäßige, den gewöhnlichen Betrag nicht übersteigende Diät aus der Gemeindekasse in Anspruch zu nehmen. Bei weiter vorkommenden Bemühungen wegen wirklich gefährlich erfundenem Oehmde aber hat der Eigenthümer die nöthigenfalls von dem betreffenden Amte zu mäßigenden Kosten zu tragen.

Die Ortsvorgesetzten werden hiebei ermächtiget, wo sie es für räthlich finden, eine Verdopplung der Nachtwachen in dem Orte anzuordnen. Wenn irgendwo durch schlecht eingebrachtes Oehmd ein Brandschaden entstehen sollte, sofort dargethan würde, daß der Ortsvorgesetzte und die Feuerschau die ihnen in gegenwärtiger Verordnung aufgelegte Schuldigkeit nicht, oder nachläßig erfüllt haben, so sollen dieselben zu empfindlicher Strafe unnachsichtlich gezogen werden.

Sigmaringen den 24. September 1829.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Formalitäten, welche zu beobachten sind, wenn inländische Erzeugnisse auf ungewissen Verkauf ausgeführt werden, und man sich die zollfreie Wiedereinfuhr derselben in das Vereinsgebiet sichern will.

Es kommt nicht selten vor, daß innländische Gewerbsleute, welche ihre eigenen Fabrikate oder andere Erzeugnisse des Innlandes auf ungewissen Verkauf ins Ausland bringen oder versenden, bei der Ausfuhr die Beobachtung derjenigen Formalitäten vernachläßigen, welche den unverkauft aus dem Auslande zurückkehrenden innländischen Erzeugnissen die zollfreie Wieder-Einfuhr verschaffen.

Damit nun die innländischen Gewerbsleute vor dem Schaden bewahrt werden, welcher sie trifft, wenn sie ihre eigenen, aus dem Auslande unverkauft zurückkehrenden Waaren zum Eingange verzollen müssen, und sie genau wissen, was sie zu beobachten haben, wenn sie innländische Erzeugnisse auf ungewissen Verkauf ausführen, und sich die zollfreie Wieder-Einfuhr derselben sichern wollen; so wird mittelst nachstehender Verfügung zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

A) Innländische Fabrikanten oder Handwerker haben Folgendes zu beobachten:

a.) der unzünftige Fabrikant hat sich von der Polizeibehörde seines Wohnorts ein Zeugniß ausstellen zu lassen, daß er die Waare, welche er versenden will, selbst verfertigt habe, und zu ihrer Verfertigung berechtigt sey;

der zünftige Gewerbsmann dagegen hat sich das Zeugniß, daß er die Waare selbst verfertigt habe, von seinen Zunft-Vorstehern (oder in Ermanglung solcher in seinem Wohnorte ebenfalls von der Polizeibehörde) ausstellen, und auf diesem Zeugnisse von der Polizeibehörde attestiren zu lassen, daß er zu Verfertigung dieser Waare berechtigt sey.

b.) Mit diesem Zeugnisse hat der Fabrikant oder Gewerbsmann die Waare zu der betreffenden Zollbehörde, (Hall-Amt, Ober-Zoll-Amt oder Zoll-Amt) wo er sie zum Ausgange behandeln lassen will, zu bringen, oder bringen zu lassen, und bei dieser Behörde die Behandlung der Waare zum Behufe der möglichen zollfreien Wieder-Einfuhr zu verlangen, welche Foderung am zweckmäßigsten durch eine Bemerkung des Versenders auf dem Frachtbriefe geschieht.

Digitized by Google

Auch ist der Zollbehörde hiebei, wenn es Ellen-Waaren oder sonst in Gattung und Größe mannigfaltige Waaren sind, eine Musterkarte, oder, wie bei Gold- und Silber-Waaren, ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probe-Zeichens von dem Versender oder Fuhrmann einzuhändigen. Diese Musterkarten und Abdrücke werden von der Zollbehörde nach geschehener Vergleichung mit der Waare in Verwahrung genommen.

In Ermanglung einer solchen Musterkarte oder eines Abdrucks von dem Probe-Zeichen wird von der Zollbehörde die ausgehende Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der aus dem Auslande zurückkehrenden Waare unverrückt und unversehrt erfunden werden muß.

Die Zoll-Behörde (Hall-Amt, Ober-Zoll-Amt oder Zoll-Amt) stellt sofort über den Ausgangs-Zoll, welchen sie erhebt, oder wenn der Artikel nach dem Tarif keinen Ausgangs-Zoll zu entrichten hat, über die gepflogene zollfreie Ausgangsbehandlung einen Zollschein aus, welchen derjenige, der die Waare ausführt, dem Austritts-Amte auf der Grenze zur Beurkundung des wirklichen Ausgangs der Waare vorzulegen hat, von diesem letzteren Amte aber beurkundet zurückerhält, um ihn bei der Wiedereinfuhr der Waare vorzeigen, und dem behandelnden Amte einhändigen zu können.

c.) Kommt die Waare aus dem Auslande zurück, so muß sie zum Behufe der Wieder-Einfuhr-Behandlung immer zu derjenigen Zollbehörde zurückgebracht werden, welche sie zur Ausfuhr behandelt hat.

War diese Behörde ein Hallamt, so kann die Waare zwar auf einem andern Punkte der Grenze, als auf demjenigen, über welchen sie ausgetrat, wieder eintreten, immer aber muß sie von dem Zoll-Erhebungs-Amte, bei welchem sie eintritt, und dem der Ausgangs-Zollschein vorzuzeigen ist, plombirt an das Hall-Amt, von dem sie zur Ausfuhr behandelt wurde, mit Zoll-Paß angewiesen werden.

Das Hallamt zieht den Ausfuhr-Zollschein ein, untersucht die Waare, schneidet, wenn dieselbe bei der Ausfuhr mit Schnur und Siegel belegt worden ist, letztere sammt einem zollbreiten Theile der Waare ab, und behandelt, wenn Alles richtig befunden worden ist, die Waare zollfrei und gegen bloße Erhebung des Zollbeischlags zum Eingange.

Ist dagegen die Ausfuhrbehandlung der Waare bei einem Grenzamte (Oberzoll- oder Zollamte) geschehen, so muß der Eintritt der Waare wieder

Digitized by Google

bei diesem Amte erfolgen, woselbst sodann die zollfreie Wiedereingangs-Behandlung unter denselben Bestimmungen wie bei den Hallämtern erfolgt.

d) Endlich soll die Waare längstens binnen 6 Monaten, vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, wieder eingeführt seyn. Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zollbehörde, welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgt, die Eigenschaft als zurückkehrendes inländisches Gut verloren, und die Waare unterliegt, gleich jedem andern ausländischen Gute, der Eingangs-Verzollung.

B) Inländische Handelsleute,

welche inländische Erzeugnisse auf ungewissen Verkauf ausführen, und sich die zollfreie Wiedereinfuhr derselben sichern wollen, haben dasselbe zu beobachten, was so eben als Obliegenheit der Fabrikanten und Handwerker ausgeführt worden ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß der inländische Handelsmann der Zollerhebungsbehörde bei der Ausfuhrbehandlung

a) ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes über seine Berechtigung zum Handel mit dem fraglichen Waaren-Artikel einhändigen, und

b) der Zollbehörde den Ankauf dieser Waaren von inländischen Fabrikanten und Handwerkern durch Vorlegung der von der Polizeibehörde legalisirten, und von der betreffenden Gewerbs-Corporation (wo eine solche vorhanden ist, und die Verfertiger der Waare zu derselben gehören) bestätigten Einkaufsrechnung in der Urschrift nachweisen muß, welche letztere ihm jedoch gegen Uebergabe einer beglaubigten Abschrift von der Zollbehörde zurückgestellt wird.

Aus Vorstehendem ergiebt sich also, daß der inländische Fabrikant oder Gewerbsmann um des zollfreien Wiedereingangs seiner Waare sicher zu seyn, hauptsächlich darauf zu achten hat, daß er

I.) bei der Ausfuhr dem Fuhrmann mit der Waare

a) das vorgeschriebene Zeugniß, daß er die Waare selbst verfertigt habe, und zu ihrer Verfertigung berechtigt sey;

b) einen Frachtbrief, worauf er bemerkt, daß er die zollamtliche Behandlung der Waare zum Behufe der möglichen zollfreien Wiedereinfuhr verlange;

und

c) wo möglich eine Musterkarte oder einen Abdruck der auf der Waare ersichtlichen Probezeichen

mitgiebt, und den Fuhrmann anweist, diese dreierlei Gegenstände bei der Ausfuhr-Zollbehandlung der Zollbehörde einzuhändigen, und den Ausfuhr-Zollschein nach erfolgter Bestätigung durch das Grenzamt wohl zu bewahren;

II.) Bei der Wiedereinfuhr aber die Waare mit unverletzt erhaltener Schnur und Siegel, wenn solche bei der Ausfuhr an die Waare angelegt wurden, und mit dem Ausfuhr-Zollscheine innerhalb sechs Monaten zu derjenigen Zollbehörde zurückbringt, welche die Ausfuhrbehandlung vorgenommen hat.

Nicht allein Markt- und Meßwaaren, sondern alle inländischen Erzeugnisse, welche auf ungewissen Verkauf ausgeführt, so wie auch solche, welche auf Bestellung in's Ausland versandt werden, haben die zollfreie Wiedereinfuhr anzusprechen, wenn bei ihrer Ausfuhr und Wiedereinfuhr die vorstehenden Sicherheits-Vorschriften beobachtet werden.

Sigmaringen den 19. Oktober 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Maaßregeln gegen Verbreitung der Krätze unter den Verhafteten betr.

Zu Verhüthung der sich häufig verbreitenden Krätze unter den Gefangenen wird, nach vorläufiger Vereinigung mit dem Königlich-Würtembergischen Ministerium bezüglich auf die Arrestanten-Transporte, verfügt, wie folgt:

1.) Zu möglichster Verhüthung gegenseitiger Ansteckung ist nach Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß in den amtlichen Verhaften und Gefängnissen, wo es die Umstände erlauben, besondre Gemächer für Krätzekranke mit eigenen, für andere Gemächer nicht zu verwendenden Geräthschaften ausgeschieden werden.

2.) Hiebei ist mit Nachdruck darob zu halten, daß die Tische, Stühle, Speisegeräthe, und ganz besonders das Stroh und die Schlafteppiche dieser Gemächer nicht mit den Geräthschaften der übrigen Gefängnisse in Berührung gebracht, daß namentlich die häufig zu wiederholende Durchlaugung der Teppiche stets abgesondert

sondert von der Reinigung der Teppiche der übrigen Gelasse vorgenommen, und daß diese Sonderung auch auf die etwa nöthigen Schließgeräthschaften ausgedehnt werde.

3.) In denjenigen Gefängnissen, in denen eine solche Absonderung nicht als ausführbar erscheint, ist wenigstens auf die Trennung krätziger Gefangener von den übrigen in den Schlafstätten der Bedacht zu nehmen, außerdem aber für die Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit, besonders durch Anschaffung einer Mehrzahl von Teppichen und durch fleißigen Wechsel derselben zu sorgen; vorzüglich aber, so oft ein Krätzekranker in denselben verwahrt wurde, eine gründliche Reinigung der Geräthschaften, vor allen der Schlafteppiche, die er gebrauchte, zu veranstalten.

Die Aemter haben sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß das Erfoderliche hierin beobachtet werde, und die Amtsärzte zu veranlassen, häufige Visitationen zu dem Ende vorzunehmen.

4.) So oft Jemand, sey es zum Behuf einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs bei einem Amte verhaftet wird, hat der Beamte vor der Abführung in das Gefängniß sich zu überzeugen, ob an den Händen, besonders an den Gelenken und zwischen den Fingern des Gefangenen keine Spuren eines Hautausschlags vorhanden seyen.

Diese Untersuchung kann nur dann unterbleiben, wenn der Verhaft von ganz kurzer Dauer und namentlich nicht mit Uebernachten im Gefängnisse verbunden ist, oder wenn der Gefangene sich über seinen Gesundheits-Zustand durch anderwärtige Zeugnisse auszuweisen vermag, oder nach seinen persönlichen Verhältnissen keinen Grund zur Besorgniß einer Ansteckung darbietet.

5.) Die gleiche Untersuchung ist vorzunehmen, so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Auslande kommender Gefangener in der Gränz-Station zum Weiter-Transport übernommen wird; es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Falle der Gefangene ohne Berührung einer Zwischen-Station den Ort seiner Bestimmung erreichen könnte.

Bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte wird der Transport-Gefangene unter denselben Voraussetzungen wie jeder Neu-Verhaftete der oben (§. 4.) angeordneten Besichtigung unterworfen.

6.) Wenn bei dieser vorläufigen Besichtigung (§§. 4., 5.) sich Spuren eines verdächtigen Haut-Ausschlags zeigen, so ist der Gefangene vorläufig in ein abgesondertes, für Krätzekranke bestimmtes Gemach (§. 1.) zu bringen, oder, wo dieß nicht thunlich seyn sollte, wo möglich wenigstens ohne Berührung mit ande-

Digitized by Google

ren Gefangenen zu verwahren, sofort aber einer genauern ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen.

7.) Die ärztliche Besichtigung liegt dem Amtsarzte, in dessen Ermanglung oder Abwesenheit aber dem im Orte angestellten Wundarzte ob.

8.) Wird der Gefangene bei dieser ärztlichen Besichtigung für krätzig erkannt; so ist er, falls er zum Behufe einer Untersuchung verhaftet ist, nur dann einem Heilverfahren von Amtswegen zu unterwerfen, wenn seine Haft voraussichtlich mehr als acht Tage dauert, oder auch bei einer muthmaßlich früheren Entlassung aus dem Verhafte, wenn seine Verurtheilung in eine höhere Straf-Anstalt zu erwarten ist.

9.) Ist hingegen der Kranke bereits zu einer mehr als achttägigen Freiheits-Strafe in einem Amts-Gefängnisse des Orts der Verhaftung verurtheilt, so ist er, in soferne die einstweilige Entlassung aus dem Verhaft keinem sonstigen Anstande unterliegt, bis nach erfolgter Heilung auf freien Fuß zu setzen, und diese Heilung von Amtswegen anzuordnen. Sollte letztere nach sechs Wochen noch nicht vollendet seyn, so ist ein weiterer Aufschub von der Genehmigung der Strafbehörde abhängig.

10.) Ist der Verhaftete zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport zu setzen; so ist solcher um eines vorhandenen Krätze-Uebels willen in keinem Falle aufzuschieben.

11.) Die Verfügung der allgemeinen Ordnung für die Zucht- und Strafarbeitsanstalt in Hornstein §. 52., wonach kein mit der Krätze behafteter Sträfling in die Anstalt abgeliefert, sondern vorerst, und bis zur Ablieferung in das Zucht- oder Strafarbeitshaus geheilt werden soll, ist sorgfältig zu beobachten.

12.) Ist ein Sträfling nach erstandener Strafzeit aus einem Amts-Gefängnisse oder aus einer höhern Straf-Anstalt in sein Heimwesen oder über die Landes-Gränze zu transportiren, so darf dem Transport bis nach erfolgter Heilung von der Krätze nur dann Anstand gegeben werden, wenn entweder der Sträfling selbst es verlangt, oder der betreffende auswärtige Staat seine Aufnahme verweigert.

13.) Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener in der Gränz-Station als krätzig erkannt, so ist die Uebernahme des Gefangenen, falls er ein Ausländer, und nicht in das Fürstenthum gehörig ist, alsdann zu verweigern, wenn er nicht zum Behuf einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs, sondern nur aus polizeilichen Gründen in seine Heimath

Digitized by Google

transportirt, oder zu Erstehung einer Strafe in die diesseitige Strafanstalt oder bei einem diesseitigen Amte abgeliefert werden will.

14.) In jedem, von einem diesseitigen Amte auszufertigenden Transportschein ist ausdrücklich zu bemerken, daß und durch wen die vorschriftmäßige Besichtigung vorgenommen worden, was der Erfund derselben gewesen, und, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden, warum er dessen ungeachtet abgeschickt worden sey.

15.) Ergiebt sich aus dem Transportschein oder Signalement, daß der Gefangene mit der Krätze behaftet sey, so ist derselbe in den Stations-Orten, die er während des Transports berührt, in die ausschliessend für diese Art von Kranken bestimmten Gemächer zu bringen, in deren Ermanglung aber wenigstens, so weit es die Umstände erlauben, abgesondert von anderen Gefangenen zu verwahren.

16.) Die Heilungskosten bei den Aemtern fallen, wenn der Verhaftete mittellos ist, der Gerichtsherrschaft zur Last.

17.) Wird ein Gefangener erst nach vollendeter Heilung auf den Transport gesetzt, so ist diese Heilung von dem Arzte, der ihn behandelt hat, schriftlich zu beurkunden, und, daß solches geschehen, in dem Transportschein oder Signalement ausdrücklich zu bemerken.

18.) Sollte ein Gefangener auf irgend einer diesseitigen Station mit einem Transportschein oder Signalement, welche die gedachten Einträge nicht enthalten, ankommen, so ist die Besichtigung des Gefangenen auf die oben (§§. 4. bis 7.) bezeichnete Weise nachzuholen, und der Erfund in dem Transportschein oder Signalement nachzutragen, ohne jedoch wegen einer hiebei etwa entdeckten Ansteckung den Weiter-Transport aufzuhalten.

19.) Wenn im Fürstenthum ein in dem Transportschein als gesund bezeichneter Gefangener nichts destoweniger unterwegs als krätzig erkannt werden sollte, so ist solches ebenfalls in dem Transportschein zu bemerken, der Transport aber nichts destoweniger fortzusetzen.

20.) Wird den vorstehenden Vorschriften ungeachtet ein Eingelieferter bei der Ankunft an einem diesseitigen Bestimmungsorte krätzig erfunden, und sonach die Einliefeung ohne Rücksicht auf die Anordnung, daß dieselbe bis nach erfolgter Heilung hätte verschoben werden sollen, dennoch von einem diesseitigen oder einem Königlich Würtembergischen Amte in Vollzug gesetzt; so darf zwar der Gefange-

Digitized by Google

ne unter keinen Umständen zurückgeschickt werden, es sind aber derlei Fälle zu höherer Einschreitung hiehier anzuzeigen.

Sigmaringen den 22. Oktober 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die polizeilichen Maasreglen gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgesellen und herumziehende Gewerbsleute und Hausirer betr.

Durch die zunehmende Krätze unter den niederen Volksklassen und in Gefolge einer, mit der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung deßhalb getroffenen Vereinbarung sieht man sich veranlaßt, nachfolgende Anordnungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1.) Keinem Handwerksgesellen darf ein Wanderbuch oder eine Kundschaft ausgestellt, visirt, oder an dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, beurkundet, oder nach vierwöchigem arbeitslosen Aufenthalt im Fürstenthum mit einem weitern Visa versehen, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe oder einen Hausirhandel treiben will, darf sein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder eines Wundarztes nachgewiesen, oder durch amtliche Untersuchung erhoben ist, daß er nicht mit der Krätze behaftet sey. Das nemliche soll bei denjenigen, welche Handels-Patente oder Hausirscheine bei Fürstlicher Regierungskanzlei erhalten, beobachtet werden.

2.) Diese Untersuchung liegt zunächst dem Beamten ob, welcher das Wanderbuch oder die Kundschaft ausstellt oder visirt, und das Patent für ein herumziehendes Gewerbe aushändigt oder erneuert.

3.) Der Beamte hat sich zu dem Ende zu überzeugen, ob an den Händen, besonders aber an den Gelenken und zwischen den Fingern des betreffenden Individuums keine Spur eines Haut-Ausschlags wahrzunehmen sey.

4.) Stellt sich die Erscheinung oder auch nur der mindeste Verdacht eines solchen Ausschlags heraus: so ist eine ärztliche Besichtigung anzuordnen.

5.) Die ärztliche Besichtigung ist durch den Amtsarzt, in Ermanglung oder

Digitized by Google

Abwesenheit desselben aber durch den Amtswundarzt oder einen andern in dem Orte anwesenden verpflichteten Arzt oder Wundarzt vorzunehmen.

6.) Der mit der Besichtigung beauftragte Arzt oder Wundarzt hat zu untersuchen und schriftlich sich darüber auszusprechen, ob nicht die Krätze in ihren auch noch so milden und scheinbar leichten Formen vorhanden sey.

7.) Für die Besichtigung und das auszustellende Zeugniß hat der Besichtigte, so ferne er nicht mittellos ist, zwölf Kreuzer zu bezahlen. Reisende Handwerksgesellen oder ganz mittellose Personen sind unentgeldlich zu visitiren.

8.) Wird die betreffende Person in Folge des beigebrachten ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses, oder im Wege der amtlichen Untersuchung für krätzefrei erkannt: so ist solches von dem Amte in dem Wanderbuch, der Kundschaft, oder dem Patent, und zwar, wenn eine ärztliche Besichtigung Statt fand, unter Beziehung auf das über den Erfund abgegebene Zeugniß ausdrücklich zu beurkunden. Das ärztliche Zeugniß aber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

9.) Ist hingegen das Daseyn der Krätze außer Zweifel gesetzt: so sind Handwerksgesellen oder herumziehende Gewerbsleute, die unmittelbar vom Auslande kommen, wofern sie nicht diesseitige Landes-Angehörige sind, bis zu erfolgter Heilung in das Gebiet, das sie zunächst verlassen haben, zurück zu weisen.

10.) Kommt der Kranke nicht unmittelbar vom Auslande, oder hat sich derselbe als diesseitiger Landes-Angehöriger ausgewiesen; so ist ihm die Ausstellung, beziehungsweise die Visirung des Wanderbuchs oder der Kundschaft oder die Aushändigung seines Patents so lange zu verweigern, bis er von der Krätze vollkommen geheilt ist.

11.) Unbemittelte Kranke dieser Art, die von ihrer Heimath so weit entfernt sind, daß sie nicht, ohne anderwärts zu übernachten, in solche zurückkommen könnten, sind auf Verlangen an demjenigen Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu geben. Die Kosten der Heilung sind in diesem Falle aus denselben öffentlichen Cassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, vorbehaltlich jedoch bei Innländern des Ersatz-Anspruchs an die Heimath-Gemeinde zu bestreiten. Können sie hingegen, ohne anderwärts zu übernachten, in ihre Heimath zurückkommen, so haben sie die Fürsorge ihres Heimathorts für ihre Heilung in Anspruch zu nehmen.

12.) Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des

Digitized by Google

Wanderbuchs oder der Kundschaft, oder die Aushändigung des Patents unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung zu vollziehen.

13.) Sollten obige Vorschriften irgendwo ganz oder theilweise nicht beobachtet werden; so haben die Schuldhaften neben der gebührenden Ahndung zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Schuld verursachten Aufwands in Anspruch genommen werden. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungs-Behörden zu.

14.) Würde aus einem von einem Handwerks-Gesellen oder herumziehenden Gewerbsmann zur Visirung vorgelegten Wanderbuche, Kundschaft oder Patent sich nicht ergeben, daß sein Gesundheits-Zustand bei Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs, beziehungsweise der Kundschaft, deßgleichen bei der Aushändigung oder Erneuerung des Patents vorschriftmäßig untersucht worden sey: so ist solches da, wo die Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nach Maasgabe obiger Vorschriften nachzuholen, und in dem Wanderbuch, der Kundschaft oder dem Patent das Geeignete hienach einzutragen.

15.) Würde bei dieser Untersuchung, oder auch, wenn gleich das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent die geeigneten Einträge enthält, dessen ungeachtet der Inhaber angesteckt befunden, so ist ihm das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent abzunehmen, und vor erfolgter Heilung nicht wieder zuzustellen.

16.) Den Gastwirthen, welche dergleichen Personen beherbergen, besonders den Innhabern der Zunftherbergen wird eingeschärft, daß sie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande erhalten, sondern auch, wenn sich ein Kranker dieser Art bei ihnen einfindet, der Obrigkeit davon die Anzeige machen sollen, welche sofort nach Vorstehendem einzuschreiten hat. Den Orts- und Zunft-Vorstehern wird zur Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieser Vorschrift von Seite der Wirthe genaue Aufsicht zu tragen.

17.) Die Aemter haben darüber zu wachen, daß die Orts-Vorsteher das, was ihnen obliegt, gehörig beobachten; sie haben die bei denselben verwahrten Wanderbücher und Kundschaften von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, um sich daraus zu überzeugen, ob gegenüber von den Handwerks-Gesellen das Nöthige geschehen sey, und die Säumigen sofort entweder selbst zur Verantwortung zu ziehen, oder, soferne sie anderen Bezirken angehören, ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Den Amtsärzten ist die ernstliche Mitwirkung bei Vollziehung dessen, was in Hinsicht der öffentlichen Kranken-Anstalten vorgeschrieben ist, besonders zur Pflicht zu machen.

Digitized by Google

18.) Wenn wegen Beobachtung der gegenwärtigen Anordnungen sich Anstände ergeben, oder ein strafbares Versäumniß in Befolgung der vorgeschriebenen Maßregeln eintreten sollte, so ist Anzeige an die Regierung zu erstatten.

Sigmaringen den 22. Oktober 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Uebereinkunft mit Baden, die unentgeldliche Verpflegung erkrankender Armen betr.

Mit dem Großherzoglich Badischen Ministerium hat man eine Uebereinkunft getroffen, wonach diejenigen unvermöglichen Angehörigen des Fürstenthums, welche künftig in dem Großherzogthum von Krankheiten befallen werden, die ihr Weiterkommen verhindern, bis zu ihrer Wiedergenesung unentgeldlich verpflegt, und ärztlich behandelt werden sollen, so, daß auf jede An- und Nachfoderung solcher Kosten von Großherzoglich Badischer Seite gänzlich verzichtet wird.

Dagegen sind auch die unvermöglichen Angehörigen des Großherzogthums Baden, wenn sie in dem Fürstenthum von Krankheiten befallen werden, die ihr Weiterkommen verhindern, unentgeldlich verpflegen, und ärztlich behandeln zu lassen, ohne daß eine An- und Nachfoderung wegen der hiedurch ergehenden Kosten an die Großherzoglichen Behörden geschehen darf.

Wonach sich vorkommenden Falls zu benehmen ist.

Sigmaringen den 29. Oktober 1829.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Industrie-Schulstiftung in Gruol, Oberamts Haigerloch betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc

Wir haben für die Dotirung der von dem aufgelösten Kloster Gruol vormal begründeten Industrieschule in diesem Orte eine Kapitalsumme von 1225 fl. gnädigst bewilliget, und verordnet, daß der jährliche Zinsertrag für immerwährende Zeiten zu Erhaltung und Verbesserung dieser Schulanstalt verwendet werden soll.

In dessen Gefolge verleihen Wir nun auch dieser Stiftung die nemlichen

Vorrechte, welche durch Unsere Verordnung vom 25. September 1824 und 21. April 1826 derlei wohlthätigen Anstalten in dem Fürstenthum gewährt worden sind. Es sollen sonach derselben von nun an folgende Rechte zukommen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen,

2.) die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art in soferne dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter, beides Letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung; endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche dem Zwecke der Industrieschule angemessen, und beförderlich sind.

Welches Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit verordnen.

Sigmaringen den 6. November 1829.

Erläuterung des §. 18. der Forstordnung von 1827 und der Forstfrevelstrafordnung §. 18.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Da die Verfügung Unserer Forstordnung vom 5. July 1827 §. 18 und der Frevelstrafordnung hinsichtlich der §. 18 ausgesprochenen Strafnormen bisher Anstände gefunden hat; so haben Wir zur Erläuterung dieser gesetzlichen Verfügungen zu verordnen beschlossen:

1.) Es hat bei der Bestimmung §. 18 Unserer Forstordnung rücksichtlich des vorgeschriebenen Klaftermaßes zu verbleiben, wonach das Klafter Brennholz auf 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Weite und 4 Schuh Scheitlänge hergestellt, und das vorgefundene Uebermaß nach §. 18 der Frevelstrafordnung mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. auf jedes Klafter geahndet werden soll.

2.) In der Anwendung dieser gesetzlichen Strafe hat jedoch die Erleichterung einzutreten, daß rücksichtlich der vorschriftmäßigen Höhe der Klafter zu 6 Schuhen ein Uebermaß bis auf 2 Zoll nicht beachtet, sondern wegen Schwanung, als sogenannte Darrschichte, ungeahndet belassen wird.

3.) Jedes weitere über 2 Zoll in der Klafter-Höhe vorgefundene Uebermaß soll als wirklicher Frevel behandelt, mit der gesetzlichen Strafe von 1 fl. 30 kr.

auf

Digitized by Google

auf das Klafter belegt, und in der Weite der Klafter oder der Scheitlänge durchaus kein Uebermaß gestattet werden.

4.) In der gleichen Ordnung soll auch der Schadensersatz behandelt, sonach bei einem Uebermaße nur von 2 Zollen oder darunter in der Klafter-Höhe kein Ersatz erkannt werden.

5.) Hinsichtlich des Rekurses gegen die von den Forst-Ruggerichten ergangenen Erkenntnisse hat es bei der §. 9 der Frevelstrafordnung festgestellten Frist von 10 Tagen zu verbleiben.

Sigmaringen den 6. November 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Anordnungen gegen Fütterung des verdorbenen — und die Behandlung des noch brauchbaren Oehmdes betreffend.

In der Erwägung, daß durch die Fütterung des, durch die nasse Witterung verdorbenen Oehmdes Viehkrankheiten erzeugt werden dürften, und hiedurch große Nachtheile und Verluste sowohl für einzelne Viehbesitzer als ganze Gemeinden zu befürchten sind, hat man nachstehende Anordnungen und Belehrungen zu erlassen, und zu verfügen beschlossen, daß dieselbe alsbald bei versammelter Gemeinde verlesen, und von den Aemtern sowohl, als den Ortsvorstehern zu genauer Nachachtung auf das Dringenste empfohlen werden sollen.

1.) Alles feuchte, nußfärbige, einen Modergeruch verbreitende ganz verdorbene Oehmd ist sowohl zur Fütterung, als selbst auch zum Streuen untauglich, weil das Vieh gewöhnlich auch die Streue auffrißt, und der Genuß solchen verdorbenen Futters unfehlbar Krankheiten und Seuchen erzeugt.

2.) Hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung des nicht gänzlich verdorbenen, sondern noch brauchbar befundenen Oehmds sind folgende Maßregeln zu beobachten:

a.) Ueberall, wo es thunlich ist, soll das aufgeschichtete Oehmd umgesetzt, nur an trockenen, der Luft von allen Seiten zugänglichen Orten verwahrt, und mit gesundem, gutem Stroh vermischt, oder noch besser, lagerweise mit Salz bestreut werden.

b.) Vor dem Verbrauche ist das Oehmd jedesmal tüchtig auszuklopfen, und auszuschütteln.

Digitized by Google

c.) Nie soll dieses schadhafte Futter dem Vieh allein, ohne verbessernden Zusatz, wozu sich vorzüglich gutes, mit dem Oehmd klein geschnittenes Stroh, Rüben und Kartoffeln eignen, gegeben werden. Vor allem aber

d.) wird der Gebrauch des Salzes empfohlen. Jedes kurze Futter sollte mit etwas Salzwasser angenetzt, oder wenigstens alle 2 Tage jedem erwachsenen Stück Morgens und Abends ein Löffel voll Salz gegeben werden.

e.) Sorgfältig ist das Saufen des Viehes aus unreinem, stehendem Pfuhlwasser zu vermeiden, und dagegen für gutes, reines Trinkwasser zu sorgen, dem man, wenn es sehr kalt ist, immer etwas warmes beimischt, oder das man vor dem Gebrauch einige Zeit im Stalle stehen läßt.

f.) Das fleißige Reinigen und Auslüften der Ställe, das fleißige Bürsten und Reiben der Thiere, wenn auch nur mittels zusammen gewickelten Strohes, ist stets um so nothwendiger und ersprießlicher, je gehaltloser, unkräftiger und verdorbener das Futter ist, dieses darf mithin nie übergangen werden.

g.) Obgleich bei Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln die schlimmsten Folgen eines solchen unkräftigen, dem gänzlichen Verderbniß mehr, oder weniger nahen Vieh-Futters vermieden werden können; so ist es doch überall da, wo es die Vorräthe irgend erlauben, weit sicherer, solches halbverdorbenes Oehmd zur Fütterung gar nicht, sondern nur zum Streuen zu verwenden.

Sigmaringen den 19. November 1829.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die vereinten milden Stiftungen des Amtes Achberg betreffend.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem die milden Stiftungen Unsers Amtes Achberg nunmehr in eine einzige Verwaltung vereiniget worden, und Wir die für diese Verwaltung entworfenen Statuten gnädigst genehmiget haben, so verleihen Wir nun auch der Verwaltung dieser vereinten Stiftungen des Amtes Achberg die nemlichen Vorrechte, welche durch Unsere frühere Verordnungen anderen wohlthätigen Anstalten in Unserm Fürstenthum gewährt worden sind.

Digitized by Google

Es sollen sonach derselben von nun an folgende Rechte zukommen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen,

2.) die Befugniß zur Abnahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter; beides Letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung. Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche dem Zwecke der Stiftungen angemessen und beförderlich sind.

Welches Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit verordnen.

Sigmaringen den 21. November 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die auf den Verfalltag vorzunehmenden Zahlungen und Abrechnungen bei der Fürstlichen Hofkammerkasse und den diesseitig Fürstlichen Rentämtern betr.

Mit Beziehung auf eine, schon früher ergangene Höchste Anordnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstliche Hofkammerkasse dahier, auch sämmtliche diesseitige Fürstliche Rentämter und Verwaltungen ausdrücklich angewiesen seyen:

a.) die auf ihnen ruhende Passiv-Kapitalzinse und ständige Abgaben auf den Tag der jedesmaligen Verfallzeit,

b.) die Besoldungen und Pensionen in den Quartalsfristen 31. Juli, 30. Oktober, 31. Jänner und 30. April respec. Jakobi, Martini, Lichtmeß und Georgi;

c.) alle andere Verdienstzettel und Foderungen, wenn sie mit den gehörigen Legitimationen und Kontrollen versehen sind, auf den Tag der Eingabe zu berichtigen.

Damit dieser Höchsten Verfügung genau nachgekommen werde; so haben alle diejenige, welche Zinse, ständige Abgaben, Besoldungen und Pensionen zu fodern haben, solche niemals einen Monat nach der Verfallzeit bei den betreffenden Kassen-Verwaltungen stehen zu lassen; diejenigen aber, welche was immer für andere Fo-

Digitized by Google

derungen an selbe zu machen im Falle sind, sollen solche im Verlaufe des Monats, in welchem sie zahlbar werden, oder doch in dem Verlaufe des zunächst darauf folgenden Monats an gedachte Kassen oder Rentamtsverwaltungen in der Art einreichen, daß mit jedem Monate genau abgerechnet, und die monatliche Rechnung geschlossen werden könne.

Wer versäumt, einen Tag- oder sonstigen Verdienst-Conto, oder eine aus einem Privatcontrakt entstandene Foderung, eine zur Bezahlung fällige Akkordsumme ꝛc. der betreffenden Verwaltung im Verlaufe des auf die Verfallzeit zunächst folgenden Monats einzureichen, muß es seiner eigenen Saumsal zuschreiben, wenn seine Foderung nicht mehr berüksichtiget, sofort auch nicht mehr bezahlt wird.

Wäre die Einreichung der Foderung inner der gegenwärtig vorgeschriebenen Zeit durch eine rechtmäßige, außer dem Verschulden des Empfängers gelegene Ursache gehindert; so hat er bei Vermeidung des obigen Nachtheils noch inner des Monats die Anzeige an die betreffende Verwaltung zu machen, sich gehörig auszuweisen, und über die ihm zu ertheilende angemessene Frist eine schriftliche Bewilligung sich abgeben zu lassen.

Es soll die gegenwärtige Verfügung bei allen von den dießeitigen Rentämtern und Verwaltungen abzuschließenden Kontrakten zum Grund gelegt, und als wirklich beigefügt auch alsdann angesehen werden, wenn sie schon nicht ausdrücklich in den Kontrakt selbst aufgenommen wäre.

Wonach sich jedermann in vorkommendem Falle zu achten hat.

Sigmaringen den 21. November 1829.

Die Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Handhabung der Vereinszollordnung zum Zwecke der Sicherung der Zolleinkünfte, so wie zum Nutzen der redlichen Handels- und Gewerbsleute gegen die ihnen aus den Umtrieben des Schleichhandels erwachsenden Nachtheile einige weitere Controlemaßregeln erfodert, verordnen Wir in Uebereinstimmung mit der Königlich Baierischen und Königlich Würtembergischen Regierung, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Zu Verhinderung der Zollgefährden haben nicht nur vorzugsweise die bei der Zollverwaltung und der Zollschutzwache angestellten Diener für die Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Vereinszollordnung zu wachen, sodern es sollen auch hieran sämmtliche Ortsvorgesezte und Umgeldbezieher in der Art thätigen Antheil nehmen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes zu Verhinderung oder Entdeckung von Zollgefährden möglichst mitwirken, und die von ihnen selbst wahrgenommenen Verletzungen der Zollvorschriften sogleich dem nächstgelegenen Zollerhebungs-Amte oder der betreffenden Polizei-Behörde zur geeigneten Einschreitung anzeigen.

Zu gleicher Unterstützung insbesondere aber auch auf Verlangen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals der Zollverwaltung zur Mitwirkung bei Verfolgung der Zollübertreter sind sämmtliche für den Polizeidienst angestellten Soldaten, oder die sonst in den Ortschaften aufgestellten Polizeidiener verbunden.

§. 2.

Die im §. 1. zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zolllinie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Controle-Bezirke, wie er im §. 5. näher bestimmt ist, nach den näheren Vorschriften ihrer Instruktionen befugt seyn, beim Betreten eines Transportes von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke oder durch Packträger verführt oder getragen werden, ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande dem Transport übergeben worden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an einer Grenz-Zollstätte zollordnungsmäßig behandelt, oder erst innerhalb der Zolllinie dem Fuhrmann oder Packträger übergeben worden seyen, und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

Diese Nachweisung soll auch auf diejenigen Waaren Anwendung finden, welche aus dem verordnungsmäßig bestimmten Gränzkontrolebezirke in das Innere des Vereins-Gebietes übergeben, sie mögen ausländischen oder inländischen Ursprunges seyn, sie mögen aus dem Gränzbezirke unmittelbar oder durch diesen aus dem Auslande kommen.

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a.) bei Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingange oder als durchgehend behandelt, und auf ihrem Zuge nicht

Digitized by Google

umgeladen worden sind, durch Zollpässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine.

b.) Bei Waaren, welche innerhalb der Landesgränze zum Transport aufgegeben, und durch Fuhrleute, Boten, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe, welche von der Zollstätte oder von den Ortsvorstehern unterschriftlich bezeugt sind.

Diese Contrasignirung der Frachtbriefe hat durchaus unentgeldlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen der Zollordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instruktionen zu richten.

Die Frachtbriefe oder Nachweisungen für Waarenversendungen, welche innerhalb des Landes geschehen, sollen zum Zwecke der erfoderlichen Beweisführung enthalten:

a.) Den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,

b.) den Vor- und Zunamen des Versenders,

c.) den Vor- und Zunamen des Empfängers,

d.) den Vor- und Zunamen des Transportanten,

e.) die Qualität und Quantität der Waaren mit Worten ausgedrückt,

f.) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc. ꝛc.

g.) den Ort der Bestimmung und den Lieferungstermin, und

h.) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

§. 5.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem diese Beweisführung gefodert werden kann, soll sich auf sechs Straßenstunden von der Gränze landeinwärts ausdehnen. Die nähere Bestimmung dieses Controlebezirkes im Einzelnen wird von Unserer Fürstlichen Regierung in Uebereinstimmung mit der Königlich Würtembergischen Oberzolladministration erfolgen, und durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

§. 6.

Von dieser Nachweisung sollen jedoch befreit seyn, und zwar:

Digitized by Google

A. Im Allgemeinen.

a.) Die aus dem Auslande eingehenden Waarentransporte zwischen der Gränze und der ersten Zollstätte, in so ferne sie die Straße oder den Weg einhalten, um zur Zollstätte zu gelangen,

b.) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, sonach alles Futter, Früchte aller Gattung, alle Acker- und Garten-Erzeugnisse, das Vieh aller Gattung, auch alle Lebensmittel und Eßwaaren in unverpacktem Zustande,

c.) die zollfreien Gegenstände der Einfuhr im unverpackten Zustande, und

d.) die Gegenstände des Gränzverkehrs unter den für dieselben festgesetzten Sicherheitsmaßregeln.

Die zur Aufsicht verbundenen Personen können aber auch die unter b. c. und d. bezeichneten Transporte untersuchen, um sich zu überzeugen, daß darunter keine andere Waaren, als die angegebenen, begriffen sind.

B. Bei dem Uebergange aus dem Gränz-Controlebezirke in das Innere des Vereinsgebietes.

a.) Die zollfreien Gegenstände im unverpackten Zustande,

b.) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, und

c.) Gegenstände, von denen der Eingangszoll unter 5 fl. p. Cto. steht, bis zur Quantität von 25 Pfund im unverpackten Zustande, jedoch mit dem Beisatze, daß auch die Transporte dieser Waaren von den zur Aufsicht verpflichteten Personen untersucht werden können.

§. 7.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waarentransporte an, die auf verbotenen Wegen oder zur Nachtzeit über die Zollinie einbrechen, oder die mit den in §. 3. bezeichneten Legitimations-Dokumenten hinsichtlich der Quantität und Qualität der Waaren nicht übereinstimmen, oder die mit diesen Legitimations-Dokumenten gar nicht, oder nur mit verdächtigen, z. B. korrigirten oder veralteten Papieren dieser Art versehen sind, so haben sie dieselben zum nächsten Zoll- oder Oberzollamte oder zum nächsten Fürstlichen Amte zum Behufe der die Handhabung der Zollordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung derselben in Wirkung.

Sigmaringen den 5. Dezember 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die einstweilige Zutheilung des Fürstlichen Militairgerichts an das Oberamt Sigmaringen betreffend.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben das Militairgericht mit allen durch die organische Verordnung vom 24. Juli 1824 verbundenen Befugnissen, vorerst bis zu anderer Verfügung, an das Oberamt Sigmaringen in der Art zu übertragen geruhet, daß jedoch bei dieser Amtsbehörde alle dahin geeigneten Verhandlungen und Erkenntnisse unter der Benennung Militairgericht geführt, und von allen anderen amtlichen Verhandlungen und Verfügungen stets gesondert, auch die betreffenden Erlasse unter der Bezeichnung und dem Siegel des Fürstlichen Militairgerichts gefertigt werden sollen.

Welches zu allgemeiner Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 5. Dezember 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Auflösung des für herrschaftliche Officianten- und Livree-Bedienten bestandenen Fürstlichen Hofrathsgerichts betreffend.

Nachdem Se. Hochfürstliche Durchlaucht verordnet haben, daß die Fürstlichen Officianten und Livree-Bedienten dem ordentlichen Gerichtsstande des Fürstlichen Oberamtes Sigmaringen, oder des Amtes ihres jedesmaligen ordentlichen Wohnortes in allen bürgerlichen Rechtssachen erster Instanz, in Verlassenschafts-, Waisen- und Untersuchungssachen untergeben werden sollen, und daß das Fürstliche Hofrathsgericht, welches ihren besondern Gerichtsstand in derlei Gegenständen bisher gebildet hat, aufzuhören habe; so wird solches zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommendem Falle bekannt gemacht.

Sigmaringen den 5. Dezember 1829.

Hoh-

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Ausführung der Vereinszollordnung im Rheinkreise betr.

Nachdem der Rheinkreis des Königreichs Bayern mit einer Zoll-Linie umgeben, und die Vereinszollordnung vom 26. September 1828 daselbst eingeführt worden ist; so werden in Bezug auf den Verkehr des Königlich Bayernschen Rheinkreises mit dem übrigen Vereinsgebiete folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1. Die Produkte und Fabrikate, welche aus dem Fürstenthum in den Rheinkreis geführt werden, sind bei ihrem Eintritt daselbst von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frei, so wie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises von den Eingangsabgaben frei sind, wenn sie in das Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 2. Gleiche Befreiung vom Eingangszolle sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereinsstaaten ordnungsmäßig zum Eingang verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das übrige Vereinsgebiet oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 3. Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche bei ihrem Transit durch ein Gebiet des Zollvereins den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum Zollverein nicht gehörigen Gebiete in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bei der Zoll-Linie dieses Kreises ebenso, wie bei den übrigen Vereins-Zoll-Linien den tarifmäßigen Eingangszöllen, soweit sie nicht durch besondere Verordnungen oder durch Handelsverträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert sind.

§. 4. Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, so wie diejenigen ausländischen Produkte und Fabrikate, welche für Rechnung der Vereinsstaaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, sind bei ihrer Ausfuhr in das übrige Vereinsgebiet vom Ausgangszolle frei; die gleiche Freiheit genießen auch die aus dem Vereinsgebiet in den Rheinkreis gehenden inländischen oder bereits verzollten ausländischen Gegenstände.

§. 5. Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland versendet werden, ebenso, wie die aus dem übrigen Vereinsgebiete in das Ausland gehenden Waaren, ohne Unterschied des Ursprungs, der tarifmäßigen Ausgangsverzollung, so weit sie nicht durch besondere Verordnungen oder Verträge aufgehoben oder vermindert sind.

§. 6. Die in den §§. 1, 2 und 4 bezeichneten Waaren sind in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangszöllen, sondern

Digitized by Google

auch von dem fixen Zollbeischlag frei. Sie unterliegen jedoch bei der Ueberschreitung der Zoll-Linie einem Waggeld von 1 kr. per Centner.

Geschrotetes Malz, Bier, Branntwein und Essig unterliegen bei ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das übrige Vereinsgebiet einer Verbrauchsabgabe, deren Größe durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden wird.

§. 7. Die in den §§. 1, 2 und 4 ausgesprochenen Befreiungen können jedoch nur alsdann angesprochen werden, wenn die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebiets aus dem Vereinsgebiete in den Rheinkreis oder aus diesem in das übrige Vereinsgebiet verführt werden, nach den Vorschriften des §. 19 der Vereinszollordnung behandelt werden, und mit Zeugnissen über den inländischen Ursprung oder die bereits geschehene Verzollung begleitet sind.

In dem Passierscheine wird mit Rücksicht auf die zum Transport von einer Zoll-Linie an die andere erfoderliche Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach deren vergeblichem Ablauf die Freiheit vom Eingangszolle nicht mehr angesprochen werden kann.

§. 8. Die Ursprungszeugnisse sind bis auf weitere Verfügung nach den bereits bestehenden Vorschriften auszufertigen.

§. 9. Zur Sicherheit des Zoll-Aerars wird übrigens angeordnet, daß bei der Ausfuhr der im §. 4 bezeichneten Waaren der im Tarif bestimmte Ausgangszoll bei dem Austrittsamte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder zurückvergütet werden müsse, sobald der ordnungsmäßige Eintritt in die andere Zoll-Linie des Vereins nachgewiesen ist. Die Nachweisung hierüber und die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine beurkundet, der sodann dem behandelnden Zollamte belassen werden muß.

Die Deponirung des Ausgangszolls unterbleibt,

a) wenn der Zollpflichtige in den Vereinsstaaten ansäßig oder sonst verbürgt ist;

b) bei jenen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Zoll-Linien des Vereins in die Zoll-Linien des preußisch-hessischen Vereins ohne Berührung eines Zwischenstaates treten, und zu jenen Categorien gehören, welche nach dem, zwischen diesen beiden Zollvereinen geschlossenen Staatsvertrag vom 27. May 1829 von dem Gebiete des einen Vereins in das des andern frei vom Ausgangszoll treten können.

§. 10. Die Einwohner des Vereinsgebiets sind bei Reisen im Rheinkreise,

Digitized by Google

und die Einwohner dieses Kreises bei Reisen in den übrigen Vereinsstaaten dem Weggeld der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischem Gespann reisen.

§. 11. Als gegenseitige Aus- und Eintrittspunkte im Verkehr zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des Zollvereins sind alle Oberzoll- und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Grenzen des Rheinkreises und des diesseits des Rheins liegenden Vereinsgebiets bestehen.

Es sind dieß zunächst die Oberzoll- und Zollämter:

Mergentheim, Ingelfingen, Möckmühl, Heilbronn, Fürfeld, Neckarsulm, Schwaigern, Knittlingen, Illingen, Enzberg, Merklingen, Neuenbürg, Calw und Freudenstadt.

§. 12. Bis zu anderer Verfügung können die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in die Vereinsländer diesseits des Rheins mit dem Anspruch auf Befreiung von den Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben vor der Ausfuhr bei den im Rheinkreise bestehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet, und die in dieser Art verzollten Waaren von dem zum Eingang behandelnden Zollamt unmittelbar unter Beobachtung der im §. 7 vorgeschriebenen Formalitäten zum Zuge nach dem diesseits des Rheins liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 13. Da die Zollerhebung im Rheinkreise für Rechnung des Vereins mit dem 20. Dezember dieses Jahrs beginnt; so sind mit diesem Tage auch die vorstehenden Bestimmungen in Wirkung getreten.

Sigmaringen den 24. Dezember 1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

XXII. Jahrgang 1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Vorlage von Diätenaufrechnungen auf Kosten der Amts-Landschafts-Gemeinde- oder Stiftungskassen betreffend.

Alle Diäten und nicht fixirte Kostenaufrechnungen des Personals der Aemter und anderer ihnen gleichkommender Stellen, welche aus Amts-Landschafts-Gemeinds- oder Stiftungs-Kassen zu bezahlen sind, und nicht schon auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhen, sollen künftig und zwar mit Lichtmeß 1830 das erstemal zur Regierungsdekretur in vierteljährigen Konsignationen vorgelegt werden.

Den betreffenden Rechnern ist untersagt, dergleichen Aufrechnungen zu bezahlen, wenn sie nicht mit der Regierungsdekretur versehen sind.

Bei Geschäften, welche ohnehin der Regierungs-Genehmigung unterstellt werden müssen, sind die betreffende Diäten und Kostenzeddel, wie bisher, jedesmal mitvorzulegen, ohne sie in die Vierteljahrs-Consignationen aufzunehmen.

Verspätete Aufrechnungen d. h. solche, welche ein ganz erledigtes Geschäft von früherer Zeit als von dem zuletzt abgelaufenen Vierteljahre berühren, werden für nachgelassen angesehen, und nicht mehr zur Decretur angenommen.

Sigmaringen den 21. December 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erläuterung der Verordnung vom 8. April 1813. die Vorspannsleistung an die Schulkommissarien betreffend.

Nach Maßgabe der Verordnung vom 8. April 1813. (Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

I. Band Seite 132.) und der Dienstinstruktion für die Schulkommissarien §. 33. ist jede Gemeinde schuldig, zu Abholung und Zurückführung des Schulkommissairs für die Vornahme der jährlichen Schulprüfung zwei angeschirrte Pferde unentgeldlich und in der Gemeinds-Frohn zu stellen.

Es hat jedoch bei Leistung dieser Frohn gewöhnlich an anständigem Gefährte gemangelt, weßwegen die Gemeinden, um diesem unschicklichen, das Ansehen des Schulkommissairs herabwürdigenden Uebelstande abzuhelfen, angewiesen werden, neben Beischaffung von 2 Vorspannspferden jedesmal auch 45 kr. für Anschaffung einer Kutsche an den Schulkommissair zu bezahlen, wogegen dieser für die Beischaffung des Gefährtes, die Gemeinde aber für die Vorspannspferde zu sorgen hat.

Sigmaringen den 24. December 1829.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Beziehungen zu der neu aufgestellten Gensd'armerie in dem Großherzogthum Baden betr.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Großherzogthums die Errichtung eines Gensd'armerie-Corps anzuordnen, und dasselbe einem Commandeur, dermal dem Großherzoglichen Obristlieutenant von Beust, zu unterstellen geruhet haben; so werden auf eine, dießfalls von dem Großherzoglich Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingelangte Benachrichtigung sämmtliche dießeitige Aemter und Polizeibehörden angewiesen, der Großherzoglichen Gensd'armerie in vorkommendem Falle bezüglich auf ihre Dienstverhältnisse und Aufträge bereitwilligst an die Hand zu gehen, und sich sowohl gegen den jeweiligen Commandeur derselben als gegen einzelne Commando's stets so zu benehmen, wie es das Interesse des Dienstes und das bestehende freundnachbarliche Verhältniß erfodert.

Insbesondere sollen bei Ausfindigmachung und Verfolgung von Verbrechern oder Verdächtigen die geeignete Einschreitung und Verfügung weder verweigert, noch verzögert, überhaupt aber die Vorschriften des bestehenden Jurisdiktions-Vertrags mit Baden besonders Art. 32 und 33 stets genau beobachtet werden.

Sigmaringen den 8. Januar 1830.

Hochf.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die mit Schweizer-Ursprungszeugnissen eingehenden Waaren betr.

Da die Vorschrift, daß alle Kisten oder Waaren, Colli, welche mit Schweizer-Ursprungszeugnissen eingeführt werden, in der Schweiz an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhause geladen, und von dem Beamten des Kauf- oder Lagerhauses nach vorheriger Vergleichung mit den Zeugnissen plombirt worden seyn müssen, nicht immer beobachtet, und namentlich zuweilen bei Käse oder Weinfässern, welche unversiegelt ankommen, vernachläßigt wird; so wird dieselbe hiedurch mit dem Beifügen wiederholt zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß für Waaren, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet wurde, die Zollbegünstigung als Schweizer-Erzeugnisse nicht Statt finde.

Sigmaringen den 20. Januar 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erläuterung der Verordnung vom 10. Januar 1810. die Ertheilung des Meisterrechts betr.

Mittelst Verordnung vom 10. Januar 1810. (Gesetzsammlung I. Band Seite 47.) ist verfügt worden:

„daß keinem ledigen Handwerksgesellen in der Regel das Meisterrecht ertheilt „werden soll, welcher nicht in dem Falle ist, sich sogleich zu verehli„chen, und bürgerlich anzusiedlen."

Da dieser Anordnung der Sinn unterstellt worden, daß derjenige ledige Handwerksgeselle, welcher das Meisterrecht erwerben will, zugleich auszuweisen habe, daß er nicht nur sich bürgerlich ansiedlen, sondern auch sogleich zu einer Verehlichung schreiten werde; so haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht auf vorgekommene Beschwerde zu Erläuterung der Verordnung vom 10. Januar 1810. verfügt, daß derjenige ledige Handwerksgeselle, welcher mit Haus- und Hofstattrecht bürgerlich angesiedelt, und die gesetzlichen Erfoderniße für eine einzugehende Verehlichung auszuweisen im Stande ist, auch der Verordnung vom 25. Februar 1829. bezüglich auf die Wanderzeit Genüge geleistet hat, ohne Anstand und ohne daß sein noch fortdaurender unverehlichter Stand ein Hinderniß seyn darf, zu Erlangung des Meisterrechts in gewerbsmäßiger Ordnung befugt seyn soll.

Digitized by Google

Gegenwärtige Höchste Verfügung und Erläuterung der Verordnung vom 10. Januar 1810 ist in vorkommendem Falle genau zu befolgen, und bei sich ergebenden Anständen hienach zu entscheiden.

Sigmaringen den 16. Januar 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Verrechnung der Holzverkäufe so wie der Forst-Straf- und Ersatzposten bei den Gemeinden und Stiftungen betr.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß bei mehreren Gemeinden die Holzverkäufe und die Forststrafen sammt erkanntem Schadens-Ersatz nicht gehörig verrechnet werden.

Es wird daher sämmtlichen Aemtern aufgegeben, genau darauf zu halten, daß nicht nur die im Aufstreich geschehenen und genehmigten Holzverkäufe mit den gehörigen Belegen in Einnahme gebracht, sondern auch die einzelnen Holzstücke, welche hie und da aus freier Hand des Schlages wegen verkauft werden müßten, vollständig verrechnet werden.

Zu Ausweis dessen sind den betreffenden Gemeindsrechnungen die Abstichslisten der Oberförstereien stets beizufügen, so wie dasselbe in Betreff der Consignationen über die Forststrafen und den Schadens-Ersatz zu geschehen hat.

Das Gleiche ist bei denjenigen Stiftungs-Rechnungen zu beobachten, wobei Waldungen vorkommen.

Die Ober- und Forstämter so wie die Revisoren der betreffenden Rechnungen haben für den genauen Vollzug dieser Anordnung zu haften.

Sigmaringen den 17. Februar 1830.

Die Berücksichtigung der Schuldienste bei künftiger Allmanns-Vertheilung betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß zu Verbesserung der Schulanstalten die Verwendung

Digitized by Google

und Thätigkeit der Schullehrer nothwendig mehr in Anspruch genommen werden muß, auf anderer Seite aber der Billigkeit angemessen ist, die ihnen zukommenden Gehalte nach Thunlichkeit und durch einzelne, die Gemeinden nicht besonders belästigenden Zugaben zu verbessern verordnen Wir:

1.) Bei künftiger Vertheilung von Gemeindsgütern oder sogenannten Allmanden soll jedesmal ein Bürgertheil von der ersten Klasse zu dem Schuldienste abgegeben werden.

2.) In den Gemeinden, wo mehr als ein Schuldienst besteht, soll für jeden Schuldienst ein Bürgertheil von der ersten Klasse angewiesen werden.

3.) Die gegenwärtig verordnete Abgabe eines Gemeinds- oder Bürgertheils für den Schuldienst hat in gleicher Ordnung zu erfolgen, es mag in der Gemeinde ein wirklicher Schullehrerdienst oder auch nur ein ständiges Provisorat bestehen.

4.) Die angestellten Schullehrer oder ständigen Provisoren haben den Gemeinds- oder Bürgertheil als Bestandtheil ihrer Besoldung zu benutzen. Nur solchen Provisoren, welche dem Schullehrer bloß zeitlich zur Aushülfe beigegeben, oder von demselben in Dienste gehalten werden, steht hierauf kein Anspruch zu, daher ist wegen derselben ein Allmands- oder Bürgertheil nicht abzugeben.

5.) Wenn hingegen der angestellte Schullehrer oder ständige Provisor zugleich Ortsbürger ist; so hat er den, als Ortsbürger ihm gebührenden Allmand- oder Bürgertheil noch besonders zu erhalten, und es kann der zum Schuldienste oder ständigen Provisorat angewiesene, und ihm zur Benutzung zukommende Theil, welchen er in der Eigenschaft eines Dienstguts bezieht, hieran nicht in Abzug kommen.

Sigmaringen den 27. Februar 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung die Regulierung der Heizungs-Gelder für Verhaftete betreffend.

Um eine Gleichstellung in den Heizungspreisen für Verhaftete festzusetzen, wird verordnet, daß das Heizungsgeld in den Gefängnissen und Verhaften auf einen Ofen und für jeden Tag für die Aemter Achberg, Beuron, Glatt, Jungnau, Ostrach, Sigmaringen, Straßberg und Wald auf

Digitized by Google

achte Kreuzer,

für die Aemter Gammertingen, Haigerloch und Trochtelfingen auf

neun Kreuzer

vorbehaltlich einer, bei steigenden Holzpreisen vorzunehmenden Abänderung festgestellt werde, in welchem Preise die Vergütung, wenn der Verhaft geheizt werden mußte, von bemittelten Arrestanten erhoben werden soll.

Sigmaringen den 11. März 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Licenzertheilung an reisende Zahnärzte und Operateurs betr.

Durch einzelne Vorgänge aufmerksam gemacht, und in Berücksichtigung der Nothwendigkeit einer strengen Aufsicht und Beschränkung hat man zu verordnen beschlossen, daß reisenden Zahnärzten und Operateurs keine Erlaubniß von den diesseitigen Aemtern künftig mehr ertheilt, sondern dieselbe mit ihren Gesuchen um Aufenthalts- oder Hausierbewilligung hieher an die Fürstliche Regierung gewiesen werden sollen.

Es wird dahier nur solchen reisenden Zahnärzten und Operateurs Erlaubniß gegeben werden, welche über ihre Befähigung zu Ausübung ihrer Kunst genügend sich ausweisen können, und es ist daher allen denjenigen, welche nicht einen dießeitigen Erlaubnißschein vorzulegen vermögen, der Aufenthalt in den Ortschaften nicht zu gestatten.

Sigmaringen den 5. März 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Zutheilung des Amtsbezirks von Beuron an das Oberamt Wald betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben anzuordnen geruhet, daß die Justiz- und Polizeiverwaltung des Fürstlichen Obervogteiamtes Beuron, von dem 1. künftigen Monats May anfangend, mit dem Fürstlichen Oberamte Wald vereiniget, sonach der bisherige Amtsbezirk von Beuron, aus dem Amtsorte Beuron

Digitized by Google

den Dörfern Thalheim und Bärenthal, den Höfen Steighof, Rheinfeld und Ensisheim, sodann dem dießeitigen Gebietsantheil des Hammerwerks Bärenthal bestehend, dem Oberamte Wald von dem 1. May an zugetheilt werden soll. Auch das Physikat Wald wird von obiger Zeit anfangend die mit dem Physikate in Sigmaringen bisher verbunden gewesene Physikatsgeschäfte übernehmen.

Welches zu allgemeiner Wissenschaft und vorkommenden Falles zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß von dem Oberamte Wald vorerst monatlich ein Amtstag in dem Orte Beuron selbst für einzelne Amtsgeschäfte abgehalten, und darüber die geeignete Bekanntmachung durch das Oberamt Wald erlassen werden wird.

Sigmaringen den 10. März 1830.

Die Uebertragung der Dispens-Ertheilung von der gesetzlichen Wanderzeit an die Aemter betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Unserer Verordnung vom 25. Februar 1829. Art. 2. haben Wir die Wanderzeit für die Handwerksgesellen allgemein auf drei Jahre festgesetzt, und Art. 7. verfügt, daß eine Dispense hievon nur aus erheblichen Gründen von Unserer Fürstlichen Regierung ertheilt werden könne.

Um jedoch Unsern Unterthanen in der Nachsuchung solcher Dispensen einige Erleichterung zu gewähren, zugleich auch bestimmte Normen festzustellen, unter deren Beobachtung allein eine Nachsicht von der Wanderzeit Statt finden darf, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1.) Die Dispensen von der gesetzlichen Wanderzeit sollen von dem Tage der Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung an, von sämmtlichen Aemtern in den durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Fällen ertheilt werden dürfen.

2.) Eine Nachsicht von der gesetzlichen Wanderzeit darf jedoch nur bewilliget werden:

a.) Wenn der Bittsteller der Sohn eines 60 jährigen oder sonst durch Krankheit zu Führung des Hauswesens untüchtigen Vaters, oder einer Wittwe oder der Bruder von Waisen ist, die das 18te Jahr noch nicht zurück-

Digitized by Google

gelegt haben, und er in diesem Falle zum Besten seiner Familie unumgänglich nothwendig ist, daher die Wanderschaft zu beginnen, oder fortzusetzen verhindert wurde. Dabei muß aber der Bittsteller das 20. Jahr schon zurückgelegt haben, und alle obigen Umstände durch legale Zeugnisse ausweisen können;

b.) wenn dem Handwerksgesellen nach schon angetretener Wanderschaft und nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre ein bürgerliches Wohnhaus anfällt, welches er ohne wirkliche Beeinträchtigung seines Vermögens nicht an Andere ausleihen kann;

c) wenn einem Handwerksgesellen, nachdem er wenigstens ein Jahr auf der Wanderschaft gearbeitet hat, eine sehr vortheilhafte Versorgung zugehen würde, und er Zeugnisse über eine ganz untadelhafte Aufführung beibringt, auch durch gelieferte Probearbeit besondere Geschicklichkeit in seinem Handwerk ausweiset;

d.) wenn ein Handwerksgeselle an der Fortsetzung seiner Wanderzeit durch Aushebung zum activen Militairdienst verhindert worden, sofern er die Wanderung vor dem Eintritt in den Militairdienst schon angetreten, oder doch während der Urlaubszeit auf der erlernten Profession, wenigstens so viel möglich — wenn auch nicht in der gesetzlichen Entfernung — gearbeitet hat;

e.) wenn ein Handwerksgeselle zur Zeit des Erscheinens der Verordnung vom 25. Februar 1829 das 28. Jahr schon zurückgelegt hat.

3.) In allen vorbenannten Fällen bleibt die Dispense stets fort an die Bedingung geknüpft, daß der Bittsteller die ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt, und vor Erlangung des Meisterrechts das Meisterstück zu fertigen habe, welches von unpartheiischen Sachverständigen geprüft, und für gelungen erkannt seyn muß. Von der ordnungsmäßigen Lehrzeit, wie auch von der Fertigung des Meisterstückes darf keine Nachsicht eintreten; das gefertigte Meisterstück verbleibt jedoch dem Gesellen, der solches zu verfertigen gehabt hat, zum Eigenthum, und ist daher ein leicht wieder verkäuflicher Gegenstand dafür auszuwählen.

4.) Die Aemter haben über die anzubringenden Dispens-Gesuche nach den vorbezeichneten Bestimmungen vorbehaltlich des Rekurses an Unsere Fürstliche Regierung zu entscheiden.

5.) Den Partheien bleibt auch gegen den Beschluß Unserer Fürstlichen Regierung der Rekurs inner der gesetzlichen Frist an Unsere Geheime Konferenz und in jedem Falle ein Gesuch an Uns im Gnadenwege offen.

Digitized by Google

6.) Ueber die vorgekommenen Dispensationen haben die sämmtlichen Aemter jährlich im Verlaufe des Monats Jenner kurze tabellarische Listen vom verflossenen Jahre, und zwar für das Jahr 1830 zum erstenmal im Monat Jenner 1831 an Unsere Fürstliche Regierung einzusenden, worinn neben Namen, Alter, Wohnort und Gewerbe der Betreffenden auch die Gründe der Dispens-Ertheilungen mit Bezug auf die gesetzliche Bestimmung kurz bemerkt, und die angesetzten Taxen und Stempelgebühren mit eingetragen seyn müssen.

Hienach ist sich zu achten.

Sigmaringen den 27. März 1830.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Armen- und Schulfondstiftung der Judenschaft zu Dettensee betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem für die Judenschaft zu Dettensee durch wohlthätige Unterstützung ein Schul- und Armenfond gegründet worden, dessen Beförderung und Vermehrung sehr wünschenswerth und jeder Begünstigung würdig ist; so haben Wir der Verwaltung des gedachten Schul- und Armenfond, mit Ausnahme der für den Zweck der Stiftung nicht anwendbaren Berechtigung zu Erwerbung unbeweglicher Güter, sonst die ganz gleichen Vorrechte zu verleihen beschlossen, welche anderen wohlthätigen Anstalten in Unserm Fürstenthum gewährt worden sind.

Es sollen sonach derselben von nun an folgende Rechte zukommen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen,

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) die Vornahme aller Handlungen, welche dem Zwecke der Stiftung angemessen und beförderlich sind.

Welches Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit verordnen.

Sigmaringen den 27. März 1830.

Digitized by Google

Die Dienstprüfung und Verpflichtung der Forstbediensteten betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben, die Wichtigkeit des Forstdienstes erwägend, die nemlichen Anordnungen, welche wegen der Dienstprüfung für andere Zweige des öffentlichen Dienstes bestehen, auch auf die Anzustellenden in dem Forstdienste auszudehnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1.) Für die Anstellung in dem Forstdienste, bis herab einschlüßig auf die Stelle eines Revierförsters oder eines ständigen Revierverwesers, soll erfodert werden, daß der Anzustellende sich zuvor einer Dienstprüfung unterzogen, und dieselbe wenigstens mit befriedigendem Erfolge erstanden habe.

2.) Die Dienstprüfung hat dahier, von einer, von Unserer Fürstlichen Regierung bestimmten Commission zu geschehen. Sie soll nicht nur die sämmtlichen, in das höhere und niedere Forstwesen einschlagenden Fächer des Forstdienstes, sondern auch die nöthigen Hülfswissenschaften umfassen, sich vorzüglich auch auf die dießeitigen Forst- und Jagdgesetze verbreiten, und theils mündlich, theils durch Bearbeitung schriftlicher Aufgaben erfolgen.

3.) Der Anzustellende, welcher sich dieser Prüfung zu unterziehen im Falle ist, hat sich dießfalls durch ein schriftliches, von der ihm unmittelbar vorgesetzten Forstbehörde einzubegleitendes Gesuch bei Unserer Fürstlichen Regierung anzumelden, und die Zeugnisse über den früher erhaltenen Unterricht in dem Forst- und Jagdwesen, wie auch über seine bisherige Dienstleistung oder praktische Uebung in dem Forst- und Jagdienste beizufügen.

4.) Ist das Gesuch um Bewilligung der Dienstprüfung genügend ausgewiesen, und wird demselben sonach von Unserer Fürstlichen Regierung Statt gegeben, so wird zur Vornahme der Prüfung eine Frist bestimmt, und der zu Prüfende auf den festgesetzten Tag eingerufen.

5.) Ueber die vorgegangene Dienstprüfung wird von der Kommission ein Protokoll geführt, und dasselbe unter Beifügung der schriftlichen Arbeiten Unserer Regierung vorgelegt. Die Commission erstattet zugleich über den Erfolg der Prüfung und den Grad der erfundenen Befähigung gutächtlichen Antrag, und es wird sonach erkannt, ob und in welchem Maße die Prüfung für genügend anzunehmen, oder für unbefriedigend zu erklären sey. Diejenigen, bei welchen der Erfolg der Dienstprüfung für unbefriedigend erklärt wird, sind der Anstellung in dem Forst-

dienste

dienste, bis sie eine genügende Prüfung erstehen, nicht fähig. Eine Nachprüfung darf vor Umfluß eines Jahres nicht nachgesucht werden. Ist der Erfolg derselben abermal nicht befriedigend; so wird für den Geprüften keine weitere Dienstprüfung mehr gestattet.

6.) Die gegenwärtige Verordnung hat auf die bereits Angestellten keine Beziehung, sondern ist nur für künftig Anzustellende in Vollzug zu bringen. Wenn jedoch ein bereits Angestellter in eine höhere Klasse des Forstdienstes befördert werden will, und die Dienstprüfung nicht schon erstanden hat, so ist er derselben sich zu unterziehen schuldig.

7.) Der Anzustellende ist vor dem Dienstesantritt durch dasjenige Amt, in dessen Gerichtssprengel der Forstbezirk gelegen ist, namentlich auf die Landesgesetze, eidlich zu verpflichten, und das Verpflichtungs-Protokoll von dem betreffenden Forstamte abschriftlich Unserer Fürstlichen Regierung vorzulegen. Diese Vorlage ist jedoch rücksichtlich des niedern Forst- und Jagdschutz-Personals und unter der Dienststelle eines Revierförsters oder eines ständigen Revierverwesers nicht erforderlich. Es hat aber die Verpflichtung demungeachtet in gehöriger Ordnung Statt zu finden.

8.) Die gegenwärtig angeordnete Verpflichtung und Vorlage hat auch in Bezug auf die bereits Angestellten, so weit sie nicht schon geschehen wäre, noch zu erfolgen. Die Forstämter haben bis den 1. k. M. Junius die Verpflichtungs-Protokolle der angestellten Forstbediensteten in allen Dienstgraden, so weit dasselbe nach obiger Vorschrift erforderlich ist, an Unsere Fürstliche Regierung abschriftlich vorzulegen, und namentlich anzuzeigen, bei welchen Bediensteten die angeordnete Verpflichtung noch nicht Statt gefunden, warum sie unterblieben, und daher nachträglich noch vorzunehmen sey.

Nach gegenwärtiger Anordnung ist sich genau zu achten, und wird Unsere Verordnung vom 1. May 1822 §. 9, so weit sie eine andere Verfügung enthält, andurch aufgehoben.

Sigmaringen den 1. April 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die der Würtembergischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilte Bewilligung zu der Ausdehnung auf das Fürstenthum betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben der Würtembergischen Hagel-

versicherungs-Gesellschaft auf ihr unterthänigstes Ansuchen bewilliget, für die Anstalt Agenten in dem Fürstenthum bestellen, und Versicherungen aufnehmen zu dürfen.

In dessen Gefolge ist der Kaufmann Sturm in Freudenstadt vorerst ermächtiget worden, Anträge zu dem Eintritt in die Gesellschaft von denjenigen, welche dafür geneigt sind, aufzunehmen, und die Geschäfte eines Agenten der Gesellschaft in dem Fürstenthum zu besorgen.

Da aber bei der Bestimmung der Einlagsquoten nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten die wegen Hagelschlag binnen 21 Jahren erfolgten Steuernachlässe für die Gemarkung, in welche die zu versichernden Güter gelegen sind, berücksichtiget werden sollen; so werden die dießeitigen Aemter angewiesen, auf Ansuchen des Kaufmanns Sturm oder eines andern gehörig bevollmächtigten Anwalts der Gesellschaft urkundliche Zeugnisse darüber abzugeben, ob und welche Steuernachlässe wegen Hagelschaden in der betreffenden Ortsgemarkung während der letzten 21 Jahre zugestanden worden.

Mit der an die Würtembergische Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Bewilligung ist sich noch vorbehalten worden, nach Umständen und Ermessen einen eigenen Verein für die Versicherung gegen Hagelschaden zu begründen, worüber sämmtliche Aemter aufgefodert werden, nach genommener Rücksprache mit den Ortsvorständen, und Gemeindsausschüssen ihres Bezirks vorläufige Anträge und Berichte vorzulegen, wie ferne ein solches gemeinnütziges Vorhaben zu gehöriger Ausdehnung zu bringen, und demselben eine entsprechende Aufnahme zu bewirken wäre.

Sigmaringen den 16. April 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Zollverhältnisse bei dem Verkehr mit dem Großherzogthum Baden betr.

In der dießeitigen Verordnung vom 27. Oktober 1828 (Wochenblatt vom 2. November 1828 44. Stück Seite 197) sind über den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen genaue Vorschriften gegeben, und die zugestandenen Erleichterungen bei dem Grenz-Verkehre öffentlich bekannt gemacht worden.

Da inzwischen durch die Großherzoglich Badensche Verordnung vom 26. Mai v. J. bestimmt worden ist, welche Erleichterungen dem Grenz-Verkehr von Seite des Großherzogthums Baden zugestanden werden, so wird im Einverständ-

Digitized by Google

nisse mit den sämmtlichen Regierungen der Vereins-Staaten, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Im Grenz-Verkehre mit dem Großherzogthum Baden finden von Seite des Zoll-Vereins künftig noch folgende Erleichterungen Statt:

a.) Die Gegenstände, welche zum eigenen Bedarfe ein dießeitiger Grenzbewohner herein-, oder ein jenseitiger hinaus bringt, treten zoll- und zollbeischlagsfrei ein und aus, wenn der Gesammt-Zoll Betrag von denselben, mit Einschluß des Stempel-Geldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;

b.) die Natur-Erzeugnisse von Feldern, Gärten und Wiesen, welche Badensche Unterthanen im Vereins-Gebiete, und die Natur-Erzeugnisse von solchen Grundstücken, welche dießeitige Unterthanen in Baden als Eigenthum besitzen, so wie die Aussaat auf dieselben, treten zoll- und zollbeischlagfrei aus und ein, wenn diese Grundstücke auf der Markung des Wohnortes des betreffenden Grenzbewohners, oder auf einer an diese unmittelbar anstoßenden Markung liegen, und wenn die Aus- oder Einfuhr der Erzeugnisse unmittelbar vom Grundstücke hinweg Statt findet;

c.) die Natur-Erzeugnisse von Weinbergen, welche Badensche Grenzbewohner im Vereins-Gebiete, wie die Natur-Erzeugnisse von Weinbergen, welche dießeitige Grenzbewohner in Baden auf der Markung ihres Wohnortes, oder auf einer an diese unmittelbar anstoßenden Markung als Eigenthum besitzen, genießen des zoll- und zollbeischlagfreien Aus- und Eintritts;

d.) die Natur-Erzeugnisse aus Wäldern (Holz, Wild ꝛc.) welche dießeitige Unterthanen aus den, in ihrem Eigenthume befindlichen Wäldern im Badenschen beziehen, treten zoll- und zollbeischlagfrei ein;

e.) ebenso die Natural-Gülten, Zehnten und Holzrechte, welche dießeitigen Unterthanen aus Baden zukommen;

f.) das Getreide, das Holz, die Lohrinde und der Oelsaamen, welche zum Mahlen, Schneiden oder Stampfen aus dem Badenschen auf eine Mühle im Vereins-Gebiete, oder aus dem Vereins-Gebiete auf eine Müh-

Digitized by Google

le im Badenschen gebracht und nach geschehener Verwandlung in Mehl, Schnittwaaren ꝛc. zurückgebracht werden, treten zollbeischlagfrei ein und aus;

g.) das Vieh, welches aus dem Vereins-Gebiete nach dem Badenschen oder aus dem Badenschen nach dem Vereins-Gebiete zur Waide oder Fütterung gebracht wird, und die davon gewonnenen Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pfund, oder an Käse bis zu 3 Pfund wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pfund jährlich für jedes Schaf, treten zoll- und zollbeischlagfrei ein und aus, und zwar ohne Beschränkung auf gewisse Entfernungen;

h.) die Fahrnisse und Natural-Unterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten treten frei vom Zoll- und Zoll-Beischlag aus und ein;

i.) ebenso die zur Reparatur aus- oder eingehenden und reparirt zurückkehrenden Gegenstände;

k.) die zur Ausrüstung, Verarbeitung oder Veredlung aus dem Badenschen eingehenden und ausgerüstet, verarbeitet oder veredelt wieder ausgehenden Gegenstände treten zoll- und zollbeischlagfrei ein, und gehen zollfrei wieder aus;

l.) die von dießeitigen, an der Gränze wohnenden Gewerbsleuten selbst verfertigten Artikel, welche von einem Badenschen Grenz-Markte unverkauft zurückkehren, genießen der Freiheit vom Eingangs-Zolle und Zoll-Beischlage, so wie der Rückvergütung des erlegten Ausgangs-Zolles;

m.) endlich hat das dießeitige, von Badenschen Märkten, und das Badensche von dießeitigen Märkten unverkauft zurückkehrende, so wie das auf Probezeit verkaufte gegenseitig aus- und eingehende Vieh ohne Beschränkung auf gewisse Entfernungen den zollfreien Ein- und Austritt, beziehungsweise die Rückvergütung des erlegten Zolles anzusprechen;

n.) der Weggelds-Freiheit genießen:

1.) das Holz, insoweit die unter d. e. f. und h. aufgeführten Erleichterungen in der Einfuhr zur Anwendung kommen;

2.) der Anspann der Grenzbewohner bei ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Grenzverkehrs-Distriktes.

Digitized by Google

§. 2.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter a. d. e. f. h. i. k. l. und n. aufgeführten Erleichterungen sind, neben Erfüllung der übrigen in der Verordnung vom 27. Okt. 1828. festgesetzten Bedingungen, davon abhängig, daß weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate, noch der Ort der Bestimmung in dem anderen von einem gemeinschaftlichen Punkte der Vereins-Grenze weiter als 3 Stunden entfernt liegt.

§. 3.

Alle übrigen, in der Verordnung vom 27. Okt. 1828. in der Voraussetzung der Reciprocität des angrenzenden Staats zugestandenen Befreiungen und Begünstigungen finden auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden keine Anwendung mehr, weil jene Voraussetzung hier nicht eintritt.

Namentlich ist der zollfreie Ausgang der Natur-Erzeugnisse aus Waldungen (Holz, Wild ꝛc.), welche Badensche Unterthanen im Grenzverkehrs-Distrikte des Vereins besitzen, aufgehoben, ebenso die zollfreie Ausfuhr der Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechte, welche Badensche Unterthanen aus dem Vereins-Gebiete beziehen.

Ferner ist der zollfreie Aus- und Wieder-Eingang der Gegenstände, welche zur Vollendung, Verarbeitung oder Veredlung nach dem Badenschen Grenz-Distrikte ausgehen und vollendet, verarbeitet oder veredelt dorther zurückkehren, aufgehoben.

Endlich ist der zollfreie Wieder-Austritt und die Rückvergütung der beim Eingange entrichteten Einfuhr-, Zoll- und Zollbeischlags-Gebühren, deren nach §. 1. Abschnitt 9 und nach §. 7. der Verordnung vom 27. Oct. 1828. die von diesseitigen Grenz-Märkten unverkauft zurückgehenden, selbst verfertigten Waaren der an der Grenze wohnenden Badenschen Gewerbsleute bisher genossen haben, aufgehoben.

Vorstehende Bestimmungen, wonach sich genau zu achten ist, werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sigmaringen den 19. April 1830.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth gegen das Ausheben der Vogelnester und das Fangen oder Hinwegschießen der Singvögel betr.

Da man seit einigen Jahren wahrgenommen hat, daß die Singvögel aller Gattung, besonders aber diejenigen, welche die der Obstkultur schädlichen Insekten verzehren, häufig hinweggefangen werden; so hat man sich bewogen gefunden, zu verfügen, daß die Nester der Vögel, mit Ausnahme der Nester von Sperlingen oder Spatzen, nicht mehr ausgehoben, oder zerstört, auch keine Vögel anderst als mit forstamtlicher Bewilligung gefangen, oder geschossen werden dürfen.

Wer diesem Verbothe entgegen handelt, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von 3 fl. 30 kr. belegt, und die Hälfte hievon dem Anzeiger zugetheilt werden. Die andere Hälfte der Strafe wird zu der Gerichtsherrschaft bezogen, falls dieselbe nicht geneigt ist, diesen Strafbezug an den Ortsschulfond zu überlassen, wie Se. Hochfürstliche Durchlaucht bezüglich auf derlei, bei den landesherrlichen Aemtern vorkommende Strafen bereits gnädigst bewilliget haben.

Noch wird zur Nachachtung und Warnung beigefügt, daß die Eltern und Dienstherren für ihre frevelnden Kinder und Dienstboten zu haften haben.

Sigmaringen den 10. May 1830.

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für den, von dem Forstdienstpersonal errichteten Verein zu Unterstützung von Wittwen und Waisen der Forstbediensteten betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Vereinigung Unserer sämmtlichen Forstbediensteten zu Begründung eines gemeinschaftlichen Fonds für die Unterstützung der Wittwen und Waisen von dem Forstdienst-Personale und die von Unserm Fürstlichen Forstamte zu Sigmaringen hierauf vorgelegten Statuten dieses Unterstützungs-Vereins gnädigst genehmiget.

In dessen Gemäßheit verleihen Wir nunmehr dem gedachten Vereine die

nemlichen Vorrechte, welche durch Unsere früheren Verordnungen anderen derlei Anstalten bereits gewährt worden sind, wonach demselben folgende Rechte von nun an zukommen sollen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) Das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 15. May 1830.

Das Untersuchungsverfahren und die Besetzung des Gerichts bei Kriminaluntersuchungen betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß das Untersuchungs-Verfahren in peinlichen Strafsachen die größte Genauigkeit und Behutsamkeit erfodert, auch dem Angeschuldigten jedes rechtliche Mittel zu seiner Vertheidigung gesichert werden soll, und da Wir hierin die Bestimmungen des gemeinen peinlichen Rechts noch näher festzusetzen beschlossen haben, verordnen Wir:

§. 1.

Zu einem förmlich besetzten Untersuchungsgerichte und bei jedem mit dem Angeschuldigten vorzunehmenden Verhöre wird die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines vereideten Protokollführers erfodert, soweit nicht die §. 3 und §. 12 bemerkten Fälle eintreten.

§. 2.

Der Amtsvorstand ist vorzugsweise zur Führung der Untersuchung verpflichtet.

Digitized by Google

Nur in dem Falle genügend ausgewiesener in dem Eingange des Protokolls anzuzeigender Verhinderung ist ihm verstattet, einzelne Verhöre an den Amtsaktuar zu übertragen, in welchem Falle aber ein verpflichteter Rechtspraktikant oder ein sonst angestellter vereideter Protokollführer beigezogen werden soll.

§. 3.

Wenn sich Umstände ergeben, daß der Amtsvorstand eine Untersuchung zu führen ganz verhindert ist, oder daß die vollständige Besetzung des Untersuchungsgerichtes nach §. 2 für eine vorzunehmende Untersuchung durch das Amtspersonal nicht geschehen kann; so ist ungesäumt, erfoderlichen Falles durch Expressen an Unser Fürstliches Hofgericht, Anzeige zu erstatten, welches die geeignete Vorkehrung ohne Aufschub verfügen wird. Durch solche Anzeige soll jedoch jede zu Erhebung des Thatbestandes geeignete und unaufschiebliche Verhandlung nicht aufgehalten, sondern demungeachtet von dem Richter oder Amtsaktuar nach Anweisung des §. 12. ohne allen Aufschub vorgenommen werden.

§. 4.

Bei jedem Verhöre sind die Gerichtspersonen, durch welche dasselbe vorgenommen worden, in der Aufschrift des Protokolls namentlich zu bezeichnen, und es ist in dieser Aufschrift, daß der Protokollführer eidlich verpflichtet sey, ausdrücklich zu bemerken. In den Protokollen sind die Aussagen des Einvernommenen in der ersten Person (nicht im indirekten Stile), soweit möglich in denselben Ausdrücken, worin sie geschehen, niederzuschreiben, auch ist am Schlusse eines jeden Verhörs auf geschehenes Vorlesen des Protokolls noch die Frage zu stellen, ob der Inquisit nichts zu ändern, oder beizusetzen wisse.

Die Unterzeichnung des Protokolls hat am Schlusse eines jeden Verhörs sowohl von dem Verhörten, als von dem Richter und Protokollführer, gleichwie auch von andern Zeugen oder Personen, welche zu dem Verhöre einberufen worden, zu geschehen.

§. 5.

Bei dem Schlußverhöre sollen in einer jeden Kriminal-Untersuchungssache, in welcher auf eine Zuchthaus- oder eine mehr monatliche Arbeitshausstrafe voraussichtlich erkannt werden wird, zwei Beisitzer aus dem Ortsgerichte des Amtssitzes und zwar in der Regel der erste und zweite Richter, bei Verhinderungsfällen aber der nächstfolgende, beigezogen werden. Diese Beisitzer sind verbunden, auf den Hergang der Verhandlungen und darauf, daß alles vollständig und genau niedergeschrieben werde, gehörig Acht zu geben, auch das Protokoll nur dann, wenn

sie

sie den Innhalt desselben dem Verlaufe des Verhörs gemäß finden, mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen.

§. 6.

Wenn die Gerichtsbeisizer bei dem Verfahren, oder der Führung des Protokolls Anstand finden, und dasselbe nicht den Aussagen gemäß und getreu aufgenommen erachten, so haben sie dem Untersuchungsrichter, jedoch in Abwesenheit des Verhörten, ihre Bemerkungen vorzulegen, und wenn solche unbeachtet bleiben, zu verlangen, daß ihre Bemerkungen zu Protokoll genommen, und Unserm Hofgerichte vorgelegt werden.

Die Gerichtsbeisizer sind hierüber sowohl, als überhaupt über ihre Verpflichtungen und das zu beobachtende Stillschweigen und Geheimhalten des Gehörten genüglich zu belehren und zu vereiden. Ihre Beeidigung hat jedoch nur das erste Mahl, wo sie als Beisizer zu der Untersuchung berufen werden, zu geschehen, und sind sie in der Folge bei abermaliger Einberufung nur an den schon abgelegten Eid, wobei sich in dem Protokolle auf den Tag und Jahrgang der erfolgten Beeidigung zu beziehen ist, zu erinnern.

§. 7.

Das Schlußverhör, welchem die Beisizer nach der Bestimmung §. 5. beizuziehen sind, hat erst dann einzutreten, wenn der Gegenstand des richterlichen Verfahrens gehörig erschöpft ist, und weitere Aufklärungen über den Thatbestand nicht mehr erwartet werden können. Bei dem Schlußverhöre sind dem Angeschuldigten die in den Akten liegenden Bekenntnisse und alle diejenigen Umstände und Aussagen, welche für seine Vertheidigung oder Anschuldigung erheblich sind, wörtlich abzulesen, und vorzuhalten, er ist dabei aufzufodern, daß er dasjenige, was er dagegen vorzubringen habe, oder noch zu seiner Vertheidigung anzuführen wisse, zum Protokoll zu geben habe, und es ist am Schlusse des Verhörs noch die Frage an ihn zu stellen, ob er zu seiner weitern Vertheidigung einen dießeitigen Rechtsanwalt verlange, oder ob er seine Sache, unbeschadet der nach der Erdffnung des Urtheils ihm noch gesezlich zukommenden Berufung, dem erkennenden Gerichte lediglich überlassen wolle?

§. 8.

Das Schlußverhör ist von dem Verhörten, dem Richter und Aktuar, und den beiden Beisizern zu unterzeichnen, und in deren Gegenwart mit dem Amtssiegel zu besiegeln. Es sind nach geendigtem Schlußverfahren die Akten mit einem Begleitungsberichte, welcher einen getreuen Aktenauszug und gutächtlichen Strafantrag enthalten soll, an das Fürstliche Hofgericht ungesäumt einzusenden, wenn

Digitized by Google

nicht der Angeschuldigte noch einen Rechtsanwalt verlangt hat, und diesem zu Vertheidigung des Inquisiten die Akteneinsicht nothwendig ist, in welchem Falle sie erst nach eingelangter Vertheidigungsschrift vorgelegt werden sollen.

§. 9.

Der von dem Angeschuldigten verlangte oder auf sein Ansuchen von Amtswegen zu bestellende Rechtsanwalt ist aus der Zahl der dießeits befugten Advokaten zu nehmen, und falls der Inquisit einen auswärtigen Rechtsfreund zu seiner Vertheidigung verlangt, vorher Bericht an Unser Hofgericht zu erstatten.

Der Rechtsanwalt hat sich lediglich auf die rechtliche Ausführung nach dem Stande der Akten zu beschränken, daher weder Beweise zu führen, noch weitere Verhandlungen des Untersuchungsrichters unmittelbar zu veranlassen.

§. 10.

Für die Akteneinsicht, Abfassung und Einreichung der Vertheidigungsschrift, ist dem Anwalt eine Frist von dreißig Tagen zu bestimmen, welche von dem Tage der aufgetragenen Vertheidigung zu laufen anfängt, und nicht erstrekt werden kann. Jedoch ist Unser Hofgericht ermächtiget, gegen den Ablauf dieser Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtsgültigen Gründen zu bewilligen.

§. 11.

Wenn bei dem Schlußverhöre von dem Angeschuldigten erhebliche und ganz neue Umstände vorgebracht werden, welche nicht sogleich bei diesem Verhöre erhoben und berichtigt werden können, so sind dieselbe durch Fortsetzung der Untersuchung in das Klare zu stellen. Es ist alsdann aber, nach beendigter Untersuchung nochmal ein Schlußverhör in der §. 7 und 8 vorgeschriebenen Ordnung unter neuerlicher Beiziehung der dem vorherigen Schlußverhöre anwohnenden Beisitzer vorzunehmen.

§. 12.

Die Beiziehung von Beisitzern ist außer dem Schlußverhör auch dann erfoderlich, wenn der Richter oder dessen Stellvertreter in außerordentlichem Falle ein Verhör allein, und ohne einen Protokollführer vornehmen muß, und somit das Protokoll selbst zu führen genöthigt ist. Jede solche Verhandlung soll nur alsdann für gültig und gerechtfertigt angesehen werden, wenn dieselbe in Beisein von zwei Beisitzern verhandelt, und von ihnen durch Unterschrift bezeugt ist. Derlei Fälle sollen aber in der Regel nicht Statt finden, und jedenfalls gegen das Fürstliche Hofgericht durch Anzeige der Ursache in dem Protokoll genügend gerechfertigt werden.

Digitized by Google

§. 13.

Den Beisitzern ist eine Gebühr, auf den halben Tag, jedem mit 20 kr., auf den ganzen Tag mit 40 kr., zu bezahlen. Die Gebühr ist nach der Dauer ihres Geschäftes und Versäumnisses, niemals aber unter einem halben Tage zu berechnen.

Wenn der Inquisit Vermögen besitzt, und in die Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt wird, so sind auch die Gebühren der Beisitzer mit den übrigen Kosten aus seinem Vermögen oder dem Vermögen desjenigen, der in die Kosten verurtheilt wird, zu erheben. Wenn hingegen der Angeschuldigte wegen völliger Lossprechung in die Prozeßkosten nicht verurtheilt worden, oder wenn im entgegengesezten Falle er oder diejenigen, welche zu deren Bezahlung verbunden wären, ganz unvermögend sind; so fallen die Gebühren der Beisitzer der Gerichtsherrschaft zur Last.

Gegeben Sigmaringen den 30. April 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Anordnung wegen des Zusammenheftens der aus mehreren Bogen bestehenden Eingaben oder Anlagen betreffend.

Da es sehr oft vorkommt, daß Berichte, Protokolle, Abschriften u. d. gl. auch Eingaben in Partheisachen, welche aus mehreren Bogen bestehen, ungeheftet dahier eingesendet werden; so wird zu gehöriger Ordnung und Erhaltung der Akten verfügt, daß dergleichen Vorlagen und Eingaben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. stets nur geheftet, oder zusammengenäht anher vorgelegt werden sollen.

Wonach sich sämmtliche Beamtungen und Partheien zu achten haben.

Sigmaringen den 27. Mai 1830.

Die Aufhebung des Straßengeldes in dem Oberamte Wald betreffend.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß der Bezug des Straßengeldes in dem größern

Digitized by Google

Theile Unsers Fürstenthums durch Unsere Verordnung vom 5. Februar v. J. schon aufgehoben worden, und eine gleiche Aufhebung in dem Großherzogthum Baden von dem 1. k. M. an provisorisch eintreten wird, verordnen Wir, daß der Bezug des Chaussee- oder Straßengeldes, soweit solches in Unserm Oberamt Wald noch auf den öffentlichen Landstraßen für die Landeskasse erhoben wird, von dem 15. k. M. Juni anfangend, vorerst und bis auf weitere Verfügung aufgehoben werden soll.

Diese Verordnung hat jedoch auf den nicht zur Landeskasse gehörigen Weggeldbezug von bloßen Vizinal- und Nebenwegen, welcher in bisheriger Ordnung fortbestehen soll, keine Beziehung; nur bleibt auf der Straße von Schernegg über Deutwang nach Stockach der Straßengeldbezug aufgehoben, bis die neu zu bauende Landstraße über Malspüren vollendet seyn wird.

Sigmaringen den 29. Mai 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Verwaltung und Verrechnung der Lokalschulfonds betr.

Die Errichtung oder Vermehrung der Lokalschulfonds erscheint schon an und für sich als sehr wichtig, daher auch in der Instruktion für die Schulkommissarien §. 30. und 31. aus gutem Grunde darauf gedrungen wird. Außer der Hebung der Schule selbst gereichen in der Folge solche Fonds offenbar zur Erleichterung der Gemeinden, daher selbe billig ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit der vereinten Schulkommissariate seyn sollen, um so mehr, als im Anerkenntniß der Nützlichkeit und Wohlthätigkeit solcher Fonds Stiftungen zum Behufe derselben sowohl von Gemeinden als Privaten gemacht wurden. Die Instruktion hat vorerst die Strafen wegen Versäumnissen der christlichen Lehre und der Schule, so wie die Reluition der Faßnachtküchlein und Gastmäler, auch theilweise den Ertrag der Hundstaxen dafür angewiesen, auch dabei die vereinten Schulkommissariate zu Vorschlägen hinsichtlich noch anderer Zuflüsse aufgefodert. Um nun diesen Gegenstand in Ordnung zu bringen, haben in dieser Beziehung die vereinten Schulkommissariate folgendes zu beachten:

1.) Sollen von den Orten, an welchen bereits Schulfonds bestehen, die Rechnungen darüber mit dem künftigen Schulberichte eingesendet werden.

2.) An den Orten, wo derlei Fonds erst begründet werden müssen, darf aus diesem Fond, so lange er sich nicht bis zu einer Summe von 100 fl. erho-

Digitized by Google

ben hat, nichts davon auf Beischaffungen zur Schule abgegeben werden. Die Vorsorge für die nöthigen Schulbedürfnisse liegt in diesem Falle nach der allgemeinen Schulordnung den Gemeinden ob.

3.) Die für den Schulfond fallenden Gelder sollen alsbald verzinslich angelegt werden, wofür der Rechner verantwortlich ist.

4.) Es soll wo möglich darauf angetragen werden, daß zumal bei einem erst beginnenden Schulfond ein Verrechner aufgefunden werde, welcher aus Rücksicht für die Schule zu unentgeldlicher Verrechnung sich erbiethet.

Daß diese Einrichtung hinsichtlich der Schulfonds wirklich getroffen worden, darüber ist in dem künftigen allgemeinen Schulberichte eine ausführliche Anzeige zu machen.

Sigmaringen den 9. Juni 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Berichterstattungen wegen der Schulgebäude betr.

Die Angaben hinsichtlich der Schulgebäude sowohl in den allgemeinen Schulberichten, als bei Gelegenheit der abgefoderten Schuldiensteinkommens-Berechnungen sind sehr unvollständig. Die vereinten Schulkommissariate werden daher angewiesen, in Betreff dieser Schulgebäude in dem nächsten Schulberichte folgende Ausweise vorzulegen:

1.) Ob das Schulhaus der Heiligenfabrik oder der Gemeinde angehöre, oder ein herrschaftliches Gebäude sey.

2.) Ob das Schulhaus zugleich dem Schullehrer und Meßner, oder Provisor als Dienstwohnung eingeräumt sey.

3.) Ob dasselbe für diese Einwohnung hinlänglichen Raum gewähre, und aus wie vielen Gelassen dasselbe außer der Schulstube bestehe.

4.) Ob in demselben noch überhin hinlänglich Raum vorhanden sey, das erfoderliche Vieh und das dazu nöthige Futter, auch die etwaigen Früchten zu unterbringen.

5.) Ob das Haus in dem erfoderlichen baulichen Zustande sich befinde, oder ob und in wie ferne es nothwendig einer Reparation bedürfe. Wenn lezteres; so ist solches durch einen Bauverständigen zu bezeugen, und das Zeugniß dem Berichte beizufügen.

Digitized by Google

6.) Ob das Schulzimmer groß genug sey, und an den Erfodernissen eines Schulzimmers der Helle, der Trokenheit ꝛc. nicht gebreche.

7.) Wer die Baupflichtigkeit habe.

8.) Wie hoch das Haus in der Feuerassekuranz stehe.

9.) Die besondern Verhältnisse, wenn etwa der Schullehrer und Meßner ein solches Haus mit einem kleinen Gut zur Baunng erhalten hätte, wenn er eine Abgabe daraus entrichten müßte ꝛc. ꝛc., sind besonders und ausführlich anzugeben.

Sigmaringen den 9. Juni 1830.

Die Verleihung der gesezlichen Vorrechte für die Schulstiftung in Habsthal betreffend.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Der für die Schule zu Habsthal begründeten Stiftung, welche durch die in dem Wochenblatt vom 13. d. M. 24. Stük angezeigten wohlthätigen Beiträge ihre Entstehung erhalten hat, und zu Verbesserung des Schullehrergehaltes in Habsthal unter der Aufsicht des vereinigten Schulkommissariats für beständige Zeit bestehen wird, haben Wir gleich anderen milden Stiftungen die gesezlichen Vorrechte zu verleihen beschlossen, wonach derselben folgende Rechte von nun an zukommen sollen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

2.) die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides leztere jedoch nur mit ausdrüklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Stiftung erfodert, und die Vorschriften derselben gestatten.

Welches Wir zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 14. Juni 1830.

Digitized by Google

Die Verleihung der gesetzlichen Vorrechte für die Amtsarmenfonds zu Sigmaringen, Haigerloch und den Vöhringischen Orten des Oberamtes Gammertingen betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Durch eine, von Uns begründete und aus Unseren Einkünften erfolgte Stiftung haben Wir Unserm Oberamte Sigmaringen, sodann Unserm Oberamte Haigerloch und Unserm Oberamte Gammertingen für die ihm zugetheilten vier Orte der obern Grafschaft Vöhringen, einen beständigen Armenfond gewährt, und diesen Armenfonds ständige jährliche Einnahmen zugewiesen.

Nachdem die Statuten für jeden dieser drei Armenfonds nunmehr geordnet, und von Uns vollständig genehmiget worden sind; so haben Wir

dem Armenfond des Oberamts Sigmaringen,

dem Armenfond des Oberamts Haigerloch,

dem für die vier Vöhringischen Orte begründeten Armenfond des Oberamts Gammertingen

gleich anderen milden Stiftungen die gesetzlichen Vorrechte zu verleihen, und zu verordnen beschlossen, daß jedem dieser drei Armenfonds für alle Zukunft folgende gesetzliche Vorrechte zukommen sollen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen;

2.) Die Befugniß zur Annahme von Vermächtnissen jeder Art, in sofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3.) Das Recht zu Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4.) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 17. July 1830.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Bestrafung der Garten- und Obstdiebstähle betr.

Die Strafverfügungen vom 9. September 1814 und 28. Juli 1819 gegen Garten-Diebe werden gegen Feld- und Obstdiebe überhaupt ausgedehnt, und es wird dem Anzeiger eines solchen Diebstahls, falls die Anzeige gehörig erwiesen wird, eine Belohnung von 5 fl. zugesichert. Ist der Dieb die Anzeigs-Gebühr zu bezahlen nicht vermögend, so wird solche aus der Gerichts-Kasse berichtigt werden.

Für die Kinder haben rükksichtlich der Bezahlung der Anzeige-Gebühr die Eltern und für die Dienstbothen die Dienstherren zu haften.

Vorstehende Verordnung soll von den Kanzeln in sämmtlichen Ortskirchen verkündet, und mit angemessener Ermahnung von Seite der Pfarrgeistlichen verbunden werden.

Sigmaringen den 19. August 1830.

Das Verfahren in Rekursſachen betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Absicht bei vorkommenden Rekursbeschwerden sowohl die, den Rekurs ergreifenden Partheien als die Behörden selbst, an bestimmte, zu Ordnung und Beschläunigung des Verfahrens gereichende Vorschriften anzuweisen, haben Wir zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I. Von den Rekursen im Allgemeinen.

§. 1.

Gegen alle im administrativen oder polizeilichen Wege ergangenen Bescheide und Verfügungen findet das Recht zum Rekurse oder der Beschwerdeführung statt, wenn derjenige, gegen welchen eine solche Verfügung ergangen ist, auszuweisen vermag, daß entweder eine bestehende Verordnung nicht beachtet, oder die zuläßige Rücksicht auf sein vorliegendes Privatinteresse nicht wahrgenommen, oder eine, das Maaß der Billigkeit überschreitende Verfügung gegen ihn erlassen worden sey.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Auch gegen polizeiliche oder administrative Strafverfügungen kann der Rekurs ergriffen, und derselbe entweder gegen das ergangene Straferkenntniß, oder das Verfahren, oder gegen das Erkenntniß wegen des Kostenpunktes und Schadenersazes gerichtet werden.

§. 3.

Unsere gegenwärtige Verordnung befaßt allein die Rekurse gegen Bescheide und Verfügungen in polizeilichem oder administrativem Wege. Sie hat daher auf alle, in dem ordentlichen Rechtsverfahren ergehenden Erkenntnisse und Urtheile, gleichwie auch auf das Verfahren und die Strafurtheile in Criminal-Untersuchungen keine Beziehung, in welchen Fällen die ordentlichen Rechtsmittel eintreten, und sich an die schon bestehenden Vorschriften zu halten ist.

§. 4.

Von dem Rekurse ist die Betretung des ordentlichen Rechtsweges ganz unabhängig, und es darf dieselbe keiner Parthei gehindert werden, wenn sie durch eine administrative oder polizeiliche Verfügung in ihrem Rechte sich verlezt glaubt, und solches vor den Gerichten ausweisen will.

Die Betretung des Rechtsweges darf auch während des schon ergriffenen Rekurses oder nach erledigtem Rekurse noch statt finden. Es muß jedoch, wenn der Rechtsweg während des schon ergriffenen Rekurses betreten wird, der Rekursbehörde zu geeignetem Benehmen hievon die Anzeige gemacht werden.

§. 5.

Wenn eine Parthei ein förmliches Rekursverfahren nicht ergreifen, oder den schon ergriffenen Rekurs nicht fortsezen will; so kann dieselbe den Gnadenweg mittelst eines an Uns zu richtenden Gesuches betreten. Derlei Gesuche, worinn auf dem Wege der Gnade um Milderung oder Aufhebung eines polizeilichen Strafbescheides oder einer Administrativ-Verfügung gebeten wird, sollen als eine Verzichtleistung auf den Rekurs angesehen werden.

Nur die Betretung des Rechtsweges bleibt demjenigen, der den Gnadenweg ergriffen hat, vor oder nach Unserer Verfügung noch unbenommen.

§. 6.

Bloße Gesuche und Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Ver-

Digitized by Google

handlung einer Sache sind nicht als Rekurse anzusehen. Sie sind an keine Fristen gebunden, und können entweder unmittelbar an Uns, oder an die, der Verhandlenden zunächst vorgesetzte Behörde zu jeder Zeit gebracht werden.

II. Von dem Rekurse gegen Administrativ-Bescheide und Verfügungen.

§. 7.

Wer gegen eine Verfügung oder einen Bescheid im polizeilichen oder administrativen Wege (§. 1.) den Rekurs ergreifen will, muß solchen bei derjenigen Behörde, von welcher die Verfügung ergangen ist, inner 8 Tagen, von dem Tage des ihm eröffneten Bescheides, anmelden. Die Anmeldung kann bei Unseren Aemtern mündlich zum Protokolle, bei den obern Behörden aber nur mittelst schriftlicher Eingabe geschehen, und muß von derjenigen Behörde, bei welcher der Rekurs angemeldet wird, den Partheien sogleich bescheiniget werden.

§. 8.

Die Einlegung des Rekurses darf gegen jede ergangene Verfügung ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes statt finden. Nur hat der Rekurrent, wenn er allein und in allen Punkten sachfällig wird, jedesmal sämmtliche Kosten in der Rekursinstanz zu tragen.

§. 9.

Nach erfolgter Anmeldung des Rekurses ist die Behörde, gegen deren Bescheid oder Verfügung der Rekurs ergriffen worden, verpflichtet, dem Rekurrenten auf sein Ansuchen, und gegen die ordnungsmäßigen Gebühren die verhandelten Akten, insbesondre aber die Entscheidungs-Gründe, welche jedem Administrativ-Bescheide vorangehen müssen, in Abschrift zuzustellen.

§. 10.

Durch die Rekursergreifung wird der Vollzug der ergangenen Verfügung und Bescheide sistirt. Nur in dem Falle, wenn aus der Hemmung des Vollzugs ein unvermeidlicher Nachtheil für den öffentlichen Dienst oder für einen Dritten entstehen würde, wie bei Verfügungen in Militairsachen, in Steuersachen, Frohnleistungen, in Wasser- und Feuersgefahren, und dergleichen eintreten kann, ist das Erkenntniß jedoch nur soweit, als unumgänglich nothwendig wird, in Vollzug zu bringen. Es ist aber hiewegen der Oberbehörde, an welche der Rekurs ergriffen worden, ungesäumte Anzeige zu machen, und dieser Leztern bleibt jede

Digitized by Google

weitere Verfügung vorbehalten. Das Gleiche hat einzutreten, wenn nach §. 4. der Rechtsweg ergriffen wird.

§. 11.

Die Ausführung des Rekurses soll mittelst einer vollständigen und nach Erfodern belegten Beschwerdeschrift erfolgen, welche der Rekursbehörde inner dreißig Tagen, von dem Ablauf der Anmeldungsfrist gerechnet, zu übergeben, und wobei auch der Ausweis über die in gesezlicher Frist geschehene Rekursanmeldung beizufügen ist.

§. 12.

Die Anmeldungsfrist von acht Tagen darf nicht erstrekt, sonach ein später angemeldeter Rekurs nicht mehr beachtet werden. Für die Ausführung des Rekurses kann hingegen, jedoch nur auf hinreichend ausgewiesene Begründung und wegen vorgekommener außerordentlicher Hindernisse eine weitere, möglichst beschränkte Frist von der Rekursbehörde auf ein genüglich gerechtfertigtes Gesuch bewilliget werden.

§. 13.

Die Rekursbeschwerde ist in denjenigen Rekurssachen, wo dem Rekurrenten ein Gegentheil gegenübersteht, in doppelter Fertigung einzureichen.

§. 14.

Das Amt oder die Behörde, von welcher der Rekurs ergriffen wird, hat unmittelbar nach erfolgter Anmeldung desselben, und längstens binnen acht Tagen die Akten mit Bericht an die Rekursbehörde einzusenden. Diese Akteneinsendung hat von Amtswegen, ohne daß eine Aktenabfoderung erfoderlich ist, zu geschehen.

§. 15.

Wenn die Rekursbehörde nach eingekommenen Akten und eingelangter Beschwerdeschrift wahrnimmt, daß die gesezlichen Fristen nicht beobachtet worden, oder wenn die Beschwerde als grundlos und unerheblich erscheint; so steht ihr zu, den Rekurs zu verwerfen, und den Rekurrenten abzuweisen, ohne daß eine Mittheilung und Vernehmlassung der gegentheiligen Parthei noch erfoderlich wird.

§. 16.

Erscheint hingegen die Rekursbeschwerde nicht für sich unbegründet, und steht dem Rekurrenten ein Gegentheil gegenüber; so ist diesem die Beschwerdeschrift zur

Digitized by Google

Gegenäußerung unter Anberaumung einer Frist von zehen bis dreißig Tagen mitzutheilen. Die Fristbestimmung bleibt dem Ermessen der Rekursbehörde überlassen.

Mit zwei Schriftsäzen soll das Rekursverfahren in der Regel beendiget, und die Sache zur Entscheidung ausgestellt werden. Nur in Fällen besonderer Wichtigkeit und wegen außerordentlicher Umstände, kann ein weiterer Schriftenwechsel nach dem Ermessen der Rekursbehörde statt finden.

§. 17.

Der Rekurs in Rekrutirungssachen ist an die durch das Rekrutirungsgesez §. 68 vorgeschriebene unerstrekliche Frist von 48 Stunden, ohne daß eine weitere Erstrekung statt finden kann, gebunden.

§. 18.

Wenn eine Beschwerde als muthwillig und grundlos erkannt wird, oder zu ihrer Begründung erwiesen falsche und unrichtige Umstände böslich vorgebracht, oder wahre Thatumstände gefliessentlich entstellt worden; so bleibt der Rekursbehörde unbenommen, gegen den Rekurrenten noch eine angemessene Strafe neben der Verurtheilung in die Kosten (§. 8.) zu verfügen.

§. 19.

Wird die Beschwerde für gegründet, oder selbst eine unverkennbare Nichtbeachtung bestehender Gesezе als hinreichend ausgewiesen erkannt; so soll der Rekursbehörde nicht nur die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Verfügung, sondern überhaupt jede Anordnung zustehen, welche sie gegen die Unterbehörde oder die Partheien angemessen und begründet erachtet.

§. 20.

Der schon ergriffene Rekurs wird aufgehoben, oder als zurükgenommen erachtet:

a.) durch Betretung des Rechtsweges (§. 4.)

b.) durch Ergreifung des Gnadenweges (§. 5.)

c.) durch freiwillige Zurüknahme.

In den Fällen b. und c. ist derjenige Theil, der die Aufhebung des Rekurses durch seine nachträgliche Erklärung veranlaßt, die Kosten des bisherigen Rekursverfahrens zu tragen schuldig.

Digitized by Google

Wenn jedoch dem Rekurrenten eine Parthei gegenüber steht, und diese zugleich oder im Verfolge des Rekurses Beschwerden oder Gesuche angebracht hat, welche im Rekurswege entschieden werden sollen; so sind diese Beschwerden oder Gesuche demungeachtet von der Rekursbehörde ordnungsmäßig zu verhandlen und zu entscheiden, oder nach Umständen zur Entscheidung an die betreffende Behörde zurükzuweisen. Auch ist davon die Verfügung ganz unabhängig, welche von der Rekursbehörde zu ergehen hat, wenn ihr aus Veranlassung des Rekurses eine wirkliche Verlezung oder Nichtbeachtung der bestehenden Gesezе (§. 19.) bekannt geworden.

§. 21.

Der Rekurs von den Bescheiden und Verfügungen Unserer Aemter ist an Unsere Fürstliche Regierung zu ergreifen, und bei solcher auszuführen. Es ist sich dießfalls an die Vorschriften Unserer gegenwärtigen Verordnung §. 1. 7. — 14. lediglich zu halten. Die Rekursſachen sollen bei Unserer Fürstlichen Regierung nach bestehender Ordnung durch Vortrag und förmlichen Kollegialbeschluß erlediget werden.

§. 22.

Wenn eine Parthei durch eine Verfügung oder Erkenntniß Unserer Fürstlichen Regierung sich beschwert erachtet, und den Rekurs hiegegen anmelden will; so hat sie solchen an Unsere geheime Konferenz zu ergreifen, und bei derselben auszuführen.

Die Anmeldung des Rekurses hat nach Vorschrift des §. 7. bei Unserer Fürstlichen Regierung, die Ausführung aber durch Einreichung der Beschwerdeschrift an Unsere geheime Konferenz zu geschehen. Es sind hiebei die Vorschriften für den Rekurs in §. 7. — 14. in gleicher Ordnung zu beobachten.

§. 23.

In Unserer geheimen Konferenz sollen bezüglich auf das Rekursverfahren die Anordnungen des §. 12. — 19. genau eingehalten werden. Wir wollen Uns vorbehalten, bei größerer Wichtigkeit des Gegenstandes das Gutachten einer auswärtigen Behörde einzuholen, oder die Akten einem andern Staats- und Rechtsgelehrten, der nicht Mitglied Unserer Regierung oder geheimen Konferenz ist, zur schriftlichen Begutachtung zustellen zu lassen, gleichwie auch den Partheien unbenommen bleibt, um die Ausstellung der Sache zu Einholung eines unpartheiischen Gutachtens nachzusuchen, in welchem Falle aber die Partheien die Kosten zu tragen haben, wenn ihrem Gesuche willfahrt wird; dagegen sollen ihnen

Digitized by Google

keine Kosten zur Last kommen, wenn Wir die Einholung eines Gutachtens aus eigener Bewegung anordnen.

§. 24.

Der Rekurs an Unsere geheime Konferenz kann auch in 3ter Instanz ergriffen und ausgeführt werden, wenn Unsere Fürstliche Regierung in einer Rekurssache entschieden hat, und der Rekurrent oder dessen Gegentheil mit der in 2ter Instanz ergangenen Entscheidung sich nicht beruhiget.

Das Verfahren hat in der gleichen Ordnung, wie oben §. 23. vorgeschrieben ist, unter Einhaltung der nemlichen Fristen einzutreten.

§. 25.

Der Rekurs in 3ter Instanz darf unrüksichtlich auf den Werth des Gegenstandes nur dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen nicht gleichförmig sind. Im Falle der Gleichförmigkeit beider Erkenntnisse soll dem Rekurse in 3ter Instanz nur dann statt gegeben werden, wenn der Gegenstand eine Summe von 100 fl. oder darüber nach ihrem Werthe erreicht.

Die Ausmittlung des Betrags hat nach den Bestimmungen zu geschehen, welche in Unserer Oberappellationsgerichts-Ordnung §. 6. festgestellt sind. Bei Gegenständen, welche keiner Schazung in Geld unterliegen, darf der Rekurs in 3ter Instanz fortwährend statt finden.

III. Von dem Rekurse in Strafsachen.

§. 26.

Der Rekurs gegen Strafbescheide und Verfügungen in polizeilichen und administrativen Untersuchungs- und Straf-Verfahren hat in den §. 2. bestimmten Fällen statt zu finden.

§. 27.

Nur in dem Falle, wenn eine verfügte Correktionsstrafe einen Verhaft oder eine Strafarbeit von vier Tagen, oder eine Geldstrafe von drei Gulden übersteigt, oder eine Strafverfügung mit Stokstreichen betrifft; wird dem Rekurse statt gegeben, es wäre denn, daß der Bestrafte den Beweis gänzlicher Schuldlosigkeit oder eines ganz ordnungswidrigen Verfahrens führen will, in welchem Falle der Rekurs unabgesehen auf das Maaß der Strafe zu bewilligen ist.

Digitized by Google

§. 28.

Zu Ergreifung des Rekurses sind neben dem Angeschuldigten auch dessen Vater, Vormünder oder Ehegatte befugt. Wider den Willen des Angeschuldigten kann jedoch der Rekurs von dem Ehegatten niemals, und von dem Vater oder Vormund nur dann eingewendet werden, wenn der Angeschuldigte noch nicht sechszehn Jahre alt ist.

§. 29.

Der Rekurs gegen ein Straferkenntniß, welches auf eine körperliche Züchtigung ergangen ist, muß sogleich nach Verkündigung desselben, bei anderen Straferkenntnissen oder beschwerenden Verfügungen aber binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach deren Eröffnung angemeldet werden.

Die Anmeldung hat bei der Behörde, von welcher der Strafbescheid oder die Verfügung eröffnet worden, zu geschehen, sie ist von derselben dem Rekurrenten zu bescheinigen, und ihm oder seinem Vertreter auf Ansuchen eine Abschrift der Beweggründe des Strafbescheides mitzutheilen.

Die Einsicht der Untersuchungsakten (§. 9.) darf auf Ansuchen nicht verweigert werden.

§. 30.

Der Angeschuldigte, oder wer dessen Stelle vertritt, kann die Gründe, aus welchen der Strafbescheid für beschwerend gehalten wird, sogleich bei Einwendung des Rekurses mündlich zum Protokoll erklären.

Es ist aber dem Angeschuldigten oder dessen Vertreter auch gestattet, eine schriftliche Ausführung der Beschwerden an die Rekursbehörde zu übergeben, wofür eine Frist von dreißig Tagen, von der Anmeldung an laufend, bestimmt wird.

Nach Ablauf dieser Fristen findet ein Rekurs nicht weiter statt.

§. 31.

Die Behörde, bei welcher der Rekurs angemeldet worden, hat die sämmtlichen Akten binnen der ersten acht Tage nach erfolgter Anmeldung an die Rekursbehörde mit Bericht einzuschiken.

§. 32.

Durch den in gesezlicher Ordnung eingelegten Rekurs wird die Vollziehung der Strafe bis zum Ablauf der, zu Ausführung desselben bestimmten Frist, durch

Digitized by Google

die Wahrung der lezteren aber bis zur Entscheidung der Rekursbehörde gehemmt, unbeschadet der Sicherheitsleistung in den Fällen, welche dafür gesezlich geeignet sind.

§. 33.

Wenn ein Verhaft des Rekurrenten nicht erst in Folge des Erkenntnisses eintreten soll, sondern solcher schon während der polizeilichen Untersuchung, die in der Regel auf freiem Fuße gegen den Angeschuldigten zu führen ist, wegen außerordentlicher Umstände angeordnet gewesen; so hebt die Ergreifung des Rekurses den Verhaft nicht auf, soweit nicht die Rekursbehörde nach eingesehenen Akten anderst verfügt.

§. 34.

Die Rekursbehörde ist berechtiget, den Strafbescheid oder die ergangene Verfügung nach ihrem Ermessen zu bestätigen, aufzuheben, abzuändern, oder selbst nach Beschaffenheit der Sache zu verschärfen.

§. 35.

In allen zu Ergreifung des Rekurses in Strafsachen geeigneten Fällen findet nur ein Rekurs statt.

Gegen das von einem Amte ergangene Erkenntniß ist der Rekurs an Unsere Fürstliche Regierung zu ergreifen, und von ihr in lezter Instanz über denselben zu entscheiden. Ist das Straferkenntniß von Unserer Regierung ergangen; so soll der Rekurs an Unsere geheime Konferenz ergriffen, und über denselben gleichfalls in lezter Instanz entschieden werden.

§. 36.

Ueber die Nothfrist zu Anmeldung des Rekurses §. 29 ist der Straffällige bei Eröffnung des Strafbescheides, über die weiteren Vorschriften aber §. 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35, so wie über die Nachtheile des Versäumnisses bei Anmeldung des Rekurses zu belehren, und daß solches geschehen sey, durch seine Unterschrift zu Protokoll bekräftigen zu lassen. Dieses unterschriftliche Anerkenntniß ist mit Einsendung der Akten an die Rekursbehörde vorzulegen.

§. 37.

Gegen den Ablauf der gesezlichen Fristen ist eine Wiedereinsezung in den vorigen Stand nur in dem Falle ausgewiesener unverschuldeter Verhinderung zuläßig. Dieselbe kann allein von der Rekursbehörde auf ein genüglich begründetes Gesuch ertheilt werden.

§. 38.

Digitized by Google

§. 38.

Der Rekurs in Straffachen wird durch freiwillige Zurücknahme, durch Versäumniß der Fristen oder durch Betretung des Gnadenweges aufgehoben, auch durch Betretung des Rechtsweges, so fern sich die Sache dazu eignet.

§. 39.

Wegen des Rekurses gegen die Erkenntnisse der Forstruggerichte hat es bei der in Unserer Verordnung vom 5. Juli 1827 §. 9. bestimmten Ordnung und Frist zu verbleiben.

IV. Von der Betretung des Gnadenweges.

§. 40.

Die Betretung des Gnadenweges ist §. 5. Unserer gegenwärtigen Verordnung demjenigen verstattet, welcher gegen eine Verfügung im administrativen Wege oder gegen einen polizeilichen Strafbescheid eine Abänderung nachsuchen will.

§. 41.

Die Betretung des Gnadenweges muß unmittelbar an Uns mittelst eines gehörig begründeten Bittgesuches geschehen, und ist, soweit sie suspensive Wirkung haben soll, an die nemlichen Fristen, welche der Rekursanmeldung und Ausführung vorgeschrieben sind, gebunden, sie muß daher dem Amte, von welchem die Verfügung ergangen oder eröffnet worden, in der gleichen Frist wie der Rekurs angezeigt werden.

§. 42.

Die Betretung des Gnadenweges kann ohne Unterschied, ob die Verfügung oder der Strafbescheid von einem Amte oder Unserer Regierung ergangen ist, sogleich an Uns statt finden. Es hat jedoch dieselbe nur soweit in Wirkung zu treten, als Uns eine freie Verfügung in der Sache vorbehalten ist, und nicht wohlbegründete Rechte oder Ansprüche Anderer entgegen stehen. Auch soll hiedurch der schon zuerkannte Strafantheil des Anzeigers nicht beeinträchtiget werden.

§. 43.

Wenn die gesetzliche Rekursfrist umflossen, sonach die Verfügung oder das Erkenntniß schon zum Vollzug gelangt ist; so kann demungeachtet noch ein Gesuch im Gnadenwege angebracht werden. Hiedurch wird aber der fortdauernde Vollzug der Strafe oder ergangenen Verfügung nicht aufgehalten.

Digitized by Google

§. 44.

Die Behörde, bei welcher die Betretung des Gnadenweges nach §. 40 angezeigt wird, ist die Akten und Entscheidungsgründe an Unsere geheime Kanzlei zur Vorlage an Uns in der nemlichen Zeit einzuschicken schuldig, welche wegen der Aktenvorlage in Rekursfällen §. 14 und §. 31 festgesetzt worden. Auch die §. 36 angeordnete Belehrung ist dem Bittsteller zu ertheilen, und von ihm zu bescheinigen.

§. 45.

Die an Uns gelangenden Gesuche und Vorstellungen sind in derjenigen Form einzurichten, welche durch Unsere Verordnung vom 26. April 1821 vorgeschrieben ist. Sie sollen zugleich mit den erfoderlichen Beilagen und Ausweisen versehen und so vollständig abgefaßt werden, daß eine weitere Eingabe und nachträgliche Ausweisung in der Regel überflüßig wird.

Gegenwärtige Unsere Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht, und in eintretenden Fällen genau beobachtet werden.

Sigmaringen den 10. August 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth des Einbringens von Salzasche ohne amtlichen Erlaubniß-Schein betr.

Da mit Salzasche Mißbrauch getrieben wurde; so darf solche nur in kleinen Quantitäten in das Fürstenthum eingeführt, in größeren aber, wenn die Einfuhr ein ganzes Faß und darüber betragt, nur auf zuvor nachgesuchten und erhaltenen amtlichen Erlaubnißschein eingebracht werden.

Die Aemter haben die Erlaubniß-Scheine unentgeldlich auszustellen, hierüber ein Verzeichniß zu führen, in welchem nebst dem Namen des Empfängers die Quantität Salzasche zu bemerken ist, und insbesondere darauf zu achten, daß aus der Salzasche kein Kochsalz gesotten, oder ausgelaugt werde.

Wer Salzasche in größerer Quantität, somit ein Faß und darüber ohne amtlichen Erlaubniß-Schein in das Fürstenthum einbringt, soll für jedes Faß um 5 fl. bestraft, und die Hälfte der Strafe dem Anzeiger verabfolgt werden.

Sigmaringen den 2. September 1830.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Baumpflanzungen in den Dienstgütern der landesherrschaftlichen Bediensteten betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben bezüglich auf die Baumpflanzungen auf Dienstgütern der, in ihrem unmittelbaren Dienste und Gehalte stehenden Bediensteten zu verordnen geruhet:

1.) die aufgenommenen Verzeichnisse über die, in den Dienstgütern stehenden fruchttragenden Bäume sollen bei den Fürstlichen Rentämtern gehörig verwahrt, und vorschriftmäßig ergänzt werden,

2.) kein Bediensteter soll befugt seyn, ohne zureichende Nachweisung einen tragbaren Baum umzuhauen, oder auszugraben,

3.) das Holz von abgestandenen oder sonst aus zureichendem Grunde weggeschafften Bäumen, wenn es ein 1/8 Klafter übersteigt, soll zum Herrschaftl. Vortheil verwerthet, dagegen

4.) statt des abgekommenen Baumes stets ein frischer Baum von edler Obstart, und einer Höhe nachgesetzt werden, welche zwischen den Wurzeln und der Krone acht Fuß mißt,

5.) für jeden neu gesetzten Baum werden die Baumstotzen von dem Fürstlichen Forstamte gegen Bezahlung auf Ansuchen abgegeben werden.

6.) Es soll jedem Bediensteten frei gelassen werden, so viele Bäume er immer will, und schicklich angebracht werden können, in sein Besoldungsgut zu setzen,

wogegen er

7.) bei der Zurückgabe des Guts von seinem Nachfolger wegen den von ihm gesetzten Bäume:

a) für jeden gesunden veredelten hochstammigen Kernobstbaum unrücksichtlich auf dessen Alter und Stärke . . . . . 30 kr.

b) für einen veredelten solchen Kirschen- oder anderen Steinobstbaum 24 kr.

und

c) für einen gewöhnlichen nicht veredelten Zwetschgenbaum . . 8 kr.

d) für einen veredelten gesunden Spalier- oder Kesselbaum aller Art aber 36 kr.

auch

e) für einen Rebstock . . . . . 12 kr.

als Vergütung zu empfangen hat;

Digitized by Google

8.) Jeder Besoldete, welcher von nun an ein mit Bäumen besetztes Grundstück zur Nutznießung erhält, hat für alle darin stehenden Bäume obbemerkte Vergütung und zwar an gnädigste Herrschaft für die ältern, an seinen Vorgänger aber für die erweislich von diesem gesetzten, oder an seinen früheren Vorgänger vergüteten Bäume zu leisten. Bei Dienstveränderungen soll

9.) wenn die Gutsübergabe vor Jakobi statt hat, der abgehende Nutznießer keinen Theil an dem auf den Bäumen vorhandenen Obst beziehen, würde sie aber erst mit oder nach Jakobi jedoch vor Martini eintreten; so gebührt dem abgehenden Nutznießer noch überhin der halbtheilige Obstnutzen nach unpartheiischer Abschätzung.

Wonach die herrschaftlichen Beamten und Bedienstete in vorkommendem Falle hiemit angewiesen werden.

Sigmaringen den 9. Septemberr 1830.

Die Verleihung der Gemeindsrechte für den Ort Glashütte, Oberamts Wald, betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Glasfabrikation auf der Glashütte bei Wald zur Zeit aufgehört hat, und die dortigen Bewohner sich die geeigneten Wohnungen sammt einigen Grundstücken erworben haben; so verleihen Wir den daselbst angesiedelten Familien für ihre Wohnungen die erfoderlichen Hofstattrechte, und die Berechtigung, eine eigene Gemeinde unter dem Namen Glashütte zu bilden.

Jedoch behalten Wir Uns vor, die gedachten Bewohner zu Glashütte nach Erfodern, unbeschadet ihrer persönlichen Rechte, auch einer andern Gemeinde zuzutheilen.

Dieselben haben hienach von ihren Häusern, Gründen und übrigen Vermögen alle Steuern und Abgaben vom 1. November 1830 anfangend gleich anderen Unterthanen zu tragen.

Sigmaringen den 18. Oktober 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung über Verpflegung erkrankter Armen betr.

Nach einer Uebereinkunft mit dem Königlich Würtembergischen Ministerium

Digitized by Google

der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. und 25. d. M. ist die Vorsorge getroffen worden, daß die Heilungs-, und Verpflegungs-Kosten unbemittelter Angehöriger des einen Staates, welche in dem anderen von einem Unfall oder einer Krankheit ergriffen werden, ohne Ersatz wechselseitig übernommen, und von den Stiftungs-, oder anderen öffentlichen Kassen der betreffenden Gemeinden auf sich behalten werden sollen.

Sämmtliche Aemter und Ortsvorstände haben sich hienach zu benehmen, und die Verordnung vom 9. April 1827 (Wochenblatt S. 57) insbesondere bei krankfallenden Königlich Würtembergischen Unterthanen genau zu beobachten, wogegen die dießeitigen Unterthanen in gleichen Fällen dieselbe Vergünstigung in dem Königreiche Würtemberg zu genießen haben.

Sigmaringen den 25. Oktober 1830.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Verkauf gemahlenen Steinsalzes betreffend.

Von dem Königlich Würtembergischen Finanz-Ministerium ist in Folge Bekanntmachung vom 30. v. M. die Verfügung ergangen, daß das Steinsalz nicht nur wie bisher in Stücken, sondern selbst gemahlen für den Preis von zwei Kreuzer auf das Pfund, der in keinem Falle überschritten werden darf, abgegeben werde.

Man hat in Beziehung hierauf bereits die Einleitung getroffen, daß auch die dießeitigen Faktorien mit hinreichendem Vorrath von gemahlenem Steinsalz versehen werden, und die Abgabe desselben in dem obigen Preis erfolge, damit der Ankauf und Gebrauch des Steinsalzes den Abnehmern soviel möglich erleichtert werde.

Die Salzfactore werden hienach auch angewiesen, in gehöriger Zeit stets die Anweisscheine dahier abzulangen, damit sie mit dem genügenden Vorrath fortan versehen seyen.

Sigmaringen den 11. November 1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

V.

XXIII. Jahrgang 1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Grenz-Verkehr mit Baden bezüglich auf auszuführende Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechte betreffend.

Vermöge der Verordnung vom 19. April 1830 §. 3. ist die, in der Voraussetzung der Reciprocität von Seite Badens durch die Verordnung vom 27. Oktober 1828. §. 1. pct. 4. verwilligt gewesene Zoll-Freiheit von im Grenz-Verkehr austretenden Natural-Gülten, Zehnten und Holzrechten wieder zurückgenommen worden.

Man findet sich jedoch im Einverständniß mit den Vereins-Regierungen bewogen, bis auf Weiteres zu verordnen, daß in den Fällen, wo erwiesenermaßen ein bairischer, würtembergischer oder hohenzollernscher Gefällpflichtiger die privatrechtliche Verbindlichkeit schon vor Erlassung der Verordnung über Erleichterung des Grenz-Verkehrs hatte, sein schuldiges Fruchtgefäll kostenfrei auf einen im Badischen gelegenen Fruchtkasten zu liefern, auf dieses Gefäll die Bestimmung im §. 1. pct. 4. der gedachten Grenz-Verkehrs-Verordnung ihre Anwendung, somit die zollfreie Abfuhr statt finden soll.

Sigmaringen den 27. Januar 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Ablangung des erfoderlichen Salzes für die auf dieseitige Weiden aufgetriebenen Schafe betr.

Um den Anständen wegen Anschaffung des erfoderlichen Salzes für die auf

Digitized by Google

die Weiden in dem Fürstenthum aufgetriebenen Schafe zuvorzukommen, wird verordnet: es sollen die Pächter der Schafweiden ohne Ausnahme, ob sie Inn- oder Ausländer sind, durch eine in den Pachtvertrag aufzunehmende Bedingung verpflichtet werden, daß sie alles, für die aufzutreibenden Schafe benöthigte Salz einzig nur bei den dießeitigen Faktorien oder Verschleußern abzulangen haben, und hiezu bei Vermeidung der gegen die Salzeinschwärzung bestehenden gesetzlichen Strafe gehalten seyen.

Die Aemter und Verwaltungen werden insbesondre beauftragt, bei Vorlage solcher Pachtverträge darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorstehende Bedingung in den zu bestätigenden Vertrag wirklich aufgenommen sey, oder falls es nicht geschehen wäre, der zu ertheilenden Genehmigung wörtlich beigefügt werde.

Sigmaringen den 26. Februar 1831.

Die der Armenanstalt der Stadt Gammertingen verliehene gesetzliche Vorrechte betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Aus den Uns vorgelegten Berichten und Statuten haben Wir mit besonderm Wohlgefallen die Errichtung einer Armenanstalt in der Stadt Gammertingen entnommen.

Wir gedenken dieser Anstalt die nemlichen Vorrechte, welche durch Unsere Verordnungen vom 25. September 1824 und 21. April 1826 den Armenanstalten von Sigmaringen, Vöhringenstadt und Vöhringendorf verliehen worden sind, zuzuwenden, und verordnen daher, daß der Armenanstalt in Gammertingen folgende Rechte zukommen sollen:

1.) Der Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen.

2.) Die Annahme von Vermächtnissen jeder Art, insoferne dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden.

3.) Die Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides letztere jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

4.) Die Vornahme aller Handlungen, die der Zweck der Anstalt erfodert, und die Statuten erlauben.

Digitized by Google

Welches Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wissen wollen.

Sigmaringen den 14. März 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die unverzügliche Benachrichtigung der benachbarten inn- und ausländischen Polizeibehörden bei dem Ausbruche einer Epidemie betr.

Da bei dem Ausbruche einer epidemischen Krankheit sehr daran gelegen ist, daß die Verbreitung derselben möglichst verhindert werde; so haben die Ober- und Physikat-Aemter, wenn eine solche Krankheit in ihrem Bezirke zum Ausbruch kommt, nicht nur unverweilt die medizinisch polizeilichen Anordnungen zu Verhinderung der Weiterverbreitung zu treffen, sondern auch die benachbarten inn- und ausländischen Polizeibehörden und Physikate sogleich hievon in Kenntniß zu setzen, überhin unverzüglichen Bericht an Fürstliche Regierung zu erstatten.

Sigmaringen den 15. März 1831.

Die Aufnahme des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Vordergerichts Ostheim in den Zollverein betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem über die Einverleibung des von dem Königlich Bayernschen Staatsgebiete umschlossenen Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Vordergerichts Ostheim in den Zollverein ein Vertrag abgeschlossen worden, welchem Wir ebenfalls beigetreten sind; so verordnen Wir, daß die nachstehenden Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Sigmaringen den 9. April 1831.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren im Eingange genannten, innerhalb der Landes-Gränzen des K. Bay-

Digitized by Google

ernschen Staats eingeschlossenen Besitzungen, dem Bayern-Würtembergischen Zoll-Vereine, und dem indirekten Abgaben-Systeme des Königreichs Bayern beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, so weit sie respektive in den Bayern-Würtembergischen Zoll-Verein und in den Ostheim zunächst liegenden Bezirken des K. Bayernschen Untermainkreises gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Großherzogl. Vordergericht Ostheim ebenso, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 2. zur Anwendung kommen, als wenn sie von Sr. Königlichen Hoheit selbst ausgeflossen wären.

Art. 2. In Gemäßheit des Art. 1. sollen daher die Bayern-Würtembergischen Gesetze über die Zölle und die Bayernschen Gesetze über die Aufschlags-Gefälle, namentlich die Vereins-Zoll-Ordnung und der Vereins-Zoll-Tarif vom 12. November 1828, die Zoll-Verwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Competenz der Zoll-Behörden vom 8. Februar 1829, über den Gränz-Verkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Controle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zoll-Verein vom 22. September 1828, über die Zoll-Schutzwache und Sicherungs-Anstalten vom 3. Oktober 1828, dann die Verordnung vom 28. Juli 1807 und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malz-Aufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrags in den gedachten Gebietstheilen von der Großherzogl. Behörde förmlich publicirt und dieselben zum strengen Vollzug angewiesen werden, auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchs-Steuer in Bayern erlassen werden sollten, dem Großherzogl. Landschafts-Collegium zu Weimar und der Großherzogl. Regierung zu Eisenach, durch die K. Regierung des Untermainkreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit jene Großherzogl. Behörden amtliche Kenntniß davon erhalten, und die Publikation im Vorder-Gericht Ostheim zeitig verfügen können.

Insoweit Bestimmungen dieser Art nur den Vollzug der bestehenden Anordnungen zum Zwecke haben, werden sie, auch ohne förmliche Publikation im Amtssitze Ostheim, alsdann für bekannt vorausgesetzt, wenn sie in dem K. Bayernschen Intelligenz-Blatte für den Untermainkreis enthalten, oder der Großherzogl. Behörde in Ostheim durch die nächste K. Behörde zur Kenntniß mitgetheilt worden sind.

Digitized by Google

Art. 3. Seine Königliche Majestät von Bayern und Seine Königliche Majestät von Würtemberg eines und Seine Königliche Hoheit von Sachsen-Weimar-Eisenach andern Theils sichern ihren Unterthanen gegenseitig einen völlig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, und den obengenannten Gebietstheilen des Großherzogl. Amtes Ostheim in derselben Art und Ausdehnung, als wenn dieselben einer und der nämlichen Regierung untergeben wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Großherzogl. Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Bayernschen und Würtembergischen Lande dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Bayernschen und Würtembergischen Unterthanen zustehen, und nicht mehr Abgaben entrichten, als diese. Deßgleichen werden die K. Bayernschen und K. Würtembergischen Unterthanen im Amts-Bezirke von Ostheim ganz ebenso behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besondern Fabrikations- oder Verbrauchs-Steuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß, frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Auch sollen die Großherzogl. Sächsischen Unterthanen des Vorder-Gerichts Ostheim diejenigen Vortheile mitzugenießen haben, welche den K. Bayernschen und K. Würtembergischen Unterthanen durch Handels-Verträge mit andern Staaten, namentlich durch den Vertrag mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 27. Mai 1829 erworben sind.

Schluß.

Art. 11. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahrs 1842 festgesetzt, wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

Die gegenseitige Auslieferung der Militair-Deserteurs in den deutschen Bundesstaaten.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Februar d.

Digitized by Google

J. haben sämmtliche Bundes-Staaten sich über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer durch eine allgemeine Cartell-Convention vereinigt, deren in folgenden Artikeln enthaltene Bestimmungen zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht werden:

Art. 1.

Alle von den Truppen eines Bundes-Staats, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundes-Gebiete liegen, oder nicht, unmittelbar, oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundes-Gliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundes-Gebiet gehörige Provinzen der Bundes-Staaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige, ohne Unterschied der Waffe, angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundes-Staats, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre, oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundes-Staat entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundes-Staat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundes-Staate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundes-Staats entweicht, so wird er an den ersten Bundes-Staat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

Digitized by Google

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthans-Verbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Straf-Urtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militär-Behörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundes-Staate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundes-Staat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundes-Staats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungs-Kosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Unterhaltungs-Kosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundes-Staate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundes-Staate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nemliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde, vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungs-Kosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	. . . .	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	. . . .	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	. . . .	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art 10.

Außer den Unterhaltungs-Kosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundes-Staaten reserve-, landwehr- und über-

überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder, oder zu den Truppen eines andern Bundes-Gliedes, sie mögen zum Bundes-Gebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungs-Kosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht bezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundes-Glieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militär-Pflichtige, welche ihre Militär-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militär-Pflichtigen eines andern Bundes-Staates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landes-Gesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundes-Staate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militär-Pflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung aber ist nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Digitized by Google

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion, oder zum Austreten von Militär-Pflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf dießfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militär-Diensten oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruche stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartell-Convention ist vom 10. Februar d. J. an in volle Wirksamkeit getreten.

Sigmaringen den 16. April 1831.

Die Verlängerung des mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Vertrages wegen eines obersten Gerichtshofs für das Fürstenthum betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Der mit der Krone Würtemberg abgeschlossene Staatsvertrag vom 15. Juni

1824 wegen Bestellung des Königlich Würtembergischen Obertribunals zu Stuttgart als oberster Gerichtshof für das Fürstenthum ist durch neuerliche Uebereinkunft auf abermalige sechs Jahre verlängert worden, und hat unter den, in der Verordnung vom 27. August 1824 bekannt gemachten Bestimmungen bis 20. August 1837 fortzubestehen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, für die Zukunft durch die Andauer der Vertragsjahre die Bestimmungen der obengedachten Verordnung vom 27. August 1824 in vorkommendem Falle gehörig wahrzunehmen, gleichwie auch die Partheien in den, zum obersten Gerichtshofe erwachsenden Vorkommnissen hienach sich zu achten haben.

Sigmaringen den 23. April 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Gebührenbezug der Oberförster und Förster bei Gemeinden und Stiftungen, auch deren Beiziehung bei Holzverkäufen in Gemeinds- und Stiftungswaldungen betr.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben bezüglich auf den Gebührenbezug des Forstdienstpersonals bei Gemeinden und Stiftungen, auch wegen dessen Beiziehung bei Holzverkäufen in Stiftungs- und Gemeindswaldungen verordnet:

1.) Die Oberförster und Förster sollen angewiesen werden, bei Geschäften in Gemeinds- oder Stiftungswaldungen, wofür sie Gebühren in Anspruch zu nehmen haben, sogleich nach beendigtem Geschäfte ihre Gebührenrechnung an den betreffenden Ortsvorsteher oder Gemeinde- und Stiftungspfleger zu übergeben.

2.) Würde die Kostenaufrechnung dem Ortsvorsteher oder Stiftungspfleger zu hoch erscheinen, so habe derselbe die Rechnung an das Amt zu übergeben, dieses unter Rücksprache mit dem Fürstlichen Forstamte die Rechnung zu prüfen, und nach Umständen zu ermäßigen.

3.) Der §. 27. der allgemeinen Forstordnung soll dahin erläutert werden, daß bei einem Holzverkaufe in Gemeinds- oder Stiftungswaldungen, welcher nicht über 15 Klafter Brenn-, Werk- oder Bauholz, das Klafter Bau- oder Werkholz zu 100 Kubikfuß berechnet, beträgt, die Anwesenheit eines Försters nicht erfoderlich sey, sondern solcher von den Gemeinds- oder Stiftungspflegern allein vorgenommen werden könne.

Digitized by Google

4.) Würde ein Verkauf an Brenn- oder Bau und Werkholz über die vorstehende Quantität betragen; so habe allein nur der Revierförster dem Verkaufe anzuwohnen, und auf die genaue Handhabung der vorgeschriebenen Verkaufsbedingungen zu wachen.

5.) Die Anwohnung des Oberförsters bei Holzverkäufen in Gemeinds- oder Stiftungswaldungen sey ohne Rücksicht auf die Quantität des in Verkauf zu bringenden Holzes nicht mehr erfoderlich. Es sey aber der Oberförster verpflichtet, das Verkaufsholz schon bei der Abmessung zu taxiren, die Verkaufsbedingungen zu beantragen, und solche dem Fürstlichen Forstamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

6.) Bei der Bestimmung, daß der Holzverkauf in den Gemeinds- und Stiftungswaldungen nur im Wege öffentlichen Aufstreichs geschehen soll, habe es unabgeändert zu verbleiben.

Wonach sich zu achten ist.

Sigmaringen den 23. April 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Verein für Unterstützung der Schullehrer und des Schulwesens überhaupt betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird die Einsammlung von Unterzeichnungen für den beabsichteten Verein zu Unterstützung der Schullehrer und des Schulwesens in dem Fürstenthum überhaupt und die hienach erfolgende Bekanntmachung, sowohl in Beziehung auf die Einsammlung von Beiträgen als die bereits genehmigten Statuten des Vereins, durch das Wochenblatt bewilliget.

Zugleich werden im Voraus die, anderen derlei Stiftungen und Vereinen bewilligten gesetzlichen Vorrechte auch dieser Anstalt, sobald sie in Wirksamkeit getreten seyn wird, in Höchstlandesherrlichem Namen zugestanden.

Sigmaringen den 5. May 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die tabellarischen Ausweise über den Stand der Untersuchungen in Criminal- und schweren Polizeivergehen betr.

Um eine genaue Uebersicht über den Stand der vorliegenden Untersuchungen

Digitized by Google

von Criminal-Verbrechen, und schweren Polizeivergehen zu erlangen, hat man beschlossen, tabellarische Ausweise abzufodern, welche von den Aemtern an dem Schlusse jeden Monats dem Fürstlichen Hofgerichte vorzulegen sind, und wogegen die bisher durch Verordnung vom 14. Juni 1820 vorgeschriebenen Anzeigeberichte über derlei zur Untersuchung gekommene Verbrechen und Vergehen künftig aufzuhören haben.

Die tabellarischen Ausweise sind in dem, den Aemtern zugehenden Formular genau bezeichnet, sie müssen vom 1. k. M. Julius anfangend in nachfolgender Ordnung bei sämmtlichen Aemtern geführt, und an dem Schlusse eines jeden Monats hieher vorgelegt werden:

1.) in der 1ten Rubrik ist der Monat zu bezeichnen, und da die Tabelle für das ganze Jahr fortlaufend geführt wird, jedesmal am Schlusse des alten der neue Monat anzuzeigen.

2.) In der 2ten Rubrik ist jede vorkommende Untersuchung mit einer Nummer zu bezeichnen, die Nummern sind durch das ganze Jahr fortlaufend, und haben nicht mit jedem Monat wieder neu anzufangen.

3.) Die Rubriken 3. 4. 5. mit den 3 Abtheilungen sind für sich klar. In der Rubrik Nro. 6. ist vorkommenden Falles kurz anzuzeigen, und auszuweisen, warum keine Verhaftung Statt gefunden habe.

4.) Die in der Rubrik 8 bemerkte Anzeige befaßt die vorgekommenen besondern Vorfälle, z. B. Entweichungs-Versuche, ergriffene Maasreglen dagegen, auffallend boshaftes Betragen, versuchte Selbstentleibung, länger andaurende Erkrankung, Ableben ꝛc. ꝛc.

5.) Die Rubriken 9 und 10 erklären sich von selbst, und in der Rubrik 11 kommt nur zu bemerken, daß in der Abtheilung 2 anzuzeigen ist, ob das Straferkenntniß durch Fürstliches Hofgericht, durch das Amt oder eine andere Behörde und welche ergangen sey.

6.) Die Rubriken Nro. 12 und 13 sind von selbst sich erklärend, wobei dem Amte überlassen bleibt, unter den Bemerkungen dasjenige anzuzeigen, was ihm angemessen erscheint, auch sind die Ursachen, warum keine oder nur wenige Verhöre abgehalten worden, mit Bezug auf die Rubrik 7 anzugeben.

7.) Die Aufschrift der Tabelle, welche jedoch für das ganze Jahre zu gelten hat, ist so zu ordnen, daß bei jedem Monat die erste und letzte Nummer schon auf der Aufschrift angezeigt, und wenn nichts vorgekommen, der Monat

Digitized by Google

zwar eingeschrieben, die Nummern aber mit Fehlstrichen bezeichnet werden, was auch im Innern der Tabelle auf gleiche Weise zu geschehen hat.

8.) Da die Tabelle durch das ganze Jahr fortläuft, daher zwar dem Fürstlichen Hofgericht am Schlusse jeden Monats inner den ersten zehen Tagen des folgenden Monats jedoch ohne Beibericht, und selbst auch dann, wenn nichts vorgekommen wäre, vorgelegt, von demselben aber nach genommener Einsicht an das Amt wieder zurückgeschickt werden soll, so sind so viele Einlagsbogen als nothwendig ist, einzulegen. Die am Schlusse des umflossenen Jahres unerledigt gebliebenen Untersuchungen sind in die neue Jahrestabelle jedoch mit den aus der vorigen Tabelle verbliebenen Nummern sogleich am Anfang des Monats Jänner, und vor allen andern einzutragen. Erst dann haben die im Monat Jänner vorgekommenen Untersuchungen, mit Nro. 1 anfangend zu folgen.

9.) Die vorstehende Anordnung hat für das gegenwärtige Jahr und den Monat Julius als den Anfang der dießjährigen Tabellen sogleich in Anwendung zu kommen. Es sind daher die am Schlusse des Monats Junius unerledigt verbliebenen Untersuchungen in obiger Ordnung vor allen anderen in die Tabelle aufzunehmen.

Die erfoderlichen Formulare werden in zureichender Anzahl dem Amte zugeschlossen, und auf weiteres Verlangen stets von hier abgeschickt werden.

Sigmaringen den 10. May 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth gegen das Ausheben der Vogelnester und das Fangen oder Hinwegschießen der Singvögel betr.

Da man seit einigen Jahren wahrgenommen hat, daß die Singvögel aller Gattung, besonders aber diejenigen, welche die der Obstkultur schädlichen Insekten verzehren, häufig hinweggefangen werden; so hat man sich bewogen gefunden, zu verfügen, daß die Nester der Vögel, mit Ausnahme der Nester von Sperlingen oder Spatzen, nicht mehr ausgehoben oder zerstört, auch keine Vögel anderst als mit forstamtlicher Bewilligung gefangen, oder geschossen werden dürfen.

Wer diesem Verbothe entgegen handelt, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von 3 fl. 30 kr. belegt, und die Hälfte hievon dem Anzeiger zugetheilt werden. Die andere Hälfte der Strafe wird zu der Gerichtsherrschaft bezogen, falls dieselbe nicht geneigt ist, diesen Strafbezug an den Ortsschulfond zu überlassen, wie Se.

Digitized by Google

Hochfürstliche Durchlaucht bezüglich auf derlei, bei den landesherrlichen Aemtern vorkommende Strafen bereits gnädigst bewilliget haben.

Noch wird zur Nachachtung und Warnung beigefügt, daß die Eltern und Dienstherren für ihre frevelnden Kinder und Dienstbothen zu haften haben.

Gegenwärtige erneuerte Verordnung soll auch in den Schulen, besonders in den Sonntagsschulen, mit angemessener Belehrung verkündet werden.

Sigmaringen den 19. May 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 9. März 1829 §. 1 wegen jährlicher Revision der Kirchenbücher betr.

Da nach den eingekommenen ober- und dekanatamtlichen Berichten die Kirchenbücher und Familien-Register nunmehr in guter Ordnung geführt werden; so wird der §. 1 der Verordnung vom 9. März 1829 (Gesetz-Sammlung Seite 152) dahin abgeändert, daß die Pfarrgeistlichen nur alle 3 Jahre in dem Verlaufe des Monats May ihre Kirchenbücher und Familien-Register an das Dekanat einsenden dürfen, welches in Gemeinschaft mit dem betr. Amte die vorgeschriebene Revision vornehmen wird.

Für dieses Jahr hat die Prüfung der Kirchen- und Familien-Register, soweit sie nicht schon geschehen, noch zu erfolgen, künftig aber nur alle 3 Jahre in der Art, daß dieselbe wieder im Jahre 1834 vorgenommen, und über den Erfund bis letzten Juny 1834 gemeinschaftlicher Bericht erstattet werden soll.

Sigmaringen den 21. May 1831.

Die Einführung der Gemeinde-Feldschützen-Anstalt in dem Fürstenthum betr.

Wir Anton Aloys von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In neuerer Zeit haben sich die Beschwerden über vorgekommenen Wildschaden auf so vielen Seiten erhoben, daß Wir demselben eine wirksame, und bleibende Abhülfe zu verschaffen Uns veranlaßt sehen.

Wir haben in dieser Absicht und in der Ueberzeugung, daß die im Königreich

Digitized by Google

Würtemberg bestehende Anstalt der Gemeinde-Feldschützen die Abwendung des Wildschadens für alle Zukunft sicher stellt, und den Gemeinden die dafür geeigneten Maßregeln mittelst einer gestatteten geordneten Selbsthülfe bewilliget, nach sorgfältiger Erwägung und dem häufig geäußerten Wunsche beschlossen, diese Anstalt nach gleichen Bestimmungen in dem Fürstenthume allgemein, jedoch zu Erleichterung der Gemeinden noch mit der weiteren Ausdehnung einzuführen, daß den aufgestellten Gemeinde-Feldschützen das Schußgeld von dem durch sie gefällten Wildpret in gleicher Ordnung, wie selbes der in dem Bezirk aufgestellte Förster zu beziehen hat, nicht von der Gemeinde, sondern von Seite des Jagdberechtigten bezahlt werden soll.

Die gesetzlichen Bestimmungen, unter welchen die Aufstellung der Gemeinde-Schützen statt zu finden hat, sind in den, dieser Verordnung beigefügten Vorschriften Nro. I. II. und III. enthalten.

Unter Beobachtung derselben darf die Berechtigung, Gemeinde-Feldschützen aufzustellen, von allen Gemeinden des Fürstenthums in Unseren, den standesherrlichen oder anderen Jagdbezirken in dem Fürstenthume ausgeübt werden.

Beschwerden und Klagen über einen, der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes vorhergegangenen Wildschaden sind nach den bisherigen Rechtsnormen zu erledigen.

Von dem 1. July d. J. an aber, wenn die Anstalt der Feldschützen in den einzelnen Gemeinden nicht früher eingeführt ist, was jedoch ihnen unbenommen steht, sind alle Wildschadensklagen nach den Nro. I. festgesetzten Bestimmungen, woran sich lediglich zu halten ist, zu erledigen.

Sigmaringen den 21. May 1831.

Beilage I.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und die hiebei zu beobachtenden Vorschriften.

§. 1.

Das schwarze Wildpret soll nur in Thiergärten gehalten, außerdem sogleich für die Verfolgung und Erlegung desselben wirksame Anstalt getroffen werden.

§. 2.

Der Bestand des Rothwilds und der Rehe soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesetzt, und in demselben erhalten werden.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

In Ansehung der Hasen wird den Forstämtern zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derselben durch Treibjagen Einhalt zu thun. Diese Treibjagden sind in jedem Jagdbezirk bestimmt, alle zwei Jahre oder wo ein Uebermaß angezeigt wird, einmal im Jahre vorzunehmen.

§. 4.

Allen Gemeinden des Fürstenthums wird das Recht eingeräumt, unter den festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften Gemeinde-Feldschützen aufzustellen.

§. 5.

Eine Vergütung für den allenfallsigen Wildschaden von Seite des Jagdherrn, den in dem §. 6. bemeldeten Fall ausgenommen, findet nicht statt.

§. 6.

Wenn hingegen die höheren oder niederen Forst- und Jagd-Bedienstete dasjenige unterlassen, was ihnen vorgeschrieben ist, um den Wildschaden abzuwenden, so sind sie nicht nur ihrem Dienstherrn verantwortlich, sondern sie haben auch den Beschädigten den erweislich durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen. Diese Schuld ist vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden ist, daß Schwarzwildpret sich zeige, und sie sich die §. 1. vorgeschriebene Verfolgung desselben, mittelst Aufbiethung von Mannschaft oder auf andere Art, nicht haben angelegen seyn lassen,

2) wenn sie einen unverhältnißmäßigen Rothwildstand hegen,

3) die Treibjagden auf Hasen der vorgekommenen Anzeige und Beschwerde ungeachtet gänzlich und auf mehr als 2 Jahre unterlassen.

Beilage II.

Anordnungen für die Vollziehung der Gemeinde-Feldschützen-Anstalt.

1.) Jeder Gemeinde ohne Unterschied, es mag ein Forst- und Jagdbedienter im Ort wohnhaft seyn oder nicht, ist gestattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang ist, zwei unbescholtene ehrliche Männer nach eigener freier Wahl, zu Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wildes, als Gemeinde-Feldschützen aufzustellen, und auf ihre eigene Kosten zu unterhalten.

2.) Den Bewohnern und Besitzern einzelner Weiler und Höfe, wenn sie noch

Digitized by Google

in keinem Communal-Verbande seyn sollten, wird gestattet, je 5 bis 6 Weiler und Höfe zusammen einen gemeinschaftlichen Feldschützen aufzustellen, welchem die Forstbehörde die Wege vorzuzeichnen hat, welche er, um, wo es nöthig ist, durch die Wälder von einem auf den andern zu kommen, zu nehmen hat.

3.) Nachstehende Bedingungen werden für die Aufstellung der Gemeinde-Feldschützen festgesetzt:

a) Jeder von einer Gemeinde oder einer Anzahl von Besitzern von Weilern und Höfen gewählte Feldschütz soll unverzüglich dem vorgesetzten Amte vorgestellt, und woferne unter Rücksprache mit dem betreffenden Forstamte gegen die Person desselben keine gegründete Einwendung statt findet, von demselben sodann über die ihm obliegende Verrichtung, und dasjenige, was er dabei zu beobachten hat, wie nachsteht, ausführlich belehrt, ihm die gedruckte Instruktion zugestellt, und er hierauf ohne alle Kosten vor dem gemeinschaftlichen Forstgerichte beeidigt werden, weßhalb

b) von einem beeidigten Feldschützen, bei einer Verfehlung gegen die ihn betreffende Vorschriften, die Entschuldigung mit der Unwissenheit derselben nicht angenommen wird, und sein Vergehen vor dem gemeinschaftlichen Forstgerichte abzuwandeln ist.

c) Die auf solche Art angestellte Schützen sollen befugt seyn, zu allen Zeiten das auf Feldern, Wiesen und Gärten zu Schaden gehende schwarze und rothe Wild und unter dergleichen Umständen auch Rehe wegzupürschen, hingegen ist ihnen

d) bei den durch die Gesetze gegen das Wildern ausgesprochenen Strafen verboten, in Gehölzen und Wäldern Wild wegzupürschen, oder solche mit Gewehren, es sey denn auf den ihnen, unter den oben ad. 2. angegebenen Umständen durch die Forstbehörden bezeichneten Wegen, zu betreten.

e) Außer den Jagdberechtigten, den angestellten Gemeinde-Feldschützen und den Forstbediensteten in ihren Bezirken, soll Niemand, weß Standes oder Amtes er sey, sich ermächtigen, mit einem Feuer-Gewehr sich auf das Feld hinauszubegeben und zu schießen, widrigenfalls ein solcher, wenn er auf diese Art betreten wird, als Wilderer anzusehen, und vor dem gemeinschaftlichen Forstgerichte zu untersuchen und zu bestrafen ist.

f) Auf die Uebertreter dieser Verordnung haben die Forstbedienten und die Gemeinde-Feldschützen ein genaues Augenmerk zu richten, und sie sogleich den betreffenden Forst- und Oberämtern anzuzeigen.

Digitized by Google

g) Wenn durch einen Gemeinde-Feldschützen ein Wild geschossen oder angeschossen wird, so hat derselbe hievon alsbald denjenigen Forstbedienten, in dessen Huth der Schuß geschehen ist, Anzeige zu machen.

h) Das Schußgeld ist dem Gemeinde-Feldschützen wegen des, durch ihn geschossenen Wildes in dem ordnungsmäßigen Betrage, wie solches der aufgestellte Förster sonst erhalten würde, durch den Jagdherrn zu bezahlen, und die Einleitung zu treffen, daß darüber monatlich oder vierteljährig Richtigkeit gepflogen werde.

i) Rücksichtlich des Jägerrechts und sonsten soll es so angesehen werden, wie wenn das Stück Wild durch den betreffenden Revierförster erlegt worden wäre, daher der Gemeinde-Feldschütz dießfalls keinen Abtrag zu verlangen, sondern sich mit dem Empfang des Schußgeldes zu begnügen hat.

Beilage III.

Anweisung, wonach sich die aufgestellten Gemeinde-Feldschützen zu verhalten haben.

1.) Es ist den Gemeinden-Feldschützen erlaubt, alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und Gärten zu Schaden gehende schwarze und rothe Wildbret mit Einschluß der Rehe wegzuschießen.

2.) Zu diesem Ende darf er zwar an jedem außerhalb der Waldungen gelegenen Platz, wo er will, anstehen, hingegen soll er

3.) bei unvermeidlichen ernstlichen Strafen in die Wälder und Gehölze weder vom Standplatz aus schießen, noch viel weniger mit Gewehr versehen hineingehen, und innerhalb derselben Wildpret wegpürschen.

4.) Kein Gemeinde-Feldschütz darf über die Markung seines Orts, oder, wenn er von den Besitzern einzelner Höfe und Weiler aufgestellt ist, über den ihm in den Waldungen, durch welche er von einem Hof oder Weiler zum andern gehen muß, von den betreffenden Forstbediensteten vorgezeichneten Weg hinausgehen; eben so wenig darf er die ihm übertragene Verrichtung des Wegpürschens einer andern, hiezu nicht beeidigten Person, übertragen, indem jeder andere in dem Bezirk Unberechtigte, der auf dem Felde mit einem Feuergewehr betreten wird, als Wilderer behandelt, und bestraft werden soll.

5.) Zum Schießen hat sich der Gemeinde-Feldschütz keines andern Gewehrs als einer Kugelbüchse zu bedienen, und damit der betreffende Förster oder Jagdbedienstete gewiß sey, daß von Niemand anderem, als dem angestellten Feldschützen

Digitized by Google

geschossen worden, so soll demselben eine Kugel von jeder Büchse abgegeben werden, um daraus, wenn er ein angeschossenes Stück Wild findet, beurtheilen zu können, ob es von einem Gemeinde-Feldschützen geschossen worden sey.

6.) Sobald der Gemeinde-Feldschütz ein Stück Wild geschossen, oder angeschossen hat, soll er ohne Verzug dem Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen, hievon Anzeige machen, und demselben auch den Platz des Anschusses zeigen.

7.) Wird das von dem Feldschützen angeschossene oder erlegte Wild entweder sogleich, oder in solcher Zeit beigeliefert, daß das Wildpret ganz genießbar ist, oder doch zum Theil verwendet werden kann; so gebührt dem Feldschützen das tarifmäßige Schußgeld. Der betreffende Revierförster hat den Eintrag sogleich in seine Schußtabelle zu machen, und den Feldschützen in derselben aufzuführen, damit die richtige Ausfolgung des Schußgeldes an den Feldschützen gehörig controlirt, und keinem Anstand ausgesetzt sey.

8.) Kein Gemeinde-Feldschütz soll einen Hund bei sich führen, und damit dem Wildpret nachstellen, vielweniger das Wildpret durch Mannschaft oder Feldhüter sich zutreiben lassen.

9.) Hat derselbe nicht nur selbst bei ernstlicher Strafe nach dieser Anweisung sich pünktlich zu achten, sondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter vorstehender Verordnung zu richten, und dieselbe ohne Nachsicht sogleich dem betreffenden Forstbeamten oder Förster anzuzeigen.

Nachträgliche Bestimmungen zu der allgemeinen Forstordnung, insbesondere die Frevelstrafordnung betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Erwägung mehrerer Uns zugekommener amtlicher Vorstellungen und Gesuche, daß angemessene Abänderungen in unserer Forstordnung vom 5. Juli 1827 besonders in der Forstfrevelstrafordnung, und der Verordnung vom 6. November 1829 bewilliget werden mögen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 6. November 1829, bezüglich auf die Verfügung §. 1. und 3. wegen Bestrafung des Holzübermasses, wie auch der §. 18. der Frevelstrafnormen, soweit von der Strafbestimmung des bei der Holzfällung in dem Klaftermasse vorgefundenen Uebermasses sich verhandelt, wird aufgehoben.

Digitized by Google

§. 2.

Wenn bei der Abmessung ein Holz-Uebermaß vorgefunden wird, so soll bei der Abwandlung solchen Frevels vor allem der Schadensersatz durch das Forstgericht ausgeschieden werden. Das Doppelte des erkannten Schadensersatzes wird als Strafe festgesetzt. Für frevelhaft erfundenes Holzübermaß ist daher der vollständige Ersatz, und noch eine Strafe, welche dem zweifachen Betrage dieses Schadensersatzes gleich kömmt, zu bestimmen.

§. 3.

Die in der Verordnung vom 6. November 1829 §. 2. und §. 4. bewilligte Erleichterung, daß rücksichtlich der vorschriftmäßigen Höhe der Klafter zu 6 Schuhen ein Uebermaß bis auf 2 Zoll nicht beachtet, sondern wegen Schwanung als sogenannte Darrschichte ungeahndet und unersetzt belassen werden soll, hat fortan in Wirkung zu verbleiben.

§. 4.

Um den, wegen des Holzübermasses vorkommenden Ausflüchten zu begegnen, wird verordnet, daß in sämmtlichen Bezirken die Tagfahrt für die Holzabmessung jedesmal wenigstens 3 Tage vor ihrer Vornahme durch die Forstbehörde an den Ortsvorsteher bekannt gemacht werden soll.

Derselbe hat den Gemeindsangehörigen die bestimmte Tagfahrt sogleich verkünden zu lassen, und allen denjenigen, welche der Holzabmessung persönlich anwohnen wollen, solches ganz anheim zu stellen.

§. 5.

Die Strafbestimmung §. 35. der Frevelstrafnormen, daß für Haselnußreifs eine Strafe von 6 kr. bis 12 kr. vom Stück festgesetzt werden soll, wird dahin ermäßiget, daß wegen freventlich gefällter Haselnußreife die Strafe in dem zweifachen Betrage des erkannten Ersatzes zu bestehen hat.

§. 6.

Die Förster sind schuldig, jeden entdeckten, oder ihnen bekannt gewordenen Forstfrevel, sofern solcher durch dießeitige Landesangehörige oder in dem Lande sich aufhaltende Fremdlinge verübt worden, inner 8 Tagen, nachdem sie zu dessen Kenntniß gelangt sind, dem betreffenden dießeitigen Ortsvorsteher mit der Bezeichnung des Frevlers namhaft zu machen. Der Ortsvorsteher hat den Frevler vorzurufen, ihm sein Verschulden zu eröffnen, und ihn unter Androhen der verschuldeten Strafe, vor weiterer Wiederholung oder den Verschuldungen seiner Hausangehörigen und Dienstleute genügend zu verwarnen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Verfügung §. 2. der Frevelstrafordnung, wonach die Forstruggerichte in sämmtlichen Aemtern jedes Quartal abgehalten werden sollen, wird erneuert, und soll gegen die säumig verbleibenden Aemter eine Strafe von 5 bis 10 Reichsthaler erkannt werden, soweit nicht ein rechtmäßig eingetretenes Hinderniß vorher an unsere Fürstliche Regierung angezeigt, und höhere Bewilligung für den eingetretenen Aufschub in der Abhaltung des Forstruggerichtes nachgesucht und ertheilt wurde.

Wir zweifeln nicht, daß Unsere gegenwärtige Verordnung die in dem Vollzuge der allgemeinen Forstordnung vorgekommenen Anstände beseitigen, und daß die Handhabung derselben nun überall in jenem Maße eintreten werde, welches die Sicherstellung des Waldeigenthums gegen unbefugte, nur zu häufig verübte Beeinträchtigung unumgänglich erfodert.

Sigmaringen den 2. July 1831.

Erläuterung der Verordnung vom 29. August 1812 die Schupflehenverhältnisse betr.

Wir Anton Alois von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Es hat die Verordnung vom 29. August 1812, erneuert durch Verordnung vom 3. Jenner 1823 (Gesetzsammlung II. Band Seite 94) die Schupflehenverhältnisse betreffend, dadurch in ihrer Anwendung Anstände gefunden, daß §. 1. die Vererbung der Schupflehen in der direkten Abstammung des Lehenmannes nicht bestimmt ausgesprochen wurde. Da jedoch die Verfügungen §. 1., 2. und 3. dieser, in Unserem ausdrücklichen Auftrag ergangenen Verordnung darüber keinen Zweifel verstatten, so wollen Wir einzig, um nachtheiligen Irrungen über die Anwendung der obengenannten gesetzlichen Vorschriften zuvorzukommen, noch verordnen;

1.) Dem Schupflehenvertrage darf nicht die Folge gegeben werden, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien dieselbe entziehen könne, oder die Bedingungen, und Abgaben über den bisherigen Betrag zu erhöhen befugt wäre, die Fälle ausgenommen, welche §. 2. der Verordnung vom 29. August 1812 ausdrücklich bestimmt sind, worüber aber selbst in vorkommendem Falle nach §. 3. gedachter Verordnung die Genehmigung Unserer Fürstlichen Regierung noch zuvor eingeholt werden muß.

2.) Unter dem Begriff von Familie soll die eheliche oder durch nachgefolgte Ehe

Digitized by Google

legitimirte männliche und weibliche direkte Nachkommenschaft des letzten Schupflehenbesitzers, und im Falle seines kinderlosen Absterbens auch die zurückgelassene Wittwe verstanden werden, sofern die Letztere mitbelehnt gewesen, oder Verträge und Urbarien sich dafür aussprechen, oder die Wittwe in deren Ermanglung durch rechtsbeständige Observanz zu dem Forthausen auf dem Lehengute berechtiget ist. Die Wittwe ist jedoch in den vorausgesetzten Fällen nur zu dem Forthausen auf dem Lehen gegen Verzinsung des Ehrschazes, nicht aber zu dem Wiederverheurathen auf das Lehen, soweit sie nicht die ausdrückliche lehenherrliche Bewilligung dafür erhalten wird, befugt.

3.) Wenn die Wittwe nicht zu dem Forthausen berechtiget ist, und auf lehenherrliche Anordnung von dem Lehen abzutreten hat; so muß ihr ein angemessenes Leibgeding aus dem Lehen abgereicht werden.

4.) Seitenverwandte des letzten Besitzers haben auf diese Befugniß keinen Anspruch zu machen, soweit sie nicht durch Vertrag oder rechtsbeständige Observanz dazu befugt sind.

5.) Der in einigen Lehenbriefen noch erscheinende Vorbehalt, daß dem Lehenmanne das Lehen abgenommen, und von der Lehenherrschaft eingezogen werden dürfe, wenn der Lehenmann den Bedingungen des Lehenbriefes nicht nachkommen, oder das Lehengut durch sein Verschulden in Abgang bringen würde, darf nur insofern beachtet werden, daß dem Lehenherrn in derlei Fällen zukömmt, Klage vor Gericht zu erheben, und nach Umständen auf Bevormundung des Lehenmannes und Bestellung einer Güterverwaltung anzutragen.

Sigmaringen den 16. July 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Abgabe von Hausierscheinen betr.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 21. März 1822 (Gesetzsammlung II. Bd. Seite 39) wird zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung in vorkommendem Falle bekannt gemacht, daß von nun an keine Hausierscheine mehr auf Fürstlicher Regierungskanzlei dahier abgegeben werden, sondern dieselbe ohne Unterschied der Waarengattung, auch für solche Waaren, welche in der obengedachten Verordnung §. 5. bezeichnet wurden, bei den dießeitigen Aemtern abzulangen sind, wo solche, jedoch nur für den Amtsbezirk, abgegeben werden dürfen.

Hinsichtlich der Abgaben für die Hausierscheine haben die Aemter nach den Vorschriften §. 7. der obengedachten Verordnung vom 21. März 1822 genau sich zu achten.

Sigmaringen den 11. August 1831.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Aufstellung eines Bürgen bei vorkommender Auswanderung betr.

Nachdem sich bei vorkommenden Auswanderungen in Hinsicht auf frühere, vor dem Hinwegzug erwachsene Schuldforderungen, welche bei dem erfolgten Hinwegzuge unberichtiget, und unbekannt geblieben sind, zuweilen schon Anstände, und Nachtheile für die inländischen Gläubiger ergeben haben; so wird verordnet, daß jeder Auswandernde, ehe ihm die Auswanderungs-Bewilligung wirklich ertheilt wird, einen tüchtigen inländischen Bürgen zu stellen habe, welcher sich gerichtlich verbindet, für alle vor dem Hinwegzug entstandene, bekannte oder unbekannte Ansprüche an den Auswandernden auf Jahresfrist haftend einzutreten, und während dieses ganzen Jahres hiefür vor den dießeitigen Gerichten Recht zu geben.

Bei Auswanderungen ganzer Familien hat das Familien-Oberhaupt und bei denjenigen, welche unter Pflegschaft stehen, der Vormünder oder Pfleger den Bürgen zu stellen.

Die vorkommende Auswanderung und der hiebei aufgestellte Bürge sind durch das Wochenblatt jedesmal bekannt zu machen.

Sigmaringen den 7. September 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Bekanntmachung einer Belehrung über die Schutzmittel gegen die Cholera betr.

Das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern hat nachstehende, sehr zweckmäßige Belehrung über die Schutzmittel gegen die asiatische Cholera ergehen lassen. Dieselbe wird zu allgemeiner Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung beigefügt, und es wird verfügt, daß diese Belehrung durch die Pfarrgeistlichkeit bei sich ergebender Veranlassung besonders in den Schulen benützt, und zur Anwendung nachdrücklich empfohlen werde.

Sigmaringen den 22. September 1831.

*** *** ***

Gegen das Eindringen der asiatischen Cholera oder Brechruhr sind von den meisten europäischen Regierungen, nach der Lage der verschiedenen Länder angemessene Vorkehrungen getroffen worden, so daß wir uns einigermaßen der Hoffnung hingeben dürfen, solche werde nicht bis zu uns vordringen.

In-

Digitized by Google

Indessen wollen wir nicht verhehlen, daß sich die Möglichkeit einer weitern Ausbreitung derselben, sogar bis zu uns, nicht läugnen läßt.

Diese Krankheit ist allerdings höchst gefährlich, sie ist mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden, und sie kann leicht und in sehr kurzer Zeit tödtlich werden. Indessen giebt es dagegen ziemlich sichere und einfache Bewahrungs- oder Schutzmittel, und die Krankheit ist, wenn man, sobald die Vorboten derselben eintreten, sogleich die erforderlichen Mittel anwendet, und eine starke Transpiration bewirken kann, leicht heilbar.

Auch stelle man sich die Zahl derer, die davon befallen werden, nicht so groß vor, und lasse sich durch die Angaben der öffentlichen Blätter von der Menge der an solcher Erkrankten nicht täuschen.

Es ist in solchen meistens von großen Städten von 60 — 80 — 100 und mehr tausend Seelen die Rede, und wenn man in denselben die Zahl der an der Cholera Erkrankten mit der Zahl der Einwohner vergleicht, so wird man die erstere nicht so außerordentlich finden.

Ein öffentliches Blatt, das gut unterrichtet scheint, hat berechnet, daß in den europäischen Ländern, in welche diese Krankheit eingedrungen ist, von hundert Menschen, sobald nur die gehörige Vorsorge von der Gesundheitspolizei getroffen war, kaum zwei oder drei von derselben befallen worden sind, und oft von zwei hundert kaum eben so viel.

Wenn nun diese Krankheit in das südliche Teutschland sich verbreiten sollte, in welchem gute Gesundheitsanstalten, größere Reinlichkeit des Volks, vielartige Nahrungsmittel, viele und großen Theils gründlich gebildete Aerzte vorhanden sind; so darf man mit Zuversicht erwarten, daß solche sich minder ausbreiten, und weniger gefährlich seyn werde, besonders da man seither viele Erfahrungen über deren Heilart gesammelt hat, mit welchen die Aerzte im Voraus sich vertraut machen werden.

Noch viele werden sich erinnern, daß, als vor 20 und mehr Jahren die rothe Ruhr noch häufig grassirte, in oft nicht sehr bedeutenden Landgemeinden 40, 50 und mehr Menschen davon befallen wurden, von volkreichen Städten nicht zu reden; das nämliche war während des letzten Krieges mit dem ansteckenden Nervenfieber der Fall, auch haben das Scharlachfieber, und die Masern in eben solchen Landgemeinden eine übergroße Zahl von Kindern und Erwachsenen auf das Krankenlager geworfen. Es dürfte sich vielleicht fragen, ob mehrere der letztgenannten Krankheiten, gegen welche man wenige oder keine Schutzmittel hat, nicht mehr Menschen weggerafft haben, als es je die Cholera thun wird, gegen welche sich leichter verwahren läßt.

Digitized by Google

Indessen ist es immer eine höchst gefährliche Krankheit, und es wird Pflicht eines jeden Menschen, dem seine und der Seinigen Gesundheit und Leben lieb ist, so weit er es vermag, nachfolgende Vorschriften zu beobachten und beobachten zu lassen, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, um die allenfalls bestehende, in der Beschaffenheit des Körpers begründete, Empfänglichkeit für diese Krankheit zu tilgen, oder wenigstens zu mindern, und, wenn sie nicht vorhanden ist, alles zu entfernen, was den Körper für solche empfänglich machen kann.

1) Das erste und wesentliche Schutzmittel besteht in der Verwahrung gegen Kälte und Feuchtigkeit.

Zu diesem Zwecke halte man die Füße durch wollene Strümpfe, gute Schuhe, und bei feuchter Witterung noch überdieß, wo möglich, durch Ueberschuhe, sodann den Magen und Unterleib durch wollene und flanellene Tücher oder Binden warm, und wechsle die Strümpfe oder Binden, so oft man in der Lage ist, es thun zu können, besonders wenn diese Kleidungsstücke von Schweiß oder sonst, feucht geworden sind.

2) Das zweite Hauptschutzmittel ist Mäßigkeit in aller und jeder Beziehung.

Man esse mäßig, trinke wenig, aber guten Wein, noch weniger Branntwein, oder vermeide solchen gänzlich. Auch gutes, hopfenreiches Bier kann in geringem Maaße getrunken werden.

Den Säufern und Trunkenbolden ist diese Krankheit besonders gefährlich.

Wem seine Vermögensumstände eine Auswahl der Speisen gestatten, genieße wenig, wo möglich kein Gemüß, besonders keine grüne Gemüßer, vor allem keinen Salat, kein rohes Obst, überhaupt keine rohen Nahrungsmittel; er vermeide alle fetten Speisen, daher alles Backwerk von Butter, alle schwer verdaulichen Fische, das Schweinefleisch, und alle säuerlichen und wässerigen Speisen, die leicht in Gährung übergehen.

Wen seine Vermögenslage zu dem Genuß schwer verdaulicher Speisen nöthiget, der setze solchen ein wenig Pfeffer, Ingwer, Kümmel oder ein ähnliches Gewürz bei.

Ferner wird jeder vor dem Genuß solcher Speisen und Getränke sich in Acht nehmen, von welchen er weiß, daß sie ihm Durchfall oder Uebelkeit verursachen.

Diejenigen endlich, die an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, werden wohlthun, sich von ihrem Arzt die erforderlichen Mittel zur Stärkung dieser Organe verordnen zu lassen.

Digitized by Google

3) Das dritte Hauptschutzmittel ist Reinlichkeit an seinem Körper, in seiner Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug.

Man nehme von Zeit zu Zeit ein laues Bad, oder wasche den Körper mit lauwarmem Seifenwasser, hüte sich aber dabei vor Erkältung; wechsle die Leibwasche und das Bettzeug fleißig, lüfte seine Kleider aus, öffne die Fenster mehrmal des Tages, vermeide aber den Durchzug, und entferne aus dem Zimmer alles, was die Luft verunreinigen kann; ebenso sind die Treppen, Fußböden, Hausgänge, Abtritte u. s. w. sauber und rein zu halten.

Dieses sind die Hauptverwahrungsmittel gegen die Cholera, die aber gleichzeitig angewendet werden müssen.

Nach allen erhobenen Nachrichten und nach der Natur der Krankheit, sind sie die zweckmäßigsten, die viele Tausende vor allen Anfällen bewahrt haben. Wir müssen daher vor allen andern Mitteln, namentlich vor dem Gebrauch der Tincturen, Essenzen, Elixire, und anderen ähnlichen, die als Vorbauungsmittel angeboten werden, und welche meistens nur erhitzen, oder auch oft zweckwidrig abführen, so wie vor den voreiligen Räucherungen mit Chlorgas, vor Dämpfen mit Pestessig u. s. w. ernstlich warnen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Bewegung in freier Luft, die in der Regel auf jeden Menschen wohlthätig wirkt, zu empfehlen, übermäßige Körper- und Geistesanstrengungen aber, so wie alle heftigen Gemüthsbewegungen zu vermeiden sind.

Es giebt endlich noch ein weiteres wesentliches Verwahrungsmittel, das sich freilich leichter empfehlen als befolgen läßt, nämlich Entfernung aller Furcht vor dieser Krankheit.

Starken und muthigen Seelen hat es die Natur bereits verliehen, schwache und furchtsame werden es sich trotz aller Empfehlung schwerlich zu eigen machen. Indessen läßt sich doch auch diese Furcht mindern, wenn man es sich nur über sich zu gewinnen vermag, nicht jeder Nachricht über die Größe und Nähe der Gefahr Glauben zu schenken, sondern, gestützt auf die alte Erfahrung, daß jedes Gerücht, so wie es sich weiter verbreitet, immer größer wird, — dem Zweifel an der Wahrheit Raum zu geben, und erst die gewissere Auskunft abzuwarten, die gewöhnlich ein ganz verschiedenes Ergebniß liefert.

Wer auf diese Weise zu Erhaltung und Bewahrung seiner Gesundheit das Seinige gethan, und sich zugleich des Glückes theilhaftig gemacht hat, in der Religion Beruhigung und Trost zu finden, der vertraue auf Gott und seine allwaltende Vorsehung, und ergebe sich in seinen heiligen Willen. Er wird alles zum Besten lenken.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Festsetzung eines allgemeinen Brodtarifs betr.

Bezüglich auf die Verordnung vom 2. September 1811 (G. S. I. Thl. S. 95) wird der nachfolgende Tarif über das Gewicht des weißen Brodes zur Nachachtung für die Polizeibehörden hiemit bekannt gemache, da derselbe nach dem neuen Badenschen Fruchtmaße geregelt worden ist. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 2. September 1811 bleiben fortan in Wirkung.

Sigmaringen 29. September 1831.

Tarif über das Gewicht des weißen Brodes.

Wenn das Malter Kernen neu Badischen Meßes in Ueberlingen gilt:		So muß halten zu 32 Loth						Wenn das Malter Kernen neu Badischen Meßes in Ueberlingen gilt:		So muß halten zu 32 Loth						Bemerkung.
		Das 1 kr. Brod.		Das 2 kr. Brod.		Das 4 kr. Brod.				Das 1 kr. Brod.		Das 2 kr. Brod.		Das 4 kr. Brod.		
fl.	kr.	Loth	Qtl.	Loth	Qtl.	Loth	Qtl.	fl.	kr.	Loth	Qtl.	Loth	Qtl.	Loth	Qtl.	
4	—	19	—	38	—	76	—	16	—	4	3	9	2	19	—	Für den gegenwärtigen Tarif ist das neue Baden. Fruchtmeß und das Würt. Gewicht angenommen.
4	30	17	—	34	—	68	—	16	30	4	2¼	9	¼	18	1	
5	—	15	½	30	1	60	2	17	—	4	1¾	8	3½	17	3	
5	30	13	3	27	2	55	—	17	30	4	1¼	8	2½	17	1	
6	—	12	2½	25	1	50	2	18	—	4	1	8	2	17	—	
6	30	11	2¼	23	1	46	2	18	30	4	¾	8	¼	16	1½	
7	—	10	3¼	21	2½	43	1	19	—	3	3¾	7	3¼	15	3½	
7	30	10	¾	20	¼	40	1	19	30	3	3½	7	3	15	2	
8	—	9	2	19	—	38	—	20	—	3	3¼	7	2¼	15	¼	
8	30	8	3¼	17	3	35	2	20	30	3	2¾	7	1½	14	3	
9	—	8	2	17	—	34	—	21	—	3	2½	7	1	14	2	
9	30	7	3¼	15	3¼	31	3	21	30	3	2	7	—	14	—	
10	—	7	2¼	15	¼	31	—	22	—	3	1¾	6	3½	13	3	
10	30	7	1	14	2	29	—	22	30	3	1½	6	3	13	2	
11	—	6	3¼	13	3	27	2	23	—	3	1¼	6	2½	13	1	
11	30	6	2¼	13	1	26	2	23	30	3	¾	6	1¾	12	3½	
12	—	6	1¼	12	2¼	25	1	24	—	3	¾	6	1½	12	2½	
12	30	6	¼	12	¼	25	—	24	30	3	¾	6	¼	12	1½	
13	—	5	3¼	11	2½	23	1	25	—	3	¾	6	¼	12	½	
13	30	5	2¼	11	1	22	2	25	30	2	3¾	5	3¼	11	3½	
14	—	5	1¼	10	3¼	21	2½	26	—	2	3¾	5	3¼	11	2½	
14	30	5	1	10	2	21	—	26	30	2	3¼	5	2¼	11	1½	
15	—	5	¼	10	¼	20	¼	27	—	2	3¼	5	2¼	11	1	
15	30	4	3¼	9	3	19	2	27	30	2	3	5	2	11	—	

Digitized by Google

Wir Carl von Gottes Gnaden Souverainer Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen ꝛc. ꝛc.

Der göttlichen Vorsehung hat es gefallen, Weiland den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Anton Alois Souverainen Fürsten zu Hohenzollern Sigmaringen, Unsers innigst verehrten Herrn Vaters Gnaden, den 17. d. M. Abends vor sechs Uhr aus dieser Welt abzurufen, und dadurch Uns, unser Fürstliches Haus und das gesammte Fürstenthum in die tiefste Trauer zu versetzen.

Durch dieses so plötzlich eingetretene höchst betrübende Ereigniß ist die Regierung des Fürstenthums kraft der in Unserm Fürstlichen Hause bestehenden Grundgesetze und Verträge, und vermöge des in denselben begründeten Erbfolgerechtes Uns angefallen, auch haben Wir dieselbe wirklich angetreten, und verkünden solches allen Unseren Unterthanen jeden Standes, indem Wir sie zugleich anweisen, Uns gemäß ihrer abgeschwornen Erbhuldigungspflichten, die auch auf Uns lauten, eben so hold, treu, gewärtig und gehorsam zu seyn, als sie es Weiland Unsers Herrn Vaters Gnaden und seinen gesetzlichen Anordnungen stets gewesen sind.

Insbesondere vertrauen Wir zu Unseren Fürstlichen Räthen und Beamten geistlichen und weltlichen Standes, daß sie die beschwornen Amts- und Dienstespflichten fortan mit unveränderter Treue und Redlichkeit erfüllen, und den Foderungen ihres Amtes und des Rechtes mit strenger Gewissenhaftigkeit Genüge leisten werden.

Wir verbinden damit die feierliche Versicherung Unseres festen Willens, daß die Wohlfahrt und das Glück der Uns anvertrauten Unterthanen Unser erstes Bestreben, und das Ziel Unserer immerwährenden Bemühung und landesväterlichen Sorgfalt seyn werde.

Wir werden für die Erreichung dieses hohen Zweckes bedacht seyn, die schon angekündete Verfassung des Fürstenthums auf dem Wege der Vereinbarung mit den Ständen herzustellen, und zu befestigen, auch zu solchem Ende alsbald wegen den ständischen Wahlen und der Einberufung der Landstände jene vorläufigen Anordnungen ergehen zu lassen, welche von Weiland Unseres Herrn Vaters Gnaden auf Unsern, schon damals eingeholten gutächtlichen Antrag und Beirath noch in seiner letzen Conferenz-Sitzung vom 15. d. M. genehmiget wurden.

Digitized by Google

Indem Wir solches hiemit als Unsern feststehenden Entschluß verkünden, bestättigen Wir vorerst alle Unsere angestellten Diener in dem ihnen anverttauten amtlichen Wirkungskreise.

Gegeben Schloß Krauchenwies den 18. Oktober 1831.

Carl Fürst zu Hohenzollern Sigmaringen.

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl.
v. Huber.

Die Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Unserm öffentlichen Aufrufe haben Wir den Entschluß ausgesprochen, Unseren lieben und getreuen Unterthanen, wenn sie unmittelbar an Uns sich zu wenden wünschen, williges Gehör zu verleihen, und hierüber die näheren Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Wir haben dem zufolge beschlossen, hiefür alle 14 Tage einen Samstag, und die Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags in der Art festzusetzen, daß es Jedem ohne Unterschied des Standes, und selbst dem Ausländer, der eine Bitte, Vorstellung oder Beschwerde Uns persönlich vorzutragen wünscht, gestattet seyn soll, an den oben bestimmten Tagen und den festgesetzten Stunden sich zu solchem Ende in Unserm Schlosse zu Krauchenwies oder Sigmaringen, je nach Unserm jedesmaligen Aufenthalte, einzufinden.

Da Wir jedoch nicht gemeint seyn können, durch die Anordnung dieser Audienzen in den ordentlichen Gang Unserer Gerichts- und Verwaltungsstellen einzugreifen, so können Gegenstände, welche zur Entscheidung durch eine hiefür bestellte Behörde geeignet sind, nur in dem Falle an Uns gebracht werden, und eine Verfügung von Uns erlangen, wenn ausgewiesen wird, daß die dießfällige Abhülfe bei der betreffenden Behörde vergebens nachgesucht, oder eine Entscheidung verzögert oder verweigert worden sey.

Es haben überhin diejenigen, welche in dem Wege eines Gesuches, einer Beschwerde oder Vorstellung an Uns sich wenden werden, den wesentlichen Innhalt ihrer Anbringen in einer schriftlichen Eingabe niederzulegen, welche an dem Audienztage Uns zu überreichen, und bei dem mündlichen Anbringen zu übergeben

Digitized by Google

ist, indem bloße mündliche Anbringen ohne zugleich damit verbundene Uebergabe der, das angebrachte Gesuch enthaltenden schriftlichen Eingabe schon der Ordnung wegen nicht berücksichtiget werden können.

Welches Wir mit dem Beifügen zu allgemeiner Kenntniß gelangen lassen, daß Wir den ersten Audienztag auf Samstag den 12. laufenden Monats festsetzen.

Schloß Krauchenwies den 2. November 1831.

C. F. z. H. S.

Auf Befehl des Fürsten, der Cabinetssekretär
Bilharz.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung in Betref gemeinschaftlicher, an dieselbe gerichteter Eingaben über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes betr.

Von der hohen Bundesversammlung ist in ihrer 36. Sitzung vom 27. Oktober d. J. im Betref gemeinschaftlicher, an dieselbe gerichteter Vorstellungen oder Eingaben über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes nachstehender Beschluß gefaßt worden, welcher zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Addressen „über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, „eine Befugniß hiezu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das „Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Addressen vielmehr nur als ein, die „Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe ge„fährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse „Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren „Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, an„zusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Addressen „als unstatthaft zurückzuweisen sind."

„Die Bundes-Regierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, „und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

Sigmaringen den 28. November 1831.

Digitized by Google

Die Einverleibung des vom Königlich Baierischen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Zollverein betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Nachdem über Einverleibung des von dem Königlich Baierischen Gebiete umschlossenen Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in den Süddeutschen Zollverein Unterhandlungen gepflogen worden sind, und von den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber abgeschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben; so verfügen und verordnen Wir, daß die nachstehenden auf die Aufnahme des Amtes Königsberg in den Zollverein sich beziehenden Bestimmungen dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden bekannt gemacht werden.

Sigmaringen den 9. Dezember 1831.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Auszug Vertrags über die Aufnahme des Amtes Königsberg in den Süddeutschen Zollverein und Einführung der gleichen indirekten Abgaben in diesem Amte wie in dem Königreich Baiern.

Art. 1.

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha erklären sich, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit Ihren innerhalb der Landesgrenzen des Königlich Baiernschen Staats eingeschlossenen Besitzungen, welche das Amt Königsberg bilden, dem Zollvereine beizutreten.

Demnach sollen die Gesetze und Verordnungen über die auf den Eingang, Ausgang, Durchgang, so wie auf die Produktion, den innern Verkehr oder den Verbrauch von Waaren gelegten Abgaben, soweit sie respektive in dem Zollvereine und in den, Königsberg zunächst liegenden Baierischen Bezirken gegenwärtig bestehen, oder künftig erlassen werden, in dem Herzoglichen Amte Königsberg ebenso zur Anwendung kommen, als wenn sie von Sr. Durchlaucht dem Herzoge selbst ausgeflossen wären.

Art. 2.

Digitized by Google

Art. 2.

In Gemäßheit des Art. 1 sollen daher die Vereinsgesetze über die Zölle und die Baiernschen Gesetze, über die Aufschlaggefälle, namentlich die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif vom 12. November 1828 die Zollverwaltungs-Reglements, insbesondere die Verordnung über die Kompetenz der Zollbehörden vom 8. Februar 1829, über den Grenzverkehr vom 4. Februar 1829, über die Aufsicht und Kontrolle bezüglich auf das Zollwesen vom 20. September 1829, über Erleichterung der Durchfuhr im Zollverein vom 22. September 1828, über die Zollschutzwehrsicherungsanstalten vom 3. Oktober 1828 ꝛc. ꝛc., dann die Verordnung vom 28. July 1807, und die derselben nachgefolgten verschiedenen Novellen über die allgemeine Gleichstellung und Erhebung der Bier-, Branntwein- oder Malzaufschläge unmittelbar nach Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages in den gedachten Gebietstheilen von der Herzoglichen Behörde förmlich publizirt, und dieselben zum ordnungsmäßigen Vollzuge angewiesen werden, auch wird angeordnet werden, daß die Gesetze und Verordnungen, welche künftig in Bezug auf das Zollwesen, dann die Produktions-, Verkehrs- oder Verbrauchs-Steuern in Baiern erlassen werden sollten, der Herzoglichen Regierung zu Koburg durch die Königliche Regierung des Untermain-Kreises in Würzburg jedesmal förderlich mitgetheilt werden, damit die Herzoglichen Behörden hievon amtliche Kenntniß erhalten, und die Publikation im Amtsbezirke Königsberg rechtzeitig verfügen können.

Von dem Augenblicke an, wo der Beitritt des Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg in Vollzug kommt, haben auch die Bestimmungen der bisher daselbst bestandenen Verordnungen über die von fremdem Bier und Fleisch zu entrichtenden höheren Ranksteuer und Accise-Bierpfenning- und Fleischsteuer-Abgaben vom 18. Septemb. 1829 und so auch alle Arten von Auflagen, welche die Natur einer Zollabgabe haben, gegen das Vereinsgebiet außer Anwendung zu treten.

Art. 3.

Es wird ein völlig freier Gewerbs- und Handelsverkehr zwischen den Vereinsstaaten und den Gebietstheilen des Herzoglichen Amtes Königsberg in derselben Art und Ausdehnung zugesichert, als wenn dieselben einer und der nemlichen Regierung unterworfen wären.

Insbesondere werden die Bewohner dieser Herzoglichen Gebietstheile hinsichtlich ihrer Erzeugnisse und Fabrikate im Umfange der Vereinsstaaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, welche den Unterthanen der Vereinsstaaten zustehen, und

Digitized by Google

bei ihrem Verkehr in diesen Staaten nicht mehrere Abgaben zahlen, als die eigenen Unterthanen.

Deßgleichen werden die Unterthanen der Vereinsstaaten im Amtsbezirke von Königsberg ebenso behandelt werden, so daß auch solche inländische Erzeugnisse und Fabrikate, welche mit besonderen Fabrikations- oder Verbrauch-Steuern belegt sind, wenn sie diese Steuern einmal entrichtet haben, ohne weitere Abgabe noch sonstiges Hinderniß frei aus einem Lande in das andere übertreten.

Der Gebrauch der in den Vereinsstaaten jetzt vorhandenen, oder in Zukunft weiter herzustellenden Förderungsmittel des Verkehrs steht den Herzoglichen Unterthanen auf dieselbe Art zu, wie er den eigenen Unterthanen dermalen zugestanden ist, oder weiterhin zugestanden werden mag. Insbesondere werden von denselben Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen-, Wege-, Pflaster-, Markt-Stand- und Niederlag-Gelder und überhaupt Leistungen für den Gebrauch von allen Anstalten zur Beförderung des Verkehrs nur dann erhoben, wenn dergleichen Abgaben auch von den eigenen Unterthanen erhoben werden, und in diesem Falle nur in demselben Vertrage und unter denselben Bedingungen, wie von den Letztern. Auch sind dieselben, wenn sie bei dem Eintritte in das Stromgebiet, oder das Gebiet der Landwege der Vereinsstaaten die etwa nöthigen Vorschriften über die Ursprungszeugnisse, ihre Unterthanen-Verhältnisse als Angehörige des Amtes Königsberg und andere Erfodernisse, um den freien Verkehr oder den Durchgang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Aufrechthaltung der Strom- oder Wegpolizei oder des Verkehrs und des Durchgangs unterworfen, als denjenigen, welche den eigenen Unterthanen in solchen Fällen auferlegt, oder vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha werden an dem Reinertrage der Zölle des Zollvereins im Verhältnisse der Bevölkerung des Amtes Königsberg Antheil nehmen.

Art. 6.

Die Untersuchung gegen Handlungen Herzoglicher Unterthanen, wodurch die Zollgesetze übertreten, und die Einnahmen aus Zöllen und Regalien gefährdet werden möchten, es sey nun, daß jene Handlungen im Amtsbezirke Königsberg, oder außer demselben entdeckt werden, den einzelnen Fall ausgenommen, wo der Uebertreter in einem andern Staatsgebiete des Vereins auf frischer That ergriffen worden ist, soll vom Herzoglichen Justizamte Königsberg geführt werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum Schluß des Jahres 1842 festgesetzt; wird in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite erfolgen, so soll derselbe als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert angesehen werden.

München den 14. Juni 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth der bei Silbermann in Straßburg erscheinenden Zeitschrift: „Das Constitutionelle Deutschland, oder nunmehr „Deutschland" betitelt, betr.

Mit Beziehung auf den Beschluß hoher Bundesversammlung vom 2. d. M. und nach eingeholter höchster Verfügung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird die Versendung und Verbreitung des bei Silbermann in Straßburg herausgegebenen Zeitblatts, das konstitutionelle Deutschland, welches unter dem Titel: „Deutschland" nunmehr erscheinen soll, hiemit untersagt. Die Aemter haben auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen, und das gedachte Zeitblatt, falls es gleichwohl an öffentlichen Orten aufgelegt werden sollte, hinwegnehmen zu lassen.

Sigmaringen den 9. Dezember 1831.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den zollfreien Eingang einiger Waaren-Gegenstände aus dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen betr.

In Folge der näheren Bestimmungen zu dem Handelsvertrage mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen (Wochenblatt Jahrgang 1829 Stück 34) können, von dem 1. Jänner 1832 anfangend, folgende Waarengegenstände aus Preußen und Hessen zollfrei in das Vereinsgebieth eingebracht werden, als:

Leder und Lederwaaren,
zu Waaren verarbeitetes Kupfer und
Meßing, Kessel, Pfannen und dergl.
Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise dürfen aber auch diese Waaren aus dem Vereinsgebiethe zollfrei nach Preußen und Hessen versendet werden.

Die Versendungen sind stets mit den vorgeschriebenen Ursprungszeugnissen zu begleiten.

Die vorstehendermaaßen vom 1. Jänner 1832 anfangend frei in das Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen ausgehenden, oder aus diesen Staaten in das Königreich Baiern, das Königreich Würtemberg und die Fürstenthümer Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen zollfrei eingehenden Waaren sind unter folgenden Ziffern des Vereins-Zolltarifs vom 26. September aufgeführt:

Leder und Lederwaaren:

Z. 254. a. b. d., 351, 371, 170 a. 2, 443, 360, 320, 214, 399, a. b.

Kupfer- und Meßingwaaren:

Z. 247. d., 282, c., 183. a. b., 283 c. 12;

Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:

Z. 123 c. c. g. i., 1, 2, l., 1, 2, 387, 424, 427 a. b. i. c.

Sigmaringen den 22. Dezember 1831.

Digitized by Google

VI.

XXIV. Jahrgang 1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Marktwaarenschau betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird in Erwägung der hervorgegangenen Nachtheile, und daß die Waarenschau auch bei den Jahrmärkten in dem Königreich Würtemberg aufgehört hat, verordnet:

1.) Die bisher noch ausgeübte Waarenschau der zum Verkauf auf Jahrmärkten bestimmten Leder-, Kiefer-, Schuster-, Seiler- und anderer Waaren ist sammt dem dafür bestandenen Gebührenbezug von nun an aufgehoben.

2.) Den Aemtern bleibt vorbehalten, in vorkommenden Fällen, wo besondere Anzeigen einer betrüglichen oder schädlichen Beschaffenheit der zum Verkauf gewidmeten Waaren in Vorschein kommen, die geeignete Untersuchung des Waaren-Vorraths vornehmen zu lassen, welches sowohl bei öffentlichen Märkten, als sonst, sobald die Anzeige begründet erscheint, ohne Rücksicht und Verzug zu geschehen hat.

Sigmaringen den 12. Januar 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Verfolgung und Verhaftung entsprungener Verbrecher betreffend.

Mit der Königlich Würtembergischen Staatsregierung ist schon im Jahre 1811 eine Uebereinkunft wegen wechselseitiger Nachtheile und Verfolgung von entsprungenen Verbrechern abgeschlossen, und hierüber eine Verordnung unter dem 22. May 1811 (Gesetzsammlung I. Band Seite 90) erlassen worden. In Beziehung hierauf sind nunmehr vermittelst einer weitern Uebereinkunft vom 9. d. M. noch nähere und nachträgliche Bestimmungen verabredet worden, in deren Gefolge folgendes gegenseitig festgestellt wurde:

1.) Die Bestimmung zu 3. der Uebereinkunft von 1811, daß die Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen nur in flagranti der Verfolgung eintreten dürfe, soll ausgedehnt, und auch alsdann in Anwendung gebracht werden,

Digitized by Google

wenn ein bereits arretirter oder zu transportirender Verbrecher oder Verdächtiger dem Landjäger oder Polizeisoldaten auf das benachbarte Gebiet entspringt. Jedoch darf der entsprungene, und in dem andern Gebiete wieder abgehaltene Verhaftete nicht sogleich an das inländische Amt zurückgebracht werden, sondern er ist dem Amte, in dessen Bezirke er wieder festgenommen worden, zur Aufbewahrung zu übergeben, bis über seine wirkliche Auslieferung oder jenseitige Bestrafung verfügt wird.

2.) Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen, Landjäger, Polizeisoldaten, sollen bei ihrer, jenseits der Gränze vorgenommenen Handlungen in Verfolgung und Verhaftung der Verbrecher sich nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten haben, und für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich seyn.

Sämmtliche Aemter werden in vorkommendem Falle sich hienach zu achten beauftragt, und ihnen mit Beziehung auf §. 2 der gegenwärtigen Verordnung Abdrücke der Königlich Würtembergischen Gensd'armerie-Instruktion zugeschlossen werden.

Sigmaringen den 16. Februar 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth einiger Zeitblätter von Seite der Bundesversammlung betr.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer neunten Sitzung vom 2. d. M. über die Unterdrückung einiger Zeitblätter den Beschluß gefaßt hat:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: „Die deutsche Tribüne" und „der Westbote," so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen," überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen, und staatsgefährliche Vereine zu bilden und

zu

Digitized by Google

zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, §§. 1., 6. und 7., welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1.) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „deutsche Tribüne", und der „Westbote," dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hiedurch unterdrückt, und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2.) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter nämlich der deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Sibenpfeiffer, und der Redakteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819, binnen 5 Jahren a Dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3.) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen.

4.) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und die Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5.) Die Gesandtschaften werden binnen 4 Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß, und in welcher Weise die Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

Dieser Beschluß wird zu allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Sigmaringen den 4. April 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Vorschriften für Ausstellung der Pässe an Auswanderer und Reisende durch Frankreich nach Nordamerika betr.

Da sich in neuerer Zeit mehrere Auswanderungslustige nach Nordamerika ge-

Digitized by Google

meldet, und die erfoderlichen Päſſe nachgeſucht haben; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß die Königlich Franzöſiſche Geſandtſchaft in Stuttgart Päſſe von Auswanderern nach Amerika, die ſich in einem Franzöſiſchen Seehafen einſchiffen wollen, nur dann viſire, wenn die Paßnehmer nachſtehenden Bedingungen Genüge geleiſtet haben:

1.) Der von den betreſenden Behörden legaliſirte Paß muß, neben dem Namen, Alter und Bezeichnung des Inhabers, auch die der ihn begleitenden Familien-Mitglieder enthalten, ferner muß ihm das nöthige Geſundheits-Zeugniß beigefügt ſeyn. Das Signalement kann nur bei Kindern unter 15 Jahren wegbleiben.

2.) Der Paßinnhaber muß, wenn er einzeln reist, eine baare Summe von wenigſtens 400 fl., wenn er aber mit Familie auswandert, weitere 200 fl. für ſeine Ehefrau, und einen gleichen Betrag für jedes Kind über 15 Jahren, einen Belauf von 100 fl. aber für jedes Kind unter 15 Jahren beſitzen, und ſich hierüber, ſo wie darüber, daß ihm der zu Bewirkung ſeiner Einſchiffung in Havre und zu Beſtreitung ſeines dortigen Aufenthalts bis zur Einſchiffung erfoderliche Theil des fraglichen Betrags bei einem Wechſelhauſe des gedachten Seehafens angewieſen ſey, durch Beſcheinigung eines Wechſelhauſes ausweiſen.

Das Handlungshaus Stahl und Federer in Stuttgart hat in dieſer Beziehung den Auswanderern hülfreiche Hand geboten, an welches ſich in vorkommenden Fällen zu wenden iſt.

Die Aemter haben daher, wenn Reiſepäſſe zum Zweck der Auswanderung nach Amerika durch Frankreich bei ihnen nachgeſucht werden, dieſelben erſt dann auszuſtellen, nachdem ſie ſich überzeugt haben, daß die unter Ziffer 2 erwähnte Bedingung erfüllt ſey, die Nachſuchenden mithin hienach zu belehren, und die Erfüllung in den Päſſen, die nach den Erfoderniſſen unter Ziffer 1 einzurichten ſind, ausdrücklich zu bezeugen.

Die ordnungsmäßig ausgefertigten Päſſe nebſt den erfoderlichen Zeugniſſen ſind ſodann hieher vorzulegen, damit die Legaliſirung der Königlich Franzöſiſchen Geſandtſchaft in Stuttgart nachgeſucht werden kann.

Sigmaringen den 12. April 1832.

Digitized by Google

Die Abhaltung öffentlicher Versammlungen und Feierlichkeiten betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Es sind in gegenwärtiger Zeit die Bemühungen nicht mehr zu verkennen, mit welchen von einigen Uebelgesinnten, besonders bei öffentlichen Versammlungen jede Gelegenheit aufgesucht wird, Unzufriedenheit und Mißtrauen gegen die Regierungen zu erregen, die gesellschaftliche Ruhe und Ordnung zu stören, sonach durch eine absichtlich hervorgerufene Bewegung den Umsturz der bestehenden Verfassung herbeizuführen.

In gerechter Erwägung, wie sehr durch solche Umtriebe die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt bedroht werde, haben bereits die benachbarten Staatsregierungen von Würtemberg und Baden sich bewogen gefunden, denselben durch angemessene Verbothe und Verordnungen entgegen zu wirken.

Wenn Wir auch fortan der beruhigenden Zuversicht Uns hingeben dürfen, daß die Bemühungen der Ruhestörer keinen Eingang in dem Fürstenthume finden, sondern ihnen in der erprobten Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen und ihren verständigen, Recht und Ordnung liebenden Gesinnungen das kräftigste Hinderniß sich entgegenstellen werde; so sind Wir doch durch Unsere Regentenpflicht, zur Sicherheit der Ordnung und Ruhe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, dringend aufgefodert, der Gefahr zu begegnen, welche besonders bei öffentlichen Versammlungen und allen, aus was immer für einem politischen Zwecke veranstalteten Feierlichkeiten zu besorgen ist, wobei, wie die tägliche Erfahrung zeigt, selbst die Besseren und Wohlgesinnten nicht mehr im Stande sind, der einmal eingetretenen Aufregung und ihren verderblichen Folgen Einhalt zu sezen.

Wir verordnen hienach:

Die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zu Besprechung öffentlicher Angelegenheiten oder Berathung politischer Handlungen, gleichwie alle auf politische Zwecke und Verbindungen gerichtete Feierlichkeiten dürfen nur auf zuvor erlangte Bewilligung Unserer Landesregierung, welche darüber an Uns Anzeige zu machen hat, vorgenommen werden.

Den Aemtern und Polizeibehörden ist obgelegen, gegen die Veranstaltungen, welche ohne zuvor erlangte Erlaubniß zu solchen Versammlungen und Feierlichkeiten getroffen werden, mit allen in ihrem amtlichen Wirkungskreise liegenden Mitteln einzuschreiten, und gegen die Urheber und Theilnehmer das geeignete strafrechtliche Verfahren einzuleiten.

Digitized by Google

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solcher Zweck vorher angekündet, oder bei einer, unter einem andern Vorwande veranstalteten Veranlassung zu erreichen getrachtet wird.

Sigmaringen den 22. Juny 1832.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Das Vorzugsrecht in Gantfällen für dermal erfolgende Anleihen an Eßfrüchten betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß bei der anhaltend großen Theurung der Eßfrüchten viele Anleihen zu nothwendiger Bestreitung des Hausbedarfs geschehen müssen, verordnen Wir, daß für solche Frucht- oder Geldanleihen, welche von dem heutigen Tage anfangend, bis den 1. k. M. November zu Verschaffung von Eßfrüchten für den nothdürftigen Unterhalt der eigenen Haushaltung aufgenommen werden, in Gantfällen ein Vorzugsrecht erster Klasse auf die Dauer von drei Jahren Statt finden soll. Dieses Vorzugsrecht hat jedoch nur alsdann einzutreten, wenn das Schuldbekenntniß von dem Ortsvorsteher unterzeichnet, und durch das vorgesezte Amt bestätiget, auch in demselben ausgedrückt seyn wird, daß das Anleihen einzig zu Anschaffung unentbehrlicher Eßfrüchten für den eigenen Hausbedarf geschehen sey.

Das Vorzugsrecht soll in vorbemerkter Ordnung den Darleihern, daher insbesondre auch den Müllern zukommen, sobald sie von nun an mit Vorwissen der Ortsvorsteher und unter amtlicher Bezeugung Eßfrüchten auf Borg abgeben werden.

Nach Ablauf der oben bestimmten drei Jahre, sonach mit dem 1. November 1835 hat das bewilligte Vorzugsrecht erster Klasse aufzuhören, und derlei Anleihen sind in Gantsachen wieder nach der sonst bestehenden Gantordnung zu behandeln.

Sigmaringen den 26. Juny 1832.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die polizeiliche Aufsicht auf die Schafheerden betr.

Um die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Raude, Pocken, bösartige Klauenseuche ꝛc.) unter den Schafen zu verhüten, und die Schafhalter gegen Nachtheil und Gefahr möglichst zu schützen, wird in Uebereinstimmung mit den im Königreich Würtemberg desfalls bestehenden Verordnungen Folgendes verfügt:

§. 1.

I. Von den Gesundheitsurkunden.

Jeder Schafeigenthümer oder Führer einer Heerde, die von dem Auslande in das Fürstenthum eintritt, oder der seine Schafe von einem Ort in einen andern bringt, oder durchtreibt, die Schafe mögen bisher unter einer Heerde gelaufen seyn, oder nicht, hat sich mittelst einer obrigkeitlichen Urkunde über den Gesundheits-Zustand derselben auszuweisen.

§. 2.

Diese Urkunde muß enthalten:

1.) Die Anzahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe;

2.) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Eigenthümers;

3.) den Vor- und Zunamen und den Wohnort ihres Führers;

4.) den Ort ihrer Bestimmung;

5.) den Ort, wo sie gewintert wurden, oder die Gemarkung, auf der sie zuletzt längere Zeit sich aufgehalten haben;

6.) die Anzeige, ob sie, oder die Heerde, wozu sie gehört, während dieser Zeit von keiner ansteckenden Krankheit befallen, oder wieder geheilt worden;

7.) ob, wann und durch welchen Sachverständigen sie zuletzt besichtigt, und wie sie hiebei erfunden worden seyen.

§. 3.

Außerdem ist:

a) in Fällen, wo Schafe, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder unter einer damit behafteten Heerde gelaufen sind, ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß des Amtes und Physikats weiter gebracht werden dürfen, (§. 26. und 28.) diese Erlaubniß und das Datum des Erlasses, welcher dieselbe enthält, anzuführen;

b) da, wo ein obrigkeitlicher Begleiter den Schafen beigegeben seyn muß, (§. 12.) seine Beigebung und sein Name einzusetzen;

Digitized by Google

c) wenn mit der Abführung der Schafe zugleich ein Verkauf derselben verbunden ist, die Bemerkung anzuhängen, daß der Verkäufer für die Hauptmängel, welche da sind, die nasse und trockene Raude, oder der sogenannte Anbruch, die gesetzliche Gewährschaft auf zwei Wochen und einen Tag zu leisten habe, es wäre denn, daß unter den Betheiligten etwas Anderes verabredet worden wäre.

§. 4.

Die Ausfertigung der Gesundheitsurkunde geschieht in der Regel durch die Obrigkeit des Orts, wo die Schafe in der letzten Zeit ihren Aufenthalt gehabt haben. Werden die Schafe unterwegs ohne Gesundheitsurkunde, oder mit einer, entweder nicht vollständigen, oder auf sie nicht passenden Urkunde angetroffen; so liegt es der Obrigkeit des Orts der Betretung ob, dem Führer der Schafe, zum Behuf der Fortsetzung seines Wegs, auf den Grund seiner Angabe, die übrigens als durch, keine, oder nur durch eine mangelhafte Urkunde beglaubigt, ausdrücklich bezeichnet werden muß, bieziehungsweise auf den Grund einer vorherigen Besichtigung durch einen Sachverständigen (§. 18.) eine nachträgliche, möglichst erschöpfende Gesundheitsurkunde auszustellen. Sollte der Führer unterwegs einen Theil der Schafe, auf welche eine Urkunde lautet, von den übrigen trennen, so ist für jenen Theil, in so fern er weiter getrieben wird, von der Obrigkeit des Orts, wo die Trennung erfolgt, nach dem Inhalte der früheren, eine neue Gesundheitsurkunde zu fertigen. Für Schafe endlich, die auf einem Markte verkauft werden, hat die Obrigkeit des Marktorts eine Gesundheitsurkunde, unter Beziehung auf die von ihrem Führer mitgebrachte Urkunde, auszustellen.

§. 5.

Betrift die Gesundheitsurkunde eine ganze, größere oder kleinere Heerde, so ist sie, insoferne sie im Fürstenthum ausgestellt wird, mit der vorgeschriebenen Wanderurkunde (§. 30.) in Verbindung zu setzen; bezieht sie sich aber nur auf einzelne, oder wenige Stücke, so haben sich die inländischen Ortsobrigkeiten des dazu besonders vorgeschriebenen gedruckten und gestempelten Formulars zu bedienen. Für die Ausfertigung hat der Eigenthümer der Schafe neben den etwaigen Besichtigungskassen (§. 18.) eine Gebühr von sieben Kreuzer, einschlüßig der Stempel- und Druckkosten, an den Aussteller zu entrichten.

§. 6.

Mit der Ausstellung dieser Gesundheitsurkunden ist in jedem Orte des Fürstenthums durch das Ortsgericht eine hiezu taugliche Person zu beauftragen, welche über die, von ihr ausgestellten Urkunden ein fortlaufendes Register zu führen, und

Digitized by Google

für die vollständige und der Wahrheit gemäße Ausfüllung des Formulars persönlich zu haften hat.

§. 7.

Werden die Schafe vom Auslande hereingebracht, so ist ihr Führer schuldig, die Gesundheitsurkunde in dem ersten Gemeindebezirke, den er nach dem Eintritt in das dießeitige Gebiet befährt, der Ortsobrigkeit zur Einsicht vorzulegen, und, daß solches geschehen sey, auf derselben beglaubigen zu lassen.

§. 8.

Nach der Ankunft am Bestimmungsort ist die Gesundheitsurkunde in allen Fällen sogleich bei der Ortsobrigkeit niederzulegen. Wird unterwegs ein Theil der Schafe, auf welche die Urkunde lautet, an einem andern Orte zurückgelassen, so ist die Urkunde auch der Obrigkeit dieses Ortes zu übergeben, um eine Abschrift davon zu nehmen, und die Trennung in der Urschrift zu bemerken, sofort aber letztere dem Führer der weitergehenden Schafe zurückzustellen.

§. 9.

Die Ortsobrigkeiten haben den Schafen, die auf die Gemarkung kommen, alle Aufmerksamkeit zu widmen, und wenn sie Kunde von der Ankunft, oder dem Durchtrieb neuer oder fremder Schafe erhalten, sich zu vergewissern, ob der Führer derselben die vorgeschriebene Gesundheitsurkunde bei sich habe, ob der Innhalt auf die Schafe passe, und ob sie, wenn die Schafe vom Auslande kommen, an der Gränze, auch, wenn ein Theil der Schafe unterwegs getrennt wurde, am Orte der Trennung visirt worden sey. Die Schaf- und Pferchmeister, Feldschützen und Polizeisoldaten sind schuldig, dasselbe zu thun, und jeden dießfallsigen Mangel dem Ortsvorstand anzuzeigen.

§. 10.

Fehlt die Gesundheitsurkunde gänzlich, oder ist sie nicht geeignet, volle Gewißheit darüber herzustellen, daß weder die Schafe selbst, noch die Heerde, zu der sie gehört, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet seyen; so ist ihr Weitertransport nach Ausstellung einer nachträglichen möglichst erschöpfenden Gesundheitsurkunde (§. 4.) nur dann zu gestatten, wenn durch Besichtigung von Seite eines Sachverständigen (§. 18.) ihre Reinheit von aller ansteckenden Krankheit außer Zweifel gesetzt, oder bei dem Daseyn einer solchen Krankheit von dem betreffenden Amte und Physikate, welche jedoch nur bei vorkommenden größeren Bedenken zuvor Bericht an Fürstliche Regierung zu erstatten, und höhere Weisung einzuholen haben, ausnahmsweise die Erlaubniß zu ihrem Weitertransporte ertheilt ist. (§. 26. u. 28.)

Digitized by Google

§. 11.

Kommen sie indessen unmittelbar vom Auslande, so sind sie jedenfalls, wenn nicht durch das Ergebniß der Besichtigung jeder Verdacht einer ansteckenden Krankheit beseitigt wird, von der Obrigkeit des Gränzorts ohne Weiteres in das Gebiet, aus welchem sie kamen, zurückzuweisen.

II. Von den obrigkeitlichen Begleitern.

§. 12.

Denjenigen Schafen, welche der Behaftung mit einer ansteckenden Krankheit ungeachtet mit Erlaubniß des betreffenden Amtes und Physikats weiter gebracht werden dürfen, (§. 26. u. 28.) ist ein obrigkeitlich bestellter Begleiter beizugeben, der dafür zu sorgen hat, daß sie, entfernt von andern Heerden, deren Stallungen, Pferchen und Waiden, das Ziel ihrer Bestimmung, oder wenn dieses im Auslande liegt, die zu ihrem Wiederaustritt bestimmte Landesgränze erreichen.

§. 13.

Die Wahl und Beigebung dieses Begleiters kommt, woferne solcher nicht von der Obrigkeit des Ausfahrts-Ortes besonders bestellt worden, der Obrigkeit des Gränzortes zu, der die Gesundheitsurkunden zur Beglaubigung vorgelegt wird (§. 7.). Würde dessen ungeachtet eine Heerde, der ein Begleiter hätte beigegeben werden sollen, ohne einen solchen unterwegs getroffen werden, so ist es Sache der Obrigkeit des Betretungsorts, für die nachträgliche Beigebung eines solchen besorgt zu seyn. Die Obrigkeit, welche den Begleiter beigiebt, hat, wenn sie auch nicht selbst die Gesundheitsurkunde ausstellt, (§. 3.) jedenfalls diese Beigebung und den Namen des Begleiters auf derselben zu bemerken.

§. 14.

Der Begleiter hat, um den abgesonderten Transport der Schafe zu sichern, die Ankunft derselben auf den Markungen, über welche sie kommen, den Ortsobrigkeiten voraus anzukündigen, damit solche die anwesenden Schäfer zu warnen, für die eintreffenden Schafe aber den Weg und die etwaige Unterkunft zu bezeichnen vermögen. Werden die Schafe außer Landes gebracht, so darf der Begleiter sie nicht verlassen, ehe er sie der ausländischen Obrigkeit übergeben hat.

§. 15.

Die Kosten, die ein solcher Begleiter verursacht, sind von den Eigenthümern der Schafe zu tragen. Die Gebühren, die er anzusprechen hat, sind von der Obrigkeit, die ihn beigiebt, (§. 13.) nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Dieselben Behörden und Personen (§. 9.), welche angewiesen sind, über die Mitführung der vorgeschriebenen Gesundheitsurkunden zu wachen, haben auch darauf, daß der obrigkeitliche Begleiter in den geeigneten Fällen nicht fehle, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und einen dießfallsigen Mangel beziehungsweise dem Ortsvorstand anzuzeigen.

III. Von der obrigkeitlichen Besichtigung.

§. 17.

Die Besichtigung der Schafe hat in jenen Orten, in welchen sich ein geprüfter Thierarzt befindet, durch diesen, in jenen Orten aber, wo kein Thierarzt ist, durch einen besonders aufzustellenden, der Schafe kundigen Mann zu geschehen, welcher über die Merkmale der ansteckenden Schafkrankheiten sich die gehörige Belehrung zu verschaffen hat.

§. 18.

Die Besichtigung muß jedesmal vorgenommen werden:

1.) Wenn eine Gesundheitsurkunde ausgestellt werden soll, ohne daß durch eine frühere Urkunde die Reinheit von einer ansteckenden Krankheit außer Zweifel gesetzt wäre; (§. 4. und §. 10.)

2.) wenn irgendwo Schafe ohne erschöpfende Gesundheitsurkunde (§. 10.) angekommen sind;

3.) nach der Ankunft der Schafe am Bestimmungsorte zur Winterung oder Sommerung im Laufe der ersten drei Wochen;

4.) nach vollzogener Schafschur ebenfalls im Verlaufe der ersten 3 Wochen;

5.) wenn die Schafe in verschiedenen Stallungen eines Orts überwintert wurden, im Frühjahr, ehe sie zum Behuf des Waidebesuchs unter die gemeine Heerde des Orts gestossen werden;

6.) endlich, so oft erhebliche Verdachtsgründe für das Daseyn einer ansteckenden Krankheit bei denselben sich ergeben.

§. 19.

Bei der Besichtigung ist mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu untersuchen, ob sich an den Schafen keine Spur einer ansteckenden Krankheit zeige. Diese Genauigkeit ist besonders dann anzuwenden, wenn Schafe vom Auslande, oder aus einem Orte kommen, wo sie keiner besondern obrigkeitlichen Aufsicht und regelmäßig wiederkehrenden Schau unterworfen waren.

Digitized by Google

§. 20.

Entdeckt derjenige, der die Besichtigung vornimmt, eine ansteckende Krankheit, so hat er hievon der Ortsobrigkeit sogleich gewissenhafte Anzeige zu machen.

§. 21.

In den Fällen §. 18. Punkt 1., 2., 3., 4. und 5. hat der Schafeigenthümer die Untersuchungsgebühr jedesmal zu bezahlen, welche je von 100 Stück auf 15 kr. bestimmt wird, in dem Falle §. 18. Punkt 6. jedoch nur dann, wenn sich der erhobene Verdacht wirklich erwahrt. Außerdem hat derjenige, der die Untersuchung veranlaßte, die Kosten zu tragen.

IV. Von der Anzeige eines Krankheits-Ausbruchs.

§. 22.

Nicht blos der Sachverständige, der eine Besichtigung im Namen der Obrigkeit vornimmt, (§. 20.) sondern auch der Schäfer und der Eigenthümer der Schafe ist verbunden, sobald er das Daseyn von einer ansteckenden Krankheit, oder auch nur eine ungewöhnliche Krankheits-Erscheinung, welche die Entwicklung einer ansteckenden Krankheit andeuten könnte, entdeckt, sogleich die Anzeige davon bei der Obrigkeit des Orts, wo sich die Schafe befinden, zu machen.

§. 23.

Der Ortsvorsteher, dem eine solche Anzeige zukommt, hat, so ferne es sich von solchen Schafen handelt, die unmittelbar erst die Gränze des Fürstenthums überschritten haben, nicht blos, wenn ihr Führer keine erschöpfende Gesundheitsurkunde mit sich führt, (§. 11.) sondern unter allen Umständen, die ganze Heerde, unter der die Krankheit sich zeigte, sogleich in das Gebiet, woher sie gekommen, zurückzuweisen, bei anderen Schafen aber unverweilt an das ihm vorgesetzte Polizeiamt zu berichten.

§. 24.

Dem betreffenden Amte liegt ob, durch den Amts-Thierarzt die angesteckten Schafe unverzüglich untersuchen zu lassen, und in Gemeinschaft mit dem Physikate über den Erfund sogleich Bericht an Fürstliche Regierung zu erstatten, wenn sich wirklich das Vorhandenseyn einer ansteckenden Krankheit ergeben hat.

V. Von der Behandlung der erkrankten Thiere.

§. 25.

Das Erste, was mit den Schafen selbst geschehen muß, bei denen eine an-

Digitized by Google

steckende Krankheit sich gezeigt hat, ist, so ferne sie nicht unmittelbar vom Auslande kommen, und sonach dahin zurückgewiesen werden: (§. 23) ihre strenge Absonderung auf der Markung, auf der sie sich zur Zeit der Entdeckung der Krankheit befinden.

Der Ortsvorstand, dem eine dießfallsige Anzeige zukommt, hat daher, gleichzeitig mit der Einsendung seines Berichts an das vorgesetzte Amt (§. 23.) dafür zu sorgen, daß jene Absonderung durch den Schäfer unverzüglich vollzogen, und eine Berührung der kranken Schafe mit anderen, mit deren Waiden, Tränken, Pferchen, und Stallungen auf jede Weise verhütet werde, daß Personen, die mit der Wartung der kranken Schafe sich beschäftigen, nicht in die Nähe gesunder kommen, und daß besonders die Stallungen, in denen sich die kranken befanden, vor erfolgter gründlicher Reinigung nicht für andere Schafe benützt werden. Sollten einzelne Stücke an der Krankheit fallen, so sind sie in gehöriger Entfernung von der Waide, so wie von der Landstraße tief genug zu verscharren. Das betreffende Amt hat sich von der Anordnung und Festhaltung dieser Sperre Gewißheit zu verschaffen.

§. 26.

Auch die übrigen Schafe, welche mit den erkrankten in einer und derselben Heerde gelaufen sind, dürfen, wenn sich gleich noch keine Spuren der Krankheit an ihnen gezeigt haben sollten, ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Amtes und Physikats nicht weiter gebracht werden. Der Ortsvorstand hat daher dem Führer derselben solches ausdrücklich zu bedeuten, auch für die Befolgung besorgt zu seyn, das betreffende Amt aber darüber, daß solches geschehe, zu wachen.

§. 27.

Dem Schäfer, beziehungsweise dem Eigenthümer der Schafe bleibt es freigestellt, bis zu Einlangung der Anordnung des betreffenden Amtes und Physikats diejenigen Heilmittel bei den abgesonderten kranken Schafen anzuwenden, welche der Physikus oder ein geprüfter Thierarzt für zuläßig erkennt.

§. 28.

Hat das betreffende Amt und Physikat Anordnungen für die Heilung der kranken Thiere unter der Leitung eines geprüften Thierarztes getroffen, so hat dasselbe, und beziehungsweise der Ortsvorstand, für die strenge Handhabung des Angeordneten zu sorgen, bis das Physikat entweder die Schafe für geheilt erklärt, oder ausnahmsweise in Gemeinschaft mit dem Amte ihren weitern Transport erlaubt hat.

Digitized by Google

§. 29.

Die Kosten, welche durch die Sperranstalt (§. 25.) verursacht worden, sind, soweit sie nicht dem Eigenthümer der Schafe zur Last gelegt werden können, von demjenigen zu tragen, welchem die Schafweideberechtigung in der Gemarkung zugehört, wo die Schafe sich befinden.

Die Kosten auf den Platz der Aufstellung, auf die angewandten Heilmittel, so wie auf die Abordnung des Thierarztes, oder in Ermanglung eines solchen, auf die Abordnung des Physikus (§. 24 — 28.) hat der Eigenthümer der Schafe zu bezahlen. Hätte dieser die Krankheit verheimlicht; so muß er nebst der verwirkten Strafe (§. 39.) und dem allenfallsigen Schadenersatz auch die Kosten auf die Sperranstalten vergüten.

VI. Von den Wanderungen der Schafheerden.

§. 30.

Werden größere oder kleinere Schafheerden von einem Orte in den andern auf die Waide, oder zur Schur, zu Markt, zur Winterung, oder zu irgend einem sonstigen Zwecke geführt, so hat sich ihr Führer, und zwar, wenn die Schafe vom Auslande kommen, wenigstens sogleich im ersten Gränzorte, außerdem aber schon bei der Ausfahrt, mit einer obrigkeitlichen Wanderurkunde zu versehen.

§. 31.

Diese Wanderurkunde hat neben dem, was als Inhalt der Gesundheitsurkunden vorgeschrieben ist (§. 2. und 3.), nicht nur die Ursache der Wanderung, sondern auch die Hauptorte, über welche der Schäfer seinen Weg zu nehmen gedenkt, und welche in der geradesten Richtung zum Bestimmungsorte liegen müssen, zu enthalten.

§. 32.

Ihre Ausfertigung geschieht durch dieselbe Ortsobrigkeiten, welchen die Ausfertigung der Gesundheitsurkunden obliegt, mithin zunächst durch die Obrigkeit des Ausfahrtortes; bei Schafen, die vom Ausland kommen, ohne eine Wanderurkunde mitzubringen, durch die Obrigkeit des ersten Gränzorts; außerdem durch die Obrigkeit des Betretungsorts. (§. 4.) Ueber die ausgestellten Wanderurkunden hat jede inländische Ortsobrigkeit ein ähnliches Register zu führen, wie über die ausgestellten einfachen Gesundheitsurkunden. (§. 6.)

§. 33.

Bei der Ausfertigung selbst haben sich die Ortsvorsteher des vorgeschriebene gedruckten und gestempelten Formulars zu bedienen, und hiefür einschlüßig de. Stempelgebühr von dem Eigenthümer der Heerde sieben Kreuzer zu empfangen.

Digitized by Google

§. 34.

Kommt die Heerde vom Auslande, so ist im ersten Gränzorte die etwa schon mitgebrachte Wanderurkunde durch die Ortsobrigkeit ebenso beglaubigen zu lassen, wie dieß bei den bloßen Gesundheitsurkunden befohlen ist. (§. 7.) So oft ferner eine (inn- oder ausländische) Heerde unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben jedesmal unaufgefodert die Wanderurkunde der Obrigkeit des Orts der Uebernachtung zur Beglaubigung vorzulegen. Von der Uebergabe der Wanderurkunde bei der Ortsobrigkeit am Orte der Bestimmung, so wie am Orte der Trennung eines Theiles der Heerde, gilt das Gleiche wie bei den Gesundheitsurkunden. (§. 8.)

§. 35.

Jeder Ortsvorsteher ist verpflichtet, dem Führer einer, im Gemeindebezirke ankommenden Schafheerde, sobald ihre Ankunft zu seiner Wissenschaft gelangt, die Vorlegung der Wanderurkunde ohne Unterschied, ob diese Vorlegung ohnedieß hätte geschehen sollen, (§. 34.) oder nicht, anzusinnen, um sich zu überzeugen, daß sie nicht allein richtig, und unmangelhaft für diese Heerde ausgestellt, sondern auch beziehungsweise an der Landesgränze, und in jedem Uebernachtungsorte durch die Ortsobrigkeit beglaubigt, und daß die Heerde von dem vorgezeichneten Wege nicht abgewichen sey. Gleiche Verpflichtung liegt den Schaf- und Pferchmeistern, Feldschützen und andern Polizeibedienten ob. Finden dieselben einen dießfallsigen Mangel, so haben sie sogleich dem Ortsvorstande Anzeige davon zu machen.

§. 36.

Erhält ein Ortsvorsteher durch Nachfrage nach der Wanderurkunde, oder durch Einsicht derselben, oder durch eine ihm gemachte Anzeige (§. 35.) Kenntniß davon, daß die vorgeschriebene Urkunde gänzlich fehle, oder daß sie nicht erschöpfend sey, namentlich aber über die Gesundheit der Heerde nicht volle Beruhigung gewähre, so hat er mit der Heerde zu verfahren, wie dieß bei ähnlichen Mängeln der einfachen Gesundheitsurkunden verordnet ist. (§. 10. und 11.) Findet er hingegen, daß der Schäfer von der vorgezeichneten Wegerichtung abgewichen sey, so hat er denselben, soweit solches ohne größern Umweg geschehen kann, in die bezeichnete Richtung zurückzuweisen, und daß solches geschehen sey, in der Urkunde zu bemerken.

§. 37.

Der Ortsvorstand des Bestimmungsorts hat die ihm übergebene Wanderurkunde zur Hand zu nehmen, und zu etwaigem künftigen Gebrauche aufzubewahren.

Digitized by Google

VII. Von den Polizeistrafen wegen Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen.

§. 38.

Wer die Gesundheits- oder Wanderurkunden an den Orten nicht vorlegt, wo die Vorlage vorgeschrieben ist (§. 7. 8. und 34.), ist durch den betreffenden Ortsvorstand mit einer Strafe von Einem Gulden zu ahnden, welche Strafe zur Gemeindskasse verrechnet werden muß.

§. 39.

Der Mangel einer Gesundheits- oder Wanderurkunde (§. 10. und 36.) ist, vorbehaltlich der Schärfung für den Fall, wenn ein wirklicher Schaden hieraus entstanden seyn sollte, so wie vorbehaltlich des Schadens-Ersatzes mit einer Geldstrafe von drei Gulden, und die Verschweigung ansteckender Krankheiten unter den Schafen (§. 20. und 22.) oder die Mißachtung der Sperranstalten bei solchen Krankheiten (§. 25., 26. und 28.) ist ebenfalls vorbehaltlich des allenfallsigen Schaden-Ersatzes zum Wenigsten mit einer Geldstrafe von vierzehn Gulden zu rügen.

§. 40.

Diese Strafen haben die betreffende Aemter zu erkennen, und ein dritter Theil hievon gebührt der Gerichtsherrschaft, ein dritter Theil der Amtskasse rücksichtlich der ihr obliegenden polizeilichen Kosten, ein dritter Theil aber dem Anzeiger.

Sigmaringen den 13. July 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die polizeilichen Anordnungen gegen Eindringen verdächtigen Gesindels betr.

Zufolge einer Mittheilung der Großherzoglich Badischen Regierung des Seekreises sollen sich die Anzeigen von zunehmender Unsicherheit in den Großherzoglichen, an dem Flußgebiete der Donau gelegenen Aemtern vermehren. In Vereinigung mit der Großherzoglichen Regierung findet man sich hiedurch veranlaßt, die dießeitigen Aemter anzuweisen, daß zu Abhaltung des so sehr belästigenden Gesindels und sonst verdächtiger Personen nicht nur von Zeit zu Zeit Streifen abgehalten, und diese im Einverständnisse und unter Mitwirkung der benachbarten hiewegen zu benachrichtigenden Aemter vorgenommen, sondern gegen eingelieferte Vaganten und diejenigen, welche ihnen Unterkunft geben, strenge und in gesetzlicher Ordnung unnachsichtlich verfahren, überhaupt aber ein genaues Augenmerk auch

Digitized by Google

auf Einheimische getragen werden soll, welche des müßigen Umherziehens, oder eines Einverständnisses mit Vagabunden verdächtig sind.

Die Ortsvorsteher werden insbesondere zu genauer Aufmerksamkeit auf dieselbe, und zu ungesäumter Anzeige an das vorgesetzte Amt in vorkommendem Falle beauftragt.

Sigmaringen den 26. July 1832.

Die Verkündung des Bundesbeschlusses vom 28. Juny d. J. betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der XXII. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juny 1832 sind folgende sechs Artikel beschlossen worden:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schluß-Akte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schluß-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erfoderlichen Mittel verweigert werden dürfen; so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erfoderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schluß-Akte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfinden.

Digitized by Google

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaat durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundes-Akte und in dem Art. 1 der Schluß-Akte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die den Verpflichtungen gegen den Bund oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schluß-Akte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder

des

Digitized by Google

des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schluß-Akte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Akte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, selbe dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schluß-Akte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Wir verordnen hienach, daß der gegenwärtige Bundesbeschluß auf gesetzlichem Wege verkünder, und zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden soll.

Sigmaringen den 28. July 1832.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Unterdrückung der im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betr.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung in ihrer sechs und zwanzigsten Sitzung vom 19. v. M. über die Unterdrückung nachbenannter Zeitblätter den Beschluß gefaßt hat:

1.) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819. und 16. August 1824. übertragenen Autorität unterdrückt, und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2.) Die Großherzoglich Badensche Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht diesen Beschluß sogleich zu vollziehen, und davon die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

3.) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nemlich des Freisinnigen, Fridrich Wagner, und des Wächters am Rhein, Fridrich Schlund, binnen fünf Jahren a Dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4.) Sämmtliche Regierungen werden zu Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen.

So wird dieser Beschluß in höchstem Auftrag Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Sigmaringen den 17. August 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das erneuerte Verboth der Niederlagen von Leder und des Hausierhandels auswärtiger Juden betr.

Auf eingekommene Beschwerde mehrerer dießeitiger Handelsjuden, gegen unbefugtes Hausiren ausländischer Handelsjuden und Niederlagen von Leder in dießeitigem Gebiete, sieht man sich veranlaßt, sämmtliche diesseitige Aemter zu beauftragen, die dießfalls bestehenden Verordnungen vom 31. Oktober 1822 die Ledernie-derlagen auswärtiger Juden, und vom 23. Juni 1828 Strafe gegen unbefugte Hausierer betreffend, alles Ernstes handzuhaben, und vorkommenden Falles die angedrohte Strafe ohne alle Rücksicht eintreten zu lassen.

Sigmaringen den 3. September 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Durchgangs-Abgaben auf den nachbenannten zwei Bezirken betr.

In Folge eines mit der Großherzoglich Badischen Steuerdirektion getroffenen Uebereinkommnisses wird nun die Verfügung ergehen:

a) daß von Seite des Zollvereins die Durchzansabgaben auf der von Mößkirch durch Thiergarten nach Stetten am kalten Markte führenden, das Vereinsgebiet auf einer kurzen Strecke durchschneidenden Straße, und

b) daß von Seite Badens die Durchgangsabgaben auf der Fortsetzung dieser

Digitized by Google

Straße durch Stetten am kalten Markte nach Frohnstetten ꝛc. aufgehoben seyn sollen.

Welches zu allgemeiner Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 25. Oktober 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Begehung der Namens- und Geburtsfeier Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht betr.

Zufolge der Verordnung vom 27. April 1826 soll die Namens- und Geburtsfeier des regierenden Landesfürsten, Hochfürstlicher Durchlaucht jedesmal mit einem der Würde des Festes angemessenen Gottesdienste in allen Pfarrkirchen des Fürstenthums begangen werden.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben jedoch in der Erwägung, daß Höchstihre Namensfeier am 4. November jährlich in einen Zeitraum fällt, wo eine solche Feierlichkeit wegen anderer kirchlicher Ordnung nicht stattfinden kann, zu verfügen geruhet, daß der angeordnete feierliche Gottesdienst jährlich an einem der nächsten Sonntage vor oder nach Höchstihrer auf den 20. Februar eintretenden Geburtsfeier abgehalten werden soll. Die Bestimmung des auszuwählenden Tages wird jährlich gegeben-, und öffentlich verkündet werden.

Welches auf ausdrückliche Anordnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Sigmaringen den 2. November 1832.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Erneuerung des Verbothes wegen Umhertragen von bloßen Lichtern in Ställen ꝛc. betr.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß man an vielen Orten sich der bloßen Lichter bediene, um bei Nacht in den Ställen nachzusehen, ob nicht etwa das Vieh sich los gemacht habe, und alles sonst in Ordnung sey.

Da das Umhertragen bloßer, nicht in Laternen verschlossener Lichter in Ställen, und Scheuren gefährlich, und feuerpolizeiwidrig, auch schon durch die allgemeine Feuerpolizeiordnung §. 29. verbothen ist, so wird dieses Verboth zu Vermeidung leicht möglicher Unglücksfälle unter Androhung empfindlicher Strafe allgemein er-

Digitized by Google

neuert, und insbesondere verordnet, daß bei dem sogenannten Zünden über Nacht, ohne Rücksicht, ob hiebei die Ställe wirklich betreten werden, oder nicht, durchaus keine andere Lichter, als welche in wohlverwahrten Laternen verschlossen sind, gebraucht werden sollen.

Die Beobachtung vorstehender Anordnung, und der allgemein bestehenden Verordnung über Feuer- und Löschanstalten wird den Einwohnern des Fürstenthums zur besondern Obliegenheit gemacht, und sämmtlichen Aemtern aufgetragen, nicht nur die Uebertreter strenge zu bestrafen, sondern auch die Polizeikommandirte zu sorgfältiger Wachsamkeit gegen vorkommende Excesse anzuhalten, und dem Anzeiger eine angemessene Belohnung von der schuldig erfundenen Parthei zuzuerkennen.

Sigmaringen den 5. November 1832.

Die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. d. J. wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und zugleich gesezliche Verfügungen hierüber betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und dreißigsten Sitzung vom 6. September d. J. wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte folgenden Beschluß gefaßt:

„Um nach Artikel 18 der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, „Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- „und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und „freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsaz, daß bei Anwendung der „gesezlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange „des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger „und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort „gesezlich bestehenden Schuzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.“

Mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses haben Wir jedoch in der Erwägung, daß in dem Fürstenthum noch keine gesezlichen Vorschriften zu

Digitized by Google

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller, Verleger und Herausgeber gegen den Nachdruck bestehen, vorerst, und mit Vorbehalt der in dem deutschen Bunde noch zu erwartenden gleichförmigen Anordnungen zu verordnen beschlossen, wie folgt:

1.) Eine von einem deutschen Schriftsteller verfaßte oder in einem Verlage inner des deutschen Bundes erschienene Druckschrift, auf welcher Schriftsteller, Herausgeber oder Verleger genannt sind, darf, so lange der Autor lebt, und bis ein Jahr nach seinem Tode umflossen ist, weder nachgedruckt, noch ein fremder Nachdruck in dem Fürstenthum verkauft werden, so ferne nicht die vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung des Schriftverfassers ausgewiesen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Nachdruck, wie auch der Verkauf desselben frei gegeben.

2.) Die gleiche Vergünstigung findet für Gegenstände des Kunsthandels statt, und der Herausgeber derselben soll gleich dem Schriftsteller auf obige Zeit gegen den Nachdruck gesichert bleiben.

3.) Die Uebertreeung dieses Verbotes giebt dem Herausgeber, Schriftsteller, oder Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks zum Behuf der Vernichtung, welche auch sogleich bewirkt werden soll, und auf Bezahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Exemplar des Nachdrucks zu klagen, dergestalt, daß derjenige von den Berechtigten, welcher zuerst mit der Klage auftritt, damit zu hören, und seinem Anspruch, wenn er gehörig begründet erscheint, zu willfahren ist. Die Leistung des gesetzlichen Schadensersatzes an den Kläger befreit jedoch den Nachdrucker von anderen Entschädigungs-Foderungen der außerdem zur Klage Berechtigten, und es haben sich diese wegen ihrer Entschädigung an den ersten Kläger zu halten.

4.) Ueber diese an den Herausgeber, Verleger oder Schriftsteller zu leistende Entschädigung verfällt der Nachdrucker noch in eine Strafe von so vielmal 1 fl. 30 kr. als das nachgedruckte Originalwerk Bogen stark ist.

Bei dem Nachdruck von Kunstwerken kann diese Strafe von 1 fl. 30 kr. bis auf 15 fl. und bei größern Prachtwerken bis auf 25 fl. erhöht werden.

Ist dem Nachdruck mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines Druckorts oder auf andere Weise noch der Schein einer fremden Druckwaare gegeben worden; so soll dieses Unternehmen über die obige Strafe auch als Verfälschung nach den bestehenden Gesezen noch besonders bestraft werden.

Digitized by Google

5.) Wenn für eine Druckschrift oder ein Kunstwerk ein landesherrliches Privilegium ertheilt worden, und dasselbe inner der Jahre, für welche das Privilegium anzudauren hat, nachgedruckt worden, so treten auf die ganze Zeit der Andauer des Privilegiums die §. 1, 2, 3 und 4 gegebenen Bestimmungen in Wirkung, ohne Rücksicht, ob der Herausgeber oder Schriftsteller noch am Leben sich befinde, oder nicht.

Sigmaringen den 23. November 1832.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Bezug des sogenannten Standgeldes betr.

Nachdem zur Kenntniß Fürstlicher Landesregierung gekommen ist, daß in manchen Orten des Fürstenthums das Standgeld bei den Märkten oder sonstigen Anlässen, wo Krämerstände aufgeschlagen werden, oder auch nur Obst feil geboten wird, zum Theil durch das Forstpersonal nach einer früheren Uebung bisher bezogen worden ist, und nachdem hierüber Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Antrag erstattet wurde, haben Höchstdieselben durch Verfügung Fürstlicher Hochpreislicher Geheimer Conferenz vom 23. v. M. die Fürstliche Landesregierung ermächtigen lassen, den bisherigen Bezug des Standgeldes durch das Forstpersonal im Allgemeinen, wie hiemit geschieht, aufzuheben, dagegen den Gemeinden zu verstatten, ein angemessenes Standgeld für den zum Krämerstand herzugebenden Platz zu beziehen.

Hienach hat sich sowohl das Forstpersonal, als die Gemeindevorsteher genau zu achten, und es werden streitige Fälle über den von den Gemeinden anzusetzenden Standgeldbetrag zunächst an das Administrativ-Erkenntniß der betreffenden Aemter gewiesen.

Sigmaringen den 3. Dezember 1832.

Digitized by Google

Die Verkündung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli d. J.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der XXIV. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli d. J. ist zu Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung Folgendes beschlossen worden:

1.) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen, und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2.) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3.) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sey es von Inn- oder Ausländern, in andern Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt als Unterthan angehört, das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

4.) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darinn verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

5.) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme da-

Digitized by Google

ran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten, und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

6.) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

7.) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die promteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend als im Oktober 1830 außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfodern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 — betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen seyn lassen.

Wir verordnen hiemit, daß der gegenwärtige Bundesbeschluß auf gesetzlichem Wege und mit Hinweisung auf Unsere Verordnung vom 22. Juny d. J. verkündet, und zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden soll.

Sigmaringen den 12. Dezember 1832.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Digitized by Google

Die Publikation der organischen Anordnungen in objektiver Beziehung betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Die angemessenen Organisationen der obersten und mitteren Regierungs- und Verwaltungsbehörden sind seit Unserm Regierungsantritte die Angelegenheit Unserer besondern Aufmerksamkeit und der sorgfältigsten Erwägung gewesen.

Nachdem Wir hierüber wiederholte gutächtliche Anträge Uns haben vorlegen lassen, sind Wir zu der vollständigen Ueberzeugung gelangt, daß der Zweck der neuen Einrichtungen in dem Interesse Unseres Landes und Fürstlichen Hauses am angemessensten dadurch zu erreichen stehe, wenn Wir die Trennung der Fürstlichen Kammer und aller dahin gehörigen Geschäfte von der Landesregierung in Vollzug setzen lassen, und diese Trennung, wie hiemit geschieht, bleibend aussprechen.

Von dieser Ansicht ausgehend haben Wir folgende organische Anordnungen für die Ober- und Mittelbehörden genehmiget, und in Vollzug bringen zu lassen beschlossen:

1.) Unsere Geheime Konferenz, als oberste Verwaltungsbehörde, wird in 2 Abtheilungen

a) als oberste Regierungsbehörde für die Geschäfte der öffentlichen Verwaltung, und

b) als Domänen-Oberdirektion für die zu derselben geeigneten Geschäftsgegenstände Unserer Kammer- und Domänen-Angelegenheiten.

bestehen. Es werden ihr zugleich alle Unser Fürstliches Haus unmittelbar berührenden Angelegenheiten, gleichwie auch die Verhältnisse mit dem Auslande, die Verhandlungen mit den auswärtigen Ministerien und die Bundestagsgeschäfte ausschlüßig zugetheilt werden.

2.) Unsere Landesregierung besteht, wie bisher als Mittelbehörde für die ganze innere Verwaltung, mit der Unterordnung unter die erste Abtheilung Unserer Geheimen Konferenz.

Ihr Wirkungskreis ist schon durch die bisherige Einrichtung insbesondere durch die Organisation vom 28. Oktober 1817, soweit diese durch gegenwärtige Anordnung nicht abgeändert wird, festgestellt.

3.) Von der Landesregierung, jedoch vorerst nur in objektiver Beziehung getrennt, hat Unser Fürstliches Hofgericht, als Gerichtsbehörde in zweiter Instanz und überhaupt in der bisher gegebenen Ausdehnung zu verbleiben, mit der Unterordnung unter das vertragsmäßig bestellte Oberappellationsgericht, wie solches schon durch die frühere Gesetzgebung genau ausgeschieden worden.

)(

Digitized by Google

41) Für sämmtliche Unsere Kammer- und Domänensachen wird eine eigene von Unserer Landesregierung ganz gesönderte Behörde unter der Benennung „Fürstliche Hofkammer" aufgestellt, welche alle zu diesem Ressort gehörigen Angelegenheiten ausschließend, jedoch als Mittelbehörde, mit der Unterordnung unter die bei Unserer Fürstlichen Geheimen Konferenz bestehende Oberdomänen-Direktion zu besorgen hat.

Wir haben den 1. November d. J. als den Termin bestimmt, an welchem sämmtliche Behörden nach Unserer gegenwärtigen Anordnung in Wirkung zu treten haben, und indem Wir diese Anordnungen hiemit verkünden, wollen Wir Uns noch vorbehalten die weiteren Bestimmungen, welche zum Vollzug dieser organischen Bestimmungen nothwendig sind, ergehen zu lassen.

Schloß Krauchenwies den 10. September 1832.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, den Vollzug der organischen Anordnungen betr.

Da in Folge Höchster Verordnung vom 10. September d. J. die organischen Anordnungen wegen Trennung der Behörden an dem 1. November d. J. in Wirkung treten sollen; so wird mit Beziehung hierauf verfügt:

1.) Von dem 1. künftigen Monats November an sind alle an die Landesregierung gehörigen amtlichen Berichte, Eingaben und Gesuche unter der Aufschrift, an die Fürstliche Landesregierung zu stellen und einzuschicken.

2.) Gleichfalls mit dem 1. künftigen Monats November anfangend sind alle amtlichen Berichte, Eingaben und Gesuche in Kammer- und Domänen- auch herrschaftlichen Lehens-Sachen an die Fürstliche Hofkammer zu stellen, und unter der Aufschrift an dieselbe einzuschicken.

3.) Alle Gesuche, Eingaben und Berichte an die Fürstliche Geheime Konferenz, sie mögen zu der ersten oder zweiten Abtheilung derselben gehören, sind ohne Bezeichnung der Abtheilung nur mit der Aufschrift: an die Fürstliche Geheime Konferenz zu stellen, und einzusenden.

Sigmaringen den 20. Oktober 1832.

Digitized by Google

Jahrgang 1833.

Digitized by Google

Um die Sammlung möglichst zu vervollständigen, sind von dem Jahrgang 1833 noch alle jene Gesetze und Verordnungen in den gegenwärtigen dritten Band aufgenommen worden, welche noch vor der wirklichen Einführung der landständischen Verfassung ergangen sind.

Der nächstfolgende vierte Band der Gesetzsammlung wird daher mit dem Eintritt der Landes-Verfassung beginnen.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verboth die Absendung eigener Bothen an die Fürstl. Landes-Regierung, oder der betreffenden Partheien selbst, in der Absicht sogleich auf Entschließungen zu warten, betreffend.

Die Fälle, daß von den Aemtern die Partheien selbst mit Berichten hieher geschickt, oder eigene Bothen abgesendet werden, um sogleich auf Entschließungen zu warten, haben sich in neuester Zeit vervielfältiget.

Da hiedurch nicht nur der Geschäftsgang des Collegiums gestört wird, sondern auch den Partheien selbst unnöthige Kösten und Zeitversäumnisse verursacht werden, und das Selbsterscheinen derselben ohnehin ohne allen Nutzen ist; da schon nach dem Organisations-Edikte vom 28. Oktober 1817 und der Verordnung vom 2. August 1824 alle mündlichen Anbringen bei einzelnen Collegial-Mitgliedern verbothen sind, und auf die Erledigung ihrer Angelegenheiten von keinem Einfluß seyn können; so wird den sämmtlichen Aemtern das Hiehersenden der Partheien oder eigener Bothen, wenn nicht Gefahr oder Nachtheil auf dem Verzuge haftet, hiemit untersagt.

Die Aemter werden die Partheien über die Nutzlosigkeit ihres Selbsterscheinens daher belehren und dieselben anweisen, ihre hieher gehörigen Angelegenheiten so zeitlich schriftlich einzubringen oder einberichten zu lassen, daß sie in den ordentlichen Sitzungen erlediget werden können, indem auf eine, durch ihr selbst verschuldetes verspätetes Anbringen entstehende Dringlichkeit keine Rücksicht genommen werden kann.

Sigmaringen 16. Jänner 1833.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Obligationen für Gemeindeschulden betr.

Die Verordnung vom 24. Mai 1823 (Gesezes-Sammlung 2. Bandes Seite 105) macht es den Aemtern zu besonderer Obliegenheit, bei Bestätigung der von den Gemeinden ausgestellten Unterpfandbriefe sorgfältig zu untersuchen, ob die Schuldkapitalien wirklich für die erwiesenen Bedürfnisse der Gemeinde, oder zu Heimzahlung wahrer Gemeindsschulden aufgenommen, und nicht damit andere verbotene Begünstigungen für einzelne Bürger beabsichtet seyen.

Ferner enthält die Verordnung vom 14. Februar 1829 (Wochenblatt von 1829 8. St.) in Art. 1. die Bestimmung, daß außergerichtliche Hypotheken als solche keine rechtliche Wirkung haben, und in Art. 2. das Verbot, Generalhypotheken für Foderungen, welche weder durch Gesez, noch durch Gewohnheitsrecht ein privilegirtes Pfandrecht haben, auszustellen, und in die Hypothekenbücher einzutragen. Demungeachtet ist neuerlich zur Kenntniß der Landesregierung gekommen, daß Obligationen für Gemeindeschulden nicht nur ohne Mitwirkung des betreffenden Amtes von den Ortsgerichten ausgestellt, sondern auch theilweise Verpfändungen des Gemeindevermögens eingegangen werden.

Es wird daher verordnet:

1) Alle Obligationen, in welchen eine Gemeinde als Schuldnerin erscheint, sind gegen diese nur dann gültig, wenn auf denselben die Beglaubigung des betreffenden Amtes beigesezt ist.

2) diejenigen Gläubiger, welche Schuldverschreibungen von Gemeinden besizen, ohne daß solche amtlich beglaubigt sind, werden hiemit aufgefordert, innerhalb 90 Tagen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, diesen Mangel durch die betreffenden Aemter ergänzen zu lassen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Capital und Zinse lediglich an die Aussteller der Obligationen verwiesen werden.

3) Die sämmtlichen Aemter werden, unter Androhung strenger Ahndung, zu genauer Beobachtung der Verordnung vom 24. May 1823 mit dem Beifügen angewiesen, daß zu Kapitalaufnahmen, wodurch der Schuldenstand der Gemeinden vergrößert wird, die Ermächtigung der Landesregierung einzuholen sey.

4) Bei allen — erst nach dem Erscheinen der landesherrlichen Verordnung vom 14. Februar 1829. das Hypothekenwesen betreffend, ausgestellten Schuldverschreibungen der Gemeinden sind die Bestimmungen dieser Verordnung von rechtlicher Wirkung und es ist daher von da an die Ausstellung von Generalhypotheken unstatthaft.

Sigmaringen den 27. März 1832.

Digitized by Google

Erläuterungen und einzelne Abänderungen der Brandversicherungs-Ordnung betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß einzelne Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung vom 10. April 1808 einer nähern Erläuterung bedürfen; andere aber bei den nunmehrigen Zeitverhältnissen den Betheiligten beschwerend und nachtheilig sind, haben Wir mit Beziehung auf die dießfalls eingekommenen Anträge und Gesuche über Einvernahme Unserer Landesregierung zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung §. 6. der Brandversicherungs-Ordnung, daß jedes Gebäude nur nach seinem wahren Werthe in die Brandversicherung eingelegt werden dürfe, hat unverändert fortzubestehen. Hienach wird die Verfügung §. 23. dahin erläutert, daß der Lehenmann bei lehenbaren Gebäuden den Brandversicherungs-Beitrag nur von demjenigen Anschlag zu bezahlen hat, welcher nach Abzug des Werthes der lehenherrlichen Baubeiträge und der nach §. 6. dem Gebäudewerth nicht einzurechnenden Gegenstände übrig bleibt.

Dagegen steht es den Lehenherrschaften unbenommen, den Anschlag der von ihnen zu reichenden Baubeiträge von jedem Gebäude besonders versichern zu lassen, in welchem Falle dieser auch in den Ortskatastern bei den betreffenden Gebäudenummern aufzuführen, und hienach der Betrag jeder Umlage durch die Rentämter oder Verwaltungen zu berichtigen ist.

Dieselbe Befugniß steht jedem zu, welcher bei der Versicherung des vollen Werths der Gebäude durch eine gleiche Beitragspflicht betheiliget ist.

Von auswärtigen Lehenherrschaften oder anderen auswärtigen Baubeitragspflichtigen kann aber gefodert werden, daß ein in der Gemeinde Begüterter die Verbindlichkeiten gegen die Brandversicherungsanstalt zu übernehmen habe.

§. 2.

Die §. 19. der Brandversicherungsordnung gegebene Bestimmung wegen Einlage neu erbauter Häuser in die Brandversicherung wird dahin abgeändert, daß neue Gebäude oder auch solche, deren Werth seit dem lezten gewöhnlichen Veränderungstermin durch Erweiterung oder wesentliche Verbesserung des baulichen Zustandes vergrößert worden, zu jeder Zeit im Jahre nach vorheriger Einschäzung von Bauverständigen eingelegt werden können.

Das betreffende Amt hat solche außer dem Veränderungstermine vorkommende,

Digitized by Google

Einlagen jedesmal zu Protokoll zu nehmen, die Brandversicherungs-Beiträge für das ganze Jahr, in welchem die Aufnahme geschehen, sogleich bei der Einlage zu erheben, deren Ablieferung aber mit der Einsendung der allgemeinen Veränderungstabellen zu verbinden, und hiebei den Betrag gehörig zu liquidiren.

§. 3.

Alle Veränderungen, welche mit dem Anschlag der Gebäude vorgenommen werden wollen, ohne daß eine wesentliche Wertherhöhung durch Baulichkeiten statt gefunden hat, sind nach Maßgabe §. 20. der Brandversicherungs-Ordnung in der ersten Hälfte des Monats Oktober bei dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher hiezu durch öffentliche Bekanntmachung einen Tag anzuberaumen, die vorgebrachten Anmeldungen in Gegenwart der Feuerschauer aufzunehmen, und nach Beurkundung von diesen und den betreffenden Gebäudebesizern das Verzeichniß hierüber nebst den Bemerkungen der Schäzer längstens bis den 15. Oktober dem Amte zu übergeben hat.

Die hiedurch eintretenden, so wie die, nach §. 2. schon früher angemeldeten Veränderungen der Einlage sind mit dem 1. November eines jeden Jahres von den einzelnen Aemtern der Fürstlichen Landesregierung in der vorgeschriebenen Form anzuzeigen, und die Amtskataster hienach zu berichtigen.

Die Veränderungen treten in Wirksamkeit:

a) Hinsichtlich der Vergütungs-Ansprüche, von dem Augenblicke, wo die veränderten Einlagen zur Kenntniß des Amtes gelangt, und von demselben genehmiget sind;

b) in Beziehung auf die Beiträge, für alle nach diesem Zeitpunkt erfolgende Umlagen, bei den nach §. 2. geschehenen Versicherungen aber auch für die seit der lezten Richtigstellung des Katasters ausgeschriebenen Beiträge.

§. 4.

Die Verfügung §. 26. und §. 27., daß die jedesmal einzuhebenden Beiträge den Betrag des sich ergebenden Brandschadens nicht übersteigen sollen, wird in Erwägung der, den Theilnehmern an der Brandversicherungs-Anstalt zugehenden Belästigung bei größeren Unglücksfällen aufgehoben. Vielmehr sollen die Bedürfnisse der Brandversicherungskasse durch ordentliche und außerordentliche Umlagen gedeckt werden. Der Betrag der ordentlichen Jahresumlage wird für die nächsten zehen Jahre auf jährliche vier Kreuzer vom Hundert Gulden der Einlage festgesezt. Außerordentliche Umlagen finden statt, wenn die gewöhnlichen nicht hinreichen, und aus dem Vorrath der früheren Umlagen keine zureichenden Mittel zu Deckung des Erfoderniſſes vorhanden sind. Sie sollen in keinem Falle höher als auf vierzig Kreuzer vom Hundert der Einlage gestellt werden; wonach auch §. 27. der Brandversicherungs-Ordnung beschränkt wird.

Digitized by Google

§. 5.

Ergiebt sich aus den jährlichen ordentlichen Umlagen über Abzug der, in demselben Jahre zu bestreiten gewesenen Ausgaben ein Ueberschuß; so wird derselbe als Vorrath für künftige Brandvergütungen gewiedmet, der Beaufsichtigung und Verwendung Unserer Landes-Regierung übergeben, und in den jährlichen Rechnungen der Brandassekuranz-Kasse gehörig ausgewiesen. Den Ausschreiben der ordentlichen oder außerordentlichen Umlagen muß jedesmal eine öffentliche Bekanntmachung des Zustandes der Anstalt mit besondrer Angabe der vorhandenen Vorräthe und ihrer Verwendung vorangehen.

§. 6.

Die Bestimmung §. 49. der Brandversicherungs-Ordnung, daß versicherte und abgebrannte Gebäude nicht kleiner, als sie vormals gewesen, wieder hergestellt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß der Neubau unrücksichtlich auf die äußere Größe desselben den vollständigen Werth des abgebrannten Gebäudes erreichen, und die empfangene Vergütung aus der Brandkasse nach §. 50. der Brandversicherungs-Ordnung vollständig in denselben verwendet werden muß.

§. 7.

Die Verfügnng §. 58. der Brandversicherungs-Ordnung, daß kein Haus oder Gebäude höher als auf die Hälfte der Einlagssumme unterpfändlich verschrieben werden darf, wird aufgehoben.

Es soll von nun an verstattet werden, ein in die Brandversicherung eingelegtes Gebäude bis auf den halben Werth der Einlage dergestalt unterpfändlich versichern zu dürfen, daß z. B. auf ein Gebäude, dessen Einlage in die Brandversicherung 1000 fl. beträgt, eine Schuldsumme von 500 fl. durch Verpfändung versichert werden kann. Jedoch soll aus dem, §. 8. der Brandversicherungs-Ordnung angegebenen Grunde niemals eine, den hälftigen Betrag der Einlage übersteigende Summe auf ein Gebäude aufgenommen und unterpfändlich versichert werden dürfen, dergestalt, daß das auf die Einlage aufgenommene Schuldkapital stets doppelt versichert bleiben muß. Da aber nur diejenigen Gebäude, welche in der Brandversicherung eingelegt sind, eine sichere Hypothek abgeben können; so dürfen auch keine anderen, als die wirklich assecurirten Gebäude in die Hypothekenbücher eingetragen, und gerichtliche Unterpfänder darauf ausgestellt werden. Dieses Verboth soll von allen Unseren Aemtern strenge gehandhabt werden.

§. 8.

Wenn auf ein, in der Brandversicherung eingelegtes Gebäude ein Unterpfand bestellt ist; so darf die Einlagssumme, so lange das Unterpfand besteht, weder vermindert, noch den Innhaber des verpfändeten Gebäudes verstattet werden,

Digitized by Google

aus der Brandversicherung auszutreten, ehe die Hypothek auf dem eingelegten Gebäude erlöscht ist. Die Aemter haben sich dessen stets zu versichern; sie sind schuldig bei der Revision der Brandkataster und der Einlagsveränderungen die gegenwärtige Verordnung gehörig wahrzunehmen, und werden für allen, aus ihrem Verschulden erfolgenden Nachtheil dem betreffenden Gläubiger verantwortlich.

Wir haben dieser Unserer Verordnung noch eine Zusammenstellung der Brandversicherungs-Umlagen während eines Zeitraums von 24 Jahren anfügen lassen, um allen Theilnehmern dieser Anstalt den Nutzen und die Nothwendigkeit der §. 4. und 5. angeordneten ordentlichen Umlagen und der damit beabsichteten Anlegung eines Vorraths für größere Unglücksfälle augenscheinlich darzulegen.

Sigmaringen den 1. März 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Zusammenstellung der Umlagen für die Brandversicherungs-Anstalt während der 24 Jahre von 1808 bis 1832.

Jahrgänge.	Semester.	Kataster-Anschlag.	Umlagen per 100 fl. zu	Betrag.			Wenn halbjährig 2 kr. per 100 fl. umgelegt worden wären, so hätte dieß betragen:		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1808	2tes	3,074,103	1½	768	35	2	1,024	42	—
1809	1tes	3,090,763	3	1,545	27	—	1,030	16	—
	2tes	ebenso	—	—	—	—	1,030	16	—
1810	1tes		—	—	—	—	1,040	9	—
	2tes	3,120,445	1	520	8	—	1,040	9	—
1811	1tes	3,126,865	3	1,563	36	—	1,042	17	—
	2tes	3,167,915	—	—	—	—	1,055	58	—
1812	1tes	3,190,430	1	531	47	4	1,063	29	—
	2tes	3,201,380	—	—	—	—	1,067	8	—
1813	1tes		1	541	11	—	1,082	13	—
	2tes	3,246,670	3	1,623	33	—	1,082	13	—
1814	1tes		—	—	—	—	1,108	27	—
	2tes	3,325,333	6	3,325	6	—	1,108	27	—
1815	1tes	3,376,343	3	1,688	15	—	1,125	27	—
	2tes	3,404,125	4	2,269	30	—	1,134	43	—
1816	1tes	3,471,178	3	1,735	36	—	1,157	4	—
	2tes	3,491,158	—	—	—	—	1,163	43	—
1817	1tes	3,529,618	—	—	—	—	1,176	32	—
	2tes	3,555,813	—	—	—	—	1,185	16	—
			29½	16,112	44	6	20,718	29	—

Digitized by Google

Jahrgänge.	Semester.	Kataster-Anschlag.	Umlagen per 100 fl. zu	Umlagen Betrag.			Wenn halbjährig 2 kr. per 100 fl. umgelegt worden wären, so hätte dieß betragen:		
		fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1818	1tes	3,588,099	1	598	—	—	1,196	2	—
	2tes	3,596,099	—	—	—	—	1,198	42	—
1819	1tes	3,675,390	3	1,837	48	—	1,225	8	—
	2tes	3,676,990	2	1,236	58	—	1,225	40	—
1820	1tes		—	—	—	—	1,260	53	—
	2tes	3,782,665	2	1,261	1	—	1,260	53	—
1821	1tes	3,868,770	—	—	—	—	1,289	35	—
	2tes	3,912,195	2	1,304	7	—	1,304	4	—
1822	1tes	3,998,490	—	—	—	—	1,332	50	—
	2tes	4,020,750	1½	1,005	12	—	1,340	15	—
1823	1tes	4,096,695	3	2,048	27	—	1,365	34	—
	2tes	4,204,460	1	701	51	4	1,401	29	—
1824	1tes	4,275,995	—	—	—	—	1,425	20	—
	2tes	4,324,715	1	712	42	—	1,440	34	—
1825	1tes	4,796,860	2	1,519	47	4	1,598	57	—
	2tes	4,805,410	1	800	52	4	1,601	42	—
1826	1tes	4,805,250	7	5,006	7	4	1,601	45	—
	2tes	4,917,900	3	2,458	54	2	1,639	18	—
1827	1tes	4,962,450	1	827	4	4	1,654	9	—
	2tes	5,006,800	5	4,172	20	—	1,668	56	—
1828	1tes	5,060,700	2	1,686	54	—	1,686	54	—
	2tes	5,107,400	1	851	14	—	1,702	28	—
1829	1tes	5,351,300	1	892	23	—	1,784	46	—
	2tes	5,387,900	2	1,795	58	—	1,795	58	—
1830	1tes	5,505,400	1	917	34	—	1,835	8	—
	2tes	5,560,550	2	1,853	31	—	1,853	31	—
1831	1tes	5,748,737	—	—	—	—	1,916	15	—
	2tes	5,787,207	—	—	—	—	1,929	4	—
1832	1tes	5,903,793	6	5,884	31	—	1,967	56	—
			50½	39,973	17	6	44,503	46	—
		Uebertrag	29½	16,112	44	6	20,718	29	—
		Zusammen	1fl.20kr.	56,086	2	4	65,222	15	—

Mithin Ueberschuß 9136 fl. 12 kr. 4 hl.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Revisionsgebühren von Gemeinde- und Steuerrechnungen betr.

Durch die Verordnung vom 20. März 1817. §. 8 sind die Gebühren bestimmt, welche von Revision und Verbescheidung der Gemeindsrechnungen bezogen werden dürfen, und die Verordnung vom 22. April 1822. enthält nähere Bestimmungen über die Berechnung dieser Gebühren.

Da aber seit dieser Zeit in vielen Gemeinden besondere Steuerrechnungen eingeführt worden, so sieht man sich veranlaßt, anzuordnen, daß da, wo diese Trennung erst nach dem Erscheinen der gedachten Verordnung von 1817 eingetreten ist, bei der Berechnung der Revisionsgebühren die Einnahme der Gemeinde- und der Steuerrechnung zusammen gezählt, und hienach für beide nur ein — der ganzen Einnahmssumme entsprechender Ansaz bezogen werden soll. Wenn daher die Einnahme der Gemeinderechnung 400 fl., und diejenige der Steuerrechnung ebenfalls 400 fl. beträgt, so besteht die Gebühr für die Revision und Verbescheidung beider Rechnungen zusammen in 4 fl., wovon jede Kasse die Hälfte zu übernehmen hat.

Auch wird die Verordnung vom 22. April 1822. dahin näher erläutert, daß nicht nur die Ausstände und der Receßübertrag vom vorigen Jahre, sondern auch Capitalaufnahmen und alle — aus Grundstocksveränderungen entspringende Einnahmen bei Berechnung der Gebühren nicht in Ansaz kommen, sondern diese Gebühren nach der ordentlichen Jahreseinnahme berechnet werden sollen.

Sigmaringen den 3. April 1833.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, das Verbot der Aufbesserungen an die Salzverschleußer betr.

Aus den, in Folge der öffentlichen Auffoderung vom 19. Dezember 1832 (W. B. 52tes Stück) eingekommenen amtlichen Berichten hat man entnommen, daß aus mehreren Gemeindekassen Aufbesserungen an die Salzverschleußer bezahlt, oder unverzinsliche Anleihen zum Salzeinkauf vorgestreckt werden, oder daß das Salz in einem höhern Preise verkauft wird, als solches gestattet ist.

Es wird daher verordnet:

1.) Es dürfen aus den Gemeindekassen keinerlei Aufbesserungen an die Salzverschleußer bezahlt, oder unverzinsliche Anleihen zum Salzeinkauf gegeben, dagegen auch keine Zahlungen oder Auflagen von den Salzverschleußern zur Gemeindekasse bezogen werden.

Digitized by Google

Die Ortsvorsteher, welche dieser Anordnung entgegen handeln, haben der Gemeinde, beziehungsweise dem Salzverschleußer allen Schaden zu vergüten, und eine Strafe von 10 fl. zu bezahlen, welche mit höchster Ermächtigung zu dem Lokalschulfond bezogen werden darf.

2.) Das Kochsalz darf nach der Verordnung vom 26. July 1826 §. 3. (G. S. 2. Thl. S. 257) das Pfund nicht höher als zu vier Kreuzer und das Steinsalz nach der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1832 (W. B 52. Stück) das Pfund nicht höher als zu 2 Kreuzer verkauft werden.

3.) Der Ankaufspreis des Viehsalzes auf der Saline Wilhelmshall bei Rothweil ist auf 2 fl. 30 kr. per Centner bestimmt. Die Beifuhr des Viehsalzes von Wilhelmshall bis auf den Faktorieplaz ist von den Aemtern Sigmaringen, Gammertingen und Haigerloch auf 1s2 oder ein Jahr vorbehaltlich der Abkündung zu jeder Zeit, wenn Veränderungen in dem bisher bestandenen Salzvertrage eintreten würden, im Abstreich in Akkord zu geben, sofern es nicht schon geschehen seyn sollte.

Hienach haben die Aemter den Verkaufspreis des Viehsalzes in der Art zu berechnen und zu bestimmen, daß dem Verschleußer von jedem Pfunde Salz ein Heller, den Kreuzer zu 6 Heller berechnet, nach der Verordnung vom 26. July 1826 Art. 5 zu gut kommt, was auf das Faß Viehsalz mit 600 Pfund Netto 1 fl. 40 kr. beträgt.

4.) Diejenigen Salzverschleußer, welche mehr beziehen, als ihnen nach vorstehender Bestimmung zu 2 und 3 bewilliget ist, haben für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu bezahlen, wovon 1s3 Thl. dem Anzeiger und 2s3 Thl. mit höchster Ermächtigung dem Lokalschulfond angehören.

Sigmaringen den 11. April 1833.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Jahresberichte über den Ertrag der Hundstaxe betr.

Mit Höchster Ermächtigung wird verfügt: Nach §. 6 der Verordnung vom 1. April 1822, die Vornahme der Hundemusterung betreffend (Gesez-Sammlung 2. Theil Seite 64) haben die Aemter den Ertrag der Hundstaxe und deren Verwendung jährlich an die Landes-Regierung auszuweisen.

Da die Verwendung des Ertrages dieser Taxe zunächst zur Aufbesserung der Hebammengehalte, und soweit solches nicht erfoderlich, zu dem Schulfond, schon ausgesprochen ist, so hat die jährliche Vorlage der Hundemusterungs-Tabellen an Fürstliche Landes-Regierung von nun an zu unterbleiben.

Digitized by Google

Die Aemter werden aber angewiesen, die Hunde-Taxen lediglich zu den obbestimmten Zwecken zu verwenden, die Rechnung über den Ertrag derselben den Schulkommissarien alle Jahre mitzutheilen, und mit diesen im Jahres-Schulberichte den Bestand im Allgemeinen auszuweisen.

Sigmaringen den 25. April 1833.

Die Zutheilung des Erkenntnisses in Zollstrafsachen an die Aemter erster Instanz bis auf den Strafbetrag von 15. fl. betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden u. u.

Nach der bisher bestandenen gesetzlichen Anordnung, insbesondere jener vom 30. September 1828 sind sämmtliche Aemter angewiesen gewesen, die Untersuchungen über Zollvergehen zu Schöpfung des Straferkenntnisses Fürstlicher Landesregierung vorzulegen.

Da indessen schon durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Oktober 1827 §. 7 (Gesetzsammlung I. Bd. Seite 193) den Aemtern die Befugniß eingeräumt worden, eine Geldstrafe bis auf den Betrag von fünfzehen Gulden zu erkennen; so haben Wir zu Beschleunigung des Verfahrens diese Ermächtigung auch auf vorkommende Zollstrafsachen auszudehnen beschlossen, und verordnen hiemit:

1.) Bei Erkenntnissen in Zollstrafsachen sind die Vorschriften der Vereinszollordnung vom 30. September 1828 §. 96 und ff., so lange dieselben in gesetzlicher Kraft bestehen, von dem erkennenden Amte in Anwendung zu bringen.

2.) Es ist stets auf Geldstrafe zu erkennen, und diese in gesetzlicher Ordnung zu vertheilen.

3.) Ist ein Straffälliger nicht vermögend, die Geldstrafe zu bezahlen, und die Vermögenslosigkeit genügend ausgewiesen, so ist die Geldstrafe in Arbeitsstrafe ohne nächtlichen Verhaft, den Tag zu vierzig Kreuzer berechnet, zu verwandlen.

4.) Wegen der Strafarbeiten haben die Aemter mit den herrschaftlichen Verwaltungen, den Gemeinden oder Privaten übereinzukommen, und ihnen die Sträflinge zur Anstellung in Arbeit gegen Bezahlung eines billigen Taglohns zu überlassen. Die bedungene Zahlung ist von dem betreffenden Amte einzuziehen, und nach Abzug der allenfallsigen Unkosten in gesetzlicher Ordnung zu vertheilen.

5.) Der Strafantheil, welcher dem Fiskus, oder nach Unserer Verordnung

Digitized by Google

vom 12. Dezember 1832 (W. B. Seite 281) zur Zeit dem allgemeinen [Schul-unterstützungsfond angehört, ist alle Quartal mit dem Taxamte Fürstlicher Landes-Regierung dahier zu verrechnen, und das Geld nebst dem dazu gehörigen tabellarischen Strafverzeichnisse, in welchem der Tag des Straferkenntnisses und die Größe der erkannten Strafe jedesmal zu bemerken ist, an das gedachte Taxamt einzusenden.

6.) Uebersteigt die zu erkennende Strafe den Betrag von fünfzehen Gulden, so sind die Untersuchungs-Akten nebst einem gedrängten Akten-Auszug und gutächtlichem Strafantrag wie bisher zur Strafbestimmung an Fürstliche Landesregierung einzusenden.

Sigmaringen den 1. May 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Hochfürstliche Regierungs-Verordnung, die Uebertragung der Dispensertheilungen über das 2te und 3te kirchliche Aufgebot bei Verehelichungen an die Aemter betr.

Nach der Verordnung vom 12. May 1810 (G. S. I. Thl. S. 49) sind die Dispensgesuche über das 2te und 3te kirchliche Aufgebot bei Verehlichungen der politischen Oberbehörde vorzutragen, und von dieser zu erledigen.

Man hat mit erlangter Höchster Genehmigung für zweckmäßig erachtet, die Ermächtigung zu Dispensertheilungen über das 2te und 3te kirchliche Aufgebot an die Aemter zu übertragen.

Die Dispense darf überhaupt nur aus erheblichen Gründen, vor dem 2ten kirchlichen Aufgebote aber nur in außerordentlichen Fällen, und wo genügend erwiesener Nachtheil auf dem Verzuge haften würde, ertheilt werden. In solchen Dispensfällen ist der gesezliche Stempel nach Maßgabe der Stempelordnung vom 31. August 1808 mit 15 kr. in Anwendung zu bringen.

Sind jedoch nicht beide Brautleute aus einem und dem nemlichen Orte, so hat das betreffende Pfarramt die kirchliche Trauung erst dann vorzunehmen, wenn auch von dem auswärtigen Theile ein pfarramtliches Zeugniß über die ordnungsmäßig erfolgte Verkündung beigebracht seyn wird. Dabei versteht sich von selbst, daß das betreffende Pfarramt mit der Verkündigung einzuhalten hat, wenn ihm

Digitized by Google

vorher gesezliche Ehehindernisse bekannt werden, sowie sich hierin überhaupt nach der K. K. österreichischen Verordnung in Ehesachen vom 16. Jenner 1783 zu benehmen ist.

Sigmaringen den 1. May 1833.

Die Verwendung eines Theils der jährlichen Zinseinnahmen von dem Landesspitalfond betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Auf eingekommene mehrfältige Gesuche und nach dem Antrag Unserer Fürstlichen Landesregierung haben Wir in der Absicht, den vielen Hülfsbedürftigen die dringendste Unterstüzung aus dem Landesspitalfond gewähren zu lassen, und die Wohlthaten der Stiftung nicht erst einer künftigen Generation zuzuwenden, zu verordnen beschlossen:

1.)

Von dem jährlichen Zinseinkommen aus dem Kapitalvermögen des Landesspitalfond, dermal in 51,840 fl. 11 kr. Kapital bestehend, soll mit dem laufenden Rechnungsjahre anfangend, eine Summe von zwölf hundert Gulden zu Unterstüzung armer Kranker jährlich verwendet werden.

2.)

Die einzelnen Beiträge aus der obigen Unterstüzungssumme für hülfsbedürftige Kranke werden auf die von den Aemtern einkommenden Gesuche von Unserer Landesregierung bestimmt und in dem bewilligten Betrage zur Zahlung angewiesen. Die Aemter haben die Vorlage dieser Gesuche in jedem Jahre bis zu dem Ablauf des Monats Oktober, außerordentliche Fälle ausgenommen, welche zu jeder Zeit vorgelegt werden dürfen, zu bewerkstelligen, dabei aber in den dießfalls zu erstattenden amtlichen Berichten nicht nur über das Bedürfniß und die Würdigkeit des Nachsuchenden sich pflichtgemäß zu äußern, sondern hierüber auch die Zeugnisse der Physikate gleichwie der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher anzufügen. Es sind zugleich in dem Berichte die Lokalverhältnisse anzugeben, was nemlich für den betreffenden Kranken aus den eigenen Amts, oder Lokalfonds schon gereicht worden, oder noch abgegeben werden könne.

3.)

Die Landesregierung wird wegen der zu bewilligenden Beiträge an die Berücksichtigung angewiesen, daß nur solche Gesuche, bei welchen der Fall wahrer Noth,

Digitized by Google

und der ganzen oder theilweisen Unzulänglichkeit anderer Unterstützung genügend ausgewiesen ist, beachtet werden sollen, und, daß selbst die Beitragsquote mit solcher Ermäßigung geregelt werde, damit andere Nachsuchende bei gleicher Würdigkeit ebenfalls eine Unterstützung erlangen, und überhaupt sämmtliche Aemter des Landes in eintretendem Falle an den Wohlthaten der Landesstiftung Antheil nehmen können.

4.)

Die bewilligten Unterstützungsbeiträge sollen jährlich unter Benennung des Empfängers und des Grundes der Bewilligung öffentlich bekannt gemacht werden.

5.)

Der Ueberrest der jährlichen Zinseinnahmen soll mit dem Grundstock der Stiftung zu deren Vermehrung vereiniget und bis zu anderer landesfürstlicher Verordnung unter keinem Vorwande angegriffen werden.

Wir hoffen durch die vorstehenden Anordnungen, zu welchen Wir uns noch insbesondere durch Unsern vorzüglichen Antheil an der Begründung des Stiftungsfond befugt und berufen erachten, das allgemeine Interesse an dieser wohlthätigen Stiftung noch zu erhöhen und die Zahl der in lezter Zeit sehr sparsam eingekommenen mildthätigen Gaben wieder zu vermehren.

Gegeben Sigmaringen den 9. May 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Die Verleihung der Vorrechte milder Stiftungen für die Amtsarmenanstalt in Straßberg betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Für das Oberamt Straßberg ist eine Armenanstalt begründet worden, deren Statuten Uns vorgelegt, und von Uns nach ihrer wohlthätigen Absicht zu möglichster Unterstützung hülfsbedürftiger Amtsangehörigen genehm gehalten worden.

Wir verleihen der gedachten Amtsarmenanstalt die nemlichen Rechte und Begünstigungen, welche anderen wohlthätigen Stiftungen in dem Fürstenthume zukommen, insbesondere:

1) den Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen,

Digitized by Google

2) die Annahme von Vermächtnissen jeder Art, insofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden;

3) die Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides Leztere nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck der Anstalt erfordert, und die Statuten erlauben.

Indem Wir hienach die Amtsarmenanstalt des Oberamtes Straßberg der Beaufsichtigung Unserer Landesregierung unterstellen, wollen Wir, daß vorstehende Unsere Verordnung öffentlich verkündet werde.

Sigmaringen den 24. May 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Die Bestrafung der Unzuchtsfälle betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die verschiedenen gesezlichen Anordnungen über die Bestrafung gemeiner Unzuchtsvergehen zu vereinigen, und die Kompetenz der Aemter hierinnfalls zu erweitern, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Das Vergehen der gemeinen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Unzucht unter Ledigen wird an der Mannsperson mit einer Geldbuße von 10 fl. in dem ersten, von 15 fl. in dem zweiten, von 20 fl. in dem dritten, und von 34 fl. 40 kr. in dem vierten Falle, und gegen die Weibspersonen mit 4 fl. im ersten, 6 fl. im zweiten, 20 fl. im dritten und 34 fl. 40 kr. im vierten Falle bestraft.

§. 2.

Jede außerehlich geschwängerte Weibsperson ist schuldig, ihrem Ortsvorsteher die Anzeige von ihrer Schwangerschaft spätestens vor Ablauf des sechsten Monats derselben zu machen. Der Ortsvorsteher hat sofort die Sache dem vorgesezten Amte anzuzeigen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Wird die Anzeige von Seite der Geschwächten bis nach Ablauf des sechsten Monats nicht gemacht, und unterbleibt dieselbe, ohne daß die Unterlassung genüglich gerechtfertiget werden kann, so wird gegen die Geschwächte, wenn sie in dem ersten Vergehensfalle sich befindet, die in Unserer gegenwärtigen Verordnung verfügte Geldstrafe um einen vierten Theil, und wenn sich die Straffällige schon in dem zweiten oder weiteren Vergehensfalle befindet, auf das Doppelte erhöht.

§. 4.

Bei ganz mittellosen Personen soll die Geldstrafe in Arbeitsstrafe, jedoch ohne Verhaft, soweit nicht Entweichung zu befürchten ist, den Tag zu 40 kr. berechnet, verwandelt werden.

§. 5.

Der Vollzug der Arbeitsstrafe ist auf eine Zeit zu verlegen, wo derselbe ohne Nachtheil für das Kind oder die Gesundheit der Straffälligen eintreten kann.

§. 6.

Die §. 1. dieser Verordnung festgesezte Geldstrafe ist nur auf die Hälfte anzusezen, und zu beziehen, wenn die Straffälligen entweder vor der erfolgten Abwandlung des Vergehens oder inner sechs Monaten nach derselben mit einander sich verehlichen, und sonst keine, die Strafe erschwerenden Umstände vorkommen. Wäre die Geldstrafe schon erhoben, nachdem dieser Fall eingetreten ist, so soll die Hälfte der bezahlten Strafe, gegen amtliches Zeugniß wegen wirklich erfolgter Verehlichung wieder zurück gegeben werden. Ist dagegen bei mittellosen Personen die erkannte Arbeitsstrafe vollständig erstanden, so soll ebenfalls für die Hälfte der Arbeitstage eine Vergütung mit 20 kr. für den Tag geleistet werden.

§. 7.

Die Strafbestimmung über das fünfte und weitere Unzuchtsvergehen, wie auch überhaupt in dem Falle verheimlichter Niederkunft, oder andere, das Vergehen erschwerende Umstände ist dem Fürstlichen Hofgerichte vorbehalten.

§. 8.

Unsere Verordnung vom 26. November 1824 (Gesezsammlung 2. Theil S. 162 und ff.) betreffend die bürgerlichen Verhältnisse unehlicher Kinder, und die Entschädigung mit fünf Gulden an die betreffende Gemeinde von Seite des Schwängerers bleibt fortan in Kraft und Wirkung, dagegen werden die Verordnungen vom 24. August 1821. (Gesezsammlung 2. Theil S. 11), 19. Juli 1827 (Wo-

Digitized by Google

chenblatt Seite 133) und 5. Juli 1828 (Wochenblatt S. 125 und 126) die Bestrafung der Unzuchtsfälle und der unterlassenen Anzeige der Schwangerschaft betreffend, für aufgehoben erklärt.

Sigmaringen den 28. May 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Die Aufnahme fremder Staatsangehöriger in den dießeitigen Unterthans-Verband betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, die Befugniß, fremde Staatsangehörige in den dießeitigen Unterthans-Verband aufzunehmen, welche Wir durch die Verordnung vom 19 November 1827 (Wochenblatt Seite 219) Unserer Landesregierung zugewiesen haben, dieser Behörde wieder abzunehmen und an die Aemter zu übertragen.

Wir verordnen, wie folgt:

1.) Wenn ein Angehöriger eines andern Staatsgebietes, Manns- oder Weibs-Person, in das Fürstenthum einwandern, und sich in demselben verbürgern will, so kann ihm die Einwanderungsbewilligung nur dann ertheilt werden, wenn nachfolgende, oberamtlich beglaubigte Zeugnisse beigebracht sind.

a) Die Entlassungs-Zusicherung von der bisherigen Obrigkeit des Bittstellers,
b) ein Vermögens,
c) ein Leumunds, } Zeugniß
d) ein Geburts,
e) ein Zeugniß über den ordnungsmäßigen Besuch der Schule und der kristlichen Lehre.
f) ein Impfzeugniß,
g) eine Erklärung der betreffenden Gemeinde, in welcher sich der Einwandernde niederlassen will, daß seiner bürgerlichen Aufnahme daselbst kein Hinderniß im Wege stehe, welche Erklärung von dem Ortsvorsteher und vier Gerichtsmännern unterzeichnet seyn muß.

Digitized by Google

2.) Die Aemter haben über die Einwanderungs-Gesuche vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden, und hiebei die Verordnung vom 31. May 1822 über das statutenmäßige Vermögen genau zu beachten, auch Personen von schlechtem oder zweideutigem Leumund die Einwanderung nicht zu verstatten.

Sigmaringen den 28. May 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Die dem Ortsarmenfond zu Jungnau verliehenen gesezlichen Vorrechte betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Es sind Uns die Statuten für den Ortsarmenfond der Gemeinde Jungnau vorgelegt und von Uns nach ihrer wohlthätigen Anordnung zu Unterstüzung hilfsbedürftiger Ortsangehörigen genehmiget worden.

Wir verleihen dem gedachten Ortsarmenfond die nemlichen Rechte und Begünstigungen, welche andern solchen Stiftungen in dem Fürstenthume zukommen, insbesondere

1) den Genuß der Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen,

2) die Annahme von Vermächtnissen jeder Art, insofern dadurch bessere Rechte dritter Personen nicht gekränkt werden.

3) die Erwerbung unbeweglicher Güter. Beides Lezteres jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung Unserer Landesregierung.

Endlich

4) die Vornahme aller Handlungen, welche der Zweck des Ortsarmenfond erfodert, und die Statuten erlauben.

Welches Wir zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiemit verordnen.

Schloß Krauchenwies den 7. Juny 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

Digitized by Google

Hochfürstliche Regierung-Verordnung, das erneuerte Verboth des Wirthshaus- und Tanzbesuches der Schuljugend betr.

Man hat hie und da wahrzunehmen Gelegenheit gefunden, daß die Schuljugend zum großen Nachtheile ihrer Sitten dem Besuch der Wirthshäuser und Tanzpläze sich hingebe.

Schon die allgemeine Schulordnung Abschnitt III. §. 8. hat verordnet, daß die Schulkinder von den öffentlichen Wirthshäusern und Tanzplätzen bei Strafe von 1 fl. 20 kr. entfernt bleiben sollen.

Man sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnung dahin zu erneuern:

1.) Sämmtlichen jungen Leuten, welche noch zu den Volksschulen, daher noch zu den Sonntags- oder Wiederholungs-Schulen pflichtig sind, und das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzpläze in der Regel verbothen.

2.) Ausgenommen ist nur der Fall, wenn sie sich wirklich auf einer Reise oder in Begleitung ihrer Eltern in einer für uneingeladene Gäste abgeschlossenen Gesellschaft, befinden, keineswegs aber ist den Eltern in andern Fällen erlaubt, ihre Kinder mit sich in's Wirthshaus zu nehmen.

3.) Den Sonntagsschülern, welche das 18. Jahr zurückgelegt haben, soll zwar in anständiger und ruhiger Gesellschaft der Besuch der Wirthshäuser so lange allein gestattet werden, als sie sich dabei mäßig und ordnungsgemäß benehmen. Bei dem ersten Excesse aber, den sie durch Unmäßigkeit, Schuldenmachen, oder andere Polizeivergehen sich erlauben, soll ihnen neben der Strafe noch der Wirthshausbesuch gleich den jüngern Sonntagsschülern von ihrem vorgesezten Amte untersagt werden.

4.) Die Wirthe, Tanzaufseher und Polizeibehörden werden angewiesen, die betreffenden Sonn- und Werktagsschüler aus den Wirthshäusern fortzuweisen und zur Bestrafung anzuzeigen.

5.) Wirthe, welche einem solchen Schulpflichtigen Zehrung um Geld oder gar auf Borg verabreichen, verfallen noch besonders in eine gleiche Strafe von 1 fl. 20 kr., im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen sollen sie um das Doppelte und noch höher bestraft werden.

6.) Nach der allgemeinen Schulordnung III. §. 3. müssen solche Strafen auf der Stelle und zu Gunsten des Ortsschulfondes erhoben werden. Dem Anzeiger gebührt jedoch hievon die gesezliche Anzeigegebühr von 40 kr., die Wirthe aber haben diese besonders, und zwar bei doppelter und höherer Strafe auch doppelt

Digitized by Google

und mehrfach zu bezahlen. Sämmtlichen Aemtern, Schulkommissarien, Pfarrern und Ortsvorstehern wird zur Pflicht gemacht, auf genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

Sigmaringen den 19. Juny 1833.

Das Verfahren in Gantsachen betr.

Wir Carl von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht den gesezlichen Instanzengang auch bei dem Gantverfahren unter Beobachtung angemessener Vorschriften noch genauer festzustellen, auf den Antrag Unsers Fürstlichen Hofgerichts zu verordnen beschlossen:

§. 1. Die Einholung hofgerichtlicher Bewilligung zur Eröffnung eines Concurs- oder Gantverfahrens bei den Aemtern hat künftig zu unterbleiben, daher die Verordnung vom 8. Februar 1823 (G. S. II. Theil S. 95.) aufgehoben wird.

§. 2. Die Eröffnung eines Gantverfahrens wird durch ein Erkenntniß des hiefür zuständigen Gerichts ausgesprochen und tritt mit der Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses an den Gemeinschuldner oder in den Fällen des §. 3, c) d) an die Vertreter der Masse ein.

§. 3. Ein Erkenntniß auf Eröffnung des Gantverfahrens kann nur erlassen werden,

a) wenn der Gemeinschuldner vor dem Gantgerichte sich rechtsgültig für zahlungsunfähig erklärt, oder sein Vermögen den Gläubigern abtritt.

b) wenn mehrere Gläubiger auf Zahlung dringen, einer oder mehrere auf Eröffnung des Gantverfahrens antragen und der Schuldner weder sein Zahlungsvermögen nachweisen, noch gehörige Sicherheit leisten kann,

c) wenn Jemand ohne bekannte Erben verstirbt, oder die Erben die Verlassenschaft gar nicht oder nicht unbedingt antreten und sich bei der Verlassenschaftsaufnahme eine Ueberschuldung derselben zeigt,

d) wenn Jemand notorisch mit Schulden sehr belastet ist, und die Flucht ergriffen hat.

§. 4. Obgleich demnach in allen andern Fällen ein Erkenntniß auf Ganteröffnung nicht erlassen werden soll, so ist der Richter I. Instanz doch nicht nur befugt,

Digitized by Google

sondern auch verpflichtet, vorsorgliche Maßregeln zu treffen, wenn bei notorischer Verschuldung gefährliche Veränderungen des Vermögensstandes getroffen werden wollten, ohne daß die Partheien sogleich selbstthätig aufzutreten im Falle wären. Leztere sind sonach unter Fristenanberaumung zur weitern Erklärung von dieser Vorkehrung in Kenntniß zu sezen, worauf die Sache von dem Partheibegehren, wie unter §. 3 b) abhängig ist.

§. 5. Gegen das von einem Amte ergangene Erkenntniß auf Ganteröffnung kann der Gemeinschuldner oder der Vertreter der Masse inner einer Nothfrist von zehn Tagen vom Zeitpunkt der Eröffnung an bei dem erkennenden Amte die Berufung an Unser Fürstliches Hofgericht anmelden und solche bei demselben binnen einer weitern Nothfrist von dreißig Tagen vom Ablauf der Anmeldungsfrist an einführen und rechtfertigen.

Die Berufung hat hinsichtlich der zu treffenden Sicherheitsmaßregeln keine aufschiebende Wirkung, wohl aber hinsichtlich der Kundmachung der Ediktalladungen, welche überhaupt vor Ablauf der Anmeldungsfrist zur Berufung oder erklärtem Verzicht auf dieselbe nicht zu geschehen hat. Das zuständige Rechtsmittel gegen ein von dem Hofgerichte ergangenes Erkenntniß auf Ganteröffnung ist in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 10 G. S. II. Theil S. 152) bestimmt.

§. 6. Die betreffenden Aemter werden für alle Nachtheile verantwortlich gemacht, die einer Parthie aus einem voreiligen Gantverfahren, oder wenn die Ueberschuldung blos angezeigt und sonst nicht erhoben ist, aus einer vorschnellen Veräußerung der Vermögensstücke zugehen würden; so wie sich von selber versteht, daß da kein Gantverfahren einzutreten hat, wo die Gläubiger Fristen gewähren, auf der Ganteröffnung nicht ferner bestehen, oder der Schuldner im Verlaufe der Verhandlungen genügliche Sicherheit zu leisten im Stande ist. Ueberhin haben die Gantgerichte in jeder hiefür geeigneten Lage des Verfahrens auf die Abwendung und Abkürzung der Ganten durch Vergleiche die möglichste Sorge zu verwenden.

Schloß Krauchenwies den 5. July 1833.

C. F. z. H. S.

v. Huber.

*** *** ***

Nach Maßgabe der Landesfürstlichen Verordnung vom 12. Mai 1810 (Gesetzsammlung I. Band Seite 49) ist das K. K. Oesterreichische Ehepatent vom 16. Jänner 1783 mit den nachgefolgten einschlägigen Verordnungen bis etwa in den deutschen Bundesstaaten ein Concordat erscheinen, oder eine sonstige Veränderung verfügt werden wird als Landesgesetz erklärt worden, und von der Pfarrgeistlichkeit und den Beamtungen als solches in Anwendung zu bringen und zu befolgen.

Man hat in dessen Gemäßheit nachstehenden Abdruck des Ehepatents sowohl, als der nachgefolgten, hierauf sich beziehenden Verordnungen aus der Sammlung der K. K. Gesetze und Verordnungen in publico Ecclesiasticis (I. Band, Freiburg bei J. A. Satron 1783) hier angefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seine k. k. Majestät haben Dero allerhöchste Verordnung in Ehesachen durch ein öffentliches gedrucktes auch hier beigebogenes Patent allgemein bekannt zu machen allergnädigst resolviret, und anbei anbefohlen: daß die erbländischen Bischöfe angewiesen werden sollen, jenen Personen eines zärtlichen Gewissens, die sich in einem durch diese Verordnung in Ehesachen nicht verbotenen Grade zu Erhaltung der Dispensation dennoch an selbe ins besondere wenden, die angesuchte Dispensation allzeit, ohne selbe jemals abzuschlagen, und gratis zu ertheilen.

Wien den 6. März 1783.

Verordnung

in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beste einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats, müssen den Blick

einer aufmerksamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen; und da Wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze theils in ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren:

Als haben Wir Uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich, oder unehelich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für Unsere böhmischen und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien, und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.

§. 1. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden, und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft, und Bestimmung ganz, und allein von Unsern landesfürstlichen Gesetzen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für Unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.

§. 2. Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, den Wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären: und zwar

§. 3. Erstens, sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4. Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten; so verstatten Wir diesen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater, oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5. Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, oder Großvaters, die Ursache der Weigerung erheblich; so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder einige ihnen eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen; und soll eine, unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Giltigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

Digitized by Google

§. 6. Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider derer ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung, sich in eine Ehe einlassen; so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmäßigen Einwilligung ganz und gar ungiltig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7. Wofern aber der Vater, oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds einzuholen schuldig seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8. Zweitens: Wo Vater, und Großvater väterlicher Seite, gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormunds allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet werden.

§. 9. Wollte jedoch der Vormund, weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte Art dem Minderjährigen selbst, oder andern in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds, vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

§. 10. Drittens: Sollen Ehen zwischen einem Unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig, und ungiltig seyn.

§. 11. Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, soll, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche zweite Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungiltig seyn.

§. 12. Wenn daher schon verheurathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen; so sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweiten Heurath nicht eher zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. 13. Fünftens: Erklären Wir auch Blutsverwandte für unfähig, sich untereinander zu ehelichen. In der auf und absteigenden Linie soll diese Un-

Digitized by Google

fähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder, und Schwester; dann zwischen Bruder, und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter; gleichwie auch auf die Heurath zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne; und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern.

§. 14. Die Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder, und Schwestern von einem Vater, und von einer Mutter abstammen; sondern auch wenn sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschäftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15. Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in den vorhergehenden §.§. 13. und 14. genannt sind: nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heurathen.

§. 16. Woferne jedoch, in irgend einem besondern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert; dann muß der Fall allzeit vorläufig Uns angezeiget; und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene Verwandten, und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zu Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bei ihrem Bischofe dießfalls melden.

§. 17. Siebentens: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätigerweise entführet, soll nicht befugt seyn, eine giltige Ehe zu schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen, einwilliget; so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§. 18. Achtens: Ebenfalls erklären Wir einen Ehebrecher, und eine Ehebrecherin für unfähig, mit einander eine giltige Ehe zu schließen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 19. Nicht minder sollen neuntens auch jene miteinander eine giltige Ehe einzugehen, nicht fähig seyn, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst,

Digitized by Google

oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wissen und Willen des andern Theiles verübet worden seyn.

§. 20. Zehntens: Unsere Militairpersonen sind ohne eine, von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte schriftliche Erlaubniß, sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungiltig, und nichtig ist: sondern es werden auch die Parteyen, und der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welche Militärpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

§. 21. In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe, lassen Wir das bisher bestehende unabgeändert.

§. 22. Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

§. 23. Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrücket, und insgemein von den Partheyen selbst gegeben werden. Zwar verstatten Wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen: allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle giltig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet ist; und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits wiederrufen worden.

§. 24. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Giltigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine giltige Ehe schließen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehe zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 25. Ungiltig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrags nicht; es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicherweise vorgegeben worden.

Digitized by Google

§. 26. Das Ehehinderniß erweitern Wir auch auf den Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war; auch dieser, sobald, als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei der Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

§. 27. Auch steht der Giltigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; woferne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 28. Das Befugniß, eine aus Irrthum, oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, steht bloß demjenigtn zu, der in den Irrthum versetzet, oder dem die Furcht eingejaget worden; keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit keiner Klage wieder die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht, seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

§. 29. Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennen; sondern schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beiseyn zweier Zeugen ausgedrückt werde. Doch räumen Wir dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugniß ein, daß sie statt ihrer, auch einen andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

§. 30. Wo Bräutigam, und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören; soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Popen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, oder Popen der Braut erklärt wird.

§. 31. Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten (verkündiget), bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf-, Geschlechtsnamen, Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (die

Verkündigung) noch an zwei folgenden Sonn- oder Feyertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwa bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne.

§. 32. Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke; so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von beiden geschehen: und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten; so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

§. 33. In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstatten Wir zwar den Parteyen, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der Wir hiemit das Befugniß einräumen, in solchen Fällen die gebethene Nachsehung zu ertheilen

§. 34. In allen Fällen, wo das Aufgebot (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Partey zu trauen (zusammenzugeben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot (die Verkündigung), oder ohne eine dießfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungiltig und nichtig.

§. 35. Jeder Pfarrer, Pastor, oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen; dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe, und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

§. 36. Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden; so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.

§. 37. Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht

Digitized by Google

des Ehestandes, nämlich die eheliche Beiwohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte: so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungiltig erkläret werde.

§. 38. Bei solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Partey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich eingestanden wird: sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehmütter (Hebammen) untersuchet werden.

§. 39. Finden sich bei dieser Untersuchung zuverläßige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie möge überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn; so ist die Ehe für ungiltig, und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig, und fortwährend sey; so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40. Woferne sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann; so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen; sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursachet worden.

§. 41. Wenn die Giltigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag giltig befunden wird; so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungiltig erkläret; so sollen Unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42. Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungiltig, dieses aber den Parteyen unbekannt gewesen; so soll dasselbe, in so weit es möglich ist, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteyen das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben; soll nicht nur die Ehe ungiltig seyn, sondern die Parteyen sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43. Sobald eine Ehe ungiltig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen

Rechte,

Digitized by Google

Rechte, und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters; und muß, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beizutragen ist, alsogleich verhältnißmäßig bestimmet werden. Ueber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44. Obwohl nach dem Innhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet; so ist gleichwohl Unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch wollen Wir für dergleichen Fälle folgende Maaßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben.

§. 45. Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern, und verderbten Sitten ausgesetzet wird; ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe, und Sicherheit zu suchen. Eine Sönderung zwischen Eheleuten vom Tisch und Bette aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung, oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden soll.

§. 46. Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie, noch vor der Trennung, sich bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Popen mitbringen.

§. 47. Zu diesem Ende sollen beide Parteyen, bevor sie sich der Absönderung wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, oder Popen persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben; daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig hal-

Digitized by Google

ten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteyen davon abzubringen, nicht vermocht haben.

§. 48. Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frei, gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen; und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43 vorgeschrieben wird.

§. 49. Im Allgemeinen sind Unsere sämmtliche Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen Wir diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden:

§. 50. Erstens: Verstatten Wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51. Zweitens: Soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maaßgabe Unserer Gerichtsordnung, zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frei erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52. Drittens: Verstatten Wir die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen; sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53. Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlgeschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Fried, und Einigkeit zu vereinbaren; so mögen zwar Unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

Digitized by Google

§. 54. In jedem Entscheidungsfalle sind zugleich alle von einer, oder der andern Parten angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung eher verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwa erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Parteyen gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55. Nach geschehener Ehescheidung steht beiden Theilen frey, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermaßen mit ihm versangen gewesen.

§. 56. Nicht minder ist bei der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

§. 57. Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen; so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beschlusse heben Wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandene Gesetze, für die künftige Fälle gänzlich auf, und befehlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig, und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen, und beobachtet werde.

Wien den 16. Jänner 1783.

Die Dispense von Ehehindernissen wegen Gewissensfällen betr.

Da sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto nach den kanonischen Rechten bis auf den zweiten Grad die Dispensation erfodert wird; die jüngsthin ergangenen Ehekontraktsgesetze aber nur jene Ehehindernisse betreffen, welche aus einer giltigen Ehe entspringen: so befehlen Seine Majestät den Herren Ordinariis zu bedeuten, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen Casum conscientiæ zu thun sey, kein Anstand obwalte, die Dispensation zu ertheilen. Wien den 13. April 1783.

Digitized by Google

Die Eingehung von Ehen außer den im Gesetze benannten Verwandtschaftsgraden betr.

Das unterm 16. Jänner ann. curr. in Ehesachen kundgemachte Patent bestimmet §. 13. et seq. namentlich die Blutsverwandte, und verschwägerte Personen, welchen das Impedimentum ad ineundum matrimonium im Wege steht; alle übrige darinn nicht benannte Personen aber sind nach dem §. 2do unter diesem Verbot keineswegs begriffen; folglich alle Seitenverwandte, und Verschwägerte, so in besagtem §. 13. nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe auch bei der politischen Landesstelle deshalben zu melden haben.

Wien den 6. May 1783.

Die Aufhebung geheimer Verehelichungen betr.

Seine Majestät haben in Rücksicht der geheimen Verehelichungen, oder der sogenannten Mariages de Conscience, zu resolviren geruhet: daß dergleichen Verehelichungen hinfüro dahin aufgehoben seyn, daß sie allen Verkündigungen, und allen anderen aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen, nach dem Innhalt der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnisse unterliegen sollen.

Wien den 12. Juny 1783.

Auszug Verordnung die Eheverkündigungen betr.

Seine Kaiserlich-Königliche Majestät haben zu Erläuterung des 33. §. der unterm 16 Jänner dieses Jahrs erlassenen Verordnung in Ehesachen, in welchem die Partheien zu Erhaltung der Nachsicht von den dreimaligen Verkündigungen an die weltliche Behörde gewiesen worden sind, unterm 7. dieses ferners allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß

Erstens: Seyen derlei Nachsichten von Verkündigungen nur in namhaften wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu gestatten, wobei jedoch

Zweitens: Diese Behörden trachten sollen, daß in thunlichen Fällen, die Verkündigung doch wenigstens einmal fürgehe.

Drittens: Endlich solle die Landesstelle, oder die Kreisämter, welche derlei Nachsichten eingestehen, den um solche ansuchenden Partheyen über die geschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem sodann die Partheyen sich bei dem betreffenden Pfarrer auszuweisen hätten.

Wien den 7. July 1783.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google